Rechtswissenschaft.
123.

Vergangenheit und Gegenwart

des

Deutschen Wechselrechts

mit

Wünschen für seine Zukunft,

für seine

gleichförmige Codification in ganz Deutschland.

Von

Dr. J. L. W. Dedekind,

Herzogl. Braunschweig-Lüneb. Hofrathe, ordentlichem Professor der Rechtswissenschaft, Vorstande der merkantilischen Abtheilung des Herzogl. Collegii Carolini u. s. w.

Hic patet ingeniis campus; certusque merenti
Stat favor. — — — —

Braunschweig,
Verlag von Oehme und Müller.

1844.

JUR. POL. LESESAAL

BRIEF
KK
0056673

Presented to the
LIBRARY *of the*
UNIVERSITY OF TORONTO
by

Rutherford Library,
University of Alberta

Vergangenheit und Gegenwart

des

Deutschen Wechselrechts

mit

Wünschen für seine Zukunft,

für seine

gleichförmige Codification in ganz Deutschland.

Von

Dr. J. L. W. Dedekind,

Herzogl. Braunschweig-Lüneb. Hofrathe, ordentlichem Professor der Rechtswissenschaft, Vorstande der merkantilischen Abtheilung des Herzogl. Collegii Carolini u. s. w.

Hic patet ingeniis campus; certusque merenti
Stat favor. — — — —

Braunschweig,

Verlag von Oehme und Müller.

1844.

3
1904

brief
KK
0056673

Dem

einigen Deutſchland,

ſeinen

ſouverainen Fürſten und freien Städten

in

tiefſter Ehrfurcht gewidmet.

Digitized by the Internet Archive
in 2010 with funding from
University of Toronto

http://www.archive.org/details/vergangenheitund00dede

Vorwort.

Wenn auch über die Nothwendigkeit einer Reform des in Deutschland geltenden Wechselrechts wohl längst schon keine Meinungsverschiedenheit mehr herrscht, so sind doch die Stimmen sowohl über die Art und Weise, wie diese Reform am besten zu bewirken ist, als auch über ihr Maaß und Ziel noch immer sehr getheilt. Aus diesem Widerstreite der Ansichten ist vielleicht zu einer Verständigung und Vereinigung zu gelangen, wenn Allen, die ein Wort in dieser Sache mitzureden haben, Gelegenheit gegeben wird, sich von dem gegenwärtigen Zustande der Wechselgesetzgebung und Wechselrechtswissenschaft in Deutschland, wie er sich auf historischem und statistischem Grunde darstellt, eine vollständige und klare Kenntniß zu verschaffen, weil sie alsdann ohne Zweifel die Ueberzeugung gewinnen werden, daß aus partikularen Reformen des Wechselrechts für Deutschland gar kein Heil erwächst, wohl aber ein einziges gleichförmiges Wechselrecht für ganz Deutschland ein wahres und das allerdringendste Bedürfniß ist und daß die wirkliche Erzielung desselben keineswegs außer den Gränzen der Möglichkeit liegt. Zur Bildung, Begründung, Befestigung und

Verbreitung dieser Ueberzeugung in ganz Deutschland beizutragen, ist der Zweck dieser Schrift. Sie ist, mit Ausnahme des eilften und zwölften Kapitels, welche neue Zugaben sind, im Uebrigen nur ein vielfach verbesserter, mit einigen Zusätzen vermehrter *) und anders eingetheilter Wiederabdruck des achten und neunten Kapitels aus dem „Abriß einer Geschichte der Quellen des Wechselrechts und seiner Bearbeitung in sämmtlichen Staaten Europa's für Juristen und Kaufleute. Braunschweig, 1843 gr. 8."

Die Absicht, sie gleichzeitig mit diesem Abrisse, oder doch höchstens nur einige Wochen später erscheinen zu lassen, wurde theils durch eine zweite, mir noch im letzten Spätsommer zu Pflicht gewordene Badereise nach Helgoland, theils aber auch durch Verzögerungen in der Druckerei vereitelt.

Diesen unfreiwilligen Aufschub würde ich hier gar nicht erwähnen und beklagen, wenn es mir während desselben vergönnt gewesen wäre, einen vortrefflichen Aufsatz des Herrn Geheimenraths Mittermaier so, wie ich es gewünscht hätte, berücksichtigen zu können; aber leider lernte ich ihn zu spät kennen und war der Druck dieser Schrift bereits zu weit vorgerückt **). Jeder, der sich für den, in dieser Schrift behandelten Gegenstand interessirt, darf jenen Aufsatz nicht ungelesen lassen. Er führt den Titel:

*) Vgl. §. 3. S. 6. Anmerk. *). §. 76 u. f. w.
**) Vgl. unten §. 109. S. 207.

„Ueber den Zustand der Gesetzgebung in Be„zug auf Wechselrecht, über die an den Gesetz„geber in dieser Beziehung zu stellenden For„derungen, und über das Bedürfniß einer „gleichförmigen Wechselgesetzgebung für die „Staaten des deutschen Zollvereins."

und ist abgedruckt in dem fünf und zwanzigsten Bande des „Archivs für die civilistische Praxis" (Heidelberg, 1842. gr. 8.) S. 114—150. S. 284—306.

Die mir erst heute zu Gesicht gekommene Fortsetzung dieser Abhandlung im ersten Hefte des sechs und zwanzigsten Bandes des „Archivs für die civilist. Praxis" (Ebendas. 1843) S. 114—160. hat in der Ueberschrift nach den Worten „einer gleichförmigen Wechselgesetzgebung" noch den hier hervorgehobenen Zusatz: „für ganz Deutschland, wenigstens" u. s. w. erhalten.

Herr Geheimerath Mittermaier verfolgt in diesem Aufsatze, wie schon der Titel desselben zeigt, denselben Zweck, wie diese Schrift, aber auf einem ganz anderen Wege und mit noch eindringlicheren Gründen. Er deducirt die Nothwendigkeit eines gleichförmigen Wechselrechts theils aus der Unzweckmäßigkeit, theils aus dem Widerspruche und der Unsicherheit der leitenden Principien und einzelnen Vorschriften, welche in der Gesetzgebung der Deutschen Staaten über die wichtigsten, aus dem Wechselgeschäfte entspringenden Rechtsverhältnisse wahrgenommen werden, wenn die Wechselrechte Deutschland's mit einander verglichen werden: mir genügt

es meistens, aus der kaum übersehbaren Masse der partikularen Deutschen Wechselgesetze älterer und neuerer Zeit das Bedürfniß der Reduction derselben auf ein einziges gleichförmiges nachzuweisen.

Für die Mühe, welche die Zusammenbringung und Ordnung des Materials für meinen Zweck mir verursacht hat, werde ich mich reichlich belohnt halten, wenn diese Schrift auch Nichts weiter leisten sollte, als eine zeitgemäße Anregung zu geben zu einer Erörterung der Fragen: ob ein gleichförmiges Wechselrecht für ganz Deutschland oder wenigstens die Zollvereinsstaaten zu den dringendsten Bedürfnissen der Gegenwart gehöre, und ob die Abfassung einer gleichförmigen Wechselordnung und Erhebung derselben zum Gesetze für ganz Deutschland oder wenigstens die Zollvereinsstaaten, ohne Beeinträchtigung aller dabei zu berücksichtigenden Interessen, möglich und ausführbar sei.

Für jede Ergänzung, welche die Wechselgesetzgebung und die Wechselrechtsliteratur der verschiedenen Deutschen Staaten betrifft, und für jede Berichtigung einzelner Angaben, Urtheile u. s. w., mögen sie mir in der Kritik gewidmeten Zeitschriften oder brieflich mitgetheilt werden, erkläre ich mich im Voraus zum größten Danke verpflichtet.

Braunschweig,
den 18. Januar 1844.

J. L. W. Dedekind.

Inhalt.

Erstes Kapitel.

Historische Einleitung.

Seite

1. Ueberkunft des Wechselinstituts aus Italien nach Deutschland. §. 1. . 1
2. Geldwechselei in Deutschland. §. 2. 3
3. Wechselbriefe in Deutschland. §. 3. 5
4. Ursprung des Wechselrechts in Deutschland. §. 4. 7
5. Erste Aufzeichnung des Wechselrechts in Deutschland §. 5. . . . 8
6. Partikulares Wechselrecht in Deutschland. §. 6. 11
7. Quellensammlungen. §. 7. 12

Zweites Kapitel.

Deutsche Staaten mit nur einheimischem Wechselrechte.

1. Die Freie Stadt Hamburg. §. 8. 14
2. Die Freie Stadt Lübeck. §. 9. 16
3. Die Freie Stadt Frankfurt a. M. §. 10. 17
4. Die Freie Stadt Bremen. §. 11. 18
5. Das Königreich Sachsen. §. 12. 19
6. Das Herzogthum Braunschweig-Lüneburg. §. 13. 23
7. Das Herzogthum Sachsen-Altenburg. §. 14. 27
8. Das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt. §. 15. 28
9. Das Herzogthum Anhalt-Cöthen. §. 16. 28
10. Das Großherzogthum Sachsen-Weimar und Eisenach. §. 17. . . 31
11. Das Herzogthum Anhalt-Dessau. §. 18. 32

Drittes Kapitel.

Deutsche Staaten mit einheimischem und fremdem und zwar außerdeutschem Wechselrechte.

I. Nicht ausschließlich Deutsche Staaten.

1. Die Deutschen Staaten Oesterreich's. §. 19. 35
2. Die Deutschen Staaten Preußen's. §. 20 42
3. Die Deutschen Staaten Dänemark's §. 21. 56
4. Die Deutschen Staaten Holland's. §. 22. 57

II. Ausschließlich, oder rein Deutsche Staaten.

1. Das Königreich Baiern. §. 23. 58
2. Das Großherzogthum Hessen-Darmstadt. §. 24. 63

Seite
3. Das Großherzogthum Oldenburg. §. 25. 64
4. Die Landgrafschaft Hessen-Homburg. §. 26. 66
5. Das Großherzogthum Baden. §. 27. 67

Viertes Kapitel.

Deutsche Staaten mit einheimischem und fremdem, aber von einem andern Deutschen Staate entlehnten Wechselrechte.

1. Das Königreich Württemberg. §. 28. 70
2. Das Königreich Hannover. §. 29. 71
3. Das Kurfürstenthum Hessen. §. 30. 75
4. Das Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha. §. 31. 76
5. Die Fürstenthümer Reuß, jüngerer Linie. §. 32. 79

Fünftes Kapitel.

Deutsche Staaten mit nur fremdem, von einem andern Deutschen Staate entlehnten Wechselrechte.

I. Staaten mit Leipziger Wechselrechte. §. 33. 80
1. Das Herzogthum Sachsen Meiningen-Hildburghausen. §. 34. . . 80
2. Das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen. §. 35. 82
(3.) Das Königreich Württemberg. §. 36. 82
(4.) Das Fürstenthum Reuß, älterer Linie. §. 37. 83
II. Staaten mit Frankfurter Wechselrechte. §. 38. 83
1. Herzogthum Nassau. §. 39. 83
(2.) Das Kurfürstenthum Hessen. §. 40. 84
(3) Das Großherzogthum Hessen. §. 41. 84
III. Staaten mit Weimarischem (oder Leipziger), Oesterreichischem und Lübischem Wechselrechte.
1. Das Fürstenthum Reuß, älterer Linie. — Reuß Greiz. — §. 42. . 84
2. Das Fürstenthum Lichtenstein. §. 43. 91
(3, 4 und 5.) Die Großherzogthümer Oldenburg und Mecklenburg. §. 44. 91

Sechstes Kapitel.

Deutsche Staaten, welche, (einige mit einigen Landestheilen ausgenommen), weder ein eigenes, noch ein recipirtes fremdes Wechselrecht besitzen. §. 45. 92
1. Das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin. §. 46. 93
2. Das Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz. §. 47. 93
3. Das Herzogthum Anhalt-Bernburg. §. 48. 93
(4 und 5.) Die Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen. §. 49. 94

Seite
6 und 7. Die Fürstenthümer Lippe-Detmold und Lippe-Schauenburg. §. 50 94
8. Das Fürstenthum Waldeck. §. 51. 94
(9.) Das Herzogthum Nassau. §. 52. 95
(10.) Die Landgrafschaft Hessen-Homburg. §. 53. 95
(11.) Die Herzogthümer Holstein und Lauenburg. §. 54. 96
(12.) Das Großherzogthum Oldenburg. §. 55. 96
13. Die halbsouveraine Freie Herrschaft Kniphausen mit Varel. §. 56. 96

* * *

Rückblick auf das partikulare fremde Wechselrecht in Deutschland. §. 57. 97

Siebentes Kapitel.

Staaten mit Entwürfen zu einer neuen partikularen Wechselgesetzgebung. §. 58. 105

I. Neue Codificationen des bisher bestehenden Wechselrechts. §. 59. . . 106
1. Die Freie Stadt Hamburg. §. 60. 106
2. Die Freie Stadt Frankfurt a. M. §. 61. 110
3. Oesterreich. §. 62. 112
4. Das Königreich Sachsen. §. 63. 114
5. Das Königreich Preußen. §. 64. 118
6. Das Königreich Württemberg. §. 65. 119
7. Die Freie Stadt Bremen. §. 66. 121
8. Das Herzogthum Braunschweig. §. 67. 122
II. Entwürfe zu Wechselordnungen in Staaten, welche bisher noch kein Wechselrecht besaßen.
1. Das Herzogthum Nassau. §. 68. 124
2. Die Herzogthümer Holstein (und Lauenburg.) §. 69. 126
III. Staaten, die sich mit Entwürfen einer neuen Wechselgesetzgebung beschäftigen.
1. Das Großherzogthum Baden. §. 70. 128
2. Das Großherzogthum Hessen. §. 71. 128
3. Das Königreich Baiern. §. 72. 129

Achtes Kapitel.

Gemeines Deutsches Wechselrecht.

I. Das bisher sog. gemeine Deutsche Wechselrecht.
1. Reichsgesetzgebung über das Wechselrecht. — Sog. Reichswechselrecht. §. 73. 131
2. Gemeines Deutsches Wechselrecht. — Allgemeines Wechselrecht. — Theorie des Wechselrechts. §. 74. 134
II. Projektirtes gemeines Wechselrecht für ganz Deutschland u. s. w. §. 75. 138

* * *

Rückblick auf die ältere Wechselgesetzgebung. Ihr fortdauernder Werth. §. 76. 139

Seite

Neuntes Kapitel.

Bearbeitungen des Deutschen Wechselrechts.

I. Einleitung.
1. Anfang und Fortgang der wissenschaftlichen Bearbeitung. §. 77. . 144
2. Vorträge über Wechselrecht. §. 78. 150
II. Uebersicht der Deutschen Wechselrechts-Literatur.
1. Systematische Bearbeitungen des Deutschen Wechselrechts.
A. Bearbeitungen des partikularen Wechselrechts.
a. Bearbeitungen des partikularen Wechselrechts allein.
A. Des lokalen Wechselrechts. §. 79. 153
B. Der Landes- und provinciellen Wechselrechte. §. 80 . . . 155
b. Des partikularen Handels- und Wechselrechts. §. 81. . . . 157
c. Des partikularen Handels- und Wechselrechts in Verbindung mit dem partikularen Landesrechte überhaupt. §. 82. 157
B. Bearbeitungen des gemeinen Deutschen Wechselrechts.
a. Des gemeinen Deutschen Wechselrechts allein. §. 83. 158
b. In Verbindung mit dem gemeinen Deutschen Handelsrechte. §. 84. 159
c. In Verbindung mit dem gemeinen Deutschen Privatrechte. §. 85. 160
C. Bearbeitungen des gemeinen und partikularen Wechselrechts. §. 86. 160
D. Parallelistische Bearbeitungen und Zusammenstellung des Wechselrechts mehrerer Staaten. §. 87. 161
2. Alphabetische und encyklopädische Bearbeitungen.
A. Des gemeinen Wechselrechts. §. 88. 162
B. Des partikularen Wechselrechts. §. 89. 163
3. Bearbeitungen des rationellen Wechselrechts. — Kritische Werke. — §. 90. 163
4. Bearbeitungen einzelner Lehren des Wechselrechts. §. 91. 164

Zehntes Kapitel.

Chronologische Uebersicht der wichtigsten in Deutschland geltenden Wechselgesetze und Wechselordnungen.

1. Wechselordnungen und Wechselgesetzgebungen der einzelnen Deutschen Staaten.
A. Aus dem siebenzehnten Jahrhunderte. §. 92. 166
B. Aus dem achtzehnten Jahrhunderte. §. 93. 167
C. Aus dem neunzehnten Jahrhunderte. §. 94. 170
2. Uebersicht der Deutschen Reichsgesetzgebung über Wechsel. §. 95. . 173

Eilftes Kapitel.

Statistische Uebersicht des Deutschen Wechselrechts nach den Staaten u. s. w.

1. Uebersicht der verschiedenen Wechselrechte in jedem Deutschen Staate. §. 96. 174

Seite

2. Uebersicht der Größe des Areals und der Bevölkerung der Rechtsgebiete aller einzelnen Deutschen Wechselordnungen und Wechselrechte.
A. Der einzelnen partikularen Wechselrechte. §. 97. 179
B. Der Reichs-Wechselgesetzgebung und des gemeinen Wechselrechts. §. 98. 183
3. Uebersicht des verschiedenen Wechselrechts der Deutschen Staaten nach ihren verschiedenen Handels- und Zolleinigungen.
I. Staaten des Deutschen Handels- und Zollvereins. §. 99. 183
A. Deutsche Bundesstaaten.
a. Staaten, diesem Vereine ganz beigetreten.
A. Handels- und Zollvereinsstaaten mit partikularem Wechselrechte. 183
B. Handels- und Zollvereinsstaaten mit gemeinem Wechselrechte. 185
C. Handels- und Zollvereinsstaaten mit gemeinem und partikularem Wechselrechte. 185
b. Staaten, welche diesem Vereine nur mit einigen Landestheilen angehören.
A. Landestheile dieser Staaten mit partikularem Wechselrechte. 186
B. Landestheile dieser Staaten mit gemeinem Wechselrechte. . 186
B. Nicht Deutsche Staaten. 186
II. Staaten und fremdherrliche Gebietstheile des Hannover.-Oldenburgischen Steuervereins. §. 100. 186
A. Steuervereinsstaaten und Gebiete mit partikularem Wechselrechte.
B. Steuervereinsstaaten mit gemeinem Wechselrechte. 187
C. Steuervereinsstaaten mit gemeinem und partikularem Wechselrechte. 187
III. Unverbundene Staaten und Gebietstheile mit auf sie selbst beschränktem Handels- und Zollsysteme. §. 101. 187
A. Die Deutschen Staaten Oesterreich's und das Fürstenthum Lichtenstein 187
B. Die Deutschen Staaten Holland's 188
C. Die Deutschen Staaten Dänemark's 188
D. Das Oldenburg. Fürstenthum Lübeck. 188
E. Die Mecklenburgischen Großherzogthümer 188
F. Die drei Hansastädte 188
G. Eilf Preuß. Ortschaften 189

Zwölftes Kapitel.

Ein gleichförmiges Wechselrecht für ganz Deutschland.

I. Wichtigkeit des Wechselinstitutes. §. 102. 190
II. Gleichförmige Ausbildung des Wechselinstitutes bei allen Nationen. §. 103. 191
III. Zurückbleiben des Wechselrechts. §. 104. 192
IV. Ursprünglicher Universalismus des Wechselrechts. §. 105. 193

Seite
V. Vorherrschen des Partikularismus im Wechselrechte. §. 106. . . . 195
VI. Wiedereinlenken des Wechselrechts auf die Bahn des Universalismus, von Preußen ausgegangen. §. 107. 197
VII. Partikularismus des Deutschen Wechselrechts. Nothwendigkeit einer Reform desselben. §. 108. 203
VIII. Ein Wechselrecht für ganz Deutschland. §. 109. 204
IX. Einwendungen gegen ein gleichförmiges Wechselrecht für ganz Deutschland.
1. Erster Einwand. §. 110. 207
2. Zweiter Einwand. §. 111. 209
3. Dritter Einwand. §. 112. 210
4. Vierter Einwand. §. 113. 216
X. Andere Vortheile. §. 114. 223
XI. Bedingungen zum Gelingen des Werkes. §. 115. 225
XII. Bedingungen zur Sicherung des Erfolges. §. 116. 228
XIII. Ersatzmittel. §. 117. 230
XIV. Mitwirkung aller Deutschen. §. 118. 233
XV. Der Antrag des Rheinischen Landtags. — Berichtigung. §. 119. . 236

Zusätze und Berichtigungen.

S. 36 am Ende ist hinzusetzen:
Den alten, zu wiederholten Malen bestätigten Botzener Marktsprivilegien steht eine Aufhebung oder wenigstens eine große Beschränkung bevor. Eine K. Verordnung schaffte um die Mitte vorigen Jahres den Mercantilzoll ab, der zur Besoldung der Beamten beim Mercantilgerichte diente; eine Gubernialeröffnung vom 18ten September 1843 hob das Vorrecht der dritten Classe für die Botzener Marktwechsel auf u. s. w., was der Handelsstand in Botzen für einen Rückschritt hält, aber aus einem höhern Standpunkte betrachtet, als ein Fortschritt erscheint. Vergl. Allgem. Zeitung, 1843. Nro. 329. S. 2629.

S. 116 ist in der Columne: Summe aller noch geltenden Wechselordnungen statt 16 vor der Augsburg. W. O. 15 und so vor allen folgenden eine um Eins niedrigere Nummer zu setzen, wornach dann die Summe aller aufgeführten, noch geltenden W. O. nicht 56, sondern 55 beträgt.

S. 128 am Ende des §. 69. Bis jetzt hat die Stadt Flensburg allein die neue, für Schleswig (und Holstein) entworfene und berathene W. O. unterm 17ten Septbr. 1843 zum Gesetze bekommen.

S. 186 f. Aus dem Hannover.-Oldenburgischen Steuervereine ist mit dem 1sten Januar d. J. der Braunschw. Harz- und Weserdistrict ausgeschieden und mit Ausnahme des Amtes Thedinghausen dem Deutschen Zollvereine beigetreten.

Die ( ) vor den im 5. und 6. Kapitel genannten Staaten sollen anzeigen, daß diese Staaten unter mehr als eine Rubrik gehören, aber nur da, wo die ( ) fehlen, zu zählen sind, um mit Kniphausen die 39 Deutschen Staaten in vollständiger Uebersicht zu haben.

Erstes Kapitel.

Historische Einleitung.

1. Ueberkunft des Wechselinstituts aus Italien nach Deutschland *). §. 1.

Deutschland stand seit dem Anfange des Mittelalters in einer vielfachen und innigen, oft gestörten und unterbrochenen, stets aber wiederhergestellten Verbindung mit Italien, durch seine dort eingewanderten Stammgenossen, durch die Päpste, die auch seine kirchlichen Oberhäupter wurden, durch das wiedererneuerte

*) Selbst für Deutschland ist „Georg Friedrich von Martens' Versuch einer historischen Entwickelung des wahren Ursprungs des Wechselrechts u. s. w. (Göttingen, 1797. 8)" noch jetzt fortwährend das Hauptwerk über die Geschichte des Wechselrechts, und obgleich es schon längst auch von Anderen (z. B. von Seeburg) bemerkt worden ist, daß von Martens der Auffindung der ersten Spuren von Deutschem Wechselrechte nur eine sehr geringe Aufmerksamkeit und nur beiläufig zugewandt hat, so ist ihm doch Niemand nachgefolgt, um etwas mehr für Deutschland zu leisten. Karl Dietrich Hüllmann's Städtewesen des Mittelalters (Erster Theil. Kunstfleiß und Handel. Bonn, 1826. 8. S. 436 ff., 442 ff.) wiederholt nur das bereits Bekannte, und das einzige Neue ist hier die Anführung einer Urkunde über Botzen als alten Wechselplatz Südtyrol's aus „von Hormayr's Sämmtlichen Werken." Die „Staatswirthschaftlich-geschichtlichen Nebenstunden" Hüllmann's. (Bonn, 1843. gr. 8. S. 95—97) berühren kaum diesen Gegenstand. Es läßt sich aber gar nicht daran zweifeln, daß dereinst, wenn jede Deutsche Handelsstadt einen Karl Friedrich Eichhorn zu ihrem Geschichtschreiber erhalten haben wird, auch für die Geschichte des Ursprungs und der Verbreitung des Wechselinstituts und Wechselrechts in Deutschland sich noch unbekannte, reiche Fundgruben eröffnen werden.

abendländische Kaiserthum, dessen Krone zugleich mit der Lombardischen auf die Deutschen Könige überging, durch die Anziehungskraft des südlichen Bodens und Himmels, der höheren Kultur und der Ueberreste alter Kunst und Wissenschaft, durch die Kreuzzüge ꝛc., vorzüglich auch durch den Handel, das älteste Band zwischen beiden Ländern, dessen erste Fäden sich bis in die Urgeschichte Deutschlands verfolgen lassen. Jede dieser angeknüpften Verbindungen hat Deutschland neben einigen schlechten auch außerordentlich viele gute Früchte eingetragen. Rom und Italien überhaupt sind im Ackerbau, in den Gewerben, in dem Handel, in den Künsten und Wissenschaften die Lehrmeister der Deutschen geworden. Von dorther ist ihnen auch über die Alpen Tyrol's das Institut des Geldwechsels und der Wechselbriefe zugekommen. Wie in anderen Ländern, in Frankreich, den Niederlanden, England u. s. w., so gelang es den betriebsamen Lombardischen Wechslern, den Campsoren, auch in Deutschland die Befugniß zur Niederlassung und zum Geldhandel und Geldwechsel sich zu verschaffen. Zu Botzen (Bolzano) in Süd- oder Wälsch-Tyrol ist ihre einstmalige Anwesenheit erwiesen, wenigstens aus dem J. 1319 *). Welche ungemein gelehrige und anstellige Schüler aber die Deutschen selbst in Handels-, Geld- und Wechselsachen bei den Lombarden, entweder in Italien oder in Deutschland gewesen sind, und wie bald sie ihre Lehrmeister in der Kunst des Geldwechsels und des Verkehrs mit Wechselbriefen erreicht haben, beweiset die Thatsache, daß sie beide einträgliche Erwerbszweige nicht nur in ihrer Heimath ausschließlich in ihre Hände brachten, sondern auch im Auslande den Lombarden als muthige Mitbewerber in diesen Geschäften entgegentraten. Wenn letzteres auch nur von den Han-

*) Herzog Heinrich von Kärnthen, zugleich Graf von Tyrol, giebt darüber Zeugniß in einer Urkunde. von Hormayr's Sämmtliche Werke. Band II. Urkundenbuch S. CXXI.

seaten sich erweisen läßt, so haben doch auch ohne Zweifel die Kaufleute der Süd- und Mitteldeutschen Städte eine nicht geringere Betriebsamkeit entwickelt, und nur in anderer Richtung, als die Hanseaten, dasselbe Ziel verfolgt und erreicht. Man hört wenigstens nicht, daß, mit Ausnahme von Botzen, in den Städten der Donau-, Rhein- und Maingegenden die Lombardischen Wechsler sich so eingenistet und festgesetzt hätten, wie in Arragonien, Frankreich, den Niederlanden und England. Daß jene Deutschen Gegenden von ihnen immer frei gehalten oder noch vor Anfang des 13ten Jahrhunderts wieder befreit wurden, bewirkte sicherlich der unternehmende Handelsgeist der Augsburger, Nürnberger, Frankfurter u. s. w.

2. Geldwechselei in Deutschland. §. 2.

Der Geldwechsel wurde aber in Deutschland in der Regel ein Nebengewerbe der Münzbürger, d. h. derjenigen Bürger eines mit dem Münzrechte vom Kaiser privilegirten Ortes, welchen die Ausübung dieses Rechts von dem Herrn des Orts ausschließlich verliehen war *). Bisweilen kommt aber auch der Geldwechsel als ein eigenes, von dem Münzen getrenntes, aber gleich diesem privilegirtes und in der Ausübung an genaue Vorschriften gebundenes Gewerbe vor. So gab Kaiser Friedrich I. im J. 1187 den Bürgern von Lübeck das Recht, Geldwechsel zu treiben, nur nicht vor dem Münzgebäude selbst **). Je mehr Städte aber das Münzrecht bekamen, desto mannigfaltiger an Gepräge,

*) K. F. Eichhorn's Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. Zweiter Theil. Dritte Ausgabe. (Göttingen, 1821. gr. 8.) §. 296. S. 328—331. K. D. Hüllmann: Geschichte des Ursprungs der Stände in Deutschland. Zweite Ausg. (Berlin, 1830. gr. 8.) S. 556—564.

**) In Hamburg dagegen, welches im J. 1189 ein kaiserliches Privilegium erhielt, Silbermünzen zu schlagen, scheint das Geldwechselgeschäft um dieselbe Zeit von keinem Belange gewesen zu sein.

an Schrot und Korn wurden die Münzen und dadurch ihr Umlauf meistens auf den Ort und die nächste Umgegend ihres Ursprungs beschränkt. Dieser Umstand verlieh aber dem Geldwechselgeschäfte an jedem größeren Handelsplatze, wo ein zahlreicher Zusammenfluß von Kaufleuten aus den verschiedensten Ländern und Gegenden mit den verschiedensten Geldsorten Statt fand, eine große Nahrung. Nürnberg war ein solcher bedeutender Handelsplatz mit einem starken Geldwechselgeschäfte und die dort geschlagenen Münzen müssen auch auswärts in einem guten Rufe gestanden haben, weil sonst der Kaiser Friedrich II. im Jahre 1219 den Nürnbergern nicht das ausgezeichnete Vorrecht ertheilt haben würde, auf den Märkten von Donauwörth und Nördlingen ihre Nürnbergischen Denare im Geldwechsel zu gebrauchen *).

Auch Frankfurt am Main gehörte zu den Städten mit einem bedeutenden Geldwechselverkehre. Hier ließ Papst Innocenz IV. im J. 1246 an den, von ihm begünstigten Gegenkönig Friedrich's II., an Heinrich Raspo von Thüringen, eine Subsidie von 25,000 Mark Silbers auszahlen, welche ein Wechslerhaus in Venedig nach Deutschland vermittelt hatte **). — Tiefer am Rheine abwärts war Cöln ein Hauptort, wo das Geschäft der Münzer und Wechsler blühete und nicht selten zu Streitigkeiten zwischen dem Erzbischofe und den Bürgern Veranlassung gab. Ein in einer Urkunde vom J. 1258 noch erhaltener schiedsrichterlicher Spruch über einen derartigen Streit giebt über das Münz- und Wechselwesen der Stadt Cöln in damaliger Zeit sehr belehrende Aufschlüsse ***).

*) Eichhorn a. a. O. Theil. II. S. 331. Note h. vergl. Hüllmann Städtewesen des M. A. Bd. I. S. 438.

**) Meister's Geschichte von Zürich. (Zürich, 1786.) S. 59. u. Hüllmann a. a. O. Bd. I. S. 444 f.

***) v. Martens a. a. O. S. 22. Note r). Eichhorn a. a. O. Thl. II. S. 331. Note h). Hüllmann a. a. O. Bd. I. S. 438.

Im Norden von Deutschland waren mehrere Städte, welche zur Hansa gehörten, Sitze dieses gewinnreichen Gewerbes. Wie früh es sich in Lübeck geltend machte, ist bereits erwähnt. Die Hanseaten wurden in der Fremde, namentlich in Brabant und Flandern, zu Brügge und Antwerpen, glückliche Nebenbuhler der Lombarden. Ihre Privilegien in Brabant beruheten auf einer Urkunde vom Jahre 1315*). Der Herzog Johann von Lothringen und Brabant gewährt ihnen durch diese Urkunde das Recht, „zu wechseln und Wechselgeschäfte zu treiben mit Jedermann und gegenseitig Zahlungen zu machen und anzunehmen, sowohl mit Wechselbriefen, als ohne Wechselbriefe, wie es ihnen vortheilhaft erscheinen möchte**)."

3. Wechselbriefe in Deutschland. §. 3.

An diese Geldwechselei knüpfte sich bald auf den Märkten und Messen das viel einfachere und bequemere Geschäft an, mittelst Wechselbriefe Zahlungen zu machen und zu empfangen. Wie früh man auf den Gebrauch dieses ebenso gewinnreichen Aushülfemittels, dem ursprünglich wol stets ein Geldwechselgeschäft zum Grunde liegen mochte, in Deutschland verfiel, zeigt jene oben erwähnte, von Frankfurter Kaufleuten an Heinrich Raspo im J. 1246 ausgezahlte Subsidie von 25,000 Mark Silbers, wobei vermuthlich schon ein Trattengeschäft Statt fand***). Will man

*) Diese wichtige Urkunde ist auszugsweise und vollständig häufig abgedruckt worden. Sie steht auch bei Johann Marquard: Tractatus politico-juridicus de jure mercatorum et commerciorum singulari. (Francofurti, 1692. fol.) im Anhange unter lit. H. p. 294.

**) „Quod possint cambire et cambia facere cum quibuscunque et solutiones facere ac recipere unus cum alio, cum litteris vel sine litteris, prout sibi visum fuerit expedire."

***) Es wird freilich von Einigen nur für ein gewöhnliches Geldwechselgeschäft der Venetianischen Bank erklärt; dann würde aber Rothe, der Thüringische Chronist, dem wir diese Nachricht verdanken, sich wol an-

aber auch hierin noch keine sichere Spur der Anwendung von Wechselbriefen im Geldverkehre erkennen, so enthält jenes, den Hanseaten von dem Herzoge Johann von Brabant im J. 1315 ertheilte Privilegium dafür einen, für jeden Unbefangenen über allen Zweifel erhabenen Beweis*). Bedienten sich aber die Hanseaten im Auslande der Wechselbriefe, so ist doch auch einiger Grund zu der Annahme vorhanden, daß sie in Deutschland selbst ebenfalls davon Gebrauch gemacht haben werden. Und giebt man zu, daß ursprünglich alle Wechsel nur Meßwechsel gewesen sind, so darf man ihnen auch das Verdienst einräumen, die Außermeßwechsel, wenn auch nicht zuerst erfunden, doch vorzüglich in Gang gebracht zu haben; denn es wurde, wie v. Martens anführt,

---

ders ausgedrückt und statt „das (schatz, geld) sante her (Papst Innocenz) zcu Venedige in dy wechsil“ gesagt haben: „in dy bank oder wechsilbank.“

*) Die oben in der Note mitgetheilten Worte der Urkunde „cum litteris vel sine litteris“ werden gewöhnlich nur in dem Sinne von „verbrieft und unverbrieft“ genommen und dabei der Gedanke an eigentliche Wechselbriefe für unzulässig erklärt. In den Worten selbst liegt aber Nichts, was eine solche Beschränkung nothwendig verlangte, so daß darunter ein, den Hanseaten eingeräumter Betrieb nur von Geldwechselei zu verstehen und ihnen freigestellt sei, über jedes vorkommende Geschäft dieser Art nach ihrem Belieben ein glaubwürdiges Dokument aufnehmen oder nicht aufnehmen zu lassen. Der erste bekannte Wechselbrief, ausgestellt in Mailand, zahlbar in Lucca, ist zwar zehn Jahre jünger als das Privilegium der Hanseaten; er gehört dem J. 1325 an. Aber daraus folgt keineswegs, daß man 1315 in Deutschland und den Niederlanden Wechselbriefe und ihren Gebrauch nicht sollte gekannt haben.

Auf den, ohne Zweifel hier nach reiflicher Ueberlegung gewählten Ausdruck „litterae“ (cambii), der schon anfing, ein technischer zu werden, ist aber wohl das größte Gewicht zu legen; hätten Schuldurkunden, Verbriefungen von Forderungen überhaupt gemeint werden sollen, so würde statt „cum litteris vel sine litteris“ irgend eine der folgenden Ausdrucksweisen: cum scripto vel sine scripto, oder cum instrumento vel sine instrumento u. s. w. dafür passender gefunden und auch gewiß in das Privilegium aufgenommen worden sein.

die Veranlassung zu Außermeßwechseln seit dem Flore des Hanseatischen Bundes im 14ten und 15ten Jahrhundert immer größer, da die Anlegung von Messen gar nicht in dem Systeme dieses Bundes lag, vielmehr die Mitglieder desselben, insonderheit in ihren Stapelstädten, gleichsam Jahr aus Jahr ein Messen hielten*).

Kaum hundert und funfzig Jahre später zeigt aber auch die Geschichte des Nürnbergischen Handels das Vorkommen von Trattengeschäften mitten in Deutschland. Mann kannte sie schon 1445 in Nürnberg**).

4. Ursprung des Wechselrechts in Deutschland. §. 4.

Das Recht, welches sich auf dieses neue Institut bezog, das Wechselrecht, war auch in Deutschland, wie in anderen Ländern, das alleinige Werk des Handelsstandes; es ward den Deutschen Kaufleuten als ein Gewohnheitsrecht wahrscheinlich zuerst von den Lombarden überliefert, fand in Deutschland durch Gewohnheit und Gebrauch Aufnahme und bildete sich hier durch Gewohnheit und Gebrauch der Interessenten auch weiter aus***). Die jetzt eigenthümliche Strenge dieses Rechts, die sich gegen den zahlungsunfähigen Schuldner durch dessen sofortige Verhaftung in der Regel äußert, konnte in Deutschland um so weniger etwas Auffallendes haben, als hier auch für andere Schuldverhältnisse dieselbe Strenge schon seit uralter Zeit als ein gewöhnliches Zwangsmittel be-

*) v. Martens a. a. O. S. 47.

**) J. F. Roth: Versuch einer Geschichte des Nürnberger Handels. Leipzig, 1800. u. f. I. Bd. IV. S. 286.

***) Vergl. Willbrand's Hanseatische Chronik, III. Abtheil. S. 19. — Fr. Chrstph. Jonath. Fischer (Geschichte des teutschen Handels. Erster Theil. Hannover 1785. 8. S. 297—319. u. 2te Ausg. S. 458), möchte gern den Ursprung des Wechselrechts in Deutschland selbst finden und erweisen, was aber schon Büsch bestritten und widerlegt hat.

stand *). Es bedurfte hier also nur der Ausdehnung eines bereits vorhandenen strengen Rechts auch auf die, aus einem Wechselgeschäfte entspringenden Schuldverhältnisse. Daß aber in Deutschland sich schon sehr früh bei dem Handelsstande die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit einer solchen Strenge zum Schutze des Wechselinstituts gebildet haben muß, läßt sich aus den, von den Hanseaten im J. 1315 in Brabant erworbenen Privilegien auch wohl beweisen. Da in denselben die Rede von Wechselbriefen ist, so darf wol das, was zu Gunsten der Hanseaten über Personalarrest und dessen Verhängung gegen ihre säumigen Schuldner überhaupt verordnet wird, auch insbesondere auf ihre Wechselschuldner mitbezogen und daraus dann weiter gefolgert werden, daß das, was die Hanseaten 1315 in Brabant erlangten, in Wechselschuldsachen bei ihnen zu Hause längst als Gebrauch galt. Als später im J. 1409 die Hanseaten vom Herzoge Anton von Brabant sich eine Erneuerung ihrer Privilegien für Antwerpen verschafften, blieb insbesondere der Punkt über Personalarrest, wie er 1315 festgestellt worden, nicht unbeachtet **).

5. Erste Aufzeichnung des Wechselrechts in Deutschland. §. 5.

An eine Aufzeichnung dieses Gewohnheitsrechts in Wechselsachen wurde auch in Deutschland lange Zeit nicht gedacht; eben

*) Ueber die Strenge des alten Schuldrechts und die Verpflichtung zu persönlicher Haft, von der sich als Ueberrest das Recht des Einlagers noch in Holstein erhalten hat, und über die zur Regel gewordene Wechselstrenge ist nachzusehen: Hugo's Lehrbuch der juristischen Encyklopädie. Sechste Aufl. (Berlin, 1820. 8.) §. 68. am E. S. 103. K. F. Eichhorn's Einleitung in das deutsche Privatrecht. Vierte Aufl. (Göttingen, 1836. 8.) §. 574. S. 527. u. P. D. Paulsen's Lehrb. des Privat-Rechts der Herzogth. Schleswig u. Holstein. Zweite Aufl. (Kiel, 1842. 8.) §. 121. S. 209.

**) Die hierher gehörige Stelle jenes Privilegiums ist auch bei v. Martens a. a. O. S. 63 f. abgedruckt.

so wenig mischte sich die Staatsgewalt mit ihrer Gesetzgebung in die Bildung dieses Rechtes ein; sie überließ dieselbe ausschließlich den Kaufleuten und Bankern und verlieh ihm nur ihren Schutz durch ihre Gerichte, welche das, was als Kaufmannsbrauch und Wechselstyl angenommen ward, in ihren Urtheilen befolgten.

Ein in der Handelswelt, zunächst die Niederlande und Deutschland berührendes wichtiges Ereigniß, brachte in diesem Bildungsgange des Wechselrechts eine Aenderung hervor. Die blutige Verfolgung und Unterdrückung der Kirchenreformation in Brabant und Flandern durch den Herzog von Alba, und das große Unglück, welches besonders Antwerpen traf, hatten die Auswanderung eines großen Theils der Einwohner dieser Stadt zur Folge. Viele geflüchtete Manufacturisten und Kaufleute ließen sich, außer in Amsterdam, dessen Blüthe als Handelsplatz aus den Trümmern von Antwerpen hervorging, in mehreren Städten Norddeutschlands nieder. Hamburg, wo sie durch Vermittelung Wilhelms von Oranien 1572 Aufnahme fanden, erhielt bei dem gerade damals offenkundigen Verfalle der Hansa, durch diese eingewanderten Niederländer, wie die Schweiz durch die, um ihrer Religion willen vertriebenen Italiener, einen großen Reichthum an Kapitalien und industriellen Kenntnissen, und begann mit diesen frischen Kräften ein neues Leben. Von da an datirt sich seine Bedeutung als Wechselplatz. *). Mit dieser Einwanderung der Antwerpener Kaufleute steht aber auch die merkwürdige Erscheinung in Verbindung, daß in Deutschland die erste Aufzeichnung und gesetzliche Feststellung des Wechselrechts, welches hie und da auch die Spuren seines niederländischen Ursprungs verräth, von Hamburg ausgeht und an andern Orten nachgeahmt

*) Joh. Georg Büsch's Handlungs-Geschichte Hamburgs. §. 9—13, in der Ausg. sämmtl. Schriften. (Hamburg, 1825.) Thl. IV. S. 18—27. v. Martens a. a. O. S. 64.

wird *). Amsterdam zeichnet 1601, Hamburg 1603, Nürnberg 1621 sein Wechselrecht auf; um dieselbe Zeit, wie in Nürnberg, erläßt die Kursächsische Regierung ein Wechselgesetz für die Messen zu Leipzig und Naumburg; im Norden, dicht an der Deutschen Gränze, giebt sich Friedrichstadt in Schleswig, eine Holländische Colonie, im J. 1633 ein Wechselrecht und im tiefen Süden, an der Gränze nach Italien, aber noch auf Deutscher Erde, bekommt Botzen, berühmt als alter Tausch- und Handelsplatz, seine (Wechselordnung und) Marktprivilegien am 15ten September 1635. So regt sich überall in Deutschland seit dem Anfange des 17ten Jahrhunderts auf diesem, an Entscheidungsnormen zwar kleinen, aber an Bedeutung für's Leben so außerordentlich großen Gebiete des Wechselrechts ein neuer Geist, der sich theils im Sammeln und Niederschreiben des bisherigen Gewohnheitsrechts, theils in einer übergroßen Thätigkeit der gesetzgebenden Gewalten kund giebt**). Was hat aber dieser neue, rege gewordene Geist geschaffen? Er hat, da die Deutsche Reichsgesetzgebung ihn nicht unter ihre Fittige bannen konnte oder wollte, die bis dahin in dem Wechselgewohnheitsrechte vorherrschende Tendez des Universalismus für Deutschland vernichtet und an die Stelle dieser Tendenz eine engherzige, oft mit Selbstsucht gepaarte des Partikularismus gesetzt, der mit seinen vielen Hemmnissen, ungeachtet mancher Abhülfe seit den letzten funfzig Jahren, noch bis auf den heutigen Tag vorherrscht.

Auf diesen Partikularismus der einzelnen Deutschen Staa-

*) „Haben indeß die Antwerpner durch ihre Einsichten auch hierin eingewirkt, so brachten sie doch gewiß nichts als die Praktik, aber kein geschriebenes Wechselrecht mit.“ Büsch a. a. O. §. 13. S. 28. Vgl. Meno Pöhls' Darstellung des gem. Deutschen und Hamburg. Handelsrechts. Bd. I. (Hamburg, 1828. gr. 8.) §. 12. S. 33 ff. Bd. II. (Ebendaselbst 1829.) §. 206. S. 20 ff.

**) v. Martens a. a. O. S. 76.

ten und auf das, was im Gegensatze davon für ganz Deutschland als geltendes Recht betrachtet werden kann, bezieht sich die Eintheilung in partikulares und gemeines Wechselrecht.

6. Partikulares Wechselrecht in Deutschland. §. 6.

Bei der Darstellung der Quellen des partikularen Wechselrechts in Deutschland läßt sich ein doppelter Standpunkt wählen. Man könnte die Bildung des Wechselrechts in ganz Deutschland nach gewissen, allgemein merkwürdigen Erscheinungen in seiner Entwickelung und Ausbreitung verfolgen. Hielte man diesen Gesichtspunkt fest, so würden sich als epochemachend zeigen der Uebergang des Wechselrechts aus dem Universalismus zu dem Partikularismus und zu einer zweckwidrigen, unheilvollen Abschließung desselben nicht nur nach den einzelnen Deutschen Territorien, sondern auch selbst nach einzelnen Provinzen und Ortschaften dieser Territorien seit dem Anfange des siebzehnten Jahrhunderts und dann die, um die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts gegen diesen Partikularismus und dessen Isolirung auftretende Reaction im guten Sinne, welche zuerst von Preußen mit klarem Bewußtsein einer nothwendigen Abhülfe ausgeht, später durch die Einführung des Code de commerce in einem großen Theile von Deutschland gefördert wird und jetzt allem Anscheine nach immer mehr obsiegen und zu dem Universalismus zurückführen wird. Eine solche, noch nicht versuchte Darstellung, die sehr interessante Seiten darbietet, würde hier unangemessen sein und so ist denn ein anderer Standpunkt gewählt, auf dem jeder einzelne Deutsche Staat allein für sich mit seinem Wechselrechte in's Auge gefaßt wird. Er wird, so lange, bis der Partikularismus völlig zu Grabe getragen ist, der zweckmäßigste sein. Diese, hievon ausgehende Uebersicht beschränkt sich auf die, aus der Gesetzgebung entsprungenen Quellen, und vorzugsweise auf die Wech-

selordnungen; was dagegen durch Usancen und Präjudicien Rechtens geworden ist, kann aus leicht begreiflichen Gründen nicht aufgezählt werden. Eine Nachweisung dieser Usancen und Präjudicien geben nicht selten die wissenschaftlichen Bearbeitungen des partikularen Wechselrechts, deren in dem neunten Kapitel kurz erwähnt werden soll.

Das partikulare Wechselrecht läßt sich eintheilen in zur Geltung bereits gelangtes und in zur Einführung erst vorbereitetes. Von jenem wird in den folgenden Kapiteln, von diesem im siebenten Kapitel die Rede sein. Das partikulare Wechselrecht ist in einigen Staaten fremdes, außerdeutsches und in einigen anderen zwar auch fremdes, aber entlehnt von einem Deutschen Staate.

7. Quellensammlungen. §. 7.

Dem Studium der Quellen des Wechselrechts kommen mehrere Sammlungen derselben zu Hülfe. Die wichtigsten Sammelwerke der Quellen des Wechselrechts aller Staaten verdienen hier vorangestellt zu werden; die für einzelne Deutsche Staaten angelegten werden bei diesen selbst angeführt werden *).

1. Aeltere Sammelwerke.

Joh. Marx. Raumburger: Grundveste des heil. Röm. Reichs und anderer Königreiche und Staaten, Rechte und Gewohnheiten in Wechsel- und Commerziensachen. Frankfurt a. Main. 1723. 4.

J. P. Riccard: Les lois et coutumes de change des prin-

*) In der Voraussetzung, daß das Siegel'sche Corp. jur. cambial mit den Fortsetzungen von Uhl und der Meißner'sche Codex die größte Verbreitung gefunden haben und am leichtesten zum Nachschlagen und Nachlesen zu bekommen sind, ist vorzugsweise in den nachfolgenden Citaten der Quellen auf diese Sammelwerke verwiesen worden.

cipales places de l'Europe. Amsterd., 1725. Zuletzt 1744. 4. Größtentheils aus Joh. Phoonsen: Wissel-Styl to Amsteldam. Rotterdam, 1677; zuletzt: verbetert door de Long. Rotterdam, 1755. 2 Bde. 8.

Joh. Gottlieb Siegel: Corpus juris cambialis, oder vollständige Sammlung der auf den vornehmsten Handelsplätzen, auch andern Orten in Europa üblichen allerneuesten Wechselordnungen ꝛc. Leipz., 1742. 2 Bde. Fol. Vervollständigt und fortgeführt durch:

Joh. Ludw. Uhl, in vier Fortsetzungen. Leipzig, 1758 (zweite Aufl. der ersten Fortsetzung 1772), 1764, 1771 und 1786.

(Hieher gehört auch der Anhang zu v. Martens Versuch ꝛc. S. oben §. 1. Note *).

2. Neuere Sammelwerke.

J. M. Edler v. Zimmerl: Vollständige Sammlung der Wechselgesetze aller Länder und Handelsplätze in Europa. Wien, 1809—13. 3 Bde. 4.

Derselbe: Nachtrag der neuesten Wechselordnungen zur vollständigen Sammlung u. s. w. Wien, 1829. 4.

Joh. K. Meißner: Codex der europäischen Wechsel-Rechte oder Sammlung der heutzutage in Europa geltenden Wechsel-Gesetze. Erster Bd. Die deutschen Wechselgesetze. Nürnberg, 1836. Zweiter Bd. Die Wechselgesetze außerhalb der deutschen Bundesstaaten. Nürnberg, 1837. gr. Lexiconformat.

Zweites Kapitel.

Deutsche Staaten mit nur einheimischem Wechselrechte.

1. Die Freie Stadt Hamburg. §. 8.

Die ehemalige Reichs- und Hansastadt, jetzt Freie Stadt Hamburg, genießt den Ruhm, von allen Deutschen Städten die Erste gewesen zu sein, die ein geschriebenes Wechselrecht erhalten hat. Es wurde unter dem Einflusse der eingewanderten Antwerpener aufgezeichnet in dem Stadtbuche von 1603, Theil II. Titel 7. „Es ist zwar äußerst kurz, vielleicht aber vollständig genug für den damaligen noch sehr einförmigen Gang der Wechselgeschäfte" *).

Das Wechselrecht dieses Statuts ist im Hamburgischen, mit Ausnahme von Ritzebüttel, am 1sten März 1711 einer revidirten und verbesserten Wechselordnung gewichen. Diese ist zwar noch jetzt die Grundlage des Hamburgischen Wechselrechts, aber vielfältig durch spätere Verordnungen, Usancen und Präjudicate abgeändert worden. Die Wechselordnung von 1711 und die späteren Verordnungen über Wechselrecht sind abgedruckt bei:

Siegel a. a. O. Thl. I. S. 415 ff.

Uhl a. a. O. 2te Fortsetzung. S. 48. 51. und

Meißner a. a. O. Bd. I. S. 910—922.

Darunter befindet sich auch S. 919 eine, oft als merkwürdiges Parere citirte Erklärung der Firmen von 19 Hamburgischen Handlungshäusern vom 28. Mai 1732, wonach die im 17ten Ar-

*) Büsch's Handlungs-Geschichte Hamburg's. §. 13. S. 27 f.

tikel der Wechselordnung „benannte zwölf Discretionstage, innerhalb welcher zu protestiren ist, also genommen und nach hiesiger Prari gerechnet werden, daß der Verfalltag und die folgenden eilf Tage die zwölf folgenden Discretionstage ausmachen, innerhalb welcher protestirt werden muß, daß dieses also die hiesige Usance sei" u. s. w.

Ein anderes merkwürdiges Parere der Hamburgischen Kaufmannschaft wurde von ihr am 25sten April 1805 dahin abgegeben:

„daß, wenn ein in Hamburg ausgestellter Wechselbrief mit Protest vom Auslande zurückkommt, der Trassant den Rembours einzig und allein nach dem Art. 40. der Hamburgischen Wechselordnung zu entrichten, und keine nach den Gesetzen und Gebräuchen anderer Wechselplätze ausgefertigte Retourrechnung als gültig anzunehmen schuldig ist" *).

Während der Französischen Herrschaft vom December 1810 bis Mai 1814 galt in Hamburg einige Jahre der Code de commerce, ohne daß dadurch aber Usancen, die sich in Folge der Wechselordnung von 1711 gebildet hatten, beseitigt worden wären.

Die Hamburgische Wechselordnung mit ihren Nachträgen ist übrigens nicht, wie häufig behauptet wird, ein sog. Platzrecht; sie gilt auch in dem Landgebiete der Stadt Hamburg; nur in Betreff des Amtes Ritzebüttel mit Curhafen findet eine Abweichung Statt. Hier gilt von den Hamburgischen Gesetzen als wirklich recipirtes Recht eigentlich nur das Statut von 1603 allein; indessen ist es wahrscheinlich, daß „man im Zweifel doch auch in Ritzebüttel immer mehr Rücksicht auf die Hamburgische Wechsel-

*) Damals in vielen Handlungsjournalen und im Allgem. Anzeiger der Deutschen von 1805. Nro. 85. S. 890 bekannt gemacht. Vergl. Grattenauer in Karl Albert v. Kamptz: Jahrb. für Preuß. Gesetzgebung u. s. w. Vierzehntes Heft. (Berlin, 1816. gr. 8.) S. 275 f.

ordnung (von 1711), als auf allgemeine Principien nehmen würde" *).

An einer besondern vollständigen Sammlung und Ausgabe des Hamburgischen Wechselrechts fehlt es.

2. Die Freie Stadt Lübeck. §. 9.

Diese vormalige Reichs- und Hansastadt ist zwar im Besitze eines Wechselrechts und zwar des sog. strengen Wechselrechts; aber dieses beruhet nicht auf einer einzigen Wechselordnung, sondern auf Folgendem: auf zwei Verordnungen vom 26sten April 1662 und 24sten November 1669 über schleunige Execution der Wechselforderungen, einem Appendix zu letzterer vom 15ten Januar 1706, über Ausdehnung dieser schleunigen Execution auf Wechsel, welche keine drei Personen oder distantiam loci begreifen, einem gemeinen Bescheide vom 5ten März 1738 über den Devolutiv-, nicht aber Suspensiv-Effect der Appellationen in Wechselsachen und auf einem nicht publicirten Decrete vom 20sten August 1823, über das Wechselverfahren gegen Landleute.

Die erste Verordnung von 1662 wird häufig eine Wechselordnung und die zweite von 1669 eine revidirte und verbesserte Wechselordnung genannt.

Was von diesen Quellen den Jahren 1662, 1669 und 1706 angehört, findet sich abgedruckt hinter den Statuten der Stadt Lübeck in der Ausgabe von 1728 und der Gemeine Bescheid von 1738 in einer Sammlung Gemeiner Bescheide vom Jahre 1756. Eine besondere Gesammtausgabe dieser Quellen mit Einschluß des nicht publicirten Decrets von 1823 giebt es nicht. Gesammelt stehen sie bei

Siegel a. a. O. Thl. I. S. 346 ff.

*) Antwort auf eine briefliche Erkundigung.

Uhl a. a. O. 2te Fortsetzung. S. 51.

Meißner a. a. O. Bd. I. S. 923—926.

Während der Französischen Herrschaft hat der Code de commerce vom 20sten August 1811 bis zum 18ten März 1813 und vom 4ten Juni 1813 bis zum 5ten December 1813 gegolten. (Verordnungen vom 16ten Februar 1814 und 4ten Mai 1814. §. 52.)

Das Lübeck'sche ist, wie das Hamburgische Wechselrecht, kein sogen. Platzrecht; es hat auch in dem Landgebiete, namentlich in Travemünde, Gültigkeit.

Wie verhält es sich aber mit dem Wechselrechte in dem, Lübeck und Hamburg gemeinschaftlichen Amte Bergedorf?

3. Die Freie Stadt Frankfurt a. M. §. 10.

In dieser vormaligen Reichsstadt hat die Gesetzgebung dem Wechselrechte viele Aufmerksamkeit gewidmet. Wenn nicht früher*), so erhielt Frankfurt doch schon unter'm 18ten September 1666 eine Wechselordnung, welcher eine „Supplication des Frankfurter Handelsstandes wegen Abfassung einer Wechselordnung" als Grundlage diente**). Ihr folgte mittelst Rathsbeschlusses vom 8ten Februar 1676 eine zweite und dieser am 26sten Mai 1739 eine dritte, erneuerte und vermehrte Wechselordnung von 69 Paragraphen, welche, am 18. Juni desselben Jahres publicirt, mit einigen, später hinzugekommenen authentischen Erklärungen noch jetzt in voller Kraft besteht. Bei ihrer Abfassung ist die inzwischen erschienene Kurpfälzische Wechselordnung vom 14ten Februar 1726 benutzt worden.

*) Man kann eine frühere Wechselgesetzgebung vor dem J. 1666 aus den Eingangsworten der Wechselordnung von 1676 folgern, wo es heißt: „unsere in anno 1666 publicirte erneuerte Ordnung."

**) Vogt (Advocat zu Frkf. a M.): de cambiis. Frcf. 1670. pag. 175.

Siegel a. a. O. Thl. I. S. 317 ff.

Uhl a. a. O. 1ste Fortsetzung. S. 74. 2te Fortsetzung S. 46.

Eine neue Ausgabe derselben ist erschienen Frkf. a. M. 1800. 8.

Die Gültigkeit der Wechselordnung von 1739 ist auch auf das Landgebiet Frankfurt's ausgedehnt worden.

Die provisorische Frankfurter Proceßordnung vom 8ten Februar 1820 enthält Titel II. Kapitel 3. in den Artikeln 77—105 Vorschriften über den Wechselproceß.

Die während der Regierung des Fürst-Primas, nachherigen Großherzogs von Frankfurt und Aschaffenburg (vom Juli 1806 bis October 1813) beabsichtigte Einführung des Code de commerce blieb ohne Folgen.

Die Frankfurter Wechselordnung mit den wichtigsten, späterhin bis zum J. 1819 zu ihrer Erläuterung und Abänderung erschienenen Verordnungen ist am Besten mitgetheilt von dem Verfasser der Schrift:

Von Handlungsgesellschaften, ihrer Auseinandersetzung u. s. w. Frankfurt, 1825. 8. S. 39—84.

Ein Wiederabdruck derselben mit Einschluß dessen, was die provisorische Proceßordnung von 1820 über den Wechselproceß enthält, befindet sich bei

Meißner a. a. O. Bd. I. S. 654—891.

4. Die Freie Stadt Bremen. §. 11.

Diese ehemalige Reichs- und Hansastadt erhielt erst unter'm 22sten März 1712 eine vollständige Wechselordnung, nachdem früher nur in einzelnen Verordnungen Einiges über Wechsel festgestellt worden war. Sie zählt 61 Artikel, von welchen die Artikel 5, 36, 38 und 61 durch Abänderungen und Zusätze am 1sten Septbr. 1814, 31sten August 1815, 29sten Januar 1816 und 21sten Januar 1828 im gesetzlichen Wege modificirt wor-

den sind. Außerdem hat sie aber auch durch die Entscheidungen der Gerichte einige Modificationen erfahren.

Siegel a. a. O. Thl. I. S. 263 ff.

Officielle Ausgaben dieser Wechselordnung mit ihren Nachträgen sind in der Rathsbuchdruckerei von Heinr. Meier früher (und jetzt von Schünemann) (zuletzt 1831) erschienen; außerdem ist sie abgedruckt bei

Meißner a. a. O. Bd. I. S. 892—909.

Während der Französischen Herrschaft war der Code de commerce eingeführt. Nach dem Wechselrechte desselben wurde vom 20. August 1811 bis 13. August 1814 verfahren.

Auch die Bremer Wechselordnung gilt nicht bloß für die Stadt Bremen, sondern für das ganze Bremische Gebiet. Sie kommt auch in der neuen Hafenstadt Bremerhafen zur Anwendung, welche auf einem, von Hannover am 11ten Januar 1827 abgetretenen Bezirke an der Mündung der Geeste seitdem erst erbauet worden ist.

5. Das Königreich Sachsen. §. 12.

1. Lokales und provincielles Wechselrecht.

A. Platzrecht der Stadt Leipzig.

Die Stadt Leipzig, früh im Besitze eines blühenden Handels auf und außer ihren Messen, empfand in den Sächsischen Landen zuerst das Bedürfniß von festen Vorschriften über den Verkehr mit Wechseln, zugleich mit ihr auch das benachbarte Naumburg. Ein Kurfürstlich-Sächsisches (Leipzigisches) Marktrescript vom 25sten Juli 1621 über den Handel und das Wechselgeschäft in beiden Städten und ein anderes vom 21sten Juli 1660 über den Meßhandel der Stadt Leipzig lassen sich als die Grundlage der Leipziger Wechselordnung oder des sog. Leipziger Wechselrechts vom 2ten Octbr. 1682 und als die ersten Anfänge des

Kursächsischen oder Königl. Sächsischen Wechselrechts betrachten. Jene für Leipzig allein berechnete Wechselordnung hat zwar späterhin keine Erneuerung und Umarbeitung durch eine Revision und Reformation erhalten, ist aber bis auf die neueste Zeit herab theils durch die Gesetzgebung, theils durch doctrinelle und usuelle Interpretationen abgeändert, erläutert, verbessert und vermehrt *) worden.

Für die damalige Zeit (1682) zeichnet sie sich durch Gründlichkeit und Vollständigkeit aus, ein Vorzug, der ihr allein lange geblieben ist und dahin führte, daß sie nicht nur in den vormaligen Kursächsischen Landen, den Anhaltspunkt für lokales (für Naumburg), provincielles (für die Oberlausitz und das Hennebergische) und allgemeines (Kursächsisches) Wechselrecht abgab, sondern auch außerhalb Kursachsen's entweder vollständig recipirt wurde (z. B. im Fürstenthume Hildburghausen, in Erfurt, subsidiair im Würtembergischen u. s. w.) oder bei der Entwerfung von Wechselgesetzen und Wechselordnungen zur Grundlage und Berücksichtigung diente z. B. in den Städten Breslau, Bremen, Danzig, Elbing, in den Ländern Altenburg, Gotha, Reuß, Oesterreich ꝛc. Abgedruckt ist die Leipziger Wechselordnung mit ihren Nachträgen bei

Siegel a. a. O. Thl. I. S. 1—110.

Uhl a. a. O. 4te Fortsetzung S. 71 ff.

Besondere Ausgaben sind veranstaltet von J. C. Königk. Leipz., 1712 u. 1717. 4. und von

D. J. L. E. Püttmann: Die Leipziger Wechselordnung mit Anmerkungen u. Beilagen. Leipz., 1787. 4.

Von großer Wichtigkeit für das Leipziger Wechselrecht ist ein Königl. Sächs. Gesetz vom 18ten Juli 1840. (Gesetzblatt, S.

*) Ueber die Geschichte der Leipz. W. O. ist zu vergl. C. A. Gottschalck: Selecta disceptationum forensium capita. Ed. II. 3 Voll. Dresdae, 1826—1830, in der Vorrede des zweiten Theils.

168.); es werden durch dasselbe einige Bestimmungen der Leipz. Wechselordnung, welche die Erfahrung als unpraktisch erkannt oder der Wechselgebrauch bereits abgeändert hatte, beseitigt, namentlich werden Indossamente in bianco gestattet.

So lange Naumburg Sächsisch war, hatte auch diese Stadt ihr lokales Wechselrecht. (S. unten Deutsche Staaten Preußen's).

B. Provinzielles Wechselrecht der Ober-Lausitz.

Für die Markgrafschaft Ober-Lausitz wurde die Leipziger Wechselordnung von 1682 mittelst Oberamtspatents vom 30sten Januar 1711 als Wechselgesetz publicirt und zugleich mit ihr noch zwei Mandate vom 4ten September 1669 und 23sten December 1699, welche bis dahin nur in den Kurfürstlichen Erblanden Gültigkeit gehabt hatten.

Mit dem 16ten November 1776 erhielt zwar die Ober-Lausitz eine eigene Wechselordnung unter dem Titel: „Mandat, wie es mit dem Wechselverfahren in dem Markgrafenthume Ober-Lausitz gehalten werden soll," allein dieses Mandat bestätigt auch die älteren, ihr nicht widersprechenden Vorschriften, so daß diese dort subsidiarisch zur Anwendung kommen. Abgedruckt bei

Siegel a. a. O. Thl. I. S. 84 ff.

Uhl a. a. O. 4te Fortsetzung. S. 71 ff.

In dem Theile der Oberlausitz, welcher nach dem Wiener Frieden vom 18ten Mai 1815 zwischen Preußen und Sachsen, bei dem Königreiche Sachsen verblieben ist, besteht jene Wechselordnung von 1776 noch in voller Kraft.

Die Grafschaft Henneberg, von welcher der Schleusingische Antheil seit 1582 zu Kursachsen gehörte, erhielt am 2ten September 1748 eine eigene, auf Leipziger Wechselrecht gegründete Wechselordnung, welcher in allen nicht bestimmten Fällen die Leipziger Wechselordnung zur Aushülfe dienen sollte. Abgedruckt bei

Uhl a. a. O. 4te Fortsetzung. S. 62 ff.

2. Allgemeines Wechselrecht.

Die Leipziger Wechselordnung, welche ursprünglich nur ein Lokalstatut oder ein sog. Platzrecht für die Stadt Leipzig war, ist mit allem ihren Zubehör von Ergänzungen nach der Ansicht einiger Rechtslehrer, welche diese Meinung auf die, eine solche Deutung allerdings zulassenden Worte eines Reskripts vom 1sten December 1713 bauen, auf die gesammten Erblande ausgedehnt worden, während Andere behaupten, daß sie fortwährend die ursprüngliche Bestimmung eines lokalen Wechselrechts behalten habe*). Vollständig lautet die Stelle, auf die man sich bei diesem Streite bezieht, folgendermaßen:

„Ob nun wohl das Wechselrecht durchgehends in unseren Landen, also auch dem Markgrafthum Ober-Lausitz eingeführt, auch anhero künftig bey Wechselfällen mit der Arrestirung oder Setzung der Wacht, auch Production des Originals, wider den Wechselausgeber, da nicht sofort die baare Bezahlung von ihm beschiehet, allezeit zu verfahren: So ist doch die Leipziger Wechselordnung **in ein und andern Particulierdispositionen, und also auch dem passu praescriptionis, nur für ein Localstatutum auf die Handelsstadt und Platz zu Leipzig** anzunehmen, auf andere Orte aber nicht zu extendiren."

Aus den hervorgehobenen Worten hat man durch ein argumentum a contrario folgern wollen, daß die Leipziger Wechselordnung in ihren übrigen Dispositionen kein Lokal-, sondern ein allgemeines Landesgesetz sei**). Es streitet aber außer andern

*) Püttmann in der Ausgabe der Leipz. W. O. §. 1. Anmerk. 6. S. 4. u. 5.

**) J. A. Th. Kind: De Lipsiensis ordinationis cambialis usu et auctoritate extra Lipsiam in foro Saxonico in dessen Quaestiones forenses etc. Ed. II. (Lipsiae, 1807). T. III. c. 3.

Gründen gegen diese Argumentation insbesondere der Umstand, daß sie späterhin in der erläuterten Proceßordnung vom 10ten Januar 1729 mit ihren Vorschriften über Verjährung der eigenen Wechsel für Kauf- und Handelsleute auf das ganze Land ausgedehnt worden ist, was überflüssig gewesen wäre, wenn sie die Regierung als ein allgemeines Landesgesetz in Wechselsachen betrachtet hätte.

Wenn nun auch die Leipziger Wechselordnung diese Eigenschaft nicht hat, so besitzt das Königreich Sachsen, außer der Ober-Lausitz und der Stadt Leipzig, in seinen übrigen Gebietstheilen ein allgemeines Wechselrecht, beruhend auf einer Menge von Decisivbefehlen, Mandaten, Rescripten u. s. w. Es gilt also im Königreiche Sachsen noch jetzt ein dreifaches, den Territorien nach beschränktes Wechselrecht: die Leipziger Wechselordnung allein für Leipzig, insofern sie nicht ausdrücklich weiter ausgedehnt worden ist oder ihr sich Jemand außerhalb Leipzig's durch Vertrag unterwirft, die Oberlausitzische Wechselordnung für die Ober-Lausitz und das sog. Kursächsische (jetzt Königl. Sächsische) Wechselrecht in allen übrigen Landestheilen.

Die gesammten, in dem Königreiche Sachsen geltenden Wechselrechtsquellen finden sich kritisch gesichtet und unter 67 Nummern chronologisch zusammengestellt von Dr. Heinrich Götz zu Leipzig in einem Abdrucke bei

Meißner a. a. O. Bd. I. S. 267—423.

6. Das Herzogthum Braunschweig-Lüneburg. §. 13.

Die Stadt Braunschweig als wichtiges Glied der Hansa und Quartierstadt des dritten Quartiers (der Sächsischen und Markbrandenburgischen Städte) dieses Bundes hatte während des Mittelalters an dem Deutschen Handel einen bedeutenden Antheil erlangt und verdankte diesem Industriezweige all' ihre

Macht und Größe. Bei dem eintretenden Sinken der Hansa sann auch Braunschweig auf ein neues Mittel, wodurch es seinem Handel ein frisches Leben geben und ihm eine größere Ausdehnung sichern könnte. Große Jahrmärkte und Messen wurden damals der Entfaltung eines größeren und fruchtbareren Handelsbetriebes vorzüglich förderlich gehalten. Herzog Heinrich der Aeltere begnadigte deshalb die Stadt im J. 1498 mit dem Privilegium, jährlich innerhalb ihrer Ringmauern zwei freie Märkte zu halten, ein Vorrecht, welches Kaiser Maximilian I. am 21sten Juli 1505 und nachgehends Herzog Heinrich der Aeltere am 29sten August 1505 bestätigte. Dessenungeachtet wurde der Handel nicht blühender; denn Braunschweig, obgleich nur eine mittelbare Landstadt, trachtete, wie schon früher versucht worden, noch ernstlicher dahin, sich von seinem Erbherrn zu trennen und zu einer unmittelbaren Reichsstadt zu erheben. Während der darüber mit den Herzogen geführten Streitigkeiten und Fehden litt sein Handel und konnte sich nicht zu der Höhe aufschwingen, deren Erreichung ihm unter dem Schutze der Einigkeit und des Friedens mit der Landesherrschaft sonst wohl gelungen sein würde *). Erst nach seiner völligen Unterwerfung und Uebergabe an Herzog Rudolph August im J. 1671, erholte sich Braunschweig wieder; sein Handel gedieh zu neuem Flore; von Jahr zu Jahr gewann der Verkehr auf den, ihm zuerst im J. 1505 verliehenen „zween großen Kaiserlichen freien Jahrmärkten" einen

*) Um die Hemmnisse und den Schaden zu zeigen, welche der Handel der Stadt während ihrer Fehden mit den Herzogen erlitt, wird es genügen, an die großartigen Plane des Herzogs Julius zu erinnern, der von 1580 an ernstlich damit beschäftigt war, bei Wolfenbüttel eine „befreiete Handelsstadt Gotteslagerstadt genannt" zu gründen und dadurch den Uebermuth seiner Erb- und Landstadt Braunschweig zu brechen. Vergl. Karl Bege: Chronik der Stadt Wolfenbüttel und ihrer Vorstädte. (Wolfenbüttel, 1839. gr. 8.) Anhang. S. 196—199.

größeren Umfang und vermehrte sich der Besuch dieser Messen. Aber dem Handel auf den Messen und dem Credite fehlten noch Träger und Stützen, ein Wechselrecht und eine Wechselordnung. Auch diese wurden geschaffen, aber merkwürdiger Weise nicht auf Verlangen der Braunschweigischen, sondern der fremden Kaufleute; denn auf Ansuchen der „löblichen Kaufmannschaft, so diese Märckte bisher frequentiret", wurde von den Herzogen Rudolph August und Anton Ulrich am 1sten December 1686 eine Marckt-Gerichts- und Wechsel-Ordnung publicirt, nach der „sich Fremde und Einheimische bey währenden Messen sowol in Wechseln, als andern Marckts-Angelegenheiten und Streit-Sachen — — zu richten hätten."

Diese erste Wechselordnung war nur ein sog. Platzrecht und ihre Anwendung auch nur auf die Zeit während der Messen beschränkt.

Sie wurde späterhin abgeschafft durch eine Wechselordnung, welche der Herzog August Wilhelm am 1sten August 1715 publiciren ließ, nach der „zu allen Zeiten in und zwischen den Messen, auch im ganzen Herzogthum und dazu gehörigen Landen in Wechselsachen und dergleichen Fällen verfahren" werden sollte. Damit hatte das ganze Herzogthum Braunschweig-Lüneburg ein allgemeines Wechselgesetz erhalten, bei dessen Entwerfung, wie eine Vergleichung ergiebt, die Wechselordnung der Stadt Bremen vom 22sten März 1712 in mehreren Punkten ohne Zweifel benutzt worden ist. Diese Wechselordnung vom 1sten August 1715, welche unter der Regierung des Herzogs Karl I. mittelst einer Declaration vom 27sten October 1753 auch auf das, zur Zeit ihrer Publication vom Herzogthume abgetrennte und mit demselben erst seit 1731 wieder vereinigte Fürstenthum Blankenburg und das Stiftsamt Walkenried ausgedehnt wurde, ist im Verlaufe der Zeit durch

eine lange Reihe von Reſcripten, Verordnungen, Declarationen u. ſ. w., vermehrt worden, wodurch allein ſchon, die Präjudicate ungerechnet *), der Ueberblick des geltenden Rechts faſt ebenſo ſehr, wie im Königreiche Sachſen, erſchwert wird. Dieſer große Anhang von Reſcripten u. ſ. w. zu der Wechſelordnung liefert aber den Beweis, daß es nicht an Sorgfalt für ihre weitere Vervollkommnung gefehlt hat. Die Vorzüge, welche ſie vor vielen anderen noch zu Ende des vorigen Jahrhunderts auszeichneten, ſind damals oft gerühmt worden. v. Martens, dem wohl unbezweifelt das competenteſte Urtheil darüber zuſtand, nennt ſie „eine der beſten und vollſtändigſten in ganz Teutſchland" **).

Sie hat auch durch die Napoleoniſche Uſurpationszeit nicht gelitten, da in dem Königreiche Weſtphalen zwar der Code Napoléon, aber nicht der Code de commerce, recipirt wurde ***), und iſt noch fortwährend in Kraft. Nur in dem, von Hannoverſchem Gebiete enclavirten Amte Thedinghauſen an der Niederweſer, welches durch Senatsdecret vom 13ten December 1810 von Weſtphalen abgeriſſen und mit dem nordweſtlichen Deutſchland dem Franzöſiſchen Kaiſerreiche einverleibt wurde, hat

---

*) Vergl. Carl August Schneider: Fragmente über Privatrecht u. s. w. des Herzogth. Braunschweig. (Braunschw., 1836. gr. 8.) S. 143 f.

**) v. Martens a. a. O. §. 21. S. 76. Vergl. Julius Georg Paul du Roi: Syſtematiſche Anleitung zur Kenntniß der Quellen und Literatur des Braunſchw.-Wolfenbüttelſchen Staats- und Privatrechts. (Braunſchweig, 1792. 8.) S. 180 f.

***) Vergl. Fr. K. v. Strombeck: Gelten die bisherigen Wechſelordnungen noch jetzt im Königreich Weſtphalen? in deſſen Sammlung von Entſcheidungen des vormaligen Appellationshofes zu Celle u. ſ. w. (Braunſchweig, 1815.) S. 89 ff.

auch der Code de commerce Gesetzkraft erlangt. Abgedruckt ist die Braunschw. Wechselordnung bei

Siegel a. a. O. Thl. I. S. 244 f.

Uhl a. a. O. 1ste Fortsetzung. S. 45 f. 3te Fortsetzung. S. 59 f.

Als besondere Ausgabe ist noch immer sehr schätzbar:

K. J. G. Wolffram: Vollständige Sammlung der Herzogl. Braunschweig-Lüneburg. Wechselverordnungen und deren Landesherrl. Declarationen mit erläuternden Anmerkungen. Braunschweig, 1793. 8. Neue vermehrte Auflage *). Ebendas. 1799. — Einen Wiederabdruck derselben enthält

Meißner a. a. O. B. I. S. 574—629.

7. Das Herzogthum Sachsen-Altenburg. §. 14.

Schon im J. 1697 erhielten die Altenburgischen Lande auf Grundlage des Leipziger Wechselrechts eine Wechselordnung, welcher dann 1720 eine zweite und 1750 eine dritte erneuerte und verbesserte Wechselordnung folgten. Abgedruckt bei

Siegel a. a. O. Thl. I. S. 179 ff.

Uhl a. a. O. 1ste Fortsetzung. S. 46 ff.

Diese letztere hat noch ihre volle Gültigkeit mit Ausnahme des §. 3. im zweiten Kapitel, der von der Präsentation der Wechsel handelt und unter'm 26sten Juni 1833 eine Declaration erhalten hat.

---

*) Diese äußerst seltene Auflage ist nur in acht Exemplaren erschienen und durch eine Wette des Dr. Rahn zu Helmstädt mit dem Verfasser, daß er eine neue Ausgabe der Braunschw. Wechselordnung erlebt habe, veranlaßt worden. Rahn ließ nämlich, um die Wette zu gewinnen, zu acht Exemplaren der Ausgabe von 1793 ein neues Titelblatt drucken, den Beilagen noch die Stücke CCC und DDD hinzufügen und diese in das Verzeichniß der Beilagen aufnehmen.

Officielle Ausgabe:

Fürstl. Sächs. Altenburgische Wechselordnung. Altenburg, 1750. 4.

Außerdem ist sie abgedruckt bei

Meißner a. a. O. Bd. I. S. 717—764.

8. Das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt. §. 15.

In diesem Fürstenthume besteht die Wechselordnung vom 20sten März 1755, bei deren Entwerfung auch das Leipziger Wechselrecht benutzt worden ist, noch in voller Kraft. Abgedruckt bei

Uhl a. a. O. 1ste Fortsetzung. S. 58 ff.

Meißner a. a. O. Bd. I. S. 841—845.

9. Das Herzogthum Anhalt-Cöthen. §. 16.

Die Geschichte der Wechselgesetzgebung in Anhalt-Cöthen ist in mehr, als einer Hinsicht, lehrreich. Der folgende kurze Abriß derselben beruhet auf den, sie betreffenden landesherrlichen Verordnungen *).

Der Fürst August erließ am 1sten Juli 1800 eine Verordnung, durch welche das „Leipziger und Magdeburger Wechselrecht" in dem ganzen Fürstenthume Alt- und Neu-Cöthenschen Antheils eingeführt wurde und zwar, wie diese Verordnung sich ausdrückt, in Folge

„von Vorstellungen und Beschwerden aus den benachbarten Landen darüber, daß in dem Fürstenthume die Strenge des Wechselrechts nicht Statt habe, und diese Nachsicht sowohl

*) Der Vrf. ist durch Vermittelung eines Freundes zu dem Besitze dieser sämmtlichen, zum Theil sehr selten gewordenen Verordnungen gelangt. Für die Geschichte der Jahre 1810 und 1811 der Rheinbundszeit, in welche die Französirung dieses Herzogthums durch Dabelow und seinen Einfluß fällt, bleiben sie immer höchst merkwürdige Aktenstücke.

Eingeborene, als anhero gekommene Fremde zum Nachtheil des Credits benutzen."

Die Folge dieser Wahl eines doppelten Rechts und der vagen und vieldeutigen Ausdrücke „Leipziger und Magdeburger Wechselrecht," von welchem das letztere in Magdeburg selbst seit 1751, wenigstens seit Publikation des Allgem. Landrechts im J. 1794 nicht mehr existirte, ließ sich voraussehen und schon unter'm 3ten August 1800 ward eine Erläuterung nothwendig. In derselben heißt es, daß das Mandat vom 1sten Juli 1800,

„um allen gewagten zweideutigen Auslegungen in Ansehung des eingeführten höchst nöthig und heilsam befundenen Leipziger und Magdeburger Wechselrechts vorzubeugen, bei allen Wechseln, sie mögen zu einer Zeit und an einem Orte, wo sie wollen, ausgestellt seyn, seine volle Anwendung — — erhalten soll, insofern die ausgestellten Wechsel, worauf die verschriebene Hülfe nach Wechselrecht gesucht wird, nur ihre Wechselkraft nicht verloren haben."

Wie fruchtlos diese Erklärung blieb, zeigte bald die Erfahrung und der Fürst sah sich nun veranlaßt, da ungeachtet derselben, seine Anordnungen

„von losen Bezahlern und bösen Advocaten dergestalt gemißdeutet wurden, daß wegen Verschiedenheit der eingeführten benachbarten Wechselordnungen und derselben Anwendung mancherlei processualische Weitläuftigkeiten eingeleitet und der heilsame Endzweck dadurch vereitelt worden, nach dem Beispiele anderer benachbarten Staaten, eine eigene, für das Fürstenthum sich am besten schickende Wechselordnung einzuführen,"

wie es in dem Eingange der aus 66 Artikeln bestehenden, vom 31sten August 1802 datirten Wechselordnung heißt.

Am 18ten April 1807 traten zu Warschau die sämmtlichen Fürsten von Anhalt mit Annahme des Herzogstitels in den

Rheinbund und wenn damals auch in mehrern Rheinbundsstaaten eine Hinneigung zu Französischen Institutionen sich bildete, so gab sie sich doch in keinem, selbst nicht in dem Königreiche Westphalen, in dem Maße kund, wie in Anhalt-Cöthen.

Ein, damals in ganz Deutschland großes Aufsehen und selbst das Mißfallen Napoleon's erregendes Landesherrliches Edict vom 28sten December 1810, hob die bisherige Verfassung und Civilgesetzgebung des Herzogthums auf und an ihre Stelle traten die Französische Konstitution, der Code Napoléon und der Code de procédure, letztere beide in der Art, wie sie im Königreiche Westphalen angenommen worden. Hieran schloß sich mittelst Verordnung vom 18ten April 1811 die Annahme des Code de commerce und des Code criminel, „bestehend aus dem Code d'instruction und dem eigentlichen Straf-Coder." Damit hatte denn Anhalt-Cöthen so ziemlich Alles erhalten, was „der größte Gesetzgeber der Welt, Napoleon der Große, seinen Völkern, welche er als Vater liebt, gegeben *)," insonderheit aber Französisches Handels- und Wechselrecht und Handelsgerichte, welche mit dem 1sten Juli 1811 ihre Wirksamkeit begannen. Nach dem Tode des Herzogs August erklärte aber der Herzog Leopold Friedrich Franz von Anhalt-Dessau, als vormundschaftlicher Regent des Herzogth. Anhalt-Cöthen, in einem Reorganisationspatente vom 24sten October 1812, die am 28sten December 1810 eingeführte neue Staats- und Justizverfassung für aufgehoben und die vorige wieder hergestellt; es trat mithin auch die Wechselordnung von 1802 wieder in Wirksamkeit.

Durch eine Verordnung vom 29sten Juli 1823 ist der §. 3. derselben abgeändert und die Wechselfähigkeit der Israeliten nicht mehr von dem, ihnen ertheilten Schutze abhängig gemacht und

*) Worte des Edicts vom 28sten December 1810.

durch Verfügungen vom 11ten Mai und 9ten Novbr. 1824 sollen bei Wechseln nicht mehr als fünf Procent Zinsen genommen werden. Der Wechselordnung vom 31sten August 1802 hat die Würtembergische vom 24sten März 1759 zum Vorbilde gedient und sie ist größtentheils eine Copie derselben.

Eine besondere Ausgabe ist erschienen in Cöthen bei Aue, 1802. 4. Ohne die Verordnung von 1823 und die Verfügungen von 1824 ist sie abgedruckt bei

Meißner a. a. O. Bd. I. S. 807—828.

10. Das Großherzogthum Sachsen-Weimar und Eisenach. §. 17.

Herzog Wilhelm Ernst gab unter'm 18ten Juli 1726 eine, auf Leipziger Wechselrecht gegründete Wechselordnung, welche, mit einigen Ergänzungen und Erläuterungen späterhin vermehrt, bis zum Jahre 1819 in den Landestheilen, welche zur Zeit ihrer Publikation das Herzogthum Sachsen-Weimar bildeten, Gültigkeit hatte. Allein zu diesen Stammlanden waren mit ihrer Erhebung zu einem Großherzogthume im J. 1815 noch Gebietstheile von verschiedenen Staaten hinzugekommen, von denen einige gar kein Wechselrecht hatten, andere aber nach dem Leipziger und Königl. Sächsischen, noch andere nach dem Preußischen Wechselrechte, nach Kurhessischen und Fuldaischen Wechselgesetzen sich richteten. Um aber die hieraus für den Handel entspringenden Nachtheile zu beseitigen und dem ganzen Großherzogthume in diesem Theile der Gesetzgebung Gleichförmigkeit zu geben, wurde auf den Antrag und mit Zustimmung der Landstände eine neue Wechselordnung entworfen und mit Aufhebung aller älteren Wechselgesetze am 20sten April 1819 bekannt gemacht; mit dem 1sten August desselben Jahres trat sie in Kraft.

Wie der Eingang derselben besagt, haben bei ihrer Ausar-

beitung die Königl. Sächsischen Wechselgesetze eine vornehmliche Berücksichtigung gefunden.

Von allen jetzt geltenden Deutschen Wechselordnungen ist sie unbestritten die vorzüglichste. Treitschke*), dem wohl ein vollgültiges Urtheil über diesen Zweig der Deutschen Partikulargesetzgebung zusteht, sagt von ihr:

„Sie scheint mir unter allen bisher bekannten Wechselgesetzgebungen sich dem Ideale einer solchen am meisten zu nähern. Bei angemessener Berücksichtigung schon bestehender Wechselgesetze bewahrt sie doch allenthalben eine consequente Selbstständigkeit; in keiner anderen ist solche Vollständigkeit und Umsicht mit Kürze und Vermeidung einer dem Zwecke der Gesetzgebung unangemessenen Specialität verbunden; auch ist ihr Inhalt überall wohl erwogen und größtentheils dem echten Geiste des Wechselrechts zusagend."

Sie zerfällt in vier Abschnitte. Der erste (§. 1—19.) handelt von Wechseln überhaupt; der zweite (§. 20—187.) von gezogenen (trassirten) Wechseln; der dritte (§. 188 bis 212) von eigenen oder trockenen Wechseln und der vierte (§. 213— 268.) vom Wechselproceß. Abgedruckt bei Meißner a. a. O. Bd. I. S. 642—696.

11. Das Herzogthum Anhalt-Dessau. §. 18.

In den Anhalt-Dessauischen Landen war die Gültigkeit des Wechselrechts im Allgemeinen anerkannt; da aber die subsidiarische Anwendbarkeit der Leipziger Wechselordnung nicht außer allem Zweifel stand, so herrschte eine große Ungewißheit darüber, nach welchem Wechselrechte und Wechselprocesse bei streitigen

*) Alphabetische Encyklopädie der Wechselrechte u. s. w. Bd. II. (Leipz., 1831. gr. 8.) S. 758 f.

Wechselsachen zu entscheiden und zu verfahren sei. Die Nothwendigkeit, hierüber in's Klare zu kommen, bewog die Regierung, nach einer Vergleichung und Prüfung der Wechselordnungen verschiedener benachbarten Staaten, dem in den Königl. Preußischen Staaten geltenden Wechselrechte den Vorzug zu geben und dasselbe mit Ausscheidung dessen, was bloß Preußische Localverhältnisse betrifft, und nach einigen anderen, durch die Bedürfnisse und Verhältnisse der Anhaltischen Lande erheischten Modificationen unter den

„Erläuterungen, Veränderungen und Zusätzen zu einigen Titeln der Anhaltischen Landesordnung" als einen Zusatz zum Titel XI. „Von Schulden„ im Jahre 1822 zu publiciren.

Dieser Zusatz hat die Ueberschrift „Wechselordnung;" er besteht aus vier Abschnitten mit fortlaufenden Paragraphen, 152 an der Zahl. Obgleich, wie der Eingang zu derselben besagt, die, in dem Allgem. Landrechte für die Preußischen Staaten enthaltene Wechselordnung dabei im Wesentlichen zum Grunde gelegt ist, so ist die Redaction derselben doch keineswegs eine selbstständige, sondern sie hat sich zuweilen an das ihr vorliegende Exemplar des Originals mit einer solchen Aengstlichkeit und Treue gehalten, daß darüber Druckfehler des Originals übersehen und mit aufgenommen worden sind; bisweilen ist aber auch die Fassung des Preuß. Landrechts verlassen; wenn aber die Abweichungen mehr als eine bloße Umstellung einzelne Wörter sind, wenn sie einen Grundsatz des Landrechts selbst betreffen, ist die Modification desselben auch wohl unverständlich und sinnlos geworden. Z. B. in der Lehre von der Intervention, in den Paragraphen 66 u. 68, welche den Paragraphen 1020—1023 u. 1025, 1031 u. 1032 des Preuß. Landrechts entsprechen, aber eine nicht vollständig durchgeführte Abweichung derselben enthalten. Auch ist nebenbei die Weimarische Wechselordnung von 1819, z. B. bei

den Vorschriften über Bürgschaft, Recht der Wechsel beim Concurse, Haftung der Erben, Wechselfähigkeit, Verfallzeit, Abschrift u. s. w. benutzt worden, was z. B. folgende Parallelstellen beweisen:

Weimar'sche Wechselordnung, §. 186.	Anhalt-Dessauische Wechselordnung, §. 38. (Die gesperrt gedruckten Worte sind abweichend.)
„Der Tod des Wechselschuldners hebt nur den Personalarrest, nicht die übrigen Folgen des Wechselrechts in Rücksicht der Erben auf. Doch sind auch die Erben dem Arrest unterworfen, wenn sie selbst am Wechselgeschäft z. B. durch Acceptation oder Prolongation Theil genommen haben. Sie haften aber immer nur nach Verhältniß ihrer Erbtheile, nicht fürs Ganze."	„Der Tod des Wechselschuldners hebt nur den Personalarrest, nicht die übrigen Folgen des Wechselrechtes in Beziehung auf die Erben auf; jedoch sind auch die Erben dem Arreste unterworfen, wenn sie selbst am Wechselgeschäfte, z. B. durch Acceptation *) oder Prolongation, Theil genommen haben. Sie haften aber immer nur nach Verhältniß ihrer Erbtheile, nicht für das Ganze."

Abgedruckt ist diese Anhalt-Dessauische Wechselordnung bei Meißner a. a. O. Bd. I. S. 773 — 806.

*) Hier hätte die Dessauische Gesetzgebung sich nach der Weimar'schen gar nicht richten sollen; Alles, was diese über die Haftung der Erben in diesem Falle ausspricht, versteht sich von selbst; denn die Erben haften hier als selbstständige Theilnehmer am Wechselgeschäfte, nicht aber in ihrer Eigenschaft als Erben.

Drittes Kapitel.

Staaten mit einheimischem und fremdem und zwar außerdeutschem Wechselrechte.

I. Die nicht ausschließlich Deutschen Staaten.

1. Die Deutschen Staaten Oesterreich's. §. 19.

Oesterreich hat bei der Stiftung des Deutschen Bundes demselben folgende Staaten und Länder des Kaiserthums einverleibt:

Das Erzherzogthum Oesterreich mit dem Herzogthume Salzburg, das Königreich Böhmen, die Markgrafschaft Mähren, das Herzogthum Schlesien (Oesterreichischen Antheils), die gefürstete Grafschaft Tyrol mit den Vorarlbergischen Herrschaften, Brixen und Trient, das Herzogthum Steiermark, von dem Königreiche Illyrien die Herzogthümer Kärnthen und Krain, die gefürstete Grafschaft Görz mit Aglar, Flitsch und Tolmein und das Stadtgebiet von Triest und von dem Königreiche Galizien die Herzogthümer Zator und Auschwitz (Oswieczim), als ehemalige Böhmisch-Schlesische Lehen.

Die älteste Quelle des Wechselrechts in diesen Staaten bildeten Wechselrechtsgebräuche *); auf diese und später auch auf das, was die Reichsgesetzgebung über Wechsel angeordnet, gründeten die Oesterreichischen Gerichte ihre Erkenntnisse, wie dies Präjudicate aus den Jahren 1670 und 1684 darthun. „Alte Gebräuche" und daneben die „Ordnungen fremder Wech-

*) Nikolaus von Beckmann gedenkt in: Idea juris statutarii et consuetudinarii Styriaci et Austriaci. (Graecii, 1688.) S. 46. f. u. S. 555 f. zuerst des Wechselinstitutes und Wechselrechts in den Oesterr. Staaten, wie Vincenz Aug. Wagner's: Kritisches Handb. des in den österreichisch-deutschen Staaten geltenden Wechselrechts. (Bd. I. Neue Ausgabe, Wien, 1841. gr, 8.) S. 20—23 nachgewiesen hat.

selplätze" gaben noch in den beiden ersten Decennien des achtzehnten Jahrhunderts die vorzüglichsten Entscheidungsnormen ab. Dies erhellt aus folgenden Eingangsworten der Wechselordnung vom 10. September 1717:

„über dieses auch viele Zwistigkeiten unter den Wechselverständigen und Cambisten sich hervorgethan, und die Entscheidung derselben um so schwerer gefallen, als allhier keine besondere Wechselordnung eingeführt und man demnach veranlaßt worden, entweder nach dem alten Gebrauche oder nach den Ordnungen fremder Wechselplätze, welche doch auch an sich different sind, die Erkenntniß zu schöpfen."

Eine Wechselgesetzgebung, beruhend auf solchen alten Gebräuchen und Ordnungen fremder Wechselplätze ist auch in diesen Staaten Anfangs nur von einzelnen Städten und Provinzen ausgegangen und hat erst später nach und nach größere Gebiete umfaßt.

1. Lokales und provincielles Wechselrecht.

A. Lokales Wechselrecht.

Die Erzherzoginn Wittwe Claudia hat für Botzen mit seinen berühmten Märkten in den Artikeln 3—11 der „Ordnung und Regel, so von den Magistrat und gesammten, der Botzner Markts-Matrikel einverleibten Kaufleuten vergriffen, von jedweden gehalten und denen nachgelebt werden solle" das älteste Wechselgesetz ertheilt. Diese alte Marktordnung ist am 16. October 1648, 19. Juli 1663, 31. Aug. 1666., 3. September 1674, 6. August 1718, 1. April 1744 und 13. Jan. 1787 durch Privilegien vermehrt und bestätigt worden. Auf ihnen insgesammt beruhen die noch jetzt gültigen „Satzungen und Freiheiten für die freien Märkte der Stadt Botzen" vom 23. März 1792. Abgedruckt bei

Siegel a. a. O. Thl. I. S. 201. 217.

Uhl a. a. O. 1ste Fortsetz. S. 92.

Meißner a. a. O. Bd. I. S. 52— 76.

Auf diese folgte für das damals noch zu Oesterreich gehörende Breslau eine von dem Magistrate dieser Stadt am 28. November 1672 erlassene Wechselordnung, welche am 30. April 1712 erneuert und am 30. Januar 1716 vom Kaiser Karl VI. bestätigt wurde. (S. unt. Preußen.)

In Prag richtete man sich nach dieser Breslauer Wechselordnung *), wahrscheinlich aber nur bis zum Jahre 1763.

B. Provinzielles Wechselrecht.

Für das Herzogthum Schlesien wurde auf den Wunsch der dortigen Kaufmannschaft am 12. August 1738 eine Wechselordnung publicirt, welche mit Ausnahme weniger Abänderungen nur ein Abdruck der Breslauer vom 30. Januar 1716 ist. Sie führt den Titel: „Erneuerte General-Wechselordnung im Herzogthume Schlesien."

Das Erzherzogthum Oesterreich, namentlich Nieder-Oesterreich und Wien, erhielt am 10. September 1717 seine erste Wechselordnung. Sie ward mit großer Umsicht entworfen, die Ansicht der Kaufleute und der Gerichtsstellen über sie vernommen, und erst nach vielfacher Prüfung, zu der auch Ausländer, unter andern der Rath Rost von Eisenhardt, in Frankfurt a. M. u. s. w., hinzugezogen wurde, zum Gesetze erhoben. Ein Patent vom 20. Mai 1722 erklärte sie auch gültig für Inner-Oesterreich und das Deutsche Litorale. Ihr folgte aber allmälig eine solche Menge von erläuternden Verordnungen, daß eine Revision und Umarbeitung derselben nothwendig ward. Nach dieser Revision wurde sie von der Kaiserin Maria Theresia als „Erneuertes Wechselpatent, die Wechselordnung für die königl. bö-

*) Pütter's Auserlesene Rechtsfälle. Bd. I. Decisio LXXIV. n. 18.

heimische, nieder- und inneröſterreichiſche Erbländer in ſich begreifend", nebſt einer Wechſelgerichtsordnung für Oeſterreich unter und ob der Ens am 1. October 1763 bekannt gemacht. Mit Ausnahme des Artikels 54, der ſich bloß auf den Wiener Platz bezieht, gilt ſie im Erzherzogthum Oeſterreich, in Böhmen und Mähren, in Inner-Oeſterreich (d. i. in dem Herzogthume Steiermark und in den ſeit 1816 dem Königreiche Illyrien incorporirten Herzogthümern Kärnthen und Krain). Abgedruckt bei

Siegel a. a. O. Thl. I. S. 150.

Uhl a. a. O. 3te Fortſetz. S. 1 ff.

Am 2. April 1765 wurde ſie in Italieniſcher Sprache als „Editto di cambio etc." mit Weglaſſung des 54ſten Artikels in Trieſt und in dem jetzt ebenfalls zu dem Königreiche Illyrien gezählten Deutſchen Litorale (d. i. in der Grafſchaft Görz mit Aglar (Aquileja), Flitſch, Tolmein u. ſ. w.) eingeführt.

Daß dieſe Ueberſetzung noch jetzt für dieſe Erblande gilt, beweiſet die, von dem küſtenländiſchen Gubernium veranſtaltete neueſte, officielle Ausgabe derſelben. (Trieſt, 1816. 8.)

Der Wechſelordnung von 1763 ſind die Leipziger, die Breslauer und die Frankfurter zum Grunde gelegt. Auch ihr iſt, wie ihrer Vorgängerin eine große Anzahl von erläuternden Zuſätzen unter verſchiedenen Namen nachgefolgt. Die ältere W. O. iſt aber durch die jüngere nur inſoweit aufgehoben, als dieſe jener widerſpricht. Ueber ihr Verhältniß zu einander, zu dem bürgerlichen Geſetzbuche und Proceſſe heißt es bei Wagner:*)

„Im Uebrigen beſtehen beide mit ihren Nachträgen zuſammen in geſetzlicher Kraft und es kann daher dort, wo die neuere nicht eine deutliche Beſtimmung enthält, ohne weiteres die ältere zur Anwendung gebracht werden" und

*) A. a. O. Bd. I. S. 28 f.

„wurden selbst in jenen Stellen, die Abweichungen des bürgerlichen Gesetzbuches vom 1. Junius 1811 enthalten, in der Kundmachung desselben ausdrücklich bestätigt."

„Allein insofern darin von dem Verfahren in Wechselsachen gesprochen wird, ist der Inhalt derselben durch die allgemeine Gerichtsordnung vom 1. Mai 1781 und das Patent vom 9. April 1782 aufgehoben."

Die von dem Königreiche Galizien an Deutschland abgegebenen beiden Herzogthümer Zator und Auschwitz in dem früheren Myslenicer, jetzt Wadowicer Kreise, welcher mit mehreren anderen, in der letzten Theilung Polens 1795 erworbenen Kreisen damals zu dem Königreiche Westgalizien gehörte, befolgen jetzt, aller Wahrscheinlichkeit nach, auch noch die Wechselordnung für Westgalizien vom 10. October 1797 *). Ihr liegt die Wechselordnung von 1763 zum Grunde, aber sie unterscheidet sich doch dadurch von jener, daß außer einer klareren Fassung des Textes in ihr die zweite Abtheilung ganz und die Artikel 46, 48, 49, 50, 51 u. 52 der ersten Abtheilung weggelassen sind.

Süd- oder Wälsch-Tyrol wurde von Baiern, welches seit 1805 in dem Besitze von ganz Tyrol war, an Napoleon abgetreten, und von diesem zum größten Theile mit dem Königreiche Italien und zu einem kleinen Theile mit den unter Französischer Herrschaft stehenden Illyrischen Provinzen verbunden und mittelst Dekretes vom 15. Juni 1810 mit dem Codice di commercio beschenkt. Er trat mit dem 1. October 1810 hier in Kraft und bei der Rückkehr Süd-Tyrols mit dem übrigen Tyrol zur Oesterreichischen Monarchie im Jahre 1814 ist dieser Französische Handelscoder, insofern die Vorschriften desselben nicht durch die schon

*) Die Aufnahme derselben in die Sammlungen der Oesterr. Wechselgesetze von Zimmerl und Paurnfeindt läßt dies vermuthen.

kundgemachten Oesterreichischen Gesetze erneuert oder aufgehoben worden sind, zufolge Hofdecrets vom 28. December 1816 für ersteres beibehalten *). Botzen ist aber, wie bereits erwähnt, wieder zum Besitze seines Lokalstatuts gelangt. Das Wechselrecht des Codice di commercio ist abgedruckt bei

Meißner a. a. O. Bd. II. S. 575—603.

Es läßt sich aber die Frage aufwerfen, was für ein Wechselrecht in Nord-Tyrol, Süd-Tyrol und Botzen ausgenommen, in den Vorarlbergischen Herrschaften und in dem jetzt mit dem Erzherzogthume Oesterreich verbundenen Herzogthume Salzburg zur Anwendung kommt? Denn in Nord-Tyrol und Vorarlberg ist, wie selbst Oesterreichische Schriftsteller **) angeben, die Wechselordnung v. J. 1763 nicht kundgemacht; sie wird aber von dem Stadt- und Landrecht zu Inspruck, welches zugleich Merkantil- und Wechselgericht ist, in der Regel befolgt ***). In Salzburg, welches erst 1805 von Oesterreich erworben, 1809 wieder abgetreten und 1815 wieder gewonnen wurde, soll die von Baiern nach 1809 eingeführte W. O. von 1785 nebst der Augsb. W. O. von 1778 gelten ****). Auch wegen Schlesien's walten Zweifel ob. Ist die Schlesische Wechselordnung von 1738 durch die Oesterreichische von 1763 aufgehoben? Man kann dies annehmen †), wenn Schlesien eben so, wie Mähren, als ein Zubehör der königl. böheimischen Lande

*) Ferd. Neupauer: Das österreich. Wechselrecht u. s. w. (Wien, 1822. 8.) §. 27. S. 10 f.

**) Neupauer a. a. O. §. 25. (Note b.) S. 10.

***) Franz Edu. Kalessa: Handbuch des österr. Wechselrechts u. s. w (Wien, 1841. gr. 8.) S. 7. Auf einen, in neuester Zeit gestellten Antrag, die W. O. vom 1sten Octbr. 1773 für Nord-Tyrol zu publiciren, wurde erwiedert: „daß es bei der bisherigen Gepflogenheit zu bleiben habe."

****) Kalessa a. a. O. S. 7 u. 136 ff.

†) Neupauer und Wagner berücksichtigen dieselben weiter gar nicht, wenn gleich letzterer ihrer beiläufig erwähnt.

betrachtet wird. Indessen läßt sich für ihre fortdauernde Gültigkeit in Schlesien Manches anführen *).

2. Allgemeine Wechselgesetze und Gewohnheiten

Weder die Wechselordnung von 1717, noch die von 1763 kann ein allgemeines, für alle Deutschen Erblande Oesterreich's geltendes Wechselgesetz genannt werden; beide sind nur ein, mehreren Deutschen Erblanden Oesterreich's, welche nicht ein besonderes provinzielles oder lokales Wechselrecht haben, gemeinsames Gesetz, und zwar nur denjenigen Erblanden gemeinsam, welche in der Kundmachung derselben ausdrücklich benannt sind. Es scheint freilich, als würde von einigen Oesterreichischen Wechselrechtslehrern das Gegentheil behauptet **). Dagegen ist aber nicht daran zu zweifeln, daß wenn sich in den Deutschen Erblanden in Wechselsachen ein allgemeines kaufmännisches Gewohnheitsrecht, ein sogen. allgemeiner Wechselstyl gebildet haben sollte, dieser auch von den Gerichten berücksichtigt werden müßte.

Durch die Einführung des neuen „allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches für die Oesterreichschen Staaten" vom 1. Juni 1811 hat die Gültigkeit der älteren Wechselordnungen und Wechselgesetzen keine Veränderung erfahren. Das Publikationspatent sagt darüber Folgendes:

„Handels- und Wechselgeschäfte werden nach den besondern Handels- und Wechselgesetzen, insofern sie von den Vorschriften

---

*) Treitschke a. a. O. Bd. II. S. 45., welcher die Wechselordnung von 1717 in's Jahr 1720 versetzt, zählt auch die Schlesische von 1738 unter die noch gültigen.

**) Wagner z. B. a. a. O. Bd. I. §. 16. S. 27. „Im Allgemeinen gelten aber für die österreichisch-deutschen Staaten die Wechselordnungen vom 10. Septb. 1717 und 1. Oct. 1763 mit den darüber erflossenen Nachträgen." Treitschke a. a. O. scheint diese Ansicht zu theilen.

dieses Gesetzbuches abweichen, beurtheilt." In Betreff des kaufmännischen Gewohnheitsrechts, namentlich des s. g. Wechselstyls enthält aber das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch nur scheinbar eine Beschränkung der unbedingten Gültigkeit desselben; denn, wenn es im §. 10. den Grundsatz aufstellt:

„Auf Gewohnheiten kann nur in den Fällen in welchen sich ein Gesetz darauf beruft, Rücksicht genommen werden," so fordert es zur Gültigkeit einer Gewohnheit überhaupt zwar gesetzliche Anerkennung derselben, aber mit der Anerkennung der Gültigkeit der älteren Handels- und Wechselgesetze hat es auch die in diesen selbst ausgesprochenen Grundsätze über Handels- und Wechselgewohnheiten und deren Anwendbarkeit anerkannt.

Die Quellen des Wechselrechts in den Deutschen Staaten Oesterreich's finden sich am Vollständigsten in:

J. M. Edler von Zimmerl: Sammlung sämmtlicher in den k. k. österreichischen Staaten bestehender Wechselgesetze von 1717 bis Ende 1825. Wien, 1826. gr. 8.

Christian Joh. Paurnfeindt: Die Oesterr. W. O. mit den bisher hierüber erlassenen, so wie den auf selbe anwendbaren Gesetzen und Verordnungen u. s. w. Als Anhang: die westgaliz. W. O. u. der VIII Titel des Handelsgesetzb. für das Königr. Italien. Wien, 1839. gr. 8.

Aus Zimmerl's Sammlung sind sie wieder abgedruckt bei Meißner a. a. O. Bd. I. S. 4—77. Bd. II. S. 471—603.

2. Die Deutschen Staaten Preußen's. §. 20.

In den zum Deutschen Bunde gehörenden Provinzen Preußen's, in Brandenburg, Pommern, Schlesien, Sachsen, Westphalen und in den Rheinlanden, in Cleve-Berg und im Großherzogthum Niederrhein, hat das Wechselrecht auch einen lokalen und provinciellen Ursprung gehabt.

1. Lokales und provinzielles Wechselrecht.

A. Lokales Wechselrecht.

Von den Städten, welche ihr eigenes Wechselrecht gehabt, sind mehrere erst in der neueren Zeit von Preußen erworben. Von allen Städten muß der Zeitfolge nach zuerst genannt werden

Naumburg. Auf einzelne Wechselgesetze vom J. 1621 an folgten die Wechselordnungen vom 11. Juni 1693 und 21. Juni 1698 *).

Breslau. Die Stadt Breslau erhielt unter Oesterreichischer Herrschaft von ihrem Magistrate am 28. November 1672 ihre erste Wechselordnung. Sie gründet sich auf das Leipziger Wechselrecht. Eine Erneuerung derselben erfolgte am 30. April 1712, und auf diese die Bestätigung durch Kaiser Karl VI. am 30. Januar 1716. Ihr Gebrauch beschränkte sich bloß auf Breslau; aber sie wurde nebst einigen anderen die Grundlage der Oesterreichischen Wechselordnung von 1717. Friedrich II., welcher Breslau 1741 erwarb, machte diese Stadt zur dritten Hauptstadt seiner Staaten und richtete besonders sein Augenmerk darauf, aus Breslau einen wichtigen Handelsplatz zu machen. Er bestätigte die Privilegien der Stadt, zu den schon damals nicht unbedeutenden zwei Jahres- und zwei Wollmärkten kamen zwei große Messen hinzu. Für diese erließ Friedrich II. am 22. December 1742 eine Meß- und Handelsgerichts-Ordnung, begleitet von einer Declaration der Breslauischen Wechselordnung.

Siegel a. a. O. Thl. I. S. 281. ff.

Uhl a. a. O. 1ste Fortsetz. S. 61. ff.

Cöln. Obgleich dieser Ort schon sehr früh eine blühende Han-

*) Dr. J. Ch. Knötzscher: Die Naumburger Wechselordnung und deren Erläuterung, mit Anmerkungen und Beilagen versehen. Ein Seitenstück zu Püttmann's Leipziger Wechselordnung mit einem Register über beide Wechselordnungen. Dresden u. Leipzig, 1801. 4.

delsstadt am Niederrheine wurde und mit der Hansa, den Niederlanden, England und Frankreich in vielfachen Handelsverbindungen stand, so erfolgte doch erst in den Jahren 1675 und 1691 die Aufzeichnung einiger Vorschriften über Wechsel, aber niemals eine vollständige Wechselordnung. Der größte Theil des in Cöln geltenden Wechselrechts beruhete auf dem Herkommen und dem Gebrauche.

Siegel a. a. O. Thl. I. 387.

Magdeburg gab sich am 25. April 1703 eine eigene, auf Leipziger Wechselrecht basirte Wechselordnung.

Erfurt, damals noch Kurmainzisch, nahm in Folge einer Regierungsverordnung vom 8. Februar 1707 und eines Reskriptes vom 19. Mai 1708 das Leipziger Wechselrecht an.

Siegel a. a. O. Thl. I. 432.

Nordhausen, bis 1803 eine freie Reichsstadt, gab sich im Jahre 1720 eine eigene Wechselordnung, welche in verbesserter Gestalt am 19. Juni 1759 von Neuem publicirt wurde. Als Grund der Annahme einer Wechselordnung wird angegeben, daß in der dortigen Reichsstadt,

„obgleich in den angrenzenden Territoriis und an den meisten Orten des Heil. Römischen Reichs zwar schon von langen Jahren her zur Beförderung der Commercien das Wechselrecht eingeführt gewesen, bis anhero auf Wechselbriefe anders nicht, als auf gemeine Schuldverschreibungen gesprochen und verfahren worden" und dafür zur Vergeltung „einigen (Einwohnern), so an auswärtigen Orten Wechselforderungen gehabt, die sonst schleunigste Hülfe jure retorsionis versagt worden sey."

Uhl a. a. O. 4te Fortsetz. S. 102. ff.

Mühlhausen. Diese ehemalige Reichsstadt hat zwar keine besondere Wechselordnung gehabt, aber im achten Supplement

ihrer Willküren und erläuterten Proceßordnung vom J. 1720 ist verordnet, daß:

„wider Krämer, Kaufleute und auf die Messen gehenden Handwerksleute, wenn sie auf Kaufmannswaare, nicht aber auf baar gelehnt Geld, einen Wechselbrief ausgestellt, mit dem Arrest verfahren werden soll."

Uhl a. a. O. 2te Fortsetz. S. 52 f.

B. Provinzielles Wechselrecht.

Einzelne Provinzen, Landschaften u. s. w., welche noch jetzt oder vor Zeiten einmal zum Preußischen Staate gehörten, und durch die Gesetzgebung Wechselrecht erhielten, sind folgende:

Die Kur- und Mark-Brandenburgischen Lande bekamen ihr erstes Wechselgesetz im J. 1702. Aus diesem Wechselgesetze ging für die nämlichen Gebietstheile eine revidirte Wechselordnung vom 18. März 1709 hervor.

Für das Fürstenthum Halberstadt erschien im Jahre 1708 eine besondere Wechselordnung.

Die Fränkischen Besitzungen, zum Theil die Stammlande der Hohenzollern, als Burggrafen von Nürnberg, nämlich die Fürstenthümer Bayreuth und Anspach, erhielten unter ihren Fürsten, einer Nebenlinie des Brandenburgischen Hauses, noch vor ihrem Rückfalle an die Krone Preußen, im Jahre 1791, eigenes Wechselrecht. Im Fürstenthume Bayreuth oder Brandenburg-Culmbach beruhete dasselbe auf Tit. I. §. 6. der Landesconstitution vom 18. August 1717 und für die Markgrafschaft Brandenburg-Onolzbach oder das Fürstenthum Anspach, mit welchem 1769 auch das Bayreuthische wieder vereinigt worden war, galt die vom 10. September 1739 datirte Brandenburg-Onolzbachsche Wechselordnung.

Siegel a. a. O. Thl. I. S. 199.

Uhl a. a. O. 1ste Fortsetz. S. 28 f.

In den ehemals Kurpfälzischen Ländern, von welchen jetzt Preußen ein großer Theil gehört, erschienen an demselben Tage, am 14. Februar 1726, zwei Wechselordnungen, eine „Kurpfälzische" von 72 Artikeln für die eigentlichen Kurpfälzischen Lande und eine „Jülich-Bergische Wechselordnung" von 68 Artikeln für die Herzogthümer Jülich und Berg. Bei der Schlichtung des Successionsstreites zwischen Kurpfalz und Kurbrandenburg über die Erbschaft der im Jahre 1609 ausgestorbenen Herzoge von Cleve-Jülich-Berg, waren Jülich und Berg an Pfalz und Cleve mit den Grafschaften Mark und Ravensberg an Brandenburg gefallen.

Siegel a. a. O. Thl. I. S. 392.
Uhl a. a. O. 2te Fortsetz. S. 17 ff.

Als Schlesien an Preußen gelangte, bestand für die gesammten Lande dieser Provinz eine besondere Wechselordnung, welche vom Kaiser Karl VI. am 12. August 1738 auf den Antrag der Schlesischen Kaufleute erlassen war. Sie gründet sich, wie schon früher bemerkt worden, auf die Breslauer vom J. 1716, oder sie ist vielmehr eine Copie derselben, jedoch mit dem äußerlichen Unterschiede, daß die Schlesische ihren Inhalt in Artikel und diese bisweilen wieder in Paragraphen abgetheilt hat, während die Breslauische nur in Paragraphen zerfällt ist.

Siegel a. a. O. Thl. I. S. 299 ff.

In Schwedisch-Pommern mit Stralsund und der Insel Rügen, welches im Kieler Frieden vom 14. Januar 1814 von Schweden gegen Norwegen an Dänemark abgetreten und von Preußen im Wiener Vertrage vom 4. Juni 1815 gegen das ihm von Hannover für Hildesheim, Goslar, Ostfriesland, die niedere Grafschaft Lingen und einen Theil des Münsterlandes größtentheils überlassene Herzogth. Lauenburg eingetauscht wurde, kam das gemeine Wechselrecht zur Anwendung, wie es in den Reichs-

gesetzen ausgesprochen war *); namentlich beruft sich die Stralsundische Stadtgerichtsordnung in Cap. XI. §. 17. auf den Reichsabschied vom J. 1654 und ordnet 10 Respecttage an. Nach der Preußischen Besitznahme ist dieser, durch Vertrag garantirte Rechtszustand bis jetzt unverändert geblieben.

2. Allgemeines Wechselrecht.

Das erste Wechselgesetz im Preußischen Staate, welches dem Partikularismus entgegentrat, erschien unter der Regierung König Friedrich Wilhelm I. und ist vom 25. September 1724 datirt. Es führt die Ueberschrift: „Verbessertes und allgemeines Wechselrecht in den Chur- und allen übrigen im Reich belegenen Landen" und besteht aus 60 Artikeln. Noch umfassender wirkte dem Partikularismus entgegen die von Friedrich II. am 30. Januar 1751 publicirte Wechselordnung. Ihr vollständiger Titel lautet: „Erneuerte Wechselordnung, wornach im Königreich Preußen, denen Chur- und allen übrigen im Reich belegenen Landen, wie auch im souverainen Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz gegangen und verfahren werden soll."

Mit ihr hatten nun alle Länder, aus welchen die Preußische Monarchie im J. 1751 bestand, ein gemeinsames gleichförmiges Wechselrecht erhalten; nur hie und da, wie z. B. in Breslau, blieb einiges Lokalrechtliche fortbestehen.

Siegel a. a. O. Thl. I. S. 111—148.

Uhl a. a. O. 2te Fortsetz. S. 1—6. 3te Fortsetz. S. 37—57. 4te Fortsetz. S. 17—38.

Wie allen vorhergehenden Wechselordnungen des Preußischen Staates, so folgten auch dieser vom J. 1751 viele einzelne Ver-

*) Vergl. Johann Carl Philipp Scherer: Handbuch des Wechselrechts u. s. w. (Frkf. a. M., 1800—1801. 3 Bde. gr. 8. Bd. II. S. 725. u. Bd. III. S. 469.)

ordnungen über Wechsel nach; das Bedürfniß einer Codification wurde dadurch für diesen Rechstheil ebenso fühlbar, wie man es längst für das übrige gesammte Recht empfunden hatte. Die von Friedrich dem Gr. um die Mitte des vorigen Jahrhunderts aufgefaßte Idee, dem gesammten Preußischen Staate ein gleichförmiges Recht zu geben, kam zur Ausführung. Die Gesetzcommission ließ (von 1784—1788) den Entwurf zu dem neuen Gesetzbuche durch den Druck mit der Aufforderung an Jedermann veröffentlichen, durch Einlieferung einzelner Anmerkungen zu den Paragraphen oder vollständiger Abhandlungen in der Form von Preisschriften zur Verbesserung desselben mitzuwirken. Es war kein bloßer Zufall, daß dem Theile des Entwurfs, der das Handels- und Wechselrecht enthielt, sich die Hülfe ausgezeichneter Kräfte zuwandte. Professor Büsch in Hamburg, obgleich kein Rechtsgelehrter vom Fache, aber ein scharfsinniger Denker und damals der gründlichste Kenner aller Handels- und Wechselgeschäfte, voll feinen praktischen Blickes und schon rühmlichst bekannt durch eine Abhandlung über das Wechselrecht, fühlte in sich den Beruf zur Theilnahme an dem großen Werke der Preußischen Gesetzcommission. Die von ihm umgearbeitete Abhandlung über das Wechselrecht sandte er im J. 1785 offen unter seinem Namen, den Weg der Preisbewerbung verschmähend, an den Großkanzler von Carmer, der dieselbe gut aufnahm und an ihn im J. 1786 mit der Anzeige: „daß über die Handlungsgesetze gar keine beachtungswerthe Abhandlungen oder Anmerkungen eingelaufen wären," zugleich die Aufforderung richtete, für diesen Theil des Entwurfs Verbesserungsvorschläge zu machen. Um etwas Beachtenswerthes zu leisten, verband sich Büsch jetzt mit Georg Heinrich Sieveking, Präses der Hamburgischen Commerz-Deputation, mit Ulrich Moller, Bevollmächtigten der fünften Assecuranz-Compagnie und mit Jürgen Heinrich Gädertz, Assecu-

radör und Theilnehmer der Handlung Gädertz und Wildfanck in Lübeck. Jeder von ihnen schrieb seine Anmerkungen nach der Ordnung der Paragraphen des Entwurfes erst nieder und dann wurden zur gemeinschaftlichen Erörterung, Ausgleichung und Vereinigung ihrer oft verschiedenen Ansichten Conferenzen gehalten. Für diesen Zweck verweilte Gädertz den ganzen Monat Januar des Jahres 1790 in Hamburg. Das Resultat ihrer gemeinschaftlichen Prüfung des Entwurfes und ihre Verbesserungsvorschläge theilten sie der Gesetzcommission mit.

Alle drei hatten gearbeitet ohne Ansprüche „auf Prämien und Gewinn bloß für den Zweck, etwas dazu beizutragen, daß der Preußische Staat zuerst von allen zu einem etwas vollständigen Gesetzbuche über die Handlung gelangen möchte" und, Büsch setzt weiter hinzu: „Es ist also vielleicht keinem Theile dieses Gesetzbuches so ernsthaft vorgearbeitet worden, als diesem, wiewohl ich damit gar nicht angeben will oder kann, als wäre dasselbe in seiner endlichen Ausfertigung ganz unseren Vorschlägen gemäß erschienen" *).

Auf solche Weise wurde in dem Allgemeinen Landrechte für die Preußischen Staaten eine Handels- und Wechselordnung zu Stande gebracht, welche eben sowol wegen des dabei beobachteten umsichtigen und bedächtigen Verfahrens, als auch wegen des erstrebten Ziels die größte Aufmerksamkeit erregte und verdiente.

Dieses Ziel war: ein gleichförmiges, zugleich durch Einheit, Angemessenheit, Vollständigkeit und systematische Ordnung der Grundsätze sich auszeichnendes Handels- und Wechselrecht für den gesammten Preußischen Staat aufzustellen. Den Zeitgenos-

*) Joh. Georg Büsch: Theoretisch-praktische Darstellung der Handlung u. s. w. Dritte Aufl. Erster Theil. (Hamburg, 1824. gr. 8.) S. 605 ff.

sen erschien dieses Ziel möglichst erreicht und sie erkannten mit voller Ueberzeugung in dieser Codification ein nachahmungswürdiges Vorbild, eine Grundlage für die Gesetzgebung anderer Staaten.

Das Handels- und Wechselrecht sind zusammen in Thl. II. Tit. VIII. (Vom Bürgerstande) Abschnitt 7—14. §. 475—2464 dargestellt; letzteres begreift der achte Abschnitt (Von Wechseln) in den Paragraphen 713 bis 1249. Publicirt wurde es am 5ten Februar 1794 und trat mit dem 1sten Juni desselben Jahres in Kraft. Später sind noch Declarationen und Verordnungen über die im Landrechte und in der Gerichtsordnung enthaltenen wechselrechtlichen Vorschriften erschienen. Abgedruckt bei

Meißner a. a. O. Bd. I. S. 79—155. u. 927—953. Bd. II. S. 364—366.

Nach §. 1, 2 und 3 des Publikationspatentes sollten die Provinzial- und Lokalrechte neben dem Allgem. Landrechte fortbestehen und dieses an die Stelle sowohl des gemeinen, auf Römischem, Canonischem Rechte u. s. w. beruhenden Rechtes, als der älteren allgemeinen Landesgesetze treten. Hiernach wären also nur die W. O. vom J. 1751 und die auf dieselbe sich beziehenden spätern Verordnungen durch das Allgem. Landrecht aufgehoben. Ein Rescript vom 28. August 1797 änderte aber diese Bestimmung dahin ab, daß Provinzial- und Lokalrechte nur in solchen Fällen, für welche das Allgem. Landrecht keine Vorschrift enthalte, ihre alte Gültigkeit fortbehalten sollten. Es wurden also hiernach durch das Wechselrecht des Allgem. Landrechts, wie schon bereits durch die Wechselordnung von 1751 alle provinciellen und lokalen Wechselrechte beseitigt, und die letzteren blieben nur insofern gültig, als jenes irgend ein wechselrechtliches Verhältniß nicht berücksichtigt haben sollte, was aber bei seiner großen Vollständigkeit kaum wahrscheinlich war. Lokalverhältnisse in bedeu-

tenden Handelsplätzen als z. B. in Königsberg, Frankfurt a. d. O., Elbing u. s. w. waren auch wohl im Allgem. Landrechte selbst berücksichtigt worden.

Da in den von 1797 an bis 1806, namentlich in den, im J. 1803 erst erworbenen, so wie auch in den 1815 wieder zurückgefallenen oder neu erworbenen Ländern das Wechselrecht des Allgem. Landrechts mit diesem zugleich eingeführt wurde, so verlor dadurch auch das, in diesen Territorien zur Zeit ihrer Vereinigung mit dem Preußischen Staate bestehende Wechselrecht seine Gültigkeit. Dagegen blieb in mehreren, von Preußen 1805 und 1815 an andere Staaten abgetretenen Ländern das Wechselrecht des Allgem. Landrechts fortbestehen.

Nur einige bemerkenswerthe Ausnahmen von der Gültigkeit des Wechselrechts des Allgem. Landrechts in dem ganzen Preußischen Staate sind noch zu erwähnen.

In den außerdeutschen Landen bildet vielleicht Danzig eine Ausnahme. Hier wurde während der Französischen Herrschaft am 1. Juni 1808 auch das Französische Handels- und Wechselrecht eingeführt und dadurch das ältere statutarische und Preußische Wechselrecht abgeschafft. Mit dem Rückfalle Danzigs an Preußen 1814 sollen auch die alten statutarischen Wechselgesetze dieser Stadt wieder zur Gültigkeit gelangt sein *).

*) Grattenauer gibt nämlich im „Alphabetisch geordneten Verzeichniß der älteren und neueren europäischen Wechselgesetze" u. s. w. (in Karl Albert v. Kamptz: Jahrbücher für die Preuß. Gesetzgebung u. s. w. Vierzehntes Heft. Berlin, 1816. S. 270) folgende, allerdings einigem Zweifel unterworfene Nachricht: „Nach dem §. IX. des Preuß. Patents v. 2. Junius 1793 (Mylius preuß. Edictensammlung. Th. IX. p. 1616.) sind diese statutarische Wechselgesetze bis zu der am 1. Junius 1808 erfolgten Einführung der französischen geblieben, und jetzt nach deren Aufhebung wiederum anerkannt und bestätigt. Verordn. des westpreuß. Oberlandesgerichts v. 19. April 1814, v. Kamptz preuß. Jahrb. II. p. 110."

In den deutschen Landen haben für Breslau und Naumburg Ausnahmen bestanden oder bestehen auch noch gegenwärtig.

In Breslau hat sich Manches von der Meß- und Handelsgerichtsordnung vom 22sten December 1742 nebst einigen lokalen Usancen erhalten. Auch sind von Zeit zu Zeit Verordnungen erlassen, welche sich auf die Wechselgeschäfte in Breslau speciell beziehen. Aus der neuesten Zeit z. B. eine Kabinetsordre vom 28sten Decbr. 1840, ausgegeben am 9ten Jan. 1841. Sie lautet:

„In Beziehung auf die in Antrag gebrachte und von Mir genehmigte achttägige Dauer der Jahrmärkte will Ich unter Aufhebung der §§. 865 u. 967. Tit. 8. Th II. des Allgem. Landrechts an die Stelle derselben folgende Bestimmungen setzen:

§. 865. „Wechsel auf Breslauer Messen oder Märkten müssen am Freitage der Meß- oder Marktwoche eingelöst werden.

§. 967. In Breslau kann die Präsentation der Meß- oder Marktwechsel in der Meß- oder Marktwoche bis zum Freitag Mittag um zwölf Uhr erfolgen."

Gesetz-Sammlung für die Königl. Preuß. Staaten. 1841. № 2. S. 15.

Naumburg, seit 1815 Preußisch, behielt Anfangs sein eigenes Wechselrecht, welches auf der Wechselordnung von 1693 und den Erläuterungen derselben vom 21. Juni 1698 beruhete. Zur Beförderung der Naumburger Messen erschien aber bereits unterm 4. Juni 1819 eine Verordnung, betreffend das Naumburger Handelsgericht, das bei demselben zu beobachtende Verfahren und das in Naumburg geltende Wechselrecht. Sie enthält 36 Paragraphen und im §. 20 heißt es:

„In Beziehung auf die aus Wechselgeschäften entstehenden Rechtsverhältnisse, soll das bisher in Naumburg üblich gewesene Wechselrecht noch bis zum 1. December dieses Jahres, von diesem Zeitpunkte an aber Unser Allgem. Landrecht nebst den

dasselbe abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen gültige Kraft haben, *insofern nicht in den folgenden Vorschriften etwas Anderes festgesetzt worden ist.*"

In Folge der für die Naumburger Messen abgeänderten Termine erlitten auch die Paragraphen 2, 25, 26, 27, 28, 31 und 33 der Verordnung von 1819 durch eine Kabinetsordre vom 28. Juni 1825 eine Abänderung.

Gesetzsammlung für die Königlich Preuß. Staaten. 1819. № 14. S. 141—147. 1825. № 14. S. 171. f.

Das, was in diesen Verordnungen abweichend von dem Allgem. Landrechte über Wechselgeschäfte festgesetzt worden ist, pflegt man wohl das *neue* Naumburger Wechselrecht zu nennen.

Bedeutender ist die Ausnahme, welche die Rheinlande, die Provinzen *Cleve-Berg* und *Niederrhein*, mit ihrem Wechselrechte bilden. Diese, aus sehr verschiedenen Territorien des vormaligen Deutschen Reiches zusammengesetzt, kamen seit 1795 bis Ende 1810 nach und nach sämmtlich mit Frankreich in unmittelbare oder mittelbare Verbindung und die hier nach Verschiedenheit der Territorien geltenden verschiedenen Wechselrechte, als das Cölnische, das Kurpfälzische, Jülich-Bergische, das Preußische, das sog. Reichswechselrecht oder gemeine Wechselrecht wurden insgesammt durch Einführung des Code de commerce am 1. Januar 1808 aufgehoben. Bei der Gelangung dieser, zum Theil vor 1795 und 1807 schon Preußisch gewesenen Länder an die Krone Preußen im Jahre 1815 ließ dieselbe das Französische Recht überhaupt, nur mit einigen Modificationen, namentlich aber den Code de commerce fortbestehen. Man muß aber in beiden Provinzen die dies- und jenseits des Rheins gelegenen Bestandtheile von einander unterscheiden.

Die Provinz Cleve-Berg besteht aus den Regierungsbezirken

Cöln und Düsseldorf. In jenem gilt das Französische Recht, in diesem und zwar auf der rechten Rheinseite, in den ehemaligen Gebieten der Abteien Essen und Werden und der Herrschaft Broich, wie auch in dem auf dieser Seite belegenen Theile des vormaligen Herzogthums Cleve die Preußische Gesetzgebung in ihrem vollen Umfange; dagegen in dem ehemals Bergischen auf der rechten und in dem Clevischen auf der linken Seite des Rheins das Französische Recht.

Aehnlich verhält es sich in der Provinz oder dem Großherzogthume Niederrhein. In den Regierungsbezirken Aachen und Trier und in dem vormaligen Sachsen-Coburgischen, 1834 von Preußen angekauften Fürstenthume Lichtenberg gilt Französisches Recht, aber in dem Regierungsbezirke Coblenz gilt es nur in dem Theile desselben, der auf der linken Rheinseite liegt, und in dem Theile auf der rechten Rheinseite gilt das gemeine Recht mit der Nassauischen Proceßordnung*).

Der Code de commerce ist seit seinem Erscheinen oft in's Deutsche übersetzt; aus demselben bisweilen auch das Wechselrecht allein, z. B. von

C. W. F. Grattenauer: Frankreich's neue Wechselordnung nach dem beigedruckten Gesetztexte der officiellen Ausgabe übersetzt, mit einer Einleitung, mit Anmerkungen und Belägen. Berlin, 1808. 8.

In den Preußischen Rheinlanden wird der Code de commerce jetzt gewöhnlich „das Rheinische Handelsgesetzbuch" ge-

*) Ueberall, wo in den Preußischen Rheinlanden das Französische Recht gilt, kommt als Ausnahme bei Staatsverbrechern und Beamten das Preußische Criminalrecht und Verfahren in Anwendung. Dr. Reigebaur's Uebersicht der gegenwärtig in den Preußischen Staaten bestehenden Gesetzgebungen und Gerichtsverfassungen (Hamm, 1822, 8.) S. 84 f.

nannt und ist seit 1815 in manchen Bestimmungen theils durch die Gesetzgebung, theils durch die Erkenntnisse der Gerichtshöfe abgeändert, ergänzt und erläutert worden, nicht selten mit einem Hinblicke auf die in Frankreich selbst erfolgte Fortbildung desselben. Zu den vorzüglichen Ausgaben desselben gehören folgende:

Rheinisches Handelsgesetzbuch nach der officiellen deutschen Uebersetzung nebst abändernden und ergänzenden Gesetzen und Verordnungen des Königl. Preuß. Gouvernements. Crefeld, 1834. 8.

Das Handelsgesetzbuch der Königlich Preußischen Rheinprovinzen, übersetzt und erläutert von C. A. Broicher und F. F. Grimm, Königl. Landgerichtsräthen. Köln am Rhein, 1835. gr. 8.

Die Erläuterungen zu dieser Uebersetzung sind in jeder Beziehung musterhaft zu nennen; in ihnen hat Alles, was in Frankreich durch die Gesetzgebung, die Gerichtshöfe und die Wissenschaft für Ausbildung des Rechts im Code de commerce geschehen ist, die genaueste und vollständigste Berücksichtigung gefunden. Ungenügend ist der Abdruck des Rheinischen Wechselrechts bei Meißner a. a. O. Bd. I. S. 155—178.

Seit 1835, wo jene ausgezeichnete Ausgabe erschien, ist wieder Vieles hinzugekommen. Z. B. die im Artikel 165 vorgeschriebene Frist von „quinze jours,“ binnen welcher der Inhaber eines Mangel Zahlung protestirten Wechsel wider seine Vormänner den Regreß nehmen muß, umfaßt nach einer Entscheidung des Rheinischen Apellationshofes vom 26sten August 1840 nicht vierzehn Tage, wie Französische Grammatiken für Deutsche lehren, sondern volle funfzehn Tage *).

*) Eine Entscheidung, die sich auch die Lehrer der Französischen Sprache in Deutschland zur Notiz nehmen und zur Nutzanwendung beim Unterrichte angehender Kaufleute gebrauchen können.

Die für Schwedisch-Pommern bestehende Ausnahme ist oben S. 46 und 47 bereits erwähnt worden.

3. Die Deutschen Staaten Dänemark's. §. 21.

Das nach der Auflösung des Deutschen Reichs im J. 1806 mit Dänemark vereinigte Herzogthum Holstein und das im Jahre 1814 zum größten Theile erworbene Lauenburg hat der König von Dänemark 1815 dem Deutschen Bunde einverleibt. In beiden gilt nur das gemeine Wechselrecht, mit Ausnahme der Holsteinischen Stadt Altona. In dem Lauenburgischen, welches seit dem 13ten Decb. 1810 bis gegen Ende des J. 1813 mit Frankreich vereinigt war, hat vom 20sten August 1811 an der Code de commerce gegolten. Altona erhielt im J. 1664 von König Friedrich III. Stadtrecht und am 18ten März 1713 von Friedrich VI. neue Privilegien, in welchen ihm auch die Verleihung eines Wechselrechts zugesagt wurde. In Folge dieses Versprechens wurde mittelst eines Königl. Schreibens vom 4ten September an den Gouverneur von Altona, Grafen Reventlau, die Dänisch-Norwegische Wechselordnung von 1681 auf Altona übertragen. Der Gouverneur bezeichnete sie in seiner desfallsigen Bekanntmachung vom 7ten October 1713 irrthümlich als Kopenhagener Wechselordnung, eine Name, der ihr seitdem häufig gegeben worden ist. Sie ist in Altona noch jetzt in Gültigkeit, ungeachtet das übrige Dänemark am 26sten Juni 1824 und 18ten Mai 1825 eine neue Wechselgesetzgebung erhalten hat. Ueber das Verhältniß des in Dänischer Sprache erschienenen Originals und seiner Deutschen Uebersetzung zu einander wird gestritten; aber die Meinung, daß der Dänische Urtext den Vorzug in zweifelhaften Fällen verdiene, ist gewiß die richtige *).

*) D. Voss a. a. O. S. 5—13.

Späterhin sind einige, speciell Altona betreffende Verordnungen nachgefolgt, welche Gleichförmigkeit mit dem in Hamburg geltenden Wechselrechte bezwecken, besonders hinsichtlich der Respittage. Abgedruckt bei

Siegel a. a. O. Thl. I. S. 329 u. 333.

Uhl a. a. O. 4te Fortsetzung. S. 104.

Meißner a. a. O. Bd. I. S. 561—573. Bd. II. S. 772—784; am besten aber bei

D. Voss: Die in der Stadt Altona geltende Dänisch-Norwegische Wechselordnung vom J. 1681, neu aus dem Urtexte übersetzt und nebst den später hinzugekommenen besonderen Verfügungen, mit Anmerkungen begleitet. (Altona, 1836. 8.) S. 5—13.

4. Die Deutschen Staaten Holland's. §. 22.

Von dem Könige der Niederlande wurde das für das Haus Nassau gestiftete Großherzogthum Luxemburg zu dem Deutschen Bunde gegeben. Die Revolution Belgien's spaltete im J. 1830 dieses Großherzogthum in zwei Theile. Die größere Hälfte ging an Belgien verloren und die kleinere mit der Bundesfestung Luxemburg blieb bei Deutschland. Zum Ersatze für diesen Verlust an Bundesgebiet hat der König der Niederlande den ihm von Limburg, welches auf ähnliche Weise gespalten worden, treu gebliebenen Theil, mit Ausnahme der Festungen Maestricht und Venloo, dem Deutschen Bunde zugelegt.

Das Großherzogth. Luxemburg aber sowol als das Herzogthum Limburg haben während ihrer Verbindung mit Frankreich von 1797 an bis 1814 Französisches Recht, und seit dem 1sten Januar 1808 den Code de commerce gehabt. In dem bei Deutschland gebliebenen Großherzogthume Luxemburg gilt der Code de commerce mit wenigen Abänderungen noch jetzt in Handels-

und Wechselsachen. Ein besonderer Abdruck desselben für Luxemburg ist nicht, so viel darüber verlautet, vorhanden. Das Deutsche Herzogthum Limburg richtet sich aber nach dem Holländischen Handelsgesetzbuche (Wetboek van Koophandel) vom 10. April 1838.

Ausgabe und Uebersetzung desselben:

Wetboek van Koophandel. Officiele Uitgave S'Gravenhage. 1838. 8.

F. C. Schumacher: Holländisches Handelsgesetzbuch von 1838. Nach der amtlichen Ausgabe übersetzt. Hamburg, 1840. 8.

II. Ausschließlich, oder rein Deutsche Staaten.

1. Das Königreich Baiern. §. 23.

Das Königreich Baiern hat nur lokales und provincielles Wechselrecht.

A. Lokales Wechselrecht.

Nürnberg, die ehemalige Reichsstadt, schon im Mittelalter durch ihre Gewerbs- und Handelsindustrie berühmt, ist unter den Deutschen Städten eine der Ersten, die ihr Wechselrecht aufzeichnete. Auf die erste Wechselordnung von 1621 folgten neu revidirte 1654 und 1700. Die Bancoordnung vom 26sten August 1721 und Revisionen und Reformationen der Wechselordnung vom 16ten Februar 1722 waren bedeutender. Abgedruckt bei

Siegel a. a. O. Thl. I. S. 346 u. 350.

Uhl a. a. O. 3te Fortsetzung. S. 103.

Besondere Ausgaben erschienen zu Nürnberg von Herbach 1726 und von Beck 1752 in Fol.

Kurz vor seiner im J. 1806 erfolgten Suppression und Zutheilung an Baiern, am 7ten Januar 1804, gab sich Nürnberg noch eine Handelsgerichtsordnung.

Unter Baierischer Herrschaft hat Nürnberg sein statutarisches Handels- und Wechselrecht behalten und eine neue Ausgabe der neu revidirten und erläuterten Banco- und Wechselordnung von 1721 und 1722 erschien zu Nürnberg 1823. Ein Abdruck dieser Wechselordnung mit Auszügen aus der Bancoordnung und der Handelsgerichtsordnung steht bei

Meißner a. a. O. Bd. I. S. 249—266.

Im J. 1839 soll sich der Nürnberger Handelsstand „proprio motu“ ein neues Merkantilrecht gegeben haben*).

Augsburg, diese ehemalige Reichsstadt, ward schon sehr früh durch ihre Lage Einer der bedeutendsten Wechselplätze in ganz Deutschland. Die Aufzeichnung des hier geltenden Wechselrechts geschah zuerst im J. 1665. Auf diese folgten dann die Wechselordnungen vom 27sten October 1707, vom 30sten Juni 1716 und 1sten Decbr. 1778. Abgedruckt bei

Siegel a. a. O. Thl. I. S. 318.

Uhl a. a. O. 4te Fortsetzung. S. 85 ff.

Die letztere hat die Wechselordnung vom 30sten Juni 1716 nicht ausdrücklich aufgehoben, aber doch meistens antiquirt und ist für Augsburg auch nach seiner Suppression und Gelangung an Baiern im J. 1806 in Kraft geblieben und sogar auf den ganzen vormaligen Ober-Donaukreis (nach der neuen Eintheilung seit 1838: Schwaben und Neuburg) durch ein Gesetz vom 11ten September 1825 ausgedehnt worden. Dieselbe gilt auch mit der Baierschen Wechselordnung von 1785 in dem Oesterreichischen Herzogthume Salzburg **). Ein Abdruck der Augs-

*) Nach einer Aeußerung des Hofr. Dr. v. Bayr in der Baierschen Ständeversammlung. Allgem. Zeitung 1843, Nro. 57. S. 453.

**) Franz Edu. Kalessa: Handb. des Oesterr. Wechselrechts. (Wien, 1841. gr. 8.) S. 7. und S. 136 ff.

burgischen Wechselordnung mit Zusätzen aus späteren, sie abändernden Verordnungen findet sich bei

Meißner a. a. O. Bd. I. S. 222—248.

Außerdem hat die Augsburger Wechselordnung eine größere Bedeutung auch dadurch noch erhalten, das sie das Mutterrecht des Wechselrechts in der Deutschen Schweiz geworden ist, was **Dr.** Pestalutz *) erwiesen hat. Seine Worte über diese nicht uninteressante Entdeckung verdienen hier wohl eine Stelle:

„Dies sind meines Wissens, sagt er, die einzigen Wechselordnungen der Deutschen Schweiz. Die Zürcherische W. O. scheint nach der St. Galler bearbeitet worden zu sein, indem erstere mit der letzteren in den meisten wesentlichen Punkten zusammentrifft, ja oft wörtlich übereinstimmt. Die Basler W. O. ist der Zürcherischen, ich darf nicht sagen, nachgebildet, sondern größtentheils wörtlich aus derselben entlehnt, enthält aber doch manche Zusätze über Punkte, welche in der St. Galler und Zürcher W. O. gleichmäßig übergangen sind. Außerdem habe ich in meiner Abhandlung sehr häufig die neue W. O. der Stadt Augsburg von 1778 angeführt, weil dieselbe höchst wahrscheinlich, ja gewiß, die Urquelle der St. Galler W. O., was die vorbemerkten Citate hinlänglich beweisen werden, so daß man also die **Augsburger** W. O. unbedenklich als die Mutter der Schweizerischen betrachten darf."

B. Provincielles Wechselrecht.

In den ehemals Fränkischen Fürstenthümern des Hauses Brandenburg, in Bayreuth und Anspach, in welchen das Branden-

*) Dr. Jakob Pestalutz: Abhandlung über das Zürcherische Wechselrecht, mit Vergleichung der Augsburger, St. Galler und Basler Wechselordnung. Zürich 1827. 8. Diese Abhandlung liefert auch einen nicht unbedeutenden Beitrag zur vergleichenden Jurisprudenz.

burg-Culmbachsche und Brandenburg-Onolzbach'sche Wechselrecht von 1717 und 1739 und seit 1794 das Allgem. Landrecht für die Preußischen Staaten galt, ist letzteres auch nach den Austauschungen dieser Länder seit 1803 und 1805 an Baiern und Napoleon, der wieder Anspach 1806 gegen Berg an Baiern überließ, in Kraft geblieben. Diese Länder gehören nach der neuen Eintheilung Baiern's zu Ober- und Mittel-Franken.

Die Baiersche Rheinpfalz, bis auf die neueste Eintheilung, der Rheinkreis genannt, besteht aus einer Menge verschiedener Territorien des vormaligen Deutschen Reichs. In den Kurpfälzischen Gebietstheilen derselben galt die Kurpfälzische Wechselordnung von 1726 und in den meisten übrigen das gemeine Wechselrecht. Seit der Abtretung dieser Länder an Frankreich im J. 1801 galt hier Französisches Recht und seit dem 1sten Januar 1808 der Code de commerce, der auch nach dem Anfalle derselben an Baiern im J. 1815 seine Gültigkeit behalten hat.

Altbaiern, die Kurbaierschen und Oberpfälzischen Länder, erhielt seine erste Wechselordnung am 1sten Juli 1776. Abgedruckt bei

Uhl a. a. O. 4te Fortsetzung. S. 39 ff.

Eine zweite, für den ganzen damaligen Gebietscomplexus Baiern's, d. h. für die Kurbaierschen, Oberpfälzischen, Neuburgischen und Sulzbachischen Lande bestimmte, erneuerte und verbesserte Wechselordnung erschien unter der Regierung des Kurfürsten Carl Theodor am 24sten November 1785. Sie ist auf einige, später hinzugekommene Gebietstheile ausgedehnt worden und in dieser Beziehung ist das auf Ansuchen der Kaufmannschaft und der Stände erlassene Gesetz vom 11ten September 1825 wichtig. Nach diesem Gesetze gelangte jene Wechselordnung vom 1sten October 1825 an, auch in allen Baierschen Landen, welche nicht bereits ein eigenes Wechselrecht gehabt oder durch Ausdeh-

nung der Augsburgischen Wechselordnung, wie der Oberdonaukreis, ein solches erhalten hatten, zu gesetzlichem Ansehen. Durch dieses Gesetz wurde auch die Bestimmung des §. 21 der Wechselordnung von 1785 nicht aufgehoben. Derselbe lautet wörtlich:

„Würden sich endlich Vorfälle ereignen, von denen in diesem Wechselpatente und in dieser Wechselordnung Nichts angemerkt ist, sollen sie der Billigkeit nach entschieden, und hauptsächlich die in Augsburg letzthin (1778) erneuerte Wechselordnung zur Richtschnur genommen werden."

Die Augsburgische Wechselordnung von 1778 hat demnach subsidiarische Gültigkeit nicht nur in den Baierschen Landen, für welche die Wechselordnung von 1785 ursprünglich erlassen ist, sondern auch in denjenigen Gebietstheilen, auf welche diese Wechselordnung von 1785 durch das Gesetz von 11ten September 1825 ausgedehnt worden ist. Beide kommen auch in dem Österr. Herzogthum Salzburg (S. oben S. 40) zur Anwendung *). Einen Abdruck der Wechselordnung von 1785 mit den sie abändernden und ergänzenden Gesetzen giebt

H. A. Moritz: Handbuch sämmtlicher Wechsel- und Merkantilgesetze für die älteren sieben Kreise des Königreichs Baiern. Ottobeuren, 1826. 8. und

Meißner a. a. O. B I. S. 184—196.

Nach Erlassung des Gesetzes vom 1sten October 1825 kann wohl kein Gebietstheil Baiern's noch ohne Wechselrecht sein, obgleich dies von Einigen behauptet wird. Mirus **) führt den Baierschen Untermainkreis unter den Deutschen Ländern an, die

*) Kalessa a. a. O.

**) Alexander Mirus: Grundsätze der Preuß. Handels-Gesetzgebung. (Berlin, 1834. gr. 8.) §. 417. S. 446.

kein Wechselrecht haben, und von Hofacker *) pflichtet ihm bei, indem er nach der neuen Eintheilung Baiern's statt des aufgehobenen Untermainkreises einen Theil Unterfrankens, das ehemalige Bisthum Würzburg, berichtigend anführt.

2. Das Großherzogthum Hessen-Darmstadt. §. 24.

Dieses Großherzogthum umfaßt theils Alt-Hessen-Darmstädtische Lande, theils in der neuern Zeit erworbene Gebietstheile.

In den Alt-Hessen-Darmstädtischen Landen hat sich durch Gerichtsgebrauch und Praxis die Befolgung des gemeinen Wechselrechts, zuerst wol nur auf Grundlage der Reichsgesetzgebung und später mit Berücksichtigung des Frankfurter Wechselrechts geltend gemacht, was aus mehreren einzelnen Verordnungen, welche die Anerkennung des Wechselrechts voraussetzen lassen, sich mit Gewißheit folgern läßt.

Von dem neu erworbenen Lande haben die ehemals zur Kurpfalz gehörenden Ortschaften z. B. Lindenfels, Fürth an der Weschnitz, Lengfeld, Otzberg u. s. w. die Kurpfälzische Wechselordnung vom 14ten Februar 1726 behalten.

In der Provinz Rheinhessen mit der Bundesfestung Mainz, die auch als Handelsplatz für das Großherzogthum die größte Wichtigkeit hat, besaß Mainz einige wechselrechtliche Vorschriften vom 13ten Decbr. 1729 und 31sten Juli 1741, und in den zur Kurpfalz gehörenden Bezirken galt die eben erwähnte Kurpfälzische Wechselordnung. Alle Partikularrechte wichen seit 1793 der Französischen Gesetzgebung und die älteren handels- und wechselrechtlichen Gesetze dem Code de commerce vom 1sten Januar 1808 an, dessen Gültigkeit, nachdem diese Landschaften 1815 an Hessen-Darmstadt gelangt sind, noch jetzt fortdauert.

*) Entwurf eines Handelsgesetzbuches für das Königreich Württemberg mit Motiven. II. Theil. Motive. (Stuttgart, 1840. gr. 8.) S. 10.

Für die Stadt Offenbach, zur Fürstl. Isenburg-Birsteinischen Standesherrschaft gehörig und in der neuern Zeit zu einem Meßplatze erhoben, ist mittelst Verordnung vom 4ten März 1829 der Stadt Frankfurt a. M., „Ordnung in Wechsel- und Kaufmannsgeschäften vom 18ten Juni 1739" mit Modification mehrerer Paragraphen, als gesetzliche Quelle des Wechselrechts und Wechselprocesses provisorisch eingeführt worden. Abgedruckt bei

Meißner a. a. O. Bd. I. S 523—557.

Ludw. Trygophorus: Verordnung über die Einführung eines Wechselr. in der Stadt Offenbach. Darmstadt, 1829. 8.

3. Das Großherzogthum Oldenburg. §. 25.

Das Großherzogthum Oldenburg ist ein zerstückelter, aus verschiedenen, weit von einanden getrennten Landestheilen zusammengesetzter Staat. Als Herzogthum und Glied des Rheinbundes wurde es durch einen Machtspruch Napoleon's am 13ten December 1810 mit Frankreich verbunden und erhielt Französisches Recht, nach der Auflösung dieser Verbindung im Herbste 1813 wurde auch der Code de commerce wieder abgeschafft und der frühere Rechtszustand wieder hergestellt. Unter diesem hatte im Hauptlande, dem Herzogthume Oldenburg, ein Wechselrecht, welches auf einem besondern Wechselgesetze oder einer Wechselordnung beruhet hätte, nicht gegolten; es trat also nur das, was früher durch die Praxis der Gerichte in Wechselsachen gebräuchlich geworden war, wieder in Kraft und dabei ist es bis jetzt geblieben; jedoch enthält die Oldenburgische Proceßordnung vom Jahre 1824 folgende Vorschrift:

„Aus trassirten Wechseln und deren Indossamenten kann, wenn sie nur auf die unter Kaufleuten hergebrachte Weise ausgestellt sind, der Exekutivproceß angestellt werden."

Mit dem Hauptlande ist seit 1823 die Erbherrschaft Jever, zu der auch die Insel Wangerooge gehört, definitiv verbunden, ein zwar kleines, aber durch seine Lage, Betriebsamkeit, Handel und Schifffahrt gleich merkwürdiges Land. Im J. 1667 kam es durch Testament an das Haus Anhalt-Zerbst, nach dessen Erlöschung im J. 1793 an die Kaiserin Catharina II. von Rußland, Kaiser Alexander I. trat im Frieden von Tilsit am 7ten Juli 1807 Jever an Napoleon ab, der diese Herrschaft mit Ostfriesland zufolge eines Vertrages vom 11ten November 1807 an das Königreich Holland überließ. Am 9ten Juli 1810 wurde Holland und alle mit diesem verbundenen Länder Frankreich einverleibt. Als der Herzog von Oldenburg bald nach der Schlacht bei Leipzig 1813 wieder Besitz von seinem Lande nahm, überließ ihm der Kaiser von Rußland im December 1813 einstweilen auch Jever, trat es am 18ten April 1818 definitiv ab, aber erst am 6ten August 1823 erfolgte das Oldenburgische Besitzergreifungspatent.

Während der Anhalt-Zerbstischen Regierung bekam die Stadt und Herrschaft Jever am 11ten Juni 1725 eine eigene Wechselordnung; zur Zeit der Verbindung Jever's mit Holland und Frankreich trat an ihre Stelle der Code de commerce. Nach dem Rückfalle an Rußland und dann an Oldenburg erhielt jene Wechselordnung wieder gesetzliche Gültigkeit. Sie ist weder bei Siegel, noch bei Uhl abgedruckt, aber bei

D. J. L. E. Püttmann: Adversar. juris univers. (Lips., 1788). Lib. III. p. 261 — 281.

Hübeling: Sammlung Jeverscher Landesgesetze (Jever, 1800) № 5. und

Meißner a. a. O. Bd. I. S. 765 — 772.

Das vom Herzogthum Holstein enclavirte Fürstenthum Lübeck (Eutin), von Decbr. 1810 bis Decbr. 1813 mit Frankreich

verbunden, richtet sich nach Abschaffung des Französischen Rechts, wieder, wie früher, theils nach dem Lübischen, theils nach dem gemeinen, in den Deutschen Reichsgesetzen enthaltenen Wechselrechte, insbesondere beim Wechselprocesse.

Das Fürstenthum Birkenfeld, auf der linken Rheinseite, besteht aus Gebieten, welche einstmals zu Baden, zu Kurpfalz, Trier u. s. w. gehörten und 1801 Französisch wurden. An die Stelle der Kurpfälzischen Wechselordnung in den Pfälzischen, wie in allen übrigen Landestheilen trat mit dem 1sten Januar 1808 der Code de commerce, der auch, nach dem Aufhören der Französischen Herrschaft und der am 9ten April 1817 von Preußen erfolgten Uebergabe jener verschiedenen Gebietstheile, als Fürstenthum Birkenfeld an Oldenburg, unverändert beibehalten worden ist.

4. Die Landgrafschaft Hessen-Homburg. §. 26.

Diese, erst am 7ten Juli 1817 in den Deutschen Bund als ein souverainer Staat aufgenommene Landgrafschaft, besteht aus der Herrschaft Homburg und der Herrschaft Meisenheim. In jener giebt es kein besonderes Wechselrecht, und alle Wechselsachen werden nach dem gemeinen Rechte beurtheilt, namentlich werden Wechsel nur als instrumenta guarentigiata betrachtet und es kann aus ihnen exekutivisch geklagt werden. (S. unten §. 45). In dieser, welche aus mehreren, früher verschiedenen Landesherren gehörenden Gebietstheilen zusammengesetzt ist, und seit 1801 bis 1814 Französisch war, dann an Preußen und von diesem wieder an Homburg kam, gilt der zur Zeit der Französischen Herrschaft eingeführte Code de commerce. Das Oberjustizamt zu Meisenheim ist zugleich das Handelsgericht in erster Instanz und richtet sich als solches nach der Französischen Gesetzgebung, nur ist, davon abweichend, seine Competenz durch eine

Landgräfliche Verordnung vom 11ten Februar 1815 etwas anders bestimmt worden. Vergl.

Meißner a. a. O. Bd. I. S. 853.

5. Das Großherzogthum Baden. §. 27.

Dieser, aus der ehemaligen Markgrafschaft Baden und einer großen Anzahl verschiedener Gebiete des Deutschen Reichs seit 1801 neu gebildete Staat, besaß bis zum J. 1809 ein sehr ungleichartiges Wechselrecht. In der Markgrafschaft Baden wurde die Frankfurter Wechselordnung von 1739 im Allgemeinen befolgt, wie dies im §. 113 der Hofgerichtsordnung vom 20sten September (28sten Decbr.) 1752 folgendermaßen vorgeschrieben ward:

„Was aber die Wechselbriefe betrifft, verordnen Wir, daß, insofern der Reichsstadt Frankfurt Wechselrecht diesen unseren Satzungen nicht entgegen, dasselbe in unseren Fürstenthümern und Landen zur Richtschnur dienen, und als unser eignes Gesetz gehalten werden soll."

Uhl a. a. O. 4te Fortsetzung. S. 78 ff.

In den erworbenen Kurpfälzischen Landen galt die Wechselordnung vom 14ten Februar 1726, in den vormals Vorderösterreichischen Gebieten, im Breisgau und in der Ortenau kam vielleicht das Oesterreichische Wechselrecht zur Anwendung u. s. w. Wie im Wechselrechte, so herrschte auch im übrigen Rechte die größte Ungleichförmigkeit. Gerade dieser verwickelte Rechtszustand veranlaßte eine neue, zeitgemäße Civilgesetzgebung; ihr wurde der Code Napoléon zum Grunde gelegt und derselbe, nach seiner Umarbeitung „Badisches Landrecht" benannt. Der Anhang desselben: „Von den Handelsgesetzen" überschrieben, ist ebenfalls eine Umarbeitung des Code de commerce für Baden. Außer einer Einleitung enthält er zwölf Titel. Der achte Titel (§. 110 bis 189 a.) handelt von Wechseln und der neunte (§. 190—205)

von Handelszetteln. Jener besteht aus drei Kapiteln, von denen das erste in funfzehn Abschnitten die gezogenen Wechsel, das zweite die eigenen Wechsel und das dritte die Verjährung der Wechsel betrifft. Mit dem Landrechte wurde dieser Anhang gleichzeitig am 3ten Februar 1809 publicirt und sollte am 1sten Juli desselben Jahres in Wirksamkeit treten, was aber später auf den 1sten Januar 1810 verschoben wurde. Eine Verordnung vom 30sten März 1811 sprach aus, daß die Gültigkeit des Landrechts auch in den mittelst Vertrages vom 2ten October 1810 von Württemberg neu erworbenen Landen mit dem 1sten Januar 1812 anheben sollte.

In dem zweiten Einführungs-Edicte vom 22sten December 1809, heißt es im Absatze 3) am Ende:

„Wir verordnen ausdrücklich, daß die anderen gemeinen Rechte und die vielen in den zusammengesetzten Theilen Unserer Großherzogl. Lande bestandenen Landrechte auch nicht einmal als Gewohnheits-Recht, welches Wir überhaupt hiermit allgemein aufheben, geltend gemacht werden sollen."

Hiernach darf man wohl annehmen, daß mit den Handelsgesetzen und ihren wechselrechtlichen Vorschriften, deren Kundmachung zugleich mit der des Landrechts erfolgte, vom 1sten Januar 1810 und 1sten Januar 1812 an auch alle lokalen und provinciellen Wechselgesetze und Wechselgebräuche, mithin das Frankfurter Wechselrecht, die Kurpfälzische Wechselordnung, die Württembergische Wechselordnung u. s. w. in dem Großherzogthume Baden außer Gesetzkraft gekommen sind. Meißner a. a. O. Bd. I. S. 486 enthält aber über Baden folgende Bemerkungen:

„Seit dem 1sten Juli 1809 (?) gilt nun in diesem Großherzogthume das neue Badische Landrecht, nämlich das französische Gesetzbuch. In solchen Fällen jedoch, wo es sich nicht zureichend ausspricht, findet die Kurpfälzische Wechselordnung vom Jahre 1726 ihre Anwendung."

und dann folgt bei ihm von S. 486—580 ein Abdruck dieser Wechselordnung und statt eines Abdrucks des aus dem Code de commerce für Baden entlehnten und vielfältig modificirten Wechselrechts wird auf das Französische Wechselrecht Preußen's verwiesen, was eine irrthümliche Ansicht verräth. Wenn es für rathsam befunden sein sollte, irgend eine der älteren, in einem einzelnen Landestheile geltenden Wechselordnungen zur Aushülfe beizubehalten, so würde gewiß die Wahl auf das Frankfurter Wechselrecht und zwar aus mehreren Gründen gefallen sein; denn einmal galt bereits das Frankfurter Wechselrecht als recipirtes Recht in der Markgrafschaft Baden und sodann hat es das ursprüngliche Princip seines Lebens und seiner Entwickelung behalten, während das des Kurpfälzischen Wechselrechts mit dem Aufhören der Kurpfalz als Staat und ihrer Zersplitterung abgestorben ist. — Das Badische Wechselrecht findet sich abgedruckt in folgender Ausgabe:

Das Badische Landrecht nebst den Handelsgesetzen. Mit den Einführungs-Edicten, Bezug habenden Rechtsbelehrungen, Verordnungen, Parallel-Stellen u. s. w. (Karlsruhe, 1836. gr. 8.) S. 589—615.

In den Nachträgen zum 1sten Bande seines Codex giebt Meißner Bd. II. S. 785—802 einen Abdruck des Bad. Wechselrechts ebenfalls nach dieser Ausgabe, ohne auf seine frühere Behauptung, daß die Kurpfälzische Wechselordnung subsidiäres Recht sei, zurückzukommen und zu berichtigen.

Viertes Kapitel.

Staaten mit einheimischem und fremdem, aber von einem andern Deutschen Staate entlehnten Wechselrechte.

1. Das Königreich Württemberg. §. 28.

Unter dem 24sten März 1759 erschien für das Herzogthum Württemberg und dessen damalige Bestandtheile eine eigene Wechselordnung. Declarationen derselben sind am 7ten Juni 1759 und 28sten März 1761 erfolgt. Ein Abdruck derselben steht bei

Uhl a. a. O. 2te Fortsetzung. S. 28 ff. 4te Fortsetzung. S. 83 f. und

Meißner a. a. O. Bd. I. S. 449—485.

Bei Letzterem befindet sich auch (S. 485) eine von dem Wechselgerichte in Stuttgart am 28sten October 1812, abgegebene Erklärung über Kap. 6. §. 17 der Wechselordnung, der zufolge bei Solawechseln einer Compagniehandlung jeder Gesellschafter solidarisch zur Bezahlung desselben verbunden ist.

In allen Fällen aber, wo die Wechselordnung von 1759 nicht ausreicht, tritt die subsidiarische Anwendung der Leipziger Wechselordnung ein. Der „Beschluß" derselben drückt sich darüber folgendermaßen aus:

„Wie Wir — — — auch wo die (Wechselordnung) nicht ausdrücklich disponirt, die neueste Leipziger Wechselordnung in subsidium zur Beobachtung substituirt haben wollen, also befehlen Wir" u. s. w.

Inwiefern aber diese Wechselordnung von 1759 mit dieser Bestimmung auf die Neu-Württembergischen, seit 1803 erworbenen Lande ausgedehnt worden ist, oder nicht, läßt sich nicht mit

Gewißheit angeben. Der neue Entwurf eines Handelsgesetzbuches für das Königreich Würtemberg, von dem weiter unten die Rede sein wird, giebt in dem II. Theile, die Motive enthaltend, S. 9 ff., wo eine Nachricht darüber an der Stelle wäre, keine Auskunft.

2. Das Königreich Hannover. §. 29.

Das im J. 1814 geschaffene Königreich Hannover hat als Kurfürstenthum von 1803 an in der Zusammensetzung seiner Bestandtheile, wie auch in seiner Beherrschung mehrere, in den gesammten Rechtszustand tief eingreifende Veränderungen erlitten. Kaum im J. 1803 mit dem Bisthume Osnabrück vergrößert, wurde es von Frankreich occupirt und von diesem am 15ten Decbr. 1805 an Preußen gegen Anspach, Kleve und Neufchatel abgetreten. Mehrere andere Länder, welche seit 1814 und 1815 erst Hannoversch geworden sind, gehörten damals schon zu Preußen, Ostfriesland seit 1744, und das Eichsfeld, die sogen. Münsterschen Absplissen, die Reichsstadt Goslar, und das Bisthum Hildesheim seit 1803. In Ostfriesland galt das Allgem. Landrecht für die Preuß. Staaten seit seiner Publikation; in den im J. 1803 erworbenen Landen und in dem Kurstaate Hannover wurde es bald nach ihrer Erwerbung eingeführt. Als Napoleon nach dem Frieden zu Tilsit durch ein Decret vom 16ten August 1807 die Bildung des Königsreichs Westphalen aussprach, wurden fast sämmtliche Länder Preußen's auf dem linken Ufer der Elbe, insbesondere der größte Theil der Kurhannoverschen Lande mit diesem Königreiche vereinigt und durch einen Vertrag vom 14ten Januar 1810 wurde auch der Rest derselben bis auf einen Distrikt von höchstens 15000 Seelen dazu geschlagen. Ostfriesland ward erst mit Holland und dann zugleich mit diesem mit Frankreich verbunden; aber schon am 13ten Decbr. 1810 erfolgten die Abreißung eines großen Theils der vormals und jetzt Hannover-

schen Lande, als eines Theils des Calenbergischen, der Grafschaften Hoya und Diepholz, des Herzogthums Bremen, des Fürstenthums Verden, eines Theils des Lüneburgischen, des Herzogthums Lauenburg u. s. w. u. s. w. vom Königreiche Westphalen und ihre Vereinigung mit Frankreich. Ein gleiches Schicksal traf das damalige souveraine Herzogthum Aremberg, jetzt eine Hannoversche Standesherrschaft, und andere, jetzt mit Hannover vereinigte Landestheile. In allen diesen Landen, mit Ausnahme der bei dem Königreiche Westphalen verbliebenen, wurde das Französische Recht und für Handels- und Wechselsachen der Code de commerce eingeführt. Nach der Befreiung dieser Länder von der Französischen Herrschaft im J. 1813 nahm Hannover außer seinen Gebieten im J. 1805 auch das Fürstenthum Hildesheim gleich in Besitz und stellte in seinem ganzen Lande den Rechtszustand von 1803 und 1805 wieder her; Preußen, welches das Fürstenthum Ostfriesland mit dem Harlingerlande, das Münstersche (die Absplissen) mit der Niedergrafschaft Lingen, das Eichsfeld und Goslar wieder besetzte, gab ihnen durch Patente vom 9ten September 1814 und 1sten Januar 1815 das Allgem. Landrecht wieder. Durch Austausch gegen Lauenburg u. s. w. kam Hannover in den Besitz dieser von Preußen wieder occupirten Länder und ließ in ihnen, mit Ausnahme Goslar's, die Gültigkeit des Allgem. Landrechts fortbestehen *).

Diese Landestheile besaßen also das Preußische Wechselrecht; die althannoverschen Lande und alle übrigen neu erworbenen waren ohne ein eigenes Wechselrecht. Aber schon zur kurfürstlichen Zeit war es in Hannover Absicht gewesen, dem Lande eine Wechselordnung zu geben. v. Martens in seinem bekannten „Ver-

*) Vergl. F. B. Grefe's Leitfaden des Hannoverschen Privatrechts. Erster Theil (Göttingen, 1838. 8.), S. 67 ff.

suche" u. s. w. äußert sich darüber im letzten Paragraphen (§. 21 „Schlußanmerkung für die hiesigen Lande") folgendermaßen:

„Ich kann diese Abhandlung nicht schließen, ohne ein paar Worte über das Recht der Wechsel in unserm Lande hinzufügen."

„Bekanntlich hat zwar das Herzogthum Braunschweig eine „Wechselordnung und zwar eine der besten und vollständigsten „in ganz Teutschland, aber in den Chur-Braunschweig-Lüne- „burgischen Landen ist bisher kein Wechselrecht eingeführt; der „Vorschlag dazu ist zwar bereits vor mehreren Jahren (also vor 1797) geschehen und von einem der Sache sehr kundigen „Manne ein Project einer Wechselordnung, und auch ein Be- „denken über die Frage entworfen: ob es rathsam sei, gleich „eine vollständige Wechselordnung herauszugeben, oder erst „durch ein bloßes Wechselpatent die wesentlichsten Puncte des „Wechselrechts einzuführen; beides ist aber aus Ursachen, die „ich nicht beurtheilen kann, bisher nicht erfolget."

„Allerdings wäre wohl zu wünschen, das einmal dieser Vor- „schlag in's Werk gesetzt werden könne, da ein strenges Wech- „selrecht unstreitig zur Aufnahme des Credits derjenigen Klas- „sen von Unterthanen viel beiträgt, die für wechselfähig er- „klärt werden.*)"

Dann folgen einige Vorschläge **), mit deren Annahme, wie v. Martens meint, schon viel gewonnen wäre. Ihre Verwirklichung wurde aber bald darauf durch den Ausbruch politischer Stürme, welche den Kurstaat Hannover, wie so viele andere Norddeutsche Staaten eine Zeit lang mit der Gefahr ewiger

*) Ph. P. Guden, vom Wechsel- und Römischen Rechte über Schuldverschreibungen und ihrem Einfluß auf den Wohlstand der Einwohner. Göttingen, 1790. 8.

**) Es kommen beiläufig in einer Note auch einige Bemerkungen über die Regreßklage vor.

Vernichtung bedroheten, unmöglich gemacht. Aber gleich nach der Recuperation des Landes durch die rechtmäßige Herrschaft und Erhebung desselben zu einem Königreiche, gehörte es zu ihren ersten Handlungen, sich mit der Abfassung eines Wechselrechts zu beschäftigen. Die provisorische Ständeversammlung sprach am 1sten April 1816 den Wunsch aus, daß ein „partikulares Wechselrecht eingeführt werden möge." Unter'm 18ten Januar 1822 wurde ein Entwurf zur Berathung der allgemeinen Ständeversammlung vorgelegt, welche ihn mit ihren Bemerkungen am 4ten Mai an das Königl. Cabinets-Ministerium zurücksandte. Darauf erließ Georg IV. d. d. Carlton-House, den 23sten Julius 1822 eine „Wechselordnung für das Königreich Hannover, mit Ausnahme derjenigen Landestheile, für welche das Allgemeine Preuß. Landrecht gilt" und gleichzeitig mit ihr einen „Anhang zur Wechselordnung, die Aufnahme der Proteste betreffend." Die Promulgation beider erfolgte am 14ten August 1822 und der Eintritt derselben in Gesetzeskraft mit dem 1sten October desselben Jahres

Außer dem Eingange zählt die Wechselordnung 56 Paragraphen unter folgende Rubriken vertheilt: I. Von wechselfähigen Personen. §. 1—4; II. Gattungen und Bestandtheile der Wechsel. §. 5—8. III. Pflichten der am Wechsel-Geschäft theilnehmenden Personen. §. 9—44. IV. Wechsel-Proceß. §. 45—56.

Der Anhang besteht, außer der Einleitung, aus 16 Paragraphen, welchen zur Erläuterung noch zwei Anlagen mit Formularen für Protestaufnahmen hinzugefügt sind. Das eine derselben ist aus Schiebe's Lehre der Wechselbriefe entlehnt.

Die Hannoversche Wechselordnung gehört zu den besseren und verdient die Beachtung jeder neuen Gesetzgebung über diesen Gegenstand; dem Vernehmen nach hat den Entwurf derselben v. Martens ausgearbeitet. Außer einem Abdrucke derselben in

der ersten Abtheilung der Gesetz-Sammlung des J. 1822 sub № 30 sind folgende besondere Abdrücke derselben vorhanden:

Wechsel-Ordnung für das Königr. Hannover. Lüneburg, 1820. gr. 8.

F. W. von Bodungen: Das Königl. Hannoversche Wechselrecht u. s. w. (Lüneburg, 1824. gr. 8.) im Anhange S. 155—200 und bei

Meißner a. a. O. Bd. I. S. 424—448.

3. Das Kurfürstenthum Hessen. §. 30.

Da der Code de Commerce in dem Königreiche Westphalen, zu welchem das Kurfürstenthum Hessen von 1808 bis 1813 gehörte, nicht recipirt ward, so blieben in diesem Landestheile die alten Wechselgesetze in Geltung und auch seit 1813 ist keine Neuerung darin gemacht worden. Das im Kurhessischen geltende Wechselrecht ist theils provincielles, theils gemeines.

A. Provincielles Wechselrecht.

Die vormalige Grafschaft Hanau-Münzenberg erhielt vom Landgrafen Wilhelm am 31sten Januar 1737 eine Wechselgerichtsordnung und am 15ten Juli desselben Jahres eine Wechselordnung. Abgedruckt bei

Uhl a. a. O. 2te Fortsetzung. S. 15 ff. 3te Fortsetzung. S. 66 ff.

Sowohl in dem Artikel XII der Wechselgerichtsordnung, als auch im Artikel XI der Wechselordnung wird dem Frankfurter Wechselrechte subsidiarische Gültigkeit im Hanauischen verliehen. Der Artikel lautet wortlich:

„übrigens soll in causis cambialibus die zu Frankfurt am Main recipirte Wechselordnung in vorkommenden applicabeln Fällen pro regula et norma dienen.“

was auch im §. 192 der Hof- und Ehegerichtsordnung vom J. 1747 bestätigt wurde.

B. Gemeines Wechselrecht.

Für das übrige Land giebt es eine Reihe von einzelnen Verordnungen über Wechselsachen, die mit einer Verordnung vom 9ten Januar 1732 anhebt und mit einer Verfügung vom 12ten August 1771 schließt. Dieselben sind aber nirgend vollständig gesammelt. Vergl.

Uhl. a. a. O. 2te Fortsetzung. S. 10 und 3te Fortsetzung. S. 65.

Meißner a. a. O. Bd. I. S. 509—520.

Aus jenen Verordnungen wird aber von Einigen gefolgert, daß in dem Kurhessischen, mit Ausnahme von Hanau, das in den Reichsgesetzen begründete Wechselrecht gelte. Andere aber behaupten, daß, wie für Hanau, so auch für alle übrigen Kurhessischen Lande das Frankfurter Wechselrecht als Aushülferecht gelte und berufen sich dabei auf eine Kundmachung des Commerz-Collegii vom 9ten Juni 1763 und 2ten Januar 1764 und auf ein Project der Carlshafener Handelscompagnie vom 11ten März 1771. §. 14. Auf diesen Widerstreit der Meinungen kann hier wegen Mangels dieser Kundmachungen und dieses Projects zur Einsicht und Vergleichung nicht eingegangen werden *).

4. Das Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha. §. 31.

A. Das Herzogthum Gotha.

Das bis zum Aussterben der Sachsen-Gothaischen Linie am 11ten Februar im J. 1825 selbstständige Herzogthum Gotha hat noch jetzt nach seiner Verbindung mit dem Herzogthume Sachsen-

*) Vergl. B. W. Pfeiffer: Praktische Ausführungen u. s. w. Bd. I. (Hannover, 1825.) S. 131.

Coburg-Saalfeld seine eigene, aus dem Jahre 1732 herrührende Wechselordnung. Abgedruckt bei

Siegel a. a. O. Thl. I. S. 144 ff.

Sie gründet sich fast durchgängig auf die Leipziger Wechselordnung und ist in der Folge ihrem ganzen Inhalte nach, mit wenigen Abweichungen, in die Gothaische Proceßordnung vom J. 1776 aufgenommen. Eine systematische Zusammenstellung des Wechselrechts nach dieser Proceßordnung enthält

Mor. Brückner's Handbuch des Gothaischen Privatrechts (Gotha, 1830. 8.) §. 907—981. S. 209—222 und nach diesem

Meißner a. a. O. Bd. I. 701—709.

Der Paragraph 981 lautet bei Brückner unter Bezugnahme auf §. 14 der Proceßordnung:

„Wenn ein Wechsel an einem ausländischen Orte ausgestellt ist, oder wenn sich der Wechselschuldner ausdrücklich einer andern Wechselordnung, als der Gothaischen, unterworfen hat, so muß die betreffende ausländische Wechselordnung befolgt werden. Doch ist der Gläubiger verbunden, dieselbe dem Richter gehörig zu überreichen."

B. Das Herzogthum Coburg.

Das Herzogthum Sachsen-Coburg-Saalfeld erhielt mittelst Mandats vom 9ten März 1812 das „Leipziger Wechselrecht" zum Gesetze. Sowohl die Ungewißheit des mit diesem Ausdruck zu verbindenden Sinnes, als die Nothwendigkeit, über das Wechselrecht für die im J. 1826 erst erworbenen Sachsen-Hildburghausischen Aemter Königsberg und Sonnenfeld *) Etwas zu be-

*) In beiden Aemtern galt Leipziger Wechselrecht so, wie es Hildburghausen angenommen hatte.

stimmen, veranlaßten die Regierung, in einem Mandate vom 20sten Februar 1830, sich darüber näher zu erklären.

Dieses Mandat mit seinen 9 Paragraphen findet sich bei Meißner a. a. O. Bd. I. S. 697—700.

und der Inhalt der ersten Paragraphen ist merkwürdig genug, um theilweise hier wörtlich mitgetheilt zu werden:

„es soll unter dem allgemeinen Ausdrucke: Leipziger Wechselrecht nicht bloß die Leipziger Wechselordnung vom 2ten October 1682 verstanden und befolgt werden, sondern es soll auch den in dem Codex Augusteus enthaltenen, das Wechselgeschäft betreffenden Verordnungen, insoweit solche in der von Püttner im J. 1817 *) besorgten neuen Ausgabe dieses Wechselrechts begriffen sind, ingleichen rücksichtlich des richterlichen Verfahrens in Wechselsachen denjenigen gesetzlichen Vorschriften, welche in dem Anhange zur erläuterten und verbesserten Churfürstlich Sächsischen Prozeßordnung vom Jahre 1724 an der betreffenden Stelle zu finden sind, überhaupt aber und insbesondere rücksichtlich der im Königreiche Sachsen von Zeit zu Zeit erschienenen neuern, das Wechselrecht betreffenden Verordnungen allem denjenigen nachgegangen werden, was in Püttmann's Grundsätzen des Wechselrechts, Ausgabe von Martens, 1805, als gesetzliche Vorschrift und als Gerichtsgebrauch dargestellt ist."

Ob dieses Mandat vom J. 1830 nicht über mehrere Punkte wiederum neue Declarationen nothwendig gemacht hat und ob wirklich solche erfolgt sind, läßt sich hier nicht angeben; merkwürdig bleibt aber auch hier, wie einstmals in Polen mit Heineccius' Elementa juris cambialis geschah, die Erhebung von Püttmann's Lehrbuche zu einem subsidiarischen Gesetzbuche.

*) Ist ein Druckfehler und soll heißen Püttmann und 1787.

5. Die Fürstenthümer Reuß, jüngerer Linie. §. 32.

Die sämmtlichen Reuß-Plauischen Lande, die Fürstenthümer Gera, Schleiz, Lobenstein, Ebersdorf und Saalburg bilden im Deutschen Bunde einen Gesammtstaat. Die für dieselben am 6ten Februar 1717 erlassene Wechselordnung ist noch jetzt in Kraft. Abgedruckt bei

Siegel a. a. O. Thl. I. S. 193 ff.

Meißner a. a. Bd. I. S. 848—852.

In dem letzten Paragraphen (XV.) heißt es am Ende:

„Was aber in dieser Unserer Verordnung nicht enthalten, diesfalls bleibt es bei dem sonst in der Nachbarschaft in denen Handelsstädten üblichen Wechselrechte."

Die Praxis hat die Stelle, welche von dem Wechselrechte mehrerer Städte in der Nachbarschaft dieser Fürstenthümer redet, so ausgelegt, daß darunter das Leipziger Wechselrecht zu verstehen sei, welches zufolge dieser Deutung in den Reuß-Plauischen Landen die Autorität eines subsidiarischen Rechts genießt.

Fünftes Kapitel.

Staaten mit nur fremdem, von einem andern Deutschen Staate entlehnten Wechselrechte.

I. Staaten mit Leipziger Wechselrechte. §. 33.

Das Leipziger Wechselrecht ist eines der verbreitetsten in ganz Deutschland. Außerdem, daß es noch jetzt in Württemberg, in Sachsen-Coburg und in Reuß-Plauen nebst dem daselbst bestehenden einheimischen Wechselrechte subsidiarisch zur Anwendung kommt, erkennen folgende Staaten, die es als alleinig geltendes Wechselrecht recipirt haben, seine Gültigkeit fortwährend an, während es freilich aus einigen anderen als recipirtes Recht in der neuern Zeit verdrängt worden ist, z. B. aus einigen Gebietstheilen Weimar's, aus Erfurt u. s. w.

1. Das Herzogthum Sachsen-Meiningen-Hildburghausen. §. 34.

A. Das Herzogthum Meiningen.

Bereits durch eine Herzogl. Verordnung vom 23sten November 1707 wurde das „Leipziger Wechselrecht" in diesem Herzogthume allgemein eingeführt; durch eine Verordnung vom 11ten Januar 1753 und spätere Edicte wurde aber festgesetzt, daß:

„diese Anordnung nur bei adelichen und bürgerlichen Honoratioren, herrschaftlichen Dienern und Literatis, so wie bei christlichen und jüdischen Kauf- und Handelsfrauen, keineswegs aber bei gemeinen Bürgern und Bauern oder bei gemeinen Juden ihre Anwendung finden soll."

Letzteres wird mittelst eines Edicts vom 29sten März 1817 von der damaligen Regierung wiederholt und in einem Edicte

vom 7ten October 1818 noch die Beschränkung hinzugefügt, daß das

„erneuerte Wechselrecht nur noch bei Kauf- und Handelsleuten, „christlich und jüdischen Glaubens, übrigens aber bei allen an„dern Personen, wes Standes sie sind, solches nur dann statt„finden soll, wenn diese nicht genug angesessen sind und ihren „Gläubigern durch den gewöhnlichen Executivproceß nicht leicht „zu ihren Forderungen verholfen werden kann u. s. w."

Die Edicte von 1817 und 1818 bei

Meißner a. a. O. Bd. I. S. 710 f.

In dem Edicte vom 29sten März 1817 heißt es am Schlusse, „und wird hiebei auf:

die Leipziger Wechselordnung mit Anmerkungen und Beilagen versehen von Dr. J. L. E. Püttner *), Leipzig, 1787, hingewiesen."

B. Das Herzogthum Hildburghausen.

Ein Rescript des Herzogs Ernst vom 11ten Juni 1714 sprach die Einführung des „Leipziger Wechselrechts" aus und Herzog Ernst Friedrich machte durch ein Rescript vom 19ten März 1722 „eine exacte Beobachtung besagten Wechselrechts, als zur Etablirung Handels und Wandels nicht wenig verträglich" den Gerichten zur Pflicht; aber ein drittes Rescript vom 24sten Februar 1729 gab ihm die Beschränkung, daß, nachdem mit höchstem Mißfallen wahrgenommen:

„wie dergleichen strenges Recht von Christen und Juden gemißbrauchet, — — — von nun an kein gemeiner Bürger, Handwerksmann und Bauer, der keinen Handel, Wandel und

*) Ist gewiß ein durch Meißner verschuldeter Druckfehler, der richtige Name (Püttmann) ist oben angegeben.

Verkehr treibt, Wechselbriefe auszustellen, fähig und befugt sein — — — solle."

Alle drei landesherrliche Reſcripte ſind abgedruckt bei Meißner a. a. O. Bd. I. S. 711—713.

2. Das Fürſtenthum Schwarburg-Sondershauſen.

§. 35.

Die Leipziger Wechſelordnung, welche ſeit langer Zeit durch Gewohnheit in dieſem Fürſtenthume Eingang und Annahme gefunden hatte, iſt in der neueſten Zeit als Landesgeſetz ausdrücklich anerkannt worden. Es lautet nämlich der §. 221 im Titel XI. Abſchnitt XII. (Vom Wechſelrechte und Proceſſe) des Geſetzes über Verbeſſerungen des Civilproceſſes vom 20ſten Februar 1834 folgendermaßen:

„In den hieſigen Landen kommt das jetzt gültige Leipziger Wechſelrecht in Anwendung. Der Wechſelproceß findet auch aus Wechſeln Statt, in welchen ſich der Schuldner weder ausdrücklich dem Leipziger Wechſelrechte unterworfen, noch die Clauſel beigefügt hat: aller Orten, wo ich anzutreffen."

Mit dieſem Geſetze vom 20ſten Februar 1834 iſt eine Verordnung vom 21ſten November, publicirt am 1ſten December 1835, das Concursweſen betreffend, zu verbinden. Beide ſind abgedruckt bei

Meißner a. a. O. Bd. I. S. 829—841.

(3.) Das Königreich Württemberg. §. 36.

Von der ſubſidiariſchen Gültigkeit des Leipziger Wechſelrechts in dem Königreiche Württemberg iſt oben (§. 28) bereits die Rede geweſen.

(4.) Das Fürstenthum Reuß, älterer Linie. (Vergl. unten §. 42.) §. 37.

II. Staaten mit Frankfurter Wechselrechte. §. 38.

Gleich dem Leipziger Wechselrechte hat sich auch das Frankfurter Wechselrecht, wenn auch nicht in so vielen Staaten, wie jenes, in Folge seiner anerkannten praktischen Tüchtigkeit über seine ursprüngliche Heimath hinaus verbreitet, und ist in andern Staaten theils durch stillschweigende, theils durch ausdrückliche Reception geltendes Recht geworden. Auch ist es, wie das Leipziger in einigen Landen, so auch im Baden'schen, in der neuesten Zeit (S. oben §. 27) beseitigt worden. In folgenden Ländern besteht seine Gültigkeit noch fort.

1. Das Herzogthum Nassau. §. 39.

Im Herzogthume Nassau hat man sich in früheren Zeiten nach der Frankfurter Wechselordnung gerichtet und sie als ein stillschweigend recipirtes Wechselrecht betrachtet, wofür es nicht an Zeugnissen fehlt *).

Das Nassauische Oberappellationsgericht zu Wiesbaden hat aber in der neuern Zeit die Meinung aufgestellt, daß im Herzogthume Nassau Wechselrecht gar nicht gültig sei. Es ist diese Meinung bei Gelegenheit der Entscheidung eines Rechtsfalles ausgesprochen, der in folgender Fassung veröffentlicht ist **):

„Bedarf es in einem Staate, wo kein Wechselrecht gilt, nach gemeinrechtlicher Bestimmung, bei einem eigenen, auf den

*) Vergl. J. A. Moritz: Magazin für die mittelrheinischen Rechte und Geschichte. Erstes Heft (Frkf. a. M., 1804. 4.) S. 33.

**) W. von der Nahmer: Sammlung der merkwürdigsten Entscheidungen des Herzogl. Nassauischen Ober-Appellations-Gerichts zu Wiesbaden. Bd. I. (Frkf. a. M., 1824. 8.) № 21. S. 301 ff.

Aussteller selbst à ordre trassirten Wechsel, worin die Zahlungsfrist ausgedrückt ist, noch einer besonderen Präsentation des Wechsels, um den Aussteller in moram solvendi zu versetzen?"

Ist denn aber die Kurpfälzische Wechselordnung von 1726 in den von Kurpfalz an Nassau gekommenen Landestheilen außer Gesetzkraft erklärt worden?

(2.) Das Kurfürstenthum Hessen. §. 40.

Oben (§. 30) ist schon erwähnt worden, daß die Frankfurter Wechselordnung Anfangs durch stillschweigende Reception und dann erfolgte Landesherrliche Zustimmung in dem ganzen Kurfürstenthume soll Gültigkeit erlangt haben. Als subsidiarisches Recht gilt sie wenigstens in den Landestheilen der ehemaligen Grafschaft Hanau-Münzenberg. (S. oben §. 30.)

(3.) Das Großherzogthum Hessen. §. 41.

In wie weit hier die Frankfurter Wechselordnung, namentlich in dem Meßorte Offenbach mit einigen Modificationen, befolgt wird, ist oben (§. 24) auseinander gesetzt worden.

III. Staaten mit Weimarischem (oder Leipziger), Oesterreichischem und Lübischem Wechselrechte.

1. Das Fürstenthum Reuß, älterer Linie. — Reuß-Greiz. — §. 42.

Ueber das in diesem Fürstenthume, namentlich in der Herrschaft Greiz, geltende Wechselrecht widersprechen einander die darüber in Schriften vorhandenen Nachrichten. Nach einigen, Bender und Hauschild, ist dort im J. 1820 die neue Weimarische Wechselordnung mit wenigen Abänderungen aufgenom-

men worden *). Meißner dagegen a. a. O. Bd. I. S. 847 sagt darüber Folgendes:

„In der dieser Fürstlichen Linie zugehörigen Herrschaft Greiz richtet man sich in Wechselsachen nach der Leipziger Wechselordnung, jedoch unter den folgenden Modificationen:"

1. „Daß nach den dortigen Landesgesetzen ein Wechsel erst dann sein volles Wechselrecht erlangt, wenn in demselben der Empfang der Valuta ausgedrückt ist."

2. „Daß die Verjährung der unbezahlt zurückgekommenen trassirten Wechselbriefe erst nach Verfluß von Jahr und Tag eintritt."

Eine nähere Untersuchung dieses Widerspruches hat zu der Gewißheit geführt, daß das Fürstenthum Reuß-Plauen älterer Linie (Reuß-Greiz) eine eigene Wechselordnung wirklich besitzt. Ein Exemplar derselben wurde nach längerem vergeblichen Nachfragen mit einigem Zeitaufwande erlangt. Auf dem ersten Blatte steht der Titel:

„Fürstl. Reuß-Plauische älterer Linie Wechsel-Ordnung."

und auf dem letzten Blatte: „Greiz gedruckt in der Fürstl. Hofbuchdruckerei bei C. H. Henning." (44 Seiten in 4.)

Sie hat weder einen Eingang, noch einen Schluß, aus welchen sich über Jahr und Tag der Publikation und die Motive zu ihrer Einführung Etwas entnehmen ließe. Uebrigens ist sie bis auf einige Stellen ein vollständiger wörtlicher Abdruck der Weimarischen Wechselordnung vom 20sten April 1819; sie hat aber durch Auslassung der Paragraphen 33. 34 und 268. drei Para-

*) So Joh. Heinr. Bender: Grundsätze des Deutschen Wechselrechts u. s. w. Zweite Abtheilung. (Darmstadt, 1828. 8.) im Nachtrage zu §. 235. S. 499 und Joh. Friedrich Hauschild: Theoretisch-praktische Anleitung zur Wechselkunde. Zweite, umgearbeitete und vermehrte Aufl. (Frkf. a. M. 1828. gr. 8.) in der Vorrede S. IV. Note *).

graphen weniger, als die Weimarische, nämlich nur 265, während diese 268 zählt.

Folgende Nebeneinanderstellung der abweichenden Paragraphen wird den Unterschied beider Wechselordnungen auf's Vollständigste veranschaulichen.

Weimarische Wechselordnung vom 20sten April 1819 *).

Erster Abschnitt.

II. Wechselfähigkeit.

§. 3. Unfähig sich nach Wechselrecht zu verbinden sind:

2) „Bauern und Handwerker, sofern die letztern nicht zugleich eigentliche Handlungsgeschäfte treiben."

6) „Weiber, ausgenommen, wenn sie selbst Kaufmannsgeschäfte auf alleinige Rechnung oder in Gesellschaft mit andern betreiben, und [in Handelsgeschäften] auf die eine oder andere Art Wechselverbindlichkeiten eingegangen haben."

*) Die eingeklammerten Stellen sind in der Reuß-Plauischen älterer Linie Wechselordnung ausgelassen.

Reuß-Plauische älterer Linie Wechselordnung v. J. 1820).**

Erster Abschnitt.

II. Wechselfähigkeit.

§. 3. Unfähig sich nach Wechselrecht zu verbinden sind:

2) „Bauern und Handwerker, sofern die letztern nicht zugleich eigentliche Handlungsgeschäfte treiben. [Wogegen Bauern, wenn sie Domainen oder Rittergüther gepachtet haben, so wie allen Kram- und Handels-Concessionisten, Spinn- und Cattun-Fabrique-Inhabern, ingleichen den Zeugmachern, Lein-Zeug- und Wollen-Webern, den Strumpfwirkern, Tuchmacher- und Gerber-Meistern, weil diese Gewerbsleute sich, in ihren Geschäften, dem Kaufmannsstande mehr oder weniger nähern, die Wechselfähigkeit beigelegt wird.]

6) „Weiber, ausgenommen, wenn sie selbst Kaufmannsgeschäfte auf alleinige Rechnung oder in Gesellschaft mit andern betreiben, und — — auf die eine oder andere Art Wechselverbindlichkeiten eingegangen haben."

**) Die eingeklammerten Stellen sind Zusätze, welche in dieser W. O. zu der Weimar. W. O. gemacht sind; die Striche deuten die Auslassungen und die gesperrt gedruckten Worte die Abweichungen im Ausdrucke u. s. w. an.

§. 4. „Die unter № 2 und 6 aufgeführten wechselunfähigen Personen können bei ihrem ordentlichen persönlichen Richter um Beilegung der Wechselfähigkeit bitten. Der Richter muß sie alsdann prüfen, ob sie die zu Wechselgeschäften erforderlichen Verstandeskräfte haben, ihnen die wesentlichen Folgen des Wechselrechts erklären" u. s. w. u. s. w.

IV. Form der Wechsel.

§. 10. „Soll ein Instrument Wechselkraft haben, so muß darin enthalten sein:"

2) „Die eigenhändige Namensunterschrift des Ausstellers oder seiner Handlungsfirma, oder des dazu besonders Bevollmächtigten."

§. 12. „Ein Wechsel kann in allen Sprachen ausgestellt werden, und der Aussteller kann sich damit, daß er die Sprache nicht verstehe, nicht schützen. [Nur in Judendeutsch darf kein Wechsel gefaßt sein."]

Zweiter Abschnitt.

I. Pflichten des Trassanten und Remittenten bei Schließung des Geschäfts.

§. 28. „Wird der Trassant nach gezahlter Valuta (,) jedoch noch vor Ausstellung des Wechsels insolvent, so kann die Valuta, wenn sie noch in Natur vorhanden [und das Eigenthum noch nicht übergegangen] ist, vindicirt, außerdem muß Entschädigung im Concurs gesucht werden."

§. 4. „Wechselunfähigen Personen kann, im Wege der Gnade, durch Landesherrliche Dispensation, die Wechselfähigkeit ertheilet werden."

IV. Form der Wechsel.

§. 10. „Soll ein Instrument Wechselkraft haben, so muß darin enthalten sein:"

2) „Die eigenhändige Namensunterschrift des Ausstellers oder seiner Handlungsfirma, oder des dazu besonders Bevollmächtigten." [Die Unterzeichnung mit Kreuzen ist unzulänglich."]

§. 12. „Ein Wechsel kann in allen Sprachen ausgestellt werden, und der Aussteller kann sich damit, daß er die Sprache nicht verstehe, nicht schützen."

Zweiter Abschnitt.

I. Pflichten des Trassanten und Remittenten bei Schließung des Geschäfts.

§. 28. „Wird der Trassant nach gezahlter Valuta (,) jedoch noch vor Ausstellung des Wechsels insolvent, so kann die Valuta, wenn sie noch in Natur vorhanden — — — — — ist, vindicirt, außerdem muß Entschädigung im Concurs gesucht werden."

II. Indossament und Cession.

§. 32. „Ist auf dem Wechsel nicht hinlänglicher Raum, so kann das Indossament auch auf einem angeklebten Blatte geschehen, doch so, daß die Buchstaben von einer Zeile des Indossaments halb auf den Wechsel, halb auf das angeklebte Blatt geschrieben werden.“

[§. 33 und §. 34. *)]

§. 35. „Durch das [eigentliche] Indossament tritt der Indossatar, ohne daß er einer weiteren Legitimation bedarf, in alle Rechte, die dem Indossanten aus dem Wechselgeschäfte erwachsen sind, es können ihm aber die Einreden nicht entgegengesetzt werden, die gegen den Indossanten gelten, sofern sie nicht aus dem Wechsel selbst ersichtlich sind, z. B. wenn über eine Abschlagszahlung darauf vom Indossanten quittirt wäre.“

§. 36. „Der Indossant [in giro] haftet seinem Indossatar, und, sofern er nicht die weitere Uebertragung verboten hat (§. 29), auch den spätern Indossataren wechselmäßig, sowohl für die Richtigkeit des Wechsels, als für die Zahlung zur bestimmten Zeit.“

V. Zahlung.

§. 88. „In Ermangelung näherer Bestimmungen kann in allen am Ort der Zahlung curirenden Münzsorten nach ihrem im Handel und Wandel

II. Indossament und Cession.

§. 32. „Ist auf dem Wechsel nicht hinlänglicher Raum, so kann das Indossament auch auf einem angeklebten Blatte geschehen, doch so, daß die Buchstaben von einer Zeile des Indossaments halb auf den Wechsel, halb auf das angeklebte Blatt geschrieben werden.“

§. 33. „Durch — — — das Indossament tritt der Indossatar, ohne daß er einer weiteren Legitimation bedarf, in alle Rechte, die dem Indossanten aus dem Wechselgeschäfte erwachsen sind, es können ihm aber die Einreden nicht entgegengesetzt werden, die gegen den Indossanten gelten, sofern sie nicht aus dem Wechsel selbst ersichtlich sind, z. B. wenn über eine Abschlagszahlung darauf vom Indossanten quittirt wäre.“.

§. 34. „Der Indossant — — — haftet seinem Indossatar, und, sofern er nicht die weitere Uebertragung verboten hat (§. 29), auch den spätern Indossataren wechselmäßig, sowohl für die Richtigkeit des Wechsels, als für die Zahlung zur bestimmten Zeit.“

V. Zahlung.

§. 86. „In Ermangelung näherer Bestimmungen kann in allen am Ort der Zahlung curirenden Münzsorten nach ihrem im Handel und Wandel

*) Der §. 33 unterscheidet ein Indossament in giro und ein Indossament in procura und im §. 34 werden die Wirkungen des letztern auseinandergesetzt. — Diese beiden Paragraphen fehlen in der Reuß-Plauischen ä. L. W. O. gänzlich und diese ist daher von §. 32 an um zwei Paragraphen hinter der Weimar. W. O. zurück.

gewöhnlichen Werth, doch nicht in Zweigroschenstücken [und geringern Münzen,] gezahlt werden."

IX. Klage des Wechselinhabers gegen den Acceptanten.

§. 118. Am Schlusse:

„Der bloße Bevollmächtigte [(auch der Indossatar in procura)] ist ohne besondern Auftrag dazu nicht befugt."

X. Regreß und Protest.

§. 136. Am Schlusse:

„Rückgabe der Valuta kann nie verlangt werden;" [„es müßte denn das Eigenthum noch nicht übergegangen sein."]

§. 145. Am Schlusse:

„Ist einer dieser Indossatare vom Trassaten befriedigt, [und deshalb vom andern Protest erhoben worden] so kann der letztere nur bis zu dem herauf, der den Betrug oder das Versehen begangen hat, nie an dessen Vormänner Regreß nehmen."

XIII. Verlorene Wechsel.

§. 161. „In den Fällen der beiden vorhergehenden Paragraphen muß der Richter den Inhaber des verlorenen [(Wechsels)] Exemplars und den, der es verloren" u. s. w.

XV. Aufhebung des Wechselrechts.

§. 177.

a. Durch Verjährung der

gewöhnlichen Werth, doch nicht in Scheidemünze, [sondern Wechselzahlung,] gezahlt werden."

[„Unter Wechselzahlung wird hiesiges patentmäßiges Conventionsgeld, einschließlich der Kronthlr. zu 1 Thlr. 12 Gr. verstanden."]

IX. Klage des Wechselinhabers gegen den Acceptanten.

§. 116. Am Schlusse:

„Der bloße Bevollmächtigte — — — — ist ohne besondern Auftrag dazu nicht befugt."

X. Regreß und Protest.

§. 134. Am Schlusse:

„Rückgabe der Valuta kann nie verlangt werden." — — — — — —

§. 143. Am Schlusse:

„Ist einer dieser Indossatare vom Trassaten befriedigt *) — — — — —, so kann der letztere nur bis zu dem herauf, der den Betrug oder das Versehen begangen hat, nie an dessen Vormänner Regreß nehmen."

XIII. Verlorene Wechsel.

§. 159. „In den Fällen der beiden vorhergehenden Paragraphen muß der Richter den Inhaber des verlorenen — — Exemplars und den, der es verloren" u. s. w.

XV. Aufhebung des Wechselrechts.

§. 175.

a. Durch Verjährung der

*) Die folgende Auslassung ist gewiß nicht absichtlich, sondern durch ein Versehen geschehen; denn sie stört den Sinn.

Wechselklagen. „Die Klage des Wechselinhabers, sei er der Präsentant oder sein Vormann (§. 119) gegen die Acceptanten (einerlei ob Trassaten, Adressaten, oder Intervenienten) und deren Bürgen, erlischt in vier Wochen nach dem Zahlungstag.“

§. 179. „Die Verjährung der Wechselklage wird weder durch gerichtliches noch durch außergerichtliches Mahnen, noch durch Abschlagszahlung, unterbrochen, sondern [nur durch die auf die angestellte Wechselklage dem Schuldner behändigte Citation, oder wenn der Beklagte abwesend ist, durch die beim Richter unter Production des Originalwechsels, unter der Bemerkung, daß der Beklagte nicht anzutreffen sei, und mit der Bitte, ihn sobald er sich antreffen lasse, vorzuladen,] erhobene Klage.

§. 180. „Sind mehrere Correi debendi (§. 15., 16., 113) vorhanden, so wird durch die [Ladung und resp.] Klage gegen den einen die Verjährung in Rücksicht aller unterbrochen“ u. s. w.

Dritter Abschnitt.

Von eigenen oder trockenen Wechseln.

I. Verbindlichkeiten des Ausstellers und Empfängers u. s. w.

§. 190. Am Schlusse:

„Die Valuta kann er nur dann vindiciren, wenn das Eigenthum noch nicht übergegangen ist.“

Vierter Abschnitt.

Vom Wechselproceß.

III. Anbringen der Wechselklage.

§. 216. „Alle zur Begründung der Klage gehörigen Umstände müssen

Wechselklagen. „Die Klage des Wechselinhabers, sei er der Präsentant oder sein Vormann (§. 117) gegen die Acceptanten (einerlei ob Trassaten, Adressaten, oder Intervenienten) und deren Bürgen, erlischt in zwei Monaten nach dem Zahlungstag.“

§. 177. „Die Verjährung der Wechselklage wird weder durch gerichtliches noch durch aussergerichtliches Mahnen, noch durch Abschlagszahlung, sondern durch Einreichung der Wechselklage bei dem geeigneten Richter unterbrochen.“ — — — — — — — — — — — — — — — — — — —

§. 178. „Sind mehrere Correi debendi (§. §. 15., 16., 111) vorhanden, so wird durch die — — Klage gegen den einen die Verjährung in Rücksicht aller unterbrochen“ u. s. w.

Dritter Abschnitt.

Von eigenen oder trockenen Wechseln.

I. Verbindlichkeiten des Ausstellers und Empfängers u. s. w.

§. 188. Am Schlusse:

„Die Valuta kann er nur dann vindiciren, wenn sie noch in natura vorhanden.“

Vierter Abschnitt.

Vom Wechselproceß.

III. Anbringen der Wechselklage.

§. 214. „Alle zur Begründung der Klage gehörigen Umstände müssen

mit öffentlichen oder Privaturkunden belegt sein" u. s. w. „Sie müssen gleich mit der Klage wenigstens in Abschrift übergeben werden" u. s. w.

IX. Vollstreckung.

§. 257. „Die Unterhaltungskosten bestimmt der Richter nach den Umständen und den persönlichen Verhältnissen des Schuldners. [Das Geringste sind vier Groschen, das Höchste zwölf Groschen mandatmäßig für den Tag" u. s. w.]

§. 259. „Gegen Erkenntnisse in Wechselsachen findet innerhalb der zehntägigen Nothfrist nur Statt, die Appellation an die Landesregierung, und [in schriftsässigen Angelegenheiten die Berufung] an das Oberappellationsgericht, [außer wenn" u. s. w.]

XII. Kosten.

§. 268. In Ansehung der Kosten treten die für die minderwichtigen Rechtsstreitigkeiten geordneten Normen ein."

mit öffentlichen oder Privaturkunden belegt sein" u. s. w. „Sie müssen gleich mit der Klage wenigstens in [förmlich beglaubter] Abschrift übergeben werden" u. s. w.

IX. Vollstreckung.

§. 255. „Die Unterhaltungskosten bestimmt der Richter nach den Umständen und den persönlichen Verhältnissen des Schuldners." — — — — — — — — — — — — — —

§. 257. „Gegen Erkenntnisse in Wechselsachen findet in der zehntägigen Nothschrift die Appellation an die Landesregierung und — — — weiter an das Oberappellationsgericht zu Jena Statt." — — —

— —

2. Das Fürstenthum Lichtenstein. §. 43.

In diesem Fürstenthume werden bei kaufmännischen und anderen Wechseln die Oesterreichischen Wechselpatente und Verordnungen in Anwendung gebracht.

Meißner a. a. O. Bd. I. S. 846.

(3, 4 und 5.) Die Großherzogthümer Oldenburg und Mecklenburg. §. 44.

Im Oldenburgischen Fürstenthume Lübeck (Eutin) und in einigen Städten der beiden Mecklenburg soll in Wechselsachen das Lübische Recht (Wechselrecht der Stadt Lübeck) befolgt werden.

Meißner a. a. O. Bd. I. S. 765 und 630.

Sechstes Kapitel.

Staaten, welche, (einige mit einigen Landestheilen ausgenommen), weder ein eigenes, noch ein recipirtes fremdes Wechselrecht besitzen. §. 45.

Die Zahl solcher Staaten war vor den Territorialveränderungen Deutschland's in den Jahren 1803, 1806, 1814 und 1815 viel größer, als jetzt. In Folge der Ereignisse jener Jahre kamen viele Länder, welche bis dahin gar kein eigenes Wechselrecht besaßen, zu Staaten, die bereits mit einem Wechselrechte versehen waren und dieses auf ihre neu erworbenen Gebietstheile ausdehnten. So z. B. im ehemaligen Bisthume Hildesheim und in vielen andern geistlichen Staaten.

Jetzt ist freilich die Zahl solcher Staaten ohne Wechselrecht im Vergleich mit ehemals viel geringer geworden, aber immer noch bedeutend genug, um dem nach freier Bewegung strebenden Wechselverkehre drückende Fesseln anzulegen. Man kann zwar nicht behaupten, daß in ihnen gar kein Wechselrecht gelte; wird eine solche Behauptung bisweilen gemacht, so soll damit häufig nur angedeutet werden, daß das strenge Wechselrecht mit der sofortigen Verhängung des Personalarrestes gegen den Schuldner nicht zur Anwendung komme, was aber keineswegs es ausschließt, daß das sog. Reichswechselrecht, welches sich auf die vormalige Reichsgesetzgebung stützt, oft mit einigen Modificationen, die durch einzelne Verordnungen oder den Gerichtsgebrauch bewirkt worden sind, beobachtet wird. Ueberhaupt werden in einem Lande durch den Mangel eines Wechselrechts Wechselgeschäfte und richterlicher Schutz derselben bis zu einem gewissen Grade gar nicht ausge-

schlossen. Viele interessante Rechtsfälle der Art sind in solchen Ländern vorgekommen *).

Von diesem sog. Reichswechselrechte und dem gemeinen Deutschen Wechselrechte wird unten (§. 72.) noch die Rede sein.

1. Das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin. §. 46.

Für das ganze Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin giebt es keine Wechselordnung und kein Wechselrecht **); nur allein die Stadt Rostock, welche so viele Privilegien besitzt, daß sie beinahe einer freien Stadt gleichzuachten ist, hat durch ihre eigene Obrigkeit, ihren Rath, unter'm 19ten Decbr. 1827 eine Verordnung erhalten, welche das „trassirende Wechselgeschäft und die Rechtsverfolgung daraus" ***) betrifft. Abgedruckt bei

Meißner a. a. O. Bd. I. S. 630—641.

2. Das Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz. §. 47.

Der Zustand des Wechselrechts in diesem Großherzogthume soll dem des Schwesterlandes völlig gleich sein.

Meißner a. a. O. Bd. I. S. 630.

3. Das Herzogthum Anhalt-Bernburg. §. 48.

Das Anhalt-Bernburgische befolgt kein anderes Wechselrecht, als das in den Reichsgesetzen von 1654, 1668, 1669 und 1671 aufgestellte. (S. unten §. 73 und 74).

---

*) Vergl. z. B. Von Zu Rhein und Sartorius: Sammlung merkwürdiger Rechtsfälle, Bd. II. (Erlangen 1831.) S. 197 ff. Th. Schmalz: Neue Sammlung merkwürdiger Rechtsfälle u. s. w. Bd. II. (Berlin, 1810.) S. 17 ff. S. 160 ff.

**) In Mecklenburg findet kein Wechselrecht Statt. K. A. Ch. H. von Kamptz: Mecklenburgische Rechtssprüche. Bd. II. (Rostock, 1804. 4.) № 98. S. 22 ff.

***) Vergl. einen Aufsatz über das Wechselrecht zu Rostock in der Zeitschrift: „Hesperus," Jahrg. 1827. № 83. S. 332.

4 und 5. Die Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen. §. 49.

Beide Fürstenthümer haben gar kein Wechselrecht. Ein Berichterstatter sagt darüber Folgendes:

„Vorkommende Wechselforderungen werden als chirographarische Schulden behandelt und bei Ganturtheilen ohne Unterschied in die letzte Classe locirt. Letzteres betrifft hauptsächlich die eigenen (trockenen) Wechsel. Kaufmännische Wechsel, zumal solche, deren Zahlung der Aussteller einem Dritten aufträgt, können daher nur dann von Wirkung sein, wenn dieser Auftrag als Cession betrachtet wird und auf einer liquiden Schuld des betreffenden Dritten beruhet *)."

„Die Formen des Wechselprocesses finden daher in beiden Fürstenthümern keine Anwendung."

Meißner a. a. O. Bd. I. S. 846.

6 und 7. Die Fürstenthümer Lippe-Detmold und Lippe-Schauenburg. §. 50.

In Lippe-Detmold giebt es nach einem Erlasse der Regierung vom 15. Decbr. 1835 und in Lippe-Schauenburg nach einem Erlasse vom 18. December 1835 auf geschehene Anfrage weder Wechselrecht, noch Wechselproceß, sondern in allen Wechselsachen wird das gemeine Recht befolgt.

Meißner a. a. O. Bd. I. S. 853.

Aber in Lippstadt, welches Preußen und Lippe-Detmold gemeinschaftlich gehört, wird wahrscheinlich das Allgem. Landrecht gelten, da die Hoheitsrechte über diese Stadt Preußen zustehen.

8. Das Fürstenthum Waldeck. §. 51.

In dem Fürstenthume Waldeck werden aller Wahrscheinlichkeit nach in Betreff der Wechsel dieselben Grundsätze, wie in den

*) Etwas dunkel ausgedrückt.

Lippe'schen Fürstenthümern, beobachtet. Eine Anfrage über das geltende Wechselrecht blieb unbeantwortet.

Meißner a. a. O. Bd. I. S. 847.

(9.) Das Herzogthum Nassau. §. 52.

Auch dieses Herzogthum würde in die Klasse der Deutschen Staaten gehören, welche kein Wechselrecht haben, wenn der oben erwähnte Ausspruch des Oberappellationsgerichts zu Wiesbaden (§. 39) vollkommen begründet ist.

(10.) Die Landgrafschaft Hessen-Homburg. §. 53.

In dem Amte Homburg gilt kein Wechselrecht, wiewohl bei der Nähe Frankfurts hätte vermuthet werden dürfen, daß für dasselbe, wie in Kurhessen, das Frankfurter Wechselrecht stillschweigend recipirt worden sei. Die landgräfliche Regierung hat auf eine Anfrage darüber folgende Auskunft unter'm 6ten Januar 1836 gegeben:

„In dem hierzu gehörigen Amte Homburg besteht keine eigentliche Wechselordnung. Wechsel, wenn sie hiezu die nöthigen Eigenschaften haben, werden in diesem Landestheile nur als instrumenta guarentigiata betrachtet. Als solche haben dieselben keine andere, als die diesen Urkunden gemeinrechtlich beigelegten Wirkungen, namentlich die, daß sie zur Wahl des Executivprocesses berechtigen, und in diesem Falle ungeachtet der eingelegten Rechtsmittel gegen die in ihrem Betreff ergangenen erstrichterlichen Entscheidungen provisorisch vollstreckbar sind."

Meißner a. a. O. Bd. I. S. 853.

Von der Gültigkeit des Code de commerce im Amte Meisenheim ist bereits oben (§. 26) gesprochen.

(11.) Die Herzogthümer Holstein und Lauenburg. §. 54.

Mit Ausnahme von Altona in Holstein haben beide Herzogthümer bis jetzt kein Wechselrecht (S. oben §. 21), wenigstens findet bei Wechselklagen die Wechselstrenge nicht Statt *).

(12) Das Herzogthum Oldenburg. §. 55.

Daß sowohl das Hauptland, das Herzogthum Oldenburg, mit Ausnahme der Herrschaft und Stadt Jever, als auch das Fürstenthum Lübeck (Eutin) kein eigenes Wechselrecht haben, ist bereits oben (§. 25.) erwähnt worden.

13. Die halbsouveraine Freie Herrschaft Kniphausen mit Varel. §. 56.

Die Freie Herrschaft Kniphausen des Grafen von Benkink war bis zur Auflösung des Deutschen Reichs im J. 1806 zwar ein, seit 1454 die Reichshoheit anerkennendes, aber wie Böhmen, Schlesien u. s. w., ein nicht eingekreisetes Land ohne Reichs- und Kreisstandschaft. Die damit verbundene Edle Herrschaft Varel war dagegen der Oldenburgischen Landeshoheit unterworfen. Ueber Kniphausen erwarb der Graf beim Untergange des Deutschen Reichs 1806 die Souverainetät; durch einen Machtspruch übertrug sie aber Napoleon im Vertrage von Fontainebleau am 11ten Novbr. 1807 sowohl über Varel, als Kniphausen, auf den König von Holland, und vereinigte beide Herrlichkeiten zugleich mit Holland am 10ten Juli 1810 mit Frankreich. Als Napoleon's Reich diesseits des Rheins 1813 zerfiel,

*) Dr. P. D. Paulsen: Lehrbuch des Privatrechts der Herzogthümer Schleswig und Holstein, wie auch des Herzogthums Lauenburg. Zweite Aufl. (Kiel, 1842. gr. 8.) §. 95. S. 164 ff. u. §. 224. S. 391.

trat der Graf von Bentink in Kniphausen in seine Souverainetät und in Varel in die Mittelbarkeit zu Oldenburg zurück. Die Souverainetät über Kniphausen fand aber weder bei Oldenburg, noch bei dem Deutschen Bunde Anerkennung und der Streit darüber wurde durch einen Vertrag am 8ten Juni 1825 so entschieden, daß im Wesentlichen der Graf von Bentink in Kniphausen landeshoheitliche Rechte besitzt und zu dem Großherzoge von Oldenburg in einem ähnlichen Verhältnisse, wie ehemals zu Kaiser und Reich steht. Der während der Verbindung mit Holland und Frankreich im März 1811 eingeführte Code de commerce ist 1814 wieder abgeschafft; in Kniphausen aber sowohl, wie in Varel, ist seitdem wieder das vor 1811 befolgte Wechselrecht gültig geworden, welches mit dem, im Oldenburgischen geltenden, gemeinen Wechselrechte übereinstimmt, wenn nicht etwa die im benachbarten Jever bestehende Wechselordnung vorzugsweise berücksichtigt wird.

* * *

Rückblick auf das particulare fremde Wechselrecht in Deutschland. §. 57.

Von fremden, außerhalb Deutschland's entstandenen und ursprünglich für außerdeutsche Länder publicirten Wechselordnungen und Wechselgesetzen, kommen jetzt auf Deutschem Boden zur Anwendung:

1. im Deutschen Norden, in Altona, die Norwegisch-Dänische Wechselordnung vom Jahre 1681, die in dem Lande ihres Ursprungs, in Dänemark, seit bald zwanzig Jahren größtentheils außer Kraft gekommen ist und die auch in Norwegen durch eine neue ersetzt werden soll;

2. im Deutschen Osten, in den Herzogthümern Zator und Auschwitz, die Westgalizische *) Wechselordnung von 1797:

*) Vergl. oben §. 19. S. 39.

3. im Deutschen Süden, in Wälsch-Tyrol, der Codice di commercio, der mit Ausnahme einiger Paragraphen nur eine Uebersetzung des Code de commerce ist, und

4. im Deutschen Westen, im bundeshörigen Holländischen Herzogthume Limburg, das Holländische Wetboek van Koophandel vom Jahre 1838, auf Grundlage des Code de commerce und dieser selbst in allen übrigen Deutschen Staatsgebieten auf der linken Rheinseite, im Holländischen Großherzogthume Luxemburg, in der Baierschen Rheinpfalz, in Rhein-Hessen, in der Hessen-Homburgschen Herrschaft Meisenheim, im Oldenburgischen Fürstenthume Birkenfeld, und in den Preußischen Provinzen Niederrhein und Cleve-Berg; schon in diesen letzteren beiden geht seine Gültigkeit auch auf die rechte Rheinseite hinüber (S. oben §. 20. S. 53 f.) und besteht hier fort in dem ganzen Großherzogthume Baden, freilich in einer Deutschen Umarbeitung mit mehreren Modificationen. —

Zur Zeit des Rheinbundes erhielt der Code de commerce, außer in dem, sich bald vergrößernden, bald wieder sich verkleinernden Großherzogthume Berg, auch in dem übrigen Deutschland von 1808 an eine von Jahr zu Jahr stets weiter um sich greifende Verbreitung, da es Napoleon beliebte, durch Machtsprüche das Gebiet des Französischen Kaiserreichs über den Rhein hinaus gegen Osten und Nordosten zu erweitern. Zuerst wurden durch ein Senatsdecret vom 21. Jan. 1808 Wesel, Cassel (bei Mainz) und Kehl und dann durch ein zweites Decret vom 13. Decbr. 1810, das ganze nordwestliche Deutschland nördlich und westlich von einer Linie mit folgenden Hauptpunkten: von der Einmündung der Lippe in den Rhein, von dem Einflusse der westphälischen Werra in die Weser, der Mündung der Stecknitz in die Elbe und der Mündung der Trave in die Ostsee, mit Frankreich vereinigt; dadurch kamen über 600 Quadratmeilen von

Deutschland mit ihren Einwohnern unter das Französische Handelsgesetzbuch. Wahrscheinlich wurde dieses Gesetzbuch auch in folgenden, keinem Staate zugetheilten, aber von Napoleon seit 1806 provisorisch unter Französische Verwaltung gestellten Ländern, in Erfurt mit seinem Stadtgebiete, in der Herrschaft Blankenhayn und in der Niedergrafschaft Katzenellenbogen befolgt.

Das Gebiet des Code de commerce vergrößerte sich um dieselbe Zeit noch dadurch um Etwas in Deutschland, daß der Herzog von Anhalt-Cöthen ihn für seinen Staat freiwillig recipirte.

In Cöthen erlosch zuerst seine Gültigkeit wieder und dann seit 1814 auch in dem übrigen nordwestlichen Deutschland, in den Hansestädten Bremen, Hamburg und Lübeck, in Oldenburg, Ostfriesland u. s. w. Aber ganz spurlos ist er hier in einigen Gebieten nicht verschwunden; Bremen z. B. hat manche Bestimmungen des Code de commerce, die sich zur Beibehaltung empfehlen, hinterher durch besondere Gesetze sich zu eigen gemacht *).

Ein nicht unwichtiger Punkt ist die weitere Entwickelung und Fortbildung dieses fremden, außerdeutschen Wechselrechts. Die Westgalizische Wechselordnung von 1797 ist ihrer Quelle nach Deutschen Ursprungs; ihr liegt die Oesterreichische Wechselordnung von 1763 zum Grunde und die gesetzgebende Gewalt, welche sie geschaffen hat, ihre Entwickelung leitet und sie fortbildet, ist zugleich eine Deutsche Staatsgewalt; dadurch verliert sich ihr fremdes Wesen und erhält einen Deutschen Character; bei der Norwegisch-Dänischen Wechselordnung von 1681 zeigt sich ein fast gleiches Verhältniß; das Wetboek u. s. w. von 1838, wel-

*) Vergl. den „Deputations-Bericht über die Revision der Wechselordnung" vom J. 1842 in der Einleitung.

ches in dem zum Deutschen Bunde gehörigen Herzogthume Limburg gilt, hat zwar den Code de commerce zur Grundlage, ist aber durch eine vielfache Umarbeitung desselben und durch die Aufnahme sehr wichtiger, von demselben abweichenden Bestimmungen ein durchaus Holländisches Gesetzbuch geworden; es hat in seiner Umwandlung das Französische Wesen abgestreift; die Staatsgewalt, welche als gesetzgebende Gewalt, seine Fortbildung zu leiten hat, ist gleichfalls für Limburg eine Deutsche Staatsgewalt. Sind nun aber auch Dänemark und Holland keine so ganz Deutsche Staaten, wie Oesterreich, so ist in ihnen doch auch das Germanische Element, wie in ganz Deutschland, vorherrschend und dadurch schon vermindert sich der fremdartige Character des von ihnen für ihre Deutschen Staaten gegebenen Wechselrechts auf dieselbe Weise, wie bei dem Westgalizischen Wechselrechte für die von Oesterreich mit Deutschland vereinigten Galizischen Herzogthümer Zator und Auschwitz.

Ganz anders ist aber das Verhältniß, welches bei näherer Betrachtung des Code de commerce und seiner Uebersetzung für das Napoleonische Königreich Italien, des Codice di commercio, zum Vorschein kommt. Beide sind fremden Ursprungs, von einer nicht bloß undeutschen, sondern gegen Deutschland stets feindlich gesinnten Nation und Staatsgewalt ausgegangen; sie sind in den Deutschen Ländern, seitdem sich diese von der Verbindung mit Frankreich und Italien ablöseten und unter die Deutsche Herrschaft zurückkehrten, in Deutschland seit dieser Trennung partikulare Rechte geworden, was freilich bei der Norwegisch-Dänischen Wechselordnung von 1681, bei der Westgalizischen Wechselordnung von 1797 und bei dem Wetboek u. s. w. von 1838 auch der Fall ist; aber sie unterscheiden sich sowohl von diesen, als allen übrigen in Deutschland selbst entstandenen partikularen dadurch auf eine seltsame Weise, daß ihnen mit ihrer Trennung

von Frankreich die Pulsadern abgeschnitten sind. In Frankreich ist das Herz ihres ursprünglichen Lebens, ihrer naturgemäßen Entwickelung und ihres Gedeihens; aber die dortige gesetzgebende Gewalt, welche sie ins Dasein rief, hat keinen Zusammenhang mehr mit ihnen, die Macht der directen Einwirkung auf ihre Entwickelung und Fortbildung fehlt ihr gänzlich; an ihre Stelle sind die gesetzgebenden Gewalten von Holland für Luxemburg, von Preußen für Niederrhein und Cleve-Berg, von Oldenburg für Birkenfeld, von Hessen-Homburg für Meisenheim, von Hessen-Darmstadt für Rheinhessen, von Baiern für die Rheinpfalz, von Oesterreich für Südtyrol, also, Baden ungerechnet, sieben verschiedene gesetzgebende Gewalten getreten, und da jede auf ihre Weise die weitere Ausbildung des Französischen Handels- und Wechselrechts in ihrem Gebiete betreibt, so bildet dasselbe seit 1814 nicht mehr ein einziges gleichförmiges partikulares Recht, sondern ist in sieben, durch spätere Einwirkung der Deutschen Gesetzgebung ungleichartig gestaltete partikulare Wechselrechte zersplittert worden. Für ganz Deutschland ist wahrlich mit der Beibehaltung des Französischen Handels- und Wechselrechts in dieser Gestalt gar Nichts gewonnen; und es wäre nichts so sehr ein wahres Bedürfniß, als daß es bei einer neuen Codification durch ein anderes gleichförmiges, im Ursprunge und Geiste rein Deutsches Recht ersetzt würde und dabei auf ähnliche Weise verfahren würde, wie in Holland bei der Umarbeitung des Code de commerce zu dem Wetboek vom Jahre 1838. Niemand darf in einer so wichtigen Angelegenheit für ganz Deutschland durch die anerkannten Vorzüge des Code de commerce sich so verblenden lassen, daß er die vielen Lücken und Mängel desselben gänzlich übersieht, und in ihm unter den gediegenen Erzstufen und dem geläuterten ächten Golde das viele taube Gestein und die Masse werthloser Schlacken nicht bemerkt. Will man aber auch von diesen

Mängeln, die indessen groß genug sind, um für Frankreich selbst eine neue Codification desselben nothwendig zu machen, ganz absehen, so liegt der hauptsächlichste Uebelstand eines Theil in dem unnatürlichen Verhältnisse, in welchem das Französische Handels- und Wechselrecht zu den gesetzgebenden Gewalten in Deutschland steht, anderen Theils in dem ewigen Hinblicke auf das Mutterrecht desselben in Frankreich und dessen Bildungsgang; dies führt zu einer beständigen Vergleichung zwischen seiner Entwickelung auf Französischem und Deutschem Boden, welche nothwendig bei beiden oft verschieden sein und weit aus einander gehen muß. Das Französische Handels- und Wechselrecht ist und bleibt in Deutschland ein Adoptivkind, und wie jeder Vater wünschen muß, statt der Adoptivkinder noch leibliche eigene Kinder zu bekommen, so kann auch das Deutsche Vaterland nur den Wunsch haben, sein eigenes Handels- und Wechselrecht statt eines adoptirten fremden zu bekommen.

Wirft man nun den Blick auf die Deutschen Staaten, welche zwar kein außerhalb Deutschland's entstandenes, sondern ein, von einem anderen Deutschen Staate ausgegangenes Wechselrecht bei sich eingeführt, also auch ein ihnen dem Ursprunge nach fremdes Wechselrecht angenommen haben, so stößt auch hier das Auge auf einige unerfreuliche Erscheinungen. Ein solcher Staat hat nun zwar ein Wechselrecht, was allerdings ein Vortheil ist; aber er steht zu ihm auch in dem Verhältnisse, wie ein Adoptivvater zu einem Adoptivkinde, freilich hier mit dem großen Vorzuge, daß beide von Deutschem Stamme sind, der dem Französischen Handels- und Wechselrechte abgeht. Indessen hat ein solcher Staat auch eine schwierige Aufgabe, wenn es sich um die Fortbildung des adoptirten Wechselrechts handelt. Man könnte bei diesem wichtigen Punkte folgende Frage aufwerfen:

ob die ausdrücklich erklärte Annahme eines Deutschen Wechsel-

rechts nicht auch zugleich stillschweigend die Annahme alles dessen in sich schließe, was in dem Staate, von dem das Wechselrecht entlehnt wird, in der Folgezeit zur weiteren Ausbildung desselben durch die Gesetzgebung, die Gerichte u. s. w. geschieht? Diese Frage ließe sich dahin beantworten, daß,

1. wenn die Annahme ganz allgemein, z. B. „es solle in vorkommenden Wechselsachen das Leipziger oder Frankfurter Wechselrecht befolgt werden," ausgedrückt worden, das, was dann zur Zeit eines vorkommenden Falls nach Leipziger Wechselrecht Rechtens sei, also auch das nach der Zeit dieser Annahme erst neu hinzugekommene Recht angewandt werden müsse. Aus einer so ganz allgemein gefaßten Annahme ließe sich folgern, daß der adoptirende Staat die Fortbildung des adoptirten Rechts dem anderen Staate überlassen habe oder sich ihr stets anschließen wolle;

2. daß dagegen aber, wenn die Annahme ganz bestimmt, z. B. wenn die Annahme der Leipziger, Frankfurter Wechselordnung u. s. w. ausdrücklich ausgesprochen worden ist, so kann sich die Anwendung in der Folge immer nur auf die, zur Zeit dieses Ausspruchs vorhandene Wechselordnung beschränken, aber nicht auf das derselben nachher hinzugefügte Recht ausdehnen. Ein Beispiel gewährt das Hessen-Hanauische, wo nach der Wechselordnung vom 15ten Juli 1737 als subsidiarisches Recht die Frankfurter Wechselordnung vom 8ten Febr. 1676, nicht aber die später verbesserte Frankfurter Wechselordnung von 26sten Mai 1739, zur Anwendung gebracht werden darf; ein anderes Beispiel bietet das Herzogthum Sachsen-Coburg. Und ist nun bei der Aufnahme eines fremden Wechselrechts noch sogar eine bestimmte Ausgabe desselben mit Anmerkungen, oder ein bestimmtes Lehrbuch über dasselbe als normgebend für die Anwendung bezeichnet, so hat der adoptirende Staat die Gränzen des Gebrauchs des

fremden Wechselrechts nicht nur scharf und eng bezeichnet, sondern hierin spricht sich auch klar seine Willensmeinung aus, daß auf die Fortbildung des Mutterrechts in dem anderen Staate von seinen Gerichten nicht weiter geachtet werden soll, als wenn er es selbst für nothwendig findet. Er schließt den Einfluß des anderen Staates auf sein, von demselben adoptirtes Wechselrecht aus und zugleich die Bildung desselben in seinem eigenen Lande ab.

Ein solcher Zustand hat aber an sich eben so wenig etwas geistig Erhebendes, noch entspricht er den Forderungen, welche Handel und Verkehr zu ihrem Schutze mit Recht machen dürfen. Was nützt es dem fremden Kaufmanne, der ein Wechselgeschäft abschließt, zu wissen, daß in dem und dem Deutschen Staate oder in dem und dem Landestheile Französisches, Leipziger, Frankfurter u. s. w. Wechselrecht gilt, wenn diese adoptirten oder beibehaltenen Wechselrechte von ihrem Mutterrechte vielfach abweichen?

Siebentes Kapitel.

Staaten mit Entwürfen zu einer neuen patikularen Wechselgesetzgebung. §. 58.

Zur Vornahme einer Revision und Verbesserung des bisherigen Wechselrechts in mehreren Staaten haben zuerst wohl der Vorgang Preußen's mit seiner neuen Wechselordnung im Jahre 1794, dann die Ausbreitung des Code de commerce über einen großen Theil Deutschland's und endlich in der neuesten Zeit die Ueberzeugung, daß man mit dem bisherigen Wechselrechte und seiner verschiedenartigsten Zerrissenheit nach Ortschaften und Provinzen, nicht selten in einem und demselben Staate, bei so vielfach veränderten Verhältnissen im Wechselverkehre, bei dem hohen Aufschwunge des Handels und bei den in neuerer Zeit so bedeutend geläuterten und aufgehellten Vorstellungen über Wesen und Zweck des Wechselinstituts nicht mehr ausreiche, ohne Zweifel den hauptsächlichsten Anstoß gegeben. Selbst mehrere Staaten, welche Jahrhunderte hindurch geglaubt haben, ein Wechselrecht ganz entbehren zu können, sind vor Kurzem zu einer ganz andern Ansicht hierüber gelangt und halten die Einführung oder Annahme eines bestimmten Wechselrechts jetzt für eine unabweisbare Nothwendigkeit. Die vielfache Anregung dieses Gegenstandes hat denn in der neuesten Zeit die Gesetzgebung Deutschland's in eine große Thätigkeit versetzt und bereits ist eine nicht unansehnliche Zahl von Entwürfen zu neuen Wechselordnungen zum Vorschein gekommen. Diese Entwürfe haben einen, ihrem Ursprunge nach verschiedenen, wohl beachtenswerthen Charakter; einige sind nämlich das Werk der gesetzgebenden Gewalt selbst, mithin ist ihr Charakter ein officieller; andere sind Privatar-

beiten, auf Befehl oder mit Gutheißung der Regierung unternommen und ausgeführt; sie haben also nur einen halboffiziellen Charakter.

I. Neue Codificationen des bisherigen bestehenden Wechselrechts. §. 59.

Von den Staaten, welche eine neue Codification ihres bisherigen Wechselrechts beschlossen haben, sind einige mit derselben bereits zu Stande gekommen, und haben die Entwürfe des neuen, zur Einführung bestimmten Wechselrechts veröffentlicht; andere sind noch fern von ihrem Ziele geblieben. Folgende Staaten besitzen bereits Entwürfe:

1. Die Freie Stadt Hamburg. §. 60.

Hamburg, welches zuerst in ganz Deutschland ein geschriebenes Wechselrecht erhielt, ist unter den rein Deutschen Staaten auch der Erste gewesen, welcher eine gänzliche Umarbeitung seiner Wechselgesetze betrieben hat. Ist eine neueste Angabe nicht ein Druckfehler und statt 1720 zu lesen 1790, so hätte man sich schon seit jenem Jahre mit einer neuen Revision der Wechselordnung von 1711 beschäftigt. Gewiß ist aber Folgendes.

Von der Hamburgischen Commerz-Deputation ging im Jahre 1792 der Vorschlag zu einer Umarbeitung des Hamburgischen Wechselrechts aus. Man kann sich kaum der dabei sich von selbst aufdringenden Vermuthung erwehren, daß die erste Anregung dazu der Commerz-Deputation durch die nahe bevorstehende Erscheinung des Allgemeinen Landrechts, die Theilnahme, welche der Abschnitt über Handels- und Wechselrecht in dem Entwurfe desselben in Hamburg bei einigen, mit diesem Rechtstheile innigst vertrauten Männern fand und insbesondere durch den, für eine so wichtige Angelegenheit patriotisch entflammten Professor Büsch

gegeben worden ist. Die Deputation beauftragte ihren damaligen Vorstand, den Kaufmann Sieveking, denselben, der in Verbindung mit Büsch und einigen Andern (S. oben), zu der Verbesserung des Preußischen Entwurfs so viel beigetragen hat, mit dieser Revision. Den darauf von Sieveking ausgearbeiteten Entwurf ließ die Deputation im J. 1792 unter dem Titel:

„Materialien zu einem vollständigen und systematischen Wechselrecht, mit besonderer Rücksicht auf Hamburg, denkenden Rechtsgelehrten und Kaufleuten zur Prüfung vorgelegt"

auf 206 Oktavseiten in Quartformat drucken, um den Anmerkungen Platz zu geben. „Dies ist," fährt Büsch, von dem diese Notiz herrührt, weiter fort, „der wahre Weg, den man wählen muß, wenn solch ein Werk ausreifen soll, und man muß den Verlust einzelner Jahre dabei nicht achten, wenn nur bestmögliche Vollendung daraus entsteht. Aber wie sehr ist zu fürchten, daß der unerwartete Tod des Verfassers die Vollendung dieses wichtigen Geschäftes, zu welchem seine Beihülfe so nothwendig war, auf lange Zeit stören werde!" *) In der That ist Büsch's Befürchtung eingetroffen; nach Sieveking's Tode am 25sten Januar 1799 gerieth das so kräftig begonnene Werk wieder in's Stocken, was zum Theil gewiß durch die bald darauf eintretende ungünstige Gestaltung der Zeitverhältnisse ver-

*) Büsch's Sämmtliche Schriften. Theoretisch-praktische Darstellung der Handlung. Erster Theil. (Hamburg, 1824. gr. 8.) S. 608. Note *). Diese ganze Anmerkung hebt mit den Worten an: „Hamburg hat das älteste gedruckte Wechselrecht in seinem Stadtbuche seit 1603 gehabt. Eine spätere und für ihre Zeit ziemlich vollständige erschien im Jahre 1725." — Ueber die letztere, die ein Entwurf sein könnte, wenn man wirklich schon 1720 an eine Revision gedacht hat, ist nirgends eine Auskunft aufzufinden gewesen und es ist vielleicht statt 1725 das Jahr 1711 zu setzen, in welchem die jetzt geltende Wechselordnung erschien.

schuldet worden ist. Während der Napoleonischen Herrschaft, die über kein Deutsches Land ein so hartes und drückendes Loos, als über Hamburg verhängte, kam der Code de commerce zur Geltung. Mit dem Französischen Joche wurde auch er wieder entfernt und der alte Plan, eine neue Wechselordnung zu verfassen, wieder aufgenommen. Wie aber diese wichtige Angelegenheit angegriffen und betrieben worden ist, wird hier mit den Worten eines Hamburgers am Zweckmäßigsten gesagt werden. Die Vorrede zu seinem Buche, aus dem sie entnommen worden, ist im December 1828 geschrieben. Sie lauten:

„Von mehreren Entwürfen zu einer neuen Wechselordnung „hat jedoch bisher keiner die Billigung des Senats erhalten; und „es läßt sich aus der Schwierigkeit, die dabei gemacht wird, er„warten, daß, wenn wir eine Wechselordnung erhalten, dies „möge nun früher oder später geschehen, diese um so vorzüglicher „seyn wird, jemehr dabei die Gesetzgebungen anderer Staaten „berücksichtigt, aber zugleich die vielfältigen Erfahrungen der kauf„männischen Mitglieder des Raths benutzt werden und daher „das künftige Gesetz dem Bedürfniß angemessen seyn wird. „Auch noch der neuste Entwurf ist aber nur als Manuscript für „diejenigen, denen ein solches hätte mitgetheilt werden müssen, „gedruckt, und durchaus nicht zur Kenntniß des Publicums ge„bracht. Vielmehr ist er noch selbst nicht einmal als letzter Ent„wurf anzusehen, sondern wird noch erst einer neuen Redaction „unterworfen, ehe er den gesetzgebenden Behörden vorgelegt wird. „Ich habe diesen Entwurf daher nicht mit der Erlaubniß ihn zu „benutzen, erhalten können, und kann deshalb von seinem In„halte nichts verrathen." *)

Wie ganz anders dachte man in Hamburg im J. 1792 als

*) Meno Pöhls' Darstellung des Wechselrechts nach gemeinem und Hamburgischem Rechte. Erster Theil. (Hamburg, 1829. gr. 8.) S. 22.

im J. 1828 über die Zweckmäßigkeit, so wichtige Entwürfe zu veröffentlichen und sie einer allseitigen Prüfung und Beurtheilung bloß zu stellen! Ueber die Beweggründe einer solchen Aenderung der Ansichten steht dem Ausländer kein Urtheil zu. Endlich scheint man mit Einem von den vielen Entwürfen höchsten Orts in Hamburg sich im J. 1834 vertragen und einverstanden erklärt zu haben. Der Bremische Deputations-Bericht über die Revision der Wechselordnung erwähnt unter den Quellen, die bei der Ausarbeitung einer Wechselordnung für Bremen benutzt worden sind, unter andern auch „das Project der neuen Hamburger Wechselordnung von 1834." Aber gedruckt ist dieses Project weder für das Hamburgische noch das übrige Deutsche Publikum zu haben, was um so mehr zu bedauern ist, als an jede, von Hamburg gegebene neue Wechselordnung mit Recht große Erwartungen geknüpft werden, weil in jener Handelsstadt, die unter allen Europäischen nach London und Liverpool den ersten Platz einnimmt, alle Bedingungen zu einer vorzüglichen Wechselgesetzgebung vereinigt sich finden. Schon der Sieveking'sche Entwurf, später in Verbindung mit den darüber eingegangenen Gutachten, unter dem Titel gedruckt:

G. H. Sieveking: Materialien zu einem vollständigen und systematischen Wechselrecht. Mit besonderer Rücksicht auf Hamburg. Mit einer Vorrede und Anmerkungen von C. U. D. von Eggers. Copenhagen, (Leipzig bei Barth.) 1802. gr. 8.

(Die von einem Ungenannten im J. 1795 besorgte und mit Noten begleitete Ausgabe dieses Entwurfes ist ein ungenauer Abdruck desselben und bereits in Vergessenheit gerathen.)

hat die Aufmerksamkeit der Theoretiker, Gesetzgeber und Praktiker in gleich hohem Grade erregt und seine vielfache Benutzung seit jener Zeit zeigt, welche verdiente Anerkennung ihm gezollt worden ist.

Der Hamburgische Senat würde einem gewiß allgemeinen Wunsche entgegen kommen, wenn er sich zu einer Veröffentlichung des Entwurfs von 1834 zum Zwecke einer Verbreitung desselben in weiteren Kreisen entschlösse. Wie sehr übrigens für Hamburg eine neue Wechselordnung Bedürfniß ist, beweisen die vielen, darüber in jüngster Zeit laut gewordenen Stimmen. In einer der neuesten Schriften über den Handel Hamburgs kommt unter den zwei und zwanzig geäußerten „Desiderien im Interesse des Handels und der Schifffahrt" auch die Revision der Wechselordnung zur Sprache und es heißt daselbst:

„Sollte diese schwierige Aufgabe, die seit 1720 (? 1790) „schon so oft in Anregung gekommen ist und zu verschiedenen „Zeiten mehrfache gründliche Vorarbeiten veranlaßt hat, für die „nächste Zeit noch keine Aussicht auf befriedigende Lösung haben, „so erscheint es doch als ein dringendes Bedürfniß, daß über „einzelne zweifelhafte Verhältnisse, z. B. die zum Ueberdruß wie„derkehrende Frage, ob ein nicht acceptirter Wechsel Respittage „habe, vorgängig eine gesetzliche Entscheidung erfolge. Dem kauf„männischen Publikum ist es gleich, ob die Frage so oder an„ders entschieden wird, nur die Ungewißheit ist peinlich, nament„lich dem Auslande gegenüber. Eine vorläufige Entscheidung sol„cher einzelnen Fragen würde einer künftigen Revision der beste„henden Wechselordnung ganz und gar nicht im Wege stehen.*)"

2. Die Freie Stadt Frankfurt a M. §. 61.

Frankfurt, welches 1803 noch einmal seine Unabhängigkeit rettete, kam durch die Rheinische Bundesakte vom 12ten Juli 1806 an den Fürst Primas, bildete mit Fulda und Hanau seit dem 16ten Februar 1810 das Großherzogthum Frankfurt und

*) Dr. Adolph Soetbeer: Ueber Hamburg's Handel. Erste Fortsetzung. (Hamb. 1842. 8.) S. 90 f.

gelangte durch Beschluß der Alliirten am 14ten December 1813 wieder zur Selbstständigkeit. In jenen Jahren der verlorenen Unabhängigkeit, wurde in Frankfurt der Wunsch nach einer zeitgemäßen Verbesserung des Wechselrechts zuerst laut. Der Großherzog, ein Dalberg, übertrug der dortigen Handelskammer die Ausarbeitung eines Entwurfes zu einem Handelsgesetzbuche. Sie legte dem neuen Werke den Code de commerce und Sieveking's Materialien zum Grunde, und nach Beendigung ihrer Arbeit erschien es unter dem Titel:

„Materialien zu einem Handelsgesetzbuche für die Stadt Frankfurt a. M., nach dem Plane des k. französischen Handelsgesetzbuches und mit Zugrundelegung desselben entworfen. Frankfurt a. M., gedruckt bei J. Friedrich Wenner, 1811."

Ein Gutachten vom 31sten Juli 1812 fällte über diesen Entwurf das ungünstige, aber nach der Meinung von Männern, die der Verhältnisse kundig sind, nicht ganz zu rechtfertigende Urtheil, daß „eine solche Handelsgesetzgebung unfehlbar zu zahllosen Reibungen und bisher unbekannten Processen Anlaß geben würde."

Die darauf bald erfolgende Auflösung des Großherzogthums Frankfurt brachte diese Angelegenheit in Stillstand und erst im Juli 1824 ertheilte der hohe Senat der Handelskammer wieder den Auftrag, die Wechselordnung von 1739 umzuarbeiten. Die Handelskammer entledigte sich ihrer Aufgabe binnen drei Jahren. Im April 1827 erschien die von ihr versuchte Umarbeitung und Erweiterung der Wechselordnung von 1739 unter dem Titel:

„Entwurf einer erneuerten und erweiterten Wechsel- und Merkantil-Ordnung für die freie Stadt Frankfurt. Frankfurt a. M., gedruckt mit Andreäischen Schriften, 1827. 4."

Was an diesem Entwurfe zu loben und zu tadeln ist, und was Frankfurt's Bedürfniß von einem künftigen Handels- und

Wechselrechte zu fordern und zu erwarten hat, ist in folgenden, durch den Entwurf veranlaßten Schriften erörtert und dargelegt worden.

(Dr. Ph. Fr. Schulin, Advokat zu Frankfurt): Ueberblick der wesentlichsten Punkte, worin der — — Entwurf u. s. w. von der dermaligen Gesetzgebung abweicht. (Nebst einem durch die Goldschmidt'schen Bemerkungen veranlaßten Nachtrage). Frkf. a. M. 1827. 8.

Dr. C. L. Goldschmidt, Advokat zu Frkf.: Bemerkungen zu dem Entwurfe u. s. w. Frkf. a. M. 1827. 8.

Dr. J. H. Bender, damals Advokat zu Gießen: Kurze Kritik des Entwurfs u. s. w. Gießen, 1828. gr. 8.

Friedr. Cropp: Gutachten über den Entwurf der Frankfurter Wechselordnung. Frkf. a. M. 1829. 8.

Dieses Gutachten Cropp's ist das Bedeutendste, was über den Entwurf erschienen ist, und verdient bei jeder neuen Wechselgesetzgebung Beachtung.

Uebrigens ist dieser Entwurf ebenso, wie die Sievekingschen Materialien in Lehr- und Handbüchern über das Wechselrecht schon häufig benutzt worden, namentlich von Pöhls.

Nach eingezogenen Erkundigungen ist seit 1827 keine Umarbeitung des Entwurfs vorgenommen und überhaupt keine Aussicht vorhanden, daß ein Vorschritt zum Ziele in dieser wichtigen Angelegenheit bald geschehen werde.

3. Oesterreich. §. 62.

Bei dem überall in den größeren Staaten in neuerer Zeit, sich kund gebenden Streben nach Erzielung einer größeren Einheit und Uebereinstimmung unter den verschiedenen Landestheilen in ihrem Handels- und Wechselrechte, ließ sich voraussehen, daß auch der Oesterreichsche Kaiserstaat zunächst für seine Deutschen Erbstaaten die Erreichung desselben Zieles nach der Rückkehr des

Friedens und so vieler von ihm durch die Revolutionskriege abgetrennten Staaten unter seinen Scepter in's Auge fassen und mit Sicherheit verfolgen werde.

In der That wurde auch durch Oesterreichische Schriftsteller schon im J. 1815 die Nachricht gegeben *), daß die Regierung dieses Kaiserstaates die Absicht hege, eine Umarbeitung und zeitgemäße Codification des Wechselrechts vorzunehmen. Wagner sagte darüber noch 1822: „Gegenwärtig wird an einem neuen Gesetze über das Wechselrecht, das einen integrirenden Theil des Handelscodexes ausmachen soll, gearbeitet."

Die Ausarbeitung war der Hofcommission für Gesetzgebung aufgetragen. Die Aufgabe derselben, insoweit sie die Codification des Wechselrechts betraf, ward unverkennbar dadurch weniger schwierig gemacht, daß in der geltenden Wechselgesetzgebung für die Deutschen Erbstaaten, welche auf die Wechselordnungen von 1717 und 1763 basirt ist, bereits eine gewisse Gleichförmigkeit vorwaltete, und daß Oesterreich in diesem Gebiete des Rechts eben so ausgezeichnete Praktiker als Theoretiker besaß. Der von der Hofcommission ausgearbeitete Entwurf wurde im J. 1832 vollendet und gehört nach den darüber in öffentlichen Blättern, Zeitschriften u. s. w. ausgesprochenen Urtheilen **) zu den in neuester Zeit erschienenen vorzüglicheren Gesetzvorschlägen. Von den Mitgliedern der Hofcommission haben der Vicepräsident derselben, Sardagna von Meanberg und Professor Wagner,

*) J. C. Pratobevera: Materialien für Gesetzkunde und Rechtspflege in den Oesterreichischen Staaten. Sieben Thle. (Wien, 1815—1823. gr. 8.) Thl. I. S. 240 und Vincenz Aug. Wagner: Kritisches Handbuch des in den österreichisch-deutschen Staaten geltenden Wechselrechts. Bd. I. (Neue Ausgabe, Wien, 1841. gr. 8.) S. 26.

**) Mittermaier und Zachariä: Kritische Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslandes. Bd. XIII. (Heidelberg, 1841. gr. 8.) S. 148.

der seitdem verstorben ist, den größten Antheil an dem Gelingen des Werkes gehabt. Jenem gehört der einleitende Vortrag zu dem Entwurfe, diesem die Ausarbeitung des Entwurfes, der aus 206 Paragraphen besteht und, ohne bis jetzt in Oesterreich selbst zum Gesetze geworden zu sein, für das Ungarische Wechselrecht vom J. 1840 die Grundlage abgegeben hat *).

4. Das Königreich Sachsen. §. 63.

Daß man in Kursachsen schon sehr früh das Bedürfniß fühlte, für alle Landestheile ein gleichförmiges Wechselrecht zu haben, läßt sich wohl aus den Worten einer Stelle im Landtagsabschiede vom 28sten Decbr. 1676 folgern, **) in welchen damals der getreuen Landschaft Aussicht zu einer allgemeinen Kursächsischen Wechselordnung gegeben wurde. Statt dessen erfolgte aber im Verlauf der Zeiten eine Zersplitterung des Wechselrechts nach den verschiedenen Landestheilen. Wie sehr aber dem Königreiche Sachsen eine Codification seines Wechselrechts Noth thut, ergiebt sich schon daraus, daß, — um statt vieler zweifelhaften Punkte, nur eines einzigen zu erwähnen, — über die richtige Auslegung und Anwendung folgender Worte des §. 28 der Leipziger Wechselordnung:

„Wenn aber Prima und Secunda entweder auf gewisse Zeit Nachsicht, ***) oder auch wohl a vista ausgestellet, so soll gleichfalls Prima

*) Alex. Pusztay: Das Ungarische Wechselrecht u. s. w. (Leipz. 1842. gr. 8.) S. 11 und 17 ff. Der Vf. führt hier den Beweis, daß 140 Paragraphen der Ungarischen Wechselordnung von 1840 aus dem Entwurfe der neuen und 49 aus der alten Oesterr. Wechselordnung von 1763 und aus den über dieselbe erschienenen bessern Handbüchern entlehnt worden sind.

**) Püttmann in der sechsten Anmerkung zu §. 2 der Leipz. Wechselordnung am Ende. S. 5. Der Auszug aus dem Landtagsabschiede findet sich bei ihm unter den Beilagen S. 96.

***) Es handelt sich nämlich bei diesen Worten darum, wie der Text der-

mit der ersten Post alsofort an den Ort, dahin er gezogen und bezahlt werden muß, versendet — — — werden" —.

über Hundert und Funfzig Jahre ein in praktischer Hinsicht folgenreicher Streit unter den Sächsischen Juristen und Gerichten hat herrschen können, ohne entschieden worden zu sein.

Allen Uebelständen, an welchen das ungleichförmige und in so vielen Punkten ungewisse Wechselrecht des Königreichs Sachsen bisher litt, steht aber, nachdem in neuester Zeit manches Zweifelhafte durch einzelne Gesetze festgestellt worden, (S. oben §. 12. S. 20 f.) eine gänzliche Abhülfe nahe bevor.

Schon im J. 1817 wurde der Plan zur Einführung einer allgemeinen Wechselordnung gefaßt, wie ein Rescript der Regierung vom 8ten März 1817 an den Stadtrath zu Leipzig und dessen Bericht vom 22sten Mai 1817 ergeben. Es wurde damals vom Dr. Gruner ein Entwurf zu einer Wechselordnung ausgearbeitet, welcher mit den darüber gepflogenen Verhandlungen im J. 1822 auch gedruckt worden ist. Einige Zeit später erschien auch noch ein zweiter Entwurf. Beide sind aber, wie es scheint, in Sachsen selbst ohne weitere Beachtung geblieben *).

Darauf bekam der Königl. Sächs. Geheime Justizrath Einert, im Auslande vorzugsweise als scharfsinniger Theoretiker bekannt, von seiner Regierung den Auftrag zur Entwerfung ei-

---

selben in seiner Authenticität nach der ursprünglichen Fassung des Gesetzgebers gelautet, ob nämlich statt Nachsicht zu lesen sei nach Sicht, ob hinter Zeit ein Komma gestanden habe oder nothwendig stehen müsse oder nicht u. s. w., und wie in dem einen odern andern Falle die ganze Stelle zu verstehen sei. Vergl. über diesen Streit der Meinungen: Püttmann a. a. O. in den Anmerkungen zur Leipz. Wechselordnung S. 64 und 65 und Treitschke's Alphabetische Encyklopädie der Wechselrechte. Bd. II. S. 625 u. 633—635.

*) Beide sind dem Verf. nur durch die Anführung derselben in dem „Entwurf eines Handelsgesetzbuches für das Königreich Württemberg mit Motiven. II Theil. Motive. (Stuttgart, 1840. gr. 8.) bekannt geworden.

ner Wechselordnung. Nach seiner Ansicht kann aber eine Codification des Wechselrechts nur dann den Anforderungen der Zeit genügen, wenn ihr eine vollständige Revision der Wechselrechtswissenschaft selbst voraufgegangen ist, verbunden mit einer Darstellung des Standpunktes, den das Wechselinstitut nach seiner fortgeschrittenen Ausbildung gegenwärtig einnimmt. Die hauptsächlichsten Resultate dieser von ihm nothwendig erachteten Vorarbeit legte Einert in einem Werke *) nieder, welches für immer epochemachend bleiben wird. Er hat in demselben seine „Bedenken wider die Lehren der bestehenden Schule des Wechselrechts, als auch seine Versuche zur Umwandlung der Theorie umständlich auseinandergesetzt **)." Hierauf ging er erst an die Ausarbeitung eines Entwurfes einer neuen Wechselordnung, welche unter folgendem Titel dem Publikum übergeben ist:

„Entwurf einer Wechselordnung für das Königreich Sachsen, im Allerhöchsten Auftrage gefertiget von Dr. Einert, Königl. Sächsischem geheimen Justizrathe. Dresden und Leipzig, in der Arnoldischen Buchhandlung. (Vorbericht XIX. und Entwurf 65 Seiten.) gr. 4."

Der Entwurf gehört zu den halboffiziellen Gesetzvorschlägen, und über den Zweck der Veröffentlichung desselben spricht sich der Verfasser selbst folgendermaßen aus ***):

„Ich veröffentliche diesen Versuch mit Autorisation und auf ausdrückliche Anweisung der Königl. Sächsischen Hohen Regierung. Bei dem wichtigen Einflusse, den — — — die Wechselgesetzgebung eines Landes auf seinen Verkehr im Innern, auf den Credit, den es bei dem Handelsstande fremder Völker ge-

*) Das Wechselrecht nach den Bedürfnissen des Wechselgeschäfts im neunzehnten Jahrhundert (XIV. und 653 Seiten.) Leipzig, 1839. gr. 8.

**) Worte Einert's im Vorberichte zu dem Entwurfe. S. IX.

***) Vorbericht zum Entwurfe. S. IX und X.

nießt, und hiedurch auf die Merkantilbeziehungen mit dem Auslande selbst nothwendig äußern muß, hat die Hohe Staatsregierung diesen sonst nicht gewöhnlichen *) Weg für angemessen befunden, um über das wahre praktische Bedürfniß, über Vorschläge, diesem am sichersten zu entsprechen, die Stimmen nicht bloß der geordneten Behörden, oder der Stände des Königreichs, sondern auch von Männern aus dem Handels- und Gelehrtenstande des In- und Auslandes zu vernehmen, die, wenn auch nicht durch Staatseinrichtungen, doch durch ihre Geschäfts-Verhältnisse und Erfahrungen befähigt sind, ein competentes Urtheil zu fällen, hiedurch aber dem zu erlassenden Gesetze praktischen Gebrauch und günstigen Erfolg zu sichern."

„Dieser Entwurf ist daher zur Zeit auch nur erst mein Entwurf, nicht der Entwurf, wie ihn die Hohe Staatsregierung den künftigen Ständen vorzulegen gedenket, indem sie sich vielmehr die Entscheidung über die einzelnen Vorschläge und die Revision des Ganzen bis nach Eingang der zu erwartenden Stimmen vorbehält" u. s. w.

Was vorauszusehen war, ist auch wirklich geschehen. Der Verfasser hat in diesem Entwurfe seine neue Theorie, wornach der Wechsel nur als Privat-Papiergeld und zwar vorzugsweise als ein Papiergeld der Kaufleute betrachtet werden soll, folgerichtig durchgeführt. Ob er aber in dieser Gestalt, d. h. ohne Verstümmelung des Grundprincips und seiner Consequenzen, angenommen und zum Gesetze erhoben werden wird, steht sehr zu

*) Seit der Entwerfung des Allgem. Preuß. Landrechts ist dieser Weg aber in vielen Staaten, was die Handels- und Wechselgesetzgebung betrifft, der gewöhnliche geworden, und der gute Rath der Kaufleute wurde bei solchen Gesetzen in der Regel wohl immer zuvor eingeholt, so z. B. in Frankreich unter Ludwig XVI., in Oesterreich unter Karl VI. und in neuester Zeit auch in Rußland.

bezweifeln, weil die Menschen von einmal angewöhnten Grundsätzen und Ansichten, sollten sie auch als unrichtig und mit dem Wechselinstitute im Widerspruche befunden werden, sich nicht leicht lossagen können. Von den bekannt gewordenen Kritiken des Entwurfs soll hier nur eine erwähnt werden:

Dr. Carl Einert's, kön. sächs. geh. Justizrathes, Entwurf einer Wechselordnung für das Königreich Sachsen vom J. 1841, beurtheilt und mit der Ungarischen Wechselordnung v. J. 1840 verglichen von **Dr. Ign. Wildner Edl. v. Maithstein**, Indigena von Ungarn, Mitgliede der Juristen-Facultät, Hof- und Gerichts-Advocaten in Wien u. s. w. (73 Seiten) Wien, 1842. gr. 8.

Der Vf., welcher an der Ausarbeitung der Ungarischen Wechselordnung vom J. 1840 den größten Antheil gehabt hat, läßt sich in dieser Schrift auf eine Prüfung der neuen Theorie Einert's, welche das Wechselgeschäft in seiner heutigen Bedeutung und kosmopolitischen Natur auffaßt und darnach die als Gesetz hinzustellenden Normen bemißt, fast gar nicht ein; er begnügt sich mit einer kurzen Kritik der äußeren Anordnung und systematischen Vertheilung des Stoffes, so wie auch des Inhaltes einiger Paragraphen. Die zwischen der Ungarischen Wechselordnung und diesem Entwurfe gezogene Parallele fällt aber zu Gunsten jener aus, was der so ganz natürlichen Vaterliebe zu Gute zu halten ist.

5. Das Königreich Preußen. §. 64.

Nicht viel später, als wie in Oesterreich, hat man auch in Preußen die Idee einer neuen Codification des Wechselrechts in Anregung gebracht und ist auch hier bereits zur Ausführung derselben geschritten. Für den Preußischen Staat, der sich unter Friedrich dem Großen die Aufgabe stellte, allen Provinzen ein gleichförmiges Recht zu geben und dieses Ziel auch in der

That, soweit es irgend möglich war, gegen Ende des vorigen Jahrhunderts erreichte, muß es, nachdem diese errungene Einheit durch den Zuwachs, welchen die Monarchie an Provinzen mit Französischem Rechte erhalten hat, hauptsächlich gestört worden ist, gerade jetzt von der größten Wichtigkeit sein, diese Einheit und Gleichförmigkeit in dem Handels- und Wechselrechte, vorzüglich im letzteren wiederherzustellen. Mit noch mehr Umsicht, als bei Entwerfung des Allgem. Landrechts, ist die beabsichtigte neue Codification unternommen worden. Nachdem zuvor die Gutachten des Handelsstandes aus allen größeren Handelsstädten darüber eingeholt, wurde ein Entwurf ausgearbeitet und 1836 vollendet. Die gegen denselben von den Handelskammern und Handelsgerichten der Preußischen Rheinlande erhobenen Bedenken haben eine Revision des Entwurfes veranlaßt, mit welcher die damit beauftragte Commission im J. 1838 fertig geworden ist. Die Commission hat bei ihrer Arbeit nicht bloß die Hülfe der für Handelssachen eingesetzten Behörden, sondern auch den Beirath einzelner Privatmänner, Kaufleute, Banquiers u. s. w. benutzt.

Dieser officielle Entwurf ist zur Zeit auch noch nicht Gesetz geworden; aber auch als Entwurf gehört er mit seinen Motiven schon zu den bedeutendsten Erscheinungen, besonders wegen der sorgfältigen Berücksichtigung und Prüfung des Code de commerce, wozu er Veranlassung gegeben hat.

6. Das Königreich Württemberg. §. 65.

Um dieselbe Zeit hat man sich auch in Württemberg mit unserem Gegenstande beschäftigt; dort wird aber eine vollständige Handelsgesetzgebung beabsichtigt. Der Entwurf derselben ist von dem Obertribunalrathe v. Hofacker ausgearbeitet und im Jahre 1839 unter dem Titel erschienen:

„Entwurf eines Handelsgesetzbuches für das Königreich Würt-

temberg mit Motiven. (Thl. I. Entwurf des Handelsgesetzbuches.) Stuttgart, 1839 und (II. Thl. Motive.) Ebendas. 1840. gr. 8."

Aus dem, von dem Herrn Justizminister v. Schwab dem Gesetzentwurfe vorangeschickten Vorworte heben wir folgende Stelle aus:

„Dieser Arbeit sollte der französische Code de commerce, die Grundlage aller neueren Handelsgesetzgebungen, ebenfalls zur Grundlage dienen; jedoch unter Ausscheidung Alles dessen, was für die Verhältnisse Württembergs nicht paßt."

„Auf Allerhöchsten Befehl wird nun der von dem Beauftragten überreichte Gesetzentwurf nebst Motiven durch den Druck bekannt gemacht, um die weiteren Einleitungen daran zu knüpfen, und besonders um die Stimmen der Männer vom Fache, der Rechtsgelehrten und Kaufleute, aus dem In- und Auslande darüber zu vernehmen."

In den §. §. 534—807 ist das Wechselrecht mit Zugrundelegung des Code de commerce, des Entwurfes einer Wechselordnung für Sachsen von Dr. Gruner, des unterm 23sten März 1826 decretirten Wetboek van Koophandel voor het Konigrik der Nederlanden u. s. w. dargestellt. Dem Verfasser des Entwurfs ist jenes Holländische Handelsgesetzbuch, welches aber bereits wieder durch ein neues verdrängt worden ist, „eine wegen der großen Handelserfahrung der holländischen Nation, wegen der wiederholten Durchprüfung, wegen des germanischen Elements der Gesetzgebung und wegen der bedeutenden Handelsverbindungen mit Württemberg und dem westlichen und südlichen Teutschlande, höchst beachtenswerthe Erscheinung."

Es fand aber auch die preußische Handelsgesetzgebung eine vorzügliche Berücksichtigung, „weil sie, abgesehen vom Wechselrechte, die einzige vollständigere in Teutschland ist und weil sie

in einem großen Theile des Gebiets des teutschen Zollvereins gilt. Auch zeichnet sie sich wirklich durch große Reichhaltigkeit im Einzelnen aus *)." Die dem Entwurfe beigegebenen Motive bewähren den Verfasser als einen, mit dem Wechselrechte anderer Staaten innigst vertrauten und geistreichen Mann. Auch dieser Entwurf ist ein halboffizieller und zur Zeit noch nicht zum Gesetze erhoben.

7. Die Freie Stadt Bremen. §. 66.

Bremen hat im Jahre 1837 den Anfang zu einer Umarbeitung seines Wechselrechts gemacht; am 2ten Decbr 1836 war im Bürger-Convente eine gemeinschaftliche Deputation aus Rath und Bürgerschaft damit beauftragt worden. Sie stattete am 23sten Juni 1842 über ihre Arbeiten einen Bericht ab, der in den Conventsprotokollen von 1842 S. 147—180, außerdem aber auch besonders abgedruckt ist unter dem Titel:

„Deputations-Bericht über die Revision der Wechsel-Ordnung."
(34 Seiten. gr. Fol. s. d. et c.)

In diesem Berichte sind eine historische Einleitung über das bisherige Wechselrecht, die Motivirung der in dem neuen Entwurfe befolgten Grundsätze und dieser selbst enthalten. Er besteht aus sechszehn, mit Rubriken versehenen Titeln, und 162 durch dieselben mit fortlaufenden Zahlen numerirten Artikeln. Außer dem eigenen, in der historischen Einleitung beschriebenen Materiale sind von „ausländischen Gesetzgebungen namentlich das Preußische Landrecht, der Code du (de) commerce und das demselben verwandte Niederländische Handelsgesetzbuch, die Hannoversche Wechselordnung und das Project der neuen Hamburger Wechselordnung von 1834" mehr oder weniger benutzt und,

*) II. Thl. Motive. S. 8 und 9.

außer den bekannten neuen Lehrbüchern des Wechselrechts, die schätzbaren Sievekingschen „Materialien zu einem vollständigen und systematischen Wechselrecht mit besonderer Rücksicht auf Hamburg" zu Rathe gezogen. Seine gegenwärtige Gestalt hat der Entwurf durch nachmalige Umarbeitung erhalten; in ihm spiegeln sich ein reifer, von einer reichen Erfahrung geleiteter praktischer Sinn und ein treffendes gesundes Urtheil geübter Geschäftsmänner mit gleichem Glanze ab und viele Staaten dürften sich glücklich schätzen, wenn ein solches Wechselrecht die Wechselgeschäfte ihrer Unterthanen regierte. Bremen strebt aber darnach, dem Entwurfe noch mehr Vollendung zu geben.

„Am 14ten October 1842 wurde von Rath und Bürgerschaft eine zweite Deputation ernannt, um den eingereichten Vorschlag in Verbindung mit der ersten Deputation zu prüfen und zu begutachten, und transitorische Bestimmungen zu berathen. Der Bericht dieser zweiten Deputation ist in den nächsten Tagen (Mitte Mai 1843) zu erwarten, und wird dann wahrscheinlich die neue Wechselordnung in kurzer Zeit in's Leben treten *)."

8. Das Herzogthum Braunschweig. §. 67.

Von einem Mitgliede der Ständeversammlung wurde am 5ten Juli 1833 ein Antrag auf eine neue Wechselordnung gemacht und am folgenden Tage motivirt. Nachdem eine dazu ernannte Commission am 11ten Juli über diesen Antrag Bericht abgestattet, wurde derselbe in einem Schreiben der Ständeversammlung an Herzogl. Staatsministerium vom 13ten Juli der Regierung zur Berücksichtigung empfohlen. Bevor jedoch die zur Realisirung des ständischen Antrages eingeleiteten Schritte zum Endzwecke führen konnten, übernahm es der Vorstand des mitt-

*) Antwort aus Bremen auf eine briefliche Erkundigung.

lerweile gebildeten Kaufmannsvereins zu Braunschweig mit Zustimmung der Regierung und Zuziehung eines, mit dem Wechselrechte vertrauten Beamten eine neue Wechselordnung auszuarbeiten. Das Resultat dieser gemeinschaftlichen Arbeiten ist gedruckt erschienen als:

„Entwurf einer Wechselordnung für das Herzogthum Braunschweig sammt Motiven. Verfaßt und mit dem Vorstande des Kaufmannsvereins zu Braunschweig berathen von Dr. Friedrich Liebe, Herzoglich Braunschweigischem Geheimen Canzlei-Sekretair (IV. und 205. S.) Braunschweig, 1843. gr. 8.

Der Entwurf gehört zu den halboffiziellen; am Ende des Vorworts heißt es über die Veröffentlichung desselben:

„Daß der Entwurf der Oeffentlichkeit übergeben wird, gründet sich theils auf den Wunsch, öffentliche Urtheile darüber zu vernehmen, theils scheint dazu eine Veranlassung in der allgemeinen Aufmerksamkeit zu liegen, welche sich gerade jetzt in Deutschland auf die Handels- und Wechselgesetzgebung richtet."

Von hohem wissenschaftlichen Werthe sind die, den Entwurf begleitenden Motive und zwar insbesondere die denselben vorangesetzte Einleitung (S. 29—54). Wie Einert's berühmtes Werk, sucht diese Einleitung ebenfalls für die Legislation erst den rechten Boden zu finden und zu ebenen und die damit zugleich verbundene Kritik der Einert'schen Ansichten führt den Verfasser zu einer ganz andern Betrachtungsweise des Wechselgeschäftes und seines Wesens. Die neue Lehre des Verfassers hat auf eine genaue Beachtung und vollständige Würdigung einen gerechten Anspruch. Auch mit den Anforderungen, welche vom Verfasser an eine formelle Verarbeitung des Stoffes, an das, was man Codification zu nennen pflegt, gestellt werden, wird man sich im Ganzen einverstanden erklären können. Der Entwurf selbst (S. 1—25) zerfällt in vierzehn Kapitel, zusammen

mit 114 Paragraphen. Erstes Kapitel. Wechselfähigkeit. Zweites Kapitel. Form und Arten des Wechsels. Drittes Kapitel. Wechselduplicate. Viertes Kapitel. Indossament. Fünftes Kapitel. Acceptation. Sechstes Kapitel. Regreß wegen Mangel Annahme. Siebentes Kapitel. Bezahlung der Wechsel. Achtes Kapitel. Regreß wegen Mangel Zahlung. Neuntes Kapitel. Intervention. Zehntes Kapitel. Verlorene und falsche Wechsel. Elftes Kapitel. Eigene Wechsel und Handelsbillets. Zwölftes Kapitel. Anweisungen. Dreizehntes Kapitel. Wechselverjährung. Vierzehntes Kapitel. Wechselproceß.

In den Motiven (S. 55—205) offenbart sich überall ein sorgfältig prüfender und genau abwägender praktischer Verstand; aus ihnen blickt aber zuweilen auch der Einfluß hervor, z. B. S. 140, welchen der Handelsstand auf die Abfassung des Entwurfes geübt hat.

Bei diesem Entwurfe sind außer den Entwürfen für Württemberg, Sachsen, Bremen und Nassau, auch die älteren einheimischen Wechselgesetzgebungen sämmtlich zu Rathe gezogen; der Bremer Entwurf wird wegen seiner bündigen Kürze mit Recht belobt; von fremden ist aber dem Code de commerce die meiste Aufmerksamkeit geschenkt. Die Motive enthalten sehr scharfsinnige Bemerkungen und sind ein werthvoller Beitrag, sowohl zur Kritik des bestehenden und des zur Annahme vorgeschlagenen Rechts, als auch zur vergleichenden Jurisprudenz.

II. Entwürfe zu Wechselordnungen in Staaten, welche bisher noch kein Wechselrecht besaßen.

1. Das Herzogthum Nassau. §. 68.

Von dem schwankenden Zustande des Wechselrechts im Herzogthum Nassau ist oben (§. 39 u. 52) die Rede gewesen. Der Beitritt.

Nassau's zum Deutschen Zollvereine und vielleicht auch der Plan, Biberich zu einem Handelshafen umzuschaffen, mögen das Bedürfniß nach sichern und festen Bestimmungen über das Wechselrecht fühlbar gemacht und zu dem

„Entwurfe einer Handels- und Wechsel-Ordnung für das Herzogthum Nassau." (Ohne Inhalts-Verzeichniß 47 Seiten) Wiesbaden, 1842. 4.

die erste Veranlassung gegeben haben.

Der Sechste Titel handelt vom Wechselgeschäfte (§. 131—308). Außer einer Einleitung (§. 131—140), welche sich über Eintheilung der Wechsel, Wechselfähigkeit, Erfordernisse eines Wechsels und Wirkung desselben verbreitet, besteht dieser Titel aus drei Kapiteln. Das erste Kapitel I—X. (§. 141—262) betrifft die trassirten, das zweite (§. 263—282) die eigenen oder trockenen Wechsel, und das dritte den Wechselproceß I—VI. §. 283—308. Eine Einleitung zu diesem Kapitel (§. 283—285) erklärt die Natur des Wechselprocesses, hebt für Wechselklagen den privilegirten Gerichtsstand auf, setzt die gemeinrechtliche zweijährige Frist zur Geltendmachung der exceptio non numeratae pecuniae auf 60 Tage herab u. s. w.

Eine wissenschaftliche Begründung des Entwurfes durch Hinzufügung der dabei befolgten Motive fehlt. Er wurde den Ständen schon im J. 1842 zur Berathung vorgelegt; nach Wiedereröffnung des Landtages am 20sten Febr. 1843 ist auch die Verhandlung über denselben wieder aufgenommen worden *).

Auf eine briefliche Erkundigung, wie es mit der Annahme dieses Entwurfes zum Gesetze stehe, ist gegen Ende Mai 1843 die folgende Privatmittheilung angelangt:

„Es soll übrigens noch sehr ungewiß seyn, ob man eine eigene

*) Allgem. Zeitung. 1843. Nro. 36. S. 447.

Wechselordnung für Nassau festsetzen, oder (gleich wie im Darmstädtischen) die Frankfurter Wechselordnung, oder auch wie bereits vorgeschlagen worden seyn soll, sich die Weimarische pure aneignen werde — — —*). Im Ganzen scheint jedoch mehr und mehr die Ueberzeugung Raum zu gewinnen, daß es in vielfacher Beziehung klüger und zweckmäßiger seyn dürfte, sich einer bereits bestehenden Wechselordnung eines Nachbarstaates anzuschließen, als etwas Neues zu schaffen — — —."

2. Die Herzogthümer Holstein (und Lauenburg.) §. 69.

Sowohl der Schleswigischen, als der Holsteinischen Ständeversammlung wurde im J. 1842 von der Regierung der Entwurf einer Wechselordnung zur Berathung vorgelegt. Wie die Schleswigische für Schleswig, so erklärte auch die Holsteinische die Einführung des Wechselrechts für Holstein wünschenswerth, ja nothwendig zur Belebung der Handelsverhältnisse, und begann und vollendete die Berathung des Entwurfes. Er ist nicht besonders gedruckt zu haben, sondern steht in der Holsteinischen Ständezeitung, untermischt mit andern verhandelten Gegenständen. Zur Grundlage hat ihm die neueste Dänische Wechselgesetzgebung der Jahre 1824 und 1825 gedient, jedoch sind ihm manche Abweichungen von derselben eigenthümlich. Nach beendigter Berathung hat aber die Holstein'sche Ständeversammlung, gleich der Schleswig'schen, die Erhebung des Entwurfes zum Gesetze als unzeitig abgerathen. Der Grund davon ist nicht durchgängige Antipathie der Holsteiner gegen Alles überhaupt, was von Dänemark kommt, sondern die Furcht vor den Filialbanken, welche die Nationalbank in Kopenhagen, deren Aktien sich meistens in den Händen

*) Hierher nicht gehörige Bemerkungen über die Abneigung gegen den Code de commerce im benachbarten Mainz.

von Dänen befinden, in Holstein, wie in Schleswig, zu errichten beabsichtigt und zu deren Gedeihen die Einführung des projectirten Wechselrechts durchaus nothwendig ist. Einen solchen, vorzüglich für den Gewinn der Dänischen Aktieninhaber anscheinend berechneten Zweck will man nicht fördern. Die Regierung selbst scheint nun auch die Erhebung des Entwurfes zum Gesetze, so lange, bis die Frage wegen der Filialbanken auf irgend eine befriedigende Weise entschieden werden kann, anstehen lassen zu wollen. So war die Lage der Sache noch Ende März 1843 beschaffen *). Auf einen Versuch, die schwierige Aufgabe zur Zufriedenheit Holstein's zu lösen, scheint folgende in einem Schreiben aus Hamburg, vom 31sten März in öffentlichen Blättern **) mitgetheilte Nachricht zu deuten zu sein:

„Der Altonaer Merkur hatte vor einigen Tagen eine außerordentliche Beilage von einem ganzen Bogen, der von einem Vorschlag zur Errichtung einer „schleswig-holstein'schen Landesbank" ausgefüllt wird. Er ist vom Landinspector Tiedemann in Johannisberg (bei Rendsburg) unterschrieben. Das Kapital soll durch 12,500 Aktien à 100 Thlr. s. h. Courant zusammengebracht werden, wenn es nicht durch eine Anleihe oder durch verhältnißmäßige Beiträge aller Steuerpflichtigen zu beschaffen ist. Es geht daraus hervor, daß sich bereits eine intermistische Committe gebildet, welche sich für die erste der genannten Modalitäten entschieden, sie wird nächstens zu Aktienzeichnungen auffordern."

Es wäre demnach mit dem Zustandekommen der Landesbank für Schleswig und Holstein auch Aussicht vorhan-

*) Auszug einer brieflichen Mittheilung aus Holstein vom 27sten März 1843 über den damaligen Stand dieser wichtigen Angelegenheit.

**) Allgem. Zeitung 1843. Nro. 96. S. 766.

den, daß ein Deutsches Land mehr, Holstein, ein festes Wechselrecht erhielte. Es würde dann von den Deutschen Landen Dänemark's, von denen Schleswig ausgeschlossen ist, noch Lauenburg ohne eigenes Wechselrecht sein; vielleicht wird aber die Regierung bei den Ständen dieses Herzogthums, die noch ihre alte mittelalterliche Zusammensetzung haben und von den Holsteinischen abgesonderte Zusammenkünfte halten, auf keinen solchen Widerstand stoßen, der die Annahme des in Holstein eingeführten Wechselrechts für Lauenburg gänzlich zurückwiese.

III. Staaten, die sich mit Entwürfen einer neuen Wechselgesetzgebung beschäftigen.

1. Das Großherzogthum Baden. §. 70.

In diesem Großherzogthume betrachtet man das Französische Recht (S. oben §. 27) als ein durch Uebermacht aufgedrungenes; dieser Umstand sowohl, als auch die Mangelhaftigkeit des aus dem Code de commerce entlehnten Handels- und Wechselrechts machen, was sich nicht in Abrede stellen läßt, eine Revision desselben, insbesondere des Wechselrechts, nothwendig. Eine Großherzogl. Verordnung vom 6ten Mai 1819 setzte eine Commission für diesen Zweck zu Carlsruhe ein *), von deren Arbeiten aber bis auf den heutigen Tag Nichts bekannt geworden ist.

2. Das Großherzogthum Hessen. §. 71.

Ein Mitglied der zweiten Kammer der Hessischen Stände, der Abgeordnete Heyer von Gießen, machte im J. 1820 den Antrag, in dem ganzen Großherzogthume ein gleichförmiges Wechselrecht einzuführen, und zwar ward die ausdrückliche

*) Vergl. die Sammlung der Badischen Regierungsblätter. (Carlsruhe, 1826.) S. 1490.

Annahme des Frankfurter Wechselrechts für einstweilen in Vorschlag gebracht, welches bereits in den Althessischen Landestheilen als stillschweigend recipirt befolgt wurde (S. oben §. 24). Dieser Antrag und die darüber gepflogenen Berathungen *) haben aber bis heute keine andere Folge gehabt, als daß das Frankfurter Wechselrecht mit einigen Modificationen in Offenbach eingeführt worden ist.

3. Das Königreich Baiern. §. 72.

Anträge auf Ertheilung eines neuen Merkantil- und Wechselgesetzes sind in Baiern zuerst im J. 1837 von dem Abgeordneten Fischer in der zweiten Kammer gemacht worden und beide Kammern, so wie auch die Regierung selbst, haben auch schon damals die Nothwendigkeit einer neuen Handelsgesetzgebung anerkannt. Derselbe Gegenstand kam bei den Kammern auch im J. 1840 zur Sprache und bei dieser Gelegenheit wurde von dem Minister darauf hingedeutet, daß eine Handelsgesetzgebung für ganz Deutschland vielleicht von dem Deutschen Bunde ausgehen dürfe. Auf dem diesjährigen (1843) Landtage kam der, von dem Abgeordneten Dr. v. Wening aus §. 7. Tit. VIII. der Verfassungsurkunde für Baiern **) abgeleitete Antrag auf „Gewährung einer vollständigen Civilgesetzgebung" in der vierundzwanzigsten öffentlichen Sitzung am 18ten Februar zur Berathung. Dieser Antrag begreift unter 2, die Ertheilung „eines allgemeinen Wechsel- und Merkantilrechts; dann mindestens für die Regierungsbezirke diesseits des Rheins einer Wechsel- und Handelsgerichtsordnung."

*) Verhandlungen der zweiten Kammer der Hessischen Stände vom Jahre 1820. Heft III. S. 94 f. u. 136. Heft V. S. 23. Heft VII. S. 107. Heft XI mit den Beilagen. S. 43. 23 f.

**) Dieser Paragraph lautet: „Es soll für das ganze Königreich ein und dasselbe bürgerliche und Strafgesetzbuch bestehen."

Die Verhandlung dieses Antrages förderte sehr verschiedene und sich durchkreuzende Wünsche und Vorschläge zu Tage; die Rheinpfälzer wünschen, bei ihrem Französischen Rechte zu bleiben; der Augsburger will gern die Wechselordnung seiner Vaterstadt als Statutarrecht beibehalten; Andere, welche die Lokal- und Particularrechte abschaffen möchten, sind in ihren Ansichten über das, was an ihre Stelle zu setzen sei, auch nicht einig: der Eine will zunächst ein gleichförmiges Handels- und Wechselrecht nur für ganz Baiern, der Andere für die Staaten des Deutschen Zollvereins und der Dritte für ganz Deutschland. Die Regierung selbst hat sich über ihre Absichten noch nicht ausgesprochen *).

*) Die Allgemeine Zeitung, 1843 hat in Nro. 56 ff. unter der Rubrik „München" die Berathungen über diese Anträge und Vorschläge ziemlich vollständig mitgetheilt.

Achtes Kapitel.

Gemeines Deutsches Wechselrecht.

I. Das bisher sog. gemeine Deutsche Wechselrecht.

1. Reichsgesetzgebung über das Wechselrecht. — Sog. Reichswechselrecht. §. 73.

Nachdem bereits längst das Wechselgeschäft in einzelnen Deutschen Territorien Gegenstand der Gesetzgebung geworden war, wandte ihm erst die Reichsgesetzgebung einige Aufmerksamkeit zu. Die Gesetze des Deutschen Reichs, welche sich auf dasselbe beziehen, sind der Reichsabschied von 1654, §. 107, das Kaiserl. Commissions-Dekret vom 10ten October 1668, das Kaiserl. Commissions-Dekret vom 15ten Juli 1669 und der Reichsschluß vom 17ten Februar 1671. Außer in den verschiedenen Sammlungen der Reichsgesetze, namentlich in

K. F. Gerstlacher's Handb. der Deutschen Reichsgesetze (XI Thle. Stuttgart, 1786—1794. gr. 8.) Thl. X. S. 2149—2154, sind sie abgedruckt bei

Siegel a. a. O. Thl. I. S. 148 ff.

Uhl a. a. O. 1ste Fortsetzung. S. 1 ff.

Meißner a. a. O. Bd. I. S. 1—3.

Die Ansicht des Kaisers und Reichs über das Wechselinstitut, über den Grad des ihm zu verleihenden Schutzes, und wie bei der Gewährung des letzteren zu verfahren sei, ist am Vollständigsten ausgedrückt in dem freilich nicht publicirten Reichsschlusse von 1671. Dieser lautet:

„Nachdem auch fünftens zur Abkürzung der Processe in Han-

delssachen bereits d. a. 1654. §. 107 als auch bei den Handelsstädten — — statuirt worden, daß in Wechselfällen, da nicht allein nach Kaufmannsbrauch, sondern auch nach aller Rechtsgelehrten Meinung die parata executio Platz hat, es dabei dergestalt zu lassen, daß dem Richter erster Instanz ohnbenommen seyn solle, ohngehindert einiger Appellation oder Provocation nach der Sachen Befind- und Ermessung entweder mit oder ohne Caution der Gläubiger die Execution zu vollziehen, und die Debitores zur Schuldigkeit anzuhalten; als hat es bei solcher Constitution nicht allein allerdings sein Verbleiben, sondern Wir ordnen und setzen dabei noch ferner, daß selbige auch in andern, jedoch aber nur dergl. Kauf- und Handelsfällen, welche nicht weniger, als die in bedeutem §. angezogenen Wechselsachen, liquid seyn, und vermöge der Rechten paratam executionem nach sich ziehen, statt haben, sodann nach der bekannten Handelsregel: qui acceptat, solva' , in acceptirten Wechselbriefen die exceptio non numeratae pecuniae nicht angenommen werden, hingegen aber dergleichen acceptationes zu Verhütung vieler Irrung und weitläuftiger Processe schriftlich geschehen sollen, jedoch daß nichts desto weniger wegen der mündlich acceptirten Wechselbriefe es bei den Rechten und Observanz sein Bewenden habe. So solle auch von den Obrigkeiten und Unterrichtern in Gewerb- Meß- und Handels-Sachen, ehe und bevor die Appellations- und Mandats-Processe erkannt werden, wie nicht weniger vor Eröffnung der Urthel, verständiger Kaufleute Gutachten circa factum mercantile vernommen, und nachgehends der höchsten Tribunalien arbitrio anheim gegeben werden."

Dieser Reichsschluß von 1671 ist früher von Einigen für eine „Reichswechselordnung" gehalten, auf welcher, wie auf den übrigen erwähnten Reichsgesetzen und allgem. Wechselusanzen des „Reichs gemeines Wechselrecht," das „Deutsche Wechselrecht"

oder das „bloße exekutivische Wechselrecht" beruhe*), und demzufolge ist dann auch wohl von „Deutschen Wechselbriefen," von einem „Reichsuso" bei Usowechseln u. s. w. gesprochen worden.

Das Wichtigste aber, was formell und materiell für das Wechselinstitut und Wechselrecht aus den Reichsgesetzen sich ableiten läßt, dürfte sich auf Folgendes zurückführen lassen.

Das Wechselinstitut wird als ein längst in Deutschland eingebürgertes und in Uebung befindliches anerkannt und ebenso auch das Recht, welches in den Reichslanden in Beziehung auf dasselbe sich gebildet hat, wobei aber den kaufmännischen Ansichten, namentlich dem Wechselgebrauche eine große Einwirkung eingeräumt wird. Der Schutz aber, der mindestens dem Wechselgeschäfte nach den Reichsgesetzen zu Theil werden soll, wenn ihm ein kaufmännisches Geschäft zum Grunde liegt oder wenn die Wechsel sog. kaufmännische sind, läßt sich kurz in folgenden Sätzen ausdrücken:

1. Sowohl der Acceptant als der Aussteller eines Wechsels, haften für die Bezahlung desselben dem Inhaber, wobei zwar die schriftliche Acceptation als Regel angenommen, aber auch die mündliche, wenn sie observanzmäßig ist, zugelassen wird.

2. Wird aus einem (kaufmännischen) Wechsel geklagt, so findet gegen den Wechselschuldner parata executio, der Executivproceß gegen dessen Vermögen, aber mit Ausschluß des Arrestes seiner Person, Statt.

3. Alle gegen den Wechsel, als ein instrumentum guarentigiatum, vorgebrachten, nicht auf der Stelle erweislichen Einreden, werden ad separatum verwiesen, insbesondere fällt die Einrede des nicht empfangenen Geldes (der Valuta) weg, und

*) Philipp Carl Scherer: Handbuch des Wechselrechts u. s. w. Thl. II. (Frkf. a. M., 1800. gr. 8.) S. 566 ff. Thl. III. (Ebendas. 1801. gr. 8.) S. 466 ff.

geschieht die Execution „innerhalb 24 Stunden oder etlich wenigen Tagen,„ wobei es in das Ermessen des Richters gestellt wird, von dem Gläubiger eine oder keine Caution zu fordern.

4. Die gegen ein Erkenntniß in Wechselsachen eingelegten Rechtsmittel, haben zwar Devolutiv-, aber keinen Suspensiv-Effect.

Nach diesen Grundsätzen wurde in mehreren Fällen bei den Reichsgerichten verfahren, und dieselben Grundsätze wurden auch in einigen Deutschen Ländern mit ausdrücklicher Beziehung auf die Reichsgesetze, in andern ohne ausdrücklich erklärte Rücksicht auf dieselben, adoptirt und befolgt.

2. Gemeines Deutsches Wechselrecht. — Allgemeines Wechselrecht. — Theorie des Wechselrechts. §. 74.

Man kann zugeben, daß jenes sog. Reichswechselrecht keinen Anspruch auf Gemeingültigkeit für ganz Deutschland machen dürfe; seiner Gemeingültigkeit widersprach es schon, daß die Reichsgesetzgebung daneben dem Kaufmannsbrauche, (dem Wechselstyle) und der Partikularwechselgesetzgebung den freiesten Spielraum gestattete. Der kaufmännische Gebrauch und die Partikulargesetzgebung betrachteten aber da, wo sie sich der Reichsgesetzgebung nicht anschlossen oder ihr folgten, im Gegensatze zu ihr, welche nur die Execution in das Vermögen des Wechselschuldners zuließ, den Personalarrest als wahres Merkmal des eigentlichen oder strengen Wechselrechts; insofern dieses letztere einen partikularen Ursprung hat, ist es, wenn seine Gültigkeit auch allgemein die Regel durch ganz Deutschland bilden würde, kein gemeines Deutsches Wechselrecht.

Giebt es denn aber in einem andern Sinne ein gemeines Deutsches Wechselrecht? oder nicht? Diese Frage hängt mit der

andern, ob es ein gemeines Deutsches Privatrecht giebt, zusammen, und wie diese, ebenso wird auch jene von Einigen mit Ja, von Andern mit Nein beantwortet. Von den Primaten auf der einen und der andern Seite des Widerstreites der Ansichten wird es genügen, hier nur einige anzuführen.

Eichhorn, mit dessen Bearbeitung des Deutschen Rechts eine neue Epoche begonnen hat, nimmt ein gemeines Deutsches Wechselrecht an. Er erklärt sich darüber folgendermaßen *):

„Da diese (nämlich die Verfügung des Personalarrests gegen den Wechselschuldner) nur auf particulärer Gesetzgebung beruhete, so läugnet man freilich mit Recht die Existenz eines gemeinen Deutschen Wechselrechts in diesem Sinn; allein es ist aus der Entstehung des Wechselrechts auf der andern Seite eben so klar, daß wenigstens aus kaufmännischen Wechseln gemeinrechtlich der Executivproceß statt findet, und wo dieser oder eine andere Proceßart auch für Forderungen aus nicht kaufmännischen Wechseln durch die Proceßgesetze eines Orts begründet ist, die Beschaffenheit der Verbindlichkeit selbst, welche jene mit sich bringen, aus den Regeln des Wechselrechts beurtheilt werden muß; entweder, sofern sich eine vertragsmäßige Unterwerfung der Contrahenten unter bestimmte Wechselgesetze annehmen läßt, aus diesen, oder im entgegengesetzten Fall aus den Grundsätzen, die aus dem allgemeinen Gebrauch in Wechselsachen fließen, oder aus der Absicht, in welcher es eingeführt worden ist, abgeleitet werden können. Noch weniger kann die Anwendbarkeit der letzteren zur Ergänzung des particulären Rechts zweifelhaft seyn, das ohne jene zur Entscheidung sehr

*) Karl Friedrich Eichhorn: Einleitung in das Deutsche Privatrecht mit Einschluß des Lehnrechts. Vierte verbesserte Ausgabe (Göttingen, 1836. gr. 8.) §. 127. S. 354 f., wo auch die hier weggelassenen Citate nachzulesen sind.

oft nicht ausreichen würde, da die älteren Wechselordnungen meistens nur einzelne Fragen entscheiden, und die Breite der neueren nicht selten gerade das Wichtigste unberührt läßt."

Ganz in demselben Sinne äußert sich Mittermaier *):

„Eine gemeinrechtliche Theorie des Wechselrechts (in dem Sinne, wie es ein gemeines Deutsches Privatrecht giebt), ist nicht zu läugnen, in so ferne aus der Natur und allmähligen Ausbildung des Wechselrechts, aus der ratio desselben, und durch Handelsgebrauch sich ein gewisser Inbegriff von Regeln gebildet hat, welche zur Ergänzung der Particularrechte gebraucht werden dürfen, und überall so lange anzuwenden sind, als nicht das Landesgesetz oder die Localhandelsgewohnheit Abweichungen aufstellt."

Von allen den Wechselrechtslehrern insbesondere, welche kein gemeines Deutsches Wechselrecht annehmen, mögen hier nur zwei, welche ihre Ansicht am besten vertreten, genannt werden, Daniels **), der dieser Streitfrage einen, mehrere Seiten langen Paragraphen widmet, und Treitschke, in dessen „Alphabetischer Encyklopädie der Wechselrechte u. s. w." es in bündiger Kürze unter dem Schlagworte „Deutschland heißt ***):

„Die deutschen Reichsgesetze enthalten über das Wechselrecht nur Weniges. Gewohnheitsrechte und Usanzen aber sind fast in allen Handelsplätzen verschieden, oder man kann doch aus ihrem Vorhandenseyn an dem einen noch durchaus nicht auf

*) Dr. C. J. A. Mittermaier: Grundsätze des gemeinen Deutschen Privatrechts mit Einschluß des Handels-, Wechsel- und Seerechts. Zweiter Bd. Sechste völlig umgearbeitete und sehr vermehrte Auflage. (Regensburg, 1843. gr. 8.) §. 320. S. 130.

**) Heinr. Gottfr. Wilh. Daniels: Grundsätze des Wechselrechts, nach Herrn von Selchow u. s. w. (Köln am Rhein, 1827. gr. 8.) §. 10. S. 36 ff.

***) Bd. I. S. 337.

ein gleiches Recht an dem andern schließen. Dies ist hinlänglich, um zu beweisen, daß es ein positives gemeines deutsches Wechselrecht durchaus nicht giebt, wenn gleich einige wechselrechtliche Grundsätze zufällig vielleicht allen deutschen Staaten gemein sind. Die gar zu leeren Gründe, aus welchen Runde (deutsches Privatrecht §. 226.) ein solches gemeines Recht behaupten wollen, sind von seinem Commentator Danz (Handbuch des deutschen Privatrechts, Th. II. S. 382 ff.) und anderen längst widerlegt. — Es leuchtet aber auch ein, daß ein rationelles deutsches Wechselrecht eben so wenig zu denken ist; denn da die Wechsel keinesweges ein bloß deutsches, sondern ein europäisches oder vielmehr ein der ganzen civilisirten Welt angehöriges Institut sind, so ist die aus der Natur und dem Zweck desselben herzuleitende Theorie, die allerdings eine Hauptquelle der wechselrechtlichen Entscheidungen bildet, auf jedes andere Land eben so anwendbar, als auf Deutschland. Es hat also Deutschland, das Wenige in den Reichsgesetzen Enthaltene ausgenommen, im Wechselrecht nichts Eigenthümliches, als die Gesetzgebungen der einzelnen Staaten."

Es fällt nach dieser Ansicht das, was gemeines Deutsches Wechselrecht oder gemeinrechtliche Theorie des Deutschen Wechselrechts genannt zu werden pflegt, mit dem, was Einige unter allgemeinen Wechselrecht oder Theorie des Wechselrechts *) verstehen, zusammen und bildet mithin für die partikularen Wechselrechte Deutschland's kein ausschließlich alleiniges, sondern ein allgemeines Aushülferecht auch für die Wechselrechte aller anderen Länder. Gegen die durchgängige Richtigkeit dieser Ansicht läßt sich indeß auch Einiges einwenden.

*) Vergl. Meno Pöhls' Darstellung des Wechselrechts nach gemeinem und Hamburger Rechte u. s. w. Erster Theil. (Hamburg, 1829. gr. 8.) im Anfange der Vorrede.

II. Projektirtes gemeines Wechselrecht für ganz Deutschland, oder die Zollvereinsstaaten, oder mehrere Staaten. §. 35.

Diejenigen, welche behaupten, daß es ein positives gemeines Deutsches Wechselrecht nicht gebe, weil es an einem allgemeinen Wechselgesetze oder an einer allgemeinen Wechselordnung für ganz Deutschland fehle, würden natürlich das Dasein eines gemeinen Deutschen Wechselrechts nicht mehr läugnen, sobald eine Wechselordnung als Gesetz in allen Deutschen Landen angenommen würde. Ob es dahin aber jemals kommen werde, ist vor zwanzig Jahren mehr, als jetzt, bezweifelt worden.

Bender, der im §. 230. der „Grundsätze des Deutschen Wechselrechts" auch die Streitfrage über die Existenz eines gemeinen Deutschen Wechselrechts berührt *), sagt am Schlusse dieses Paragraphen:

„Daß es im obigen Sinne (nämlich ein positives, auf der Reichsgesetzgebung beruhendes) auch jetzt noch kein gemeines Wechsel-Recht gebe, ist bekannt, und ebenso mit Bestimmtheit vorauszusehen, daß, unter den bestehenden politischen Verhältnissen, ein solches um so weniger zur Existenz gelangen werde, weil erst in der neuesten Zeit besondere Landes- und Platz-Wechselrechte theils erlassen, theils bestätigt worden sind."

Diese im Jahre 1828 ausgesprochene üble Prophezeihung hat jetzt keine Aussicht mehr, einzutreffen; für das Wechselrecht ist seit der stetigen Ausbreitung des Deutschen Zollvereins eine glücklichere Constellation eingetreten; und wenn Minister, Ständeversammlungen und Handelskammern die Idee ergreifen und

*) Ein gemeines Wechselrecht in der Bedeutung von „Theorie des Wechselrechts" nimmt Bender im §. 254. als Quelle des Wechselrechts an.

aussprechen, daß ein allgemeines Wechselrecht für ganz Deutschland wünschenswerth, ja eine Nothwendigkeit sei*), oder wenn allen Staaten des Zollvereins**) oder auch nur mehreren größeren Staaten zusammen, wie z. B. Baiern und Württemberg***), der Vorschlag gemacht wird, sich ein gemeinsames Wechselrecht zu geben, so darf jetzt mehr, als jemals zuvor die Hoffnung gehegt und genährt werden, daß der Zeitpunkt nicht mehr so fern sei, wo ganz Deutschland, wie die meisten übrigen Staaten Europa's, ein positives gemeines Wechselrecht bekommen und sich dadurch eben sowohl einen sichern Träger seines Handels, als eine starke Säule seiner politischen Einheit aufrichten wird.

Das Neueste, was in dieser Sache zu Anfang Juni dies. J. gethan ist und insofern einige Wichtigkeit erlangt, als daraus keine übertriebene Vorliebe der Rheinländer für ihr Französisches Handels- und Wechselrecht hervorblickt, ist der Antrag, welchen die Handelskammer von Elberfeld und Barmen auf „Gleichförmigkeit der Gesetze und Gerichtsbarkeit für Handel und Gewerbe in allen Zollvereinsstaaten" bei dem Rheinischen Landtage gemacht hat †).

* * *

Rückblick auf die ältere Wechselgesetzgebung. Ihr fortdauernder Werth. §. 76.

Eine historische Uebersicht der Quellen des Wechselrechts würde ihrer Aufgabe nicht entsprechen, wenn sie die älteren Wech-

*) Allgem. Zeitung, 1843. № 56 ff. Verhandlungen der Baier. Ständeversammlung zu München.

**) v. Hofacker im „Entwurf eines Handelsgesetzbuches für das Königreich Württemberg." II. Theil. Motive (Stuttgart, 1840. gr. 8.) S. 10.

***) Allgem. Zeitung, 1843. № 124. (Beilage.) und № 127. (Stuttgart).

†) Allgem. Zeitung, 1843. № 157. S. 1254.

felgesetze und Wechselordnungen, selbst die längst außer Gebrauch gekommenen, nicht mit aufgenommen hätte; über sie durfte die Geschichte aber um so weniger mit Stillschweigen hinweggehen, wenn sich zeigen ließe, daß selbst die obsolet gewordenen noch nicht gänzlich abgestorben sind und in ihnen auch eine stillwirkende Kraft fortwährend lebt, überhaupt, daß sie nicht ohne allen Werth noch jetzt sind. In der That, sie sind lehrreiche Zeugen über eine vergangene Zeit, aber wie diese mit der Gegenwart zusammenhängt, so besteht auch eine Verbindung zwischen dem älteren und neueren Rechte und wie in Verfall gerathene und verlassene Tempel und Burgen der Vorzeit mit ihren Ueberresten von Mauerwerk, Hallen, Gängen, Säulen u. s. w. dem Baumeister und allen Bauverständigen der Gegenwart zu einem eben so sinnigen, als praktisch nützlichen Studium dienen, so wird auch der Gesetzgeber, der Jurist, sei er Theoretiker oder Praktiker, in den vorhandenen Denkmälern des älteren Wechselrechts einen unerschöpflischen Born der Belehrung finden. Freilich wird die Lehre, die er aus ihrem Studium zieht, mitunter auf einen negativen Nutzen, auf eine Warnung vor Mißgriffen und Fehltritten seiner Vorgänger, hinauslaufen; aber noch häufiger wird der Gewinn für die Wissenschaft, wie für die Praxis ein positiver sein. Das ganze ältere Handels- und Wechselrecht, insbesondere aber das letztere, mag es in der Form von einzelnen Gesetzen oder von vollständigen Ordnungen zum Vorschein kommen, beurkundet die bedeutungsvolle Thatsache, daß in der Regel die gesetzgebende Gewalt erst auf Veranlassung des Handelsstandes auf diesem Gebiete thätig geworden ist und demselben dabei eine berathende Mitwirkung und selbst eine entscheidene Stimme freiwillig gestattet hat. Der Handelsstand steht darnach fast überall als das Haupttriebwerk und als der eigentliche Urheber der Handels- und Wechselgesetzgebung da; aber noch wichtiger ist es, aus

dieser Gesetzgebung selbst zu der Ueberzeugung zu gelangen, daß auch ihr materieller Inhalt, ihre Vorschriften, sein Werk größtentheils sind, daß diese Vorschriften aus seinen Ansichten über das, was Gesetz und Recht nothwendig sein müsse, hergeflossen sind und daß er diese Ansichten lange zuvor, ehe sie förmlich zum Gesetz erhoben wurden, als Usance befolgte und anwandte. Diesen Usancen ist aber ein characteristisches Merkmal eigen, der „gute Glauben" und dieses Merkmal ist in die Gesetzgebung mit übergegangen. Von dem „guten Glauben" wird der wahre Kaufmann in allen seinen Verkehrsverhältnissen beherrscht und von ihm geht er auch bei Betrachtung und Erwägung der rechtlichen Seite dieser Verhältnisse aus. In ihm schätzt er ein Schutzmittel gegen zeitraubende weitläuftige Formalitäten und erkünstelte Cautelen, die der Jurist liebt, mit ihm hält und giebt er für und gegen sich eine Waffe gegen jede Chikane und verfängliche Deutung seiner Worte und Handlungen. Und es verdient wohl hier um so mehr hervorgehoben zu werden, je häufiger es Sitte wird, dabei auf Französische Schriftsteller der neuesten Zeit, als die geistreichen Entdecker der bonne foi zu verweisen, daß in Deutschland schon vor vielen Jahren der „gute Glaube" als die Grundlage des Handels- und Wechselrechts erkannt und gefordert worden ist; er giebt sich in unseren Gesetzen kund *) und vor Allen ist es Büsch gewesen, der auf die wichtige Rolle, welche im Handels- und Wechselrechte dem „guten Glauben" zukommt, aufmerksam gemacht hat **).

*) Statt vieler Citate sei nur eins zum Beispiel gewählt. Oesterreich. Wechsel- und Mercantil-Gericht u. s. w. von 1763. Erster Titul. §. IX. „Demnach der Wechsel in offenen glauben, und trauen bestehet, und auf die Beförderung des commercii abzielet" u. s. w.

**) „Der gute Glaube, und was demselben gemäß ist, sind der Hauptgrund desselben geworden" u. s. w. Büsch Theoretisch-praktische Darstellung der Handlung. Theil I. (Dritte Ausg. Hamb., 1824. gr. 8.) S. 609.

Man hat aber den Kaufleuten nicht nur bei der ersten Entwerfung von Wechselgesetzen und Wechselordnungen eine gewichtvolle Stimme gegeben, sondern in den zu Gesetzen erhobenen Entwürfen ist der Beruf des Kaufmannsstandes, die weitere Aus- und Fortbildung des Handels- und Wechselrechts mit zu leiten, indirekt dadurch anerkannt, daß der Bildung eines kaufmännischen Gewohnheitsrechts durch Usancen der weiteste Spielraum gestattet und die Gerichte angewiesen wurden, in Handels- und Wechselfällen das Gutachten der Kaufleute einzuholen. Durch Alles dieses, was das ältere Recht ergiebt, hat der Handelsstand eine so große Autonomie, wie fast kein anderer Stand, herkömmlich erworben, und es ist gewiß auch noch heutiges Tages rathsam, ihm dieses althergebrachte legislative Mitreden und Mitschaffen bei neuen Handels- und Wechselgesetzen und richterliche Miturtheilen bei streitigen Handels- und Wechselsachen außerhalb der ständischen Versammlungen und außerhalb der Gerichte vollständig und unverkümmert zu erhalten; denn die Erfahrung zeigt, daß da, wo seine Stimme gehört und befolgt ist, sowohl die Gesetzgebung, als die Gerichte vor verkehrten Anordnungen und Fehlurteln bewahrt blieben, und daß, wenn das laissez aller, laissez faire irgend empfohlen werden darf, es hier noch am Meisten an seinem Platze sein würde. Die Handels- und Wechselgesetzgebung ist dagegen in allen Städten und Ländern stets weniger zweckmäßig ausgefallen, wo die Mitwirkung des Handelsstandes gar nicht zugelassen oder seine Stimme kaum beachtet und die ganze Gesetzgebung den Juristen in den Regierungscollegien anheim fiel. Zum Glücke ist dies aber nur selten der Fall gewesen, und fast nur in kleinen Ländern und Städten, wo es keinen bedeutenden und intelligenten Handelsstand gab; wo es geschah, da hatte dieser Mißgriff nicht immer alle die übeln Folgen, schon deshalb nicht, weil der Jurist genöthigt war, sein

neues Gesetzwerk auf ein bereits vorhandenes zu bauen, oder er entlehnte jenes wohl vollständig mit allen Mängeln und Vorzügen. Wenn nun bei einer solchen Zugrundelegung oder auch vollständigen Annahme einer älteren Wechselordnung nicht selten ohne gehörige Prüfung, ohne ein Fortschreiten zum Bessern verfahren worden ist, so ist dieses Verfahren für solche Städte und Länder die bis dahin gar kein Wechselrecht besaßen, doch nicht ganz fruchtlos gewesen; es hat wenigstens zur größeren Ausbreitung des Wechselrechts beigetragen, was immerhin auch als ein Gewinn und Fortschritt betrachtet werden muß.

Die älteren Wechselgesetze gewähren aber auch noch fortwährend dem Theoretiker und Praktiker einen großen Nutzen; aus ihnen kann nur die Geschichte der Entwickelung einzelner wichtigen Lehren, als des Indossaments, der Acceptation, des Protestes u. s. w. aufgeklärt werden und nur mit Hülfe dieser an dem Lichte der Geschichte angezündeten Fackel läßt sich die Richtigkeit der Theorie und ihre Brauchbarkeit für die Praxis beleuchten. Welchen großen Nutzen die älteren Wechselgesetze in dieser Hinsicht gewähren und mit welchem guten Erfolge sie für theoretische und praktische Zwecke benutzt werden, zeigen die wechselrechtswissenschaftlichen Arbeiten von Einert, Treitschke, Pöhls u. s. w.

Neuntes Kapitel.

Bearbeitungen des Deutschen Wechselrechts.

I. Einleitung.

1. Anfang und Fortgang der wissenschaftlichen Bearbeitung. §. 77.

Nicht lange nach den ersten Anfängen der legislativen Aufzeichnung der Wechselrechtsgewohnheiten in Deutschland werden auch schon Versuche gemacht, das Wechselrecht zu bearbeiten, wobei die Schriften der Italienischen Cambisten, insbesondere Sigismund Scaccia's (1619) zum Vorbilde genommen wurden. Auch Johann von Salas (1617) und Didac. Cantera (1620) gelangten zu einer großen Autorität in Deutschland. Am lehrreichsten über die herrschenden wechselrechtlichen Ansichten ihrer Zeit und meistens reich ausgestattet mit Usancen als Belägen für dieselben sind diejenigen Schriften, deren Verfasser in Handelsstädten lebten, wie z. B. Joh. Mart. Vogt (1658), Sprenger (1667), und Joh. Jak. Heydiger oder Raumburger (1676), alle drei in Frankfurt a. M., Aug. Bened. Carpzov (1677) und Zipfel (1678), beide in Leipzig; Vogt und Zipfel genossen zu ihrer Zeit den Ruf tüchtiger Advokaten; Sprenger und Heydiger gehören zu den Ersten, welche sich der Deutschen Sprache in ihren Schriften bedienten; auch war es nicht ohne einigen Einfluß, daß einige Bearbeiter Universitäten angehörten, wie z. B. Carpzov und Aug. Leyser 1720 *).

*) Die eingeklammerten Zahlen deuten die Jahre an, in welchen die wechselrechtlichen Werke der genannten Verfasser erschienen sind; die meisten ihrer Schriften sind betitelt: de cambio oder de cambiis; Sprenger's Schrift führt den Titel: „Kurze Wechsel-Practica."

Die Behandlung des Wechselrechts bei allen diesen Schriftstellern leidet aber theils an dem Mangel der Wissenschaftlichkeit, theils an der Sucht, die Lehren des Wechselrechts, wiewohl das ganze Wechselinstitut den Römern durchaus fremd war, auf Römisches Recht zu bauen. Jener Fehler verlor sich seit dem Anfange des vorigen Jahrhunderts immer mehr, besonders mit dem Auftreten von Joh. Christoph Frank (1721) und seinem Zeitgenossen, Johann Gottlieb Heineccius; das oft unpassende Herüberziehen des Römischen Rechts hat noch nicht ganz aufgehört; es kommt fast immer zum Vorschein, wenn es sich um die Erklärung der rechtlichen Natur des Wechselgeschäfts, des sog. Wechselcontracts u. s. w. handelt. Nach Frank und Heineccius verdienen zunächst genannt zu werden, Johann Gottlieb Siegel und Johann Ludwig Uhl, welche beide durch ihre Sammlungen der Quellen des Wechselrechts seit dem J. 1742—1786 das Studium und die Bearbeitung desselben so sehr erleichtert und befördert haben; Siegel erwarb sich aber außerdem durch seinen „Fürsichtigen Wechselgläubiger" (1726) und seine „Einleitung zum Wechselrecht" (1742) den Ruf eines praktischen Cambisten.

Ein Hauptpunkt, der die Wechselrechtslehrer beschäftigte, war die richtige Erklärung des wahren Wesens des Wechsels und Wechselrechts. Die meisten glaubten, die Eigenthümlichkeit desselben bestehe hauptsächlich in der, dem Wechsel innewohnenden Strenge, der sog. Wechselstrenge gegen den Schuldner, und daß nur die Usancen und Gesetze, welche diese Strenge gegen den zahlungsunfähigen Wechselschuldner anerkennen und im Processe gegen ihn den Personalarrest, seine sofortige Verhaftung gestatten, dem Wesen des Wechsels und des Wechselrechts entsprächen. Nachdem man die Entdeckung gemacht hatte, daß das ganze Wesen des Wechsels in der Wechselstrenge (rigor cambialis) bestehe,

lag es sehr nahe, die Frage aufzuwerfen: was denn aber der Grund dieser Strenge des Wechsels und eines so exorbitanten Verfahrens gegen den Schuldner sei. In dem Streite der Meinungen *), den die Lösung dieser Frage verursachte, tritt zuerst Joh. Georg Büsch (1770) auf und dann etwas später G. Fr. v. Martens (1797); mit beiden beginnt eine Epoche in der Bearbeitung des Wechselrechts.

Büsch ist aber vorzüglich deshalb eine merkwürdige Erscheinung auf diesem Gebiete, weil er als Nichtjurist mit seinem klaren Verstande weiter und tiefer in die Eigenthümlichkeiten des Handels- und Wechselrechts blickte, als die Juristen, weil er ihrer Neigung, auch für diese Rechtstheile das Römische Recht zur Grundlage zu machen, zuerst mit gründlichem Nachdrucke entgegentrat und dabei die Geschichte zur Führerin nahm **). Büsch gab aber auch zugleich eine Andeutung über das wahre Wesen des Wechsels und seine Bestimmung; er hob hervor, daß das Wesen und der Zweck des Wechsels darin bestehe, große Summen Geldes mit wenigen Kosten, ohne große Gefahr und schnell von einem Orte zum andern, und nach den entferntesten Plätzen der Erde zu schicken. Diese Ansicht fand immer mehr Eingang; sie wurde von Meyer ***) (1782), von Püttmann (1784) und Anderen aufgefaßt und weiter verfolgt.

---

*) Der bis auf diesen Tag fortgeführte Streit hat sehr verschiedene Ansichten über den wahren Grund des Wechselrechts zu Tage gefördert. Eine Zusammenstellung derselben giebt J. J. Huck: Der Grund des Wechselrechts u. s. w. Tübingen, 1832. 8.

**) Joh. Georg Büsch: Von dem wahren Grunde des Wechselrechts, sammt einem Beitrag zur Geschichte desselben. Hamburg, 1770. 8. Vergl. Thl. II. der sämmtlichen Schriften Büsch's S. 83. ff. und Thl. VI. S. 157—233. Neueste Ausgabe.

***) Theoretische Einleitung in die praktische Wechsel- und Waarenrechnung. Hanau, 1782. 8.

Ein Schüler von Büsch, G. Fr. von Martens, hat als Historiker, als Dogmatiker und als Sammler von wichtigen, bis dahin in Deutschland fast gar nicht bekannt gewordenen Quellen, in der Bearbeitung des Wechselrechts und für dieselbe mehr, als irgend Einer seiner Vorgänger geleistet. Seit Büsch und von Martens wurde die Vorliebe für maßlose Herbeiziehung des Römischen Rechts als Norm der Auffassung, Beurtheilung und Entscheidung handels- und wechselrechtlicher Fragen immer schwächer; der Blick der Juristen erhellte sich und eine richtigere Anschauung der handels- und wechselrechtlichen Verhältnisse gewann die Oberhand.

Ein, von Theod. Schmalz (1805) ausgestreutes Samenkorn *), welches einen Keim zum Fortschritt enthielt, blieb eine Zeit lang unbeachtet im Verborgnen liegen. Nach ihm ist „derjenige Wechsel, dessen sich in unseren Tagen der Handelsstand der cultivirten Welt gleichmäßig und unter allgemeinem Einverständniß aller Negozianten bedient, der papierne Repräsentant des klingenden Geldes, geschaffen, um in den großen Verhältnissen des Handels als Zahlungsmittel gebraucht zu werden."

Daß von dieser Ansicht einstweilen kaum Notiz genommen wurde, hat theils wohl in der auffallenden und überraschenden Neuheit derselben, theils aber auch und hauptsächlich darin seinen Grund, daß über Deutschland bald die verhängnißvollste Zeit hereinbrach, mit ihr zugleich die Französische Fremdherrschaft und in deren Gefolge auch die Ausbreitung des Französischen Rechts über einen großen Theil Deutschland's. Mehr als billig wurde jetzt die Aufmerksamkeit vieler Deutschen Juristen durch das Französische Handels- und Wechselrecht in dem neuen Code de commerce

*) Kleine Schriften über Recht und Staat. (Halle, 1805.) Thl. I. S. 183 ff.

gefesselt; nur Wenige, und von diesen am Eifrigsten K. F. Eichhorn, beharrten bei der historischen Erforschung und Bearbeitung des einheimischen, des Deutschen Rechts. Als mit der Befreiung Deutschland's auch die Liebe zum vaterländischen Rechte wieder erwachte, wurde das erneuete Studium desselben auf alle seine Theile, besonders auch auf das Handels- und Wechselrecht, ausgedehnt und von da an in Berlin und Göttingen viele Jahre von Eichhorn mit dem glänzendsten Erfolge belebt und gefördert. Der von ihm eingeschlagenen Bahn sind mit mehr oder weniger Abweichungen gefolgt Mittermaier, Maurenbrecher, Phillips, Kraut u. s w.; namentlich hat aber Mittermaier das Verdienst mehr, als irgend Jemand, dem Handels- und Wechselrechte die sorgfältigste Aufmerksamkeit gewidmet zu haben. Wenn Eichhorn, Mittermaier u. s. w. in ihren Werken über das gemeine Deutsche Privatrecht sich die Aufgabe stellen, das, was sie als gemeinrechtlich im Wechselrechte erkennen, nach seinen Grundzügen zu entwickeln, und leitende Principien zu geben, so wählten Andere, entweder das Wechselrecht allein, wie z. B. Treitschke (1824) oder in Verbindung mit dem Handelsrechte, wie Bender, Pöhls (1828 und 29) u. s. w., sich zum Gegenstande einer ausführlichen Darstellung, wobei es auf die Gewinnung eines neuen Systems und neuer theoretischer Grundsätze und deren Begründung abgesehen war, ohne gerade ein neues, höchstes leitendes Princip an die Spitze zu stellen. Vorzüglich hat Treitschke die „ausschließliche Herleitung des allgemeinen Wechselrechts aus dem Wesen des Wechselgeschäfts und Wechselverkehrs" stets ohne Schwanken verfolgt und nebenbei auf eine musterhafte Weise das Partikularrechtliche berücksichtigt. Vor ihm waren ähnliche Versuche von Joseph Edl. von Bosek (1812) und von Fr. Leopold Weissegger von Weißeneck (1818), zur Aufstellung einer Theo-

rie des Wechselrechts mit einem geringeren Erfolge und einer weniger geglückten praktischen Tendenz gemacht worden. Für Veranschaulichung des Wechselgeschäfts und für leichteres Verständniß seiner Technik sorgten außer Treitschke vorzüglich Schiebe (1819) und Hauschild. Alle diese wissenschaftlichen Bestrebungen übten auch einen mächtigen Einfluß auf die bessere Bearbeitung des partikularen Wechselrechts. Vor allen muß hier Vincenz August Wagner genannt werden, der mit hohem wissenschaftlichen Geiste das Oesterreichische Wechselrecht (1823) kritisch bearbeitet hat. Neben ihm Joseph Tausch.

Mit dem Jahre 1824 hebt aber eine neue Epoche der Bearbeitung des Wechselrechts an; Carl Einert faßt die von Th. Schmalz angedeutete Idee auf, erklärt den Wechsel für „das Papiergeld der Kaufleute, welches auf dem persönlichen Credit von Privaten beruht, welche dessen Einlösung mit klingender Münze garantiren" und macht den ersten, aber nach seinem eigenen Geständnisse noch unvollständigen Versuch, auf dieser Idee eine neue Theorie des Wechselrechts zu begründen *).

Auf diesen Versuch ließ Einert später (1839) eine ausführliche Darstellung seiner neuen Theorie folgen, welche zugleich eine kritische Revision der gesammten Wechselrechtswissenschaft in sich schließt. Die Anregung, welche dadurch jetzt schon dem wissenschaftlichen Anbaue dieser Wissenschaft und ihrer Kritik gegeben worden ist, wird so allgemein und nachhaltig werden, als Niebuhr's Römische Geschichte, und ähnliche Früchte, wie diese, tragen, wenn auch kaum zu erwarten steht, daß die Grundidee der Einert'schen Theorie und in Folge derselben, die völlige

*) Progr. medit. ad Jus cambiale III de indole contractus, quo cambia trassata nituntur. Lipsiae, 1824.

Aufgebung des Wechselcontracts als Grundlage des Verhältnisses zwischen Geber und Nehmer des Wechsels, dem Inhaber desselben u. s. w. allgemeinen Beifall erhalten werden. Die unbedingte Haftung des Ausstellers eines Wechsels und eines jeden Wechselschuldners für die Bezahlung, dem rechtmäßigen Inhaber des Wechsels gegenüber, ist auch schon auf andere Weise zu erklären versucht, ohne dabei auf einen Wechselcontract jene Haftung zu stützen.

Die von Einert ausgegangene Anregung hat sich selbst der neuesten legislativen Thätigkeit mitgetheilt, deren Entwürfe zu Wechselordnungen zum Theil auch in wissenschaftlicher Hinsicht zu den würdigsten Erscheinungen auf diesem Gebiete gehören.

2. Vorträge über Wechselrecht. §. 78.

Am Schlusse dieser gedrängten Skizze darf aber auch die Einwirkung auf die Bearbeitung des Wechselrechts nicht unerwähnt bleiben, welche die mündlichen Vorträge über Handels- und Wechselrecht auf Universitäten und Handelsschulen in Deutschland gehabt haben. Bevor über das Deutsche Recht und dessen Haupttheile eigene Vorträge gehalten wurden, wurde das Wechselrecht bei irgend einer, dazu wegen einiger Aehnlichkeit, Verwandtschaft oder Beziehung für passend gehaltenen Materie des Römischen Rechts eingeschoben. Diese alte Gewohnheit wurde von einigen Lehrern, besonders von denen, welche das Römische Recht nach der Titelfolge der Institutionen oder Pandekten vortrugen, noch im gegenwärtigen Jahrhunderte beibehalten. Sie ist auch in die Bücher übergegangen, welche über Römisches Recht nach der Titelfolge geschrieben wurden und hat auch hier bis in die neueste Zeit fortgedauert. Christian Friedrich Glück in der „Ausführl. Erläuterung der Pandekten" handelt das Wechselrecht bei der Lehre vom Tausche (de rerum permutatione) ab, weil

der Geldwechsel (cambium) eine Art der Permutation (des Tausches) sei*). Diesem Herkommen wirkte aber der größere Anbau des Deutschen Rechts entgegen, mit dessen glücklichem Fortgange auch wieder eine Absonderung dieses Rechts (seit 1707) und einzelner Materien, namentlich des Handels- und Wechselrechts, für besondere Vorträge erfolgte. Es scheint aber, als habe man das Wechselrecht für wichtiger, als das übrige Handelsrecht geachtet, und über jenes früher, als über dieses besondere Vorträge auf den Universitäten gehalten. Bestimmte Nachrichten hierüber hat der Verfasser zwar nicht auffinden können; aber jene Vermuthung wird dadurch unterstützt, daß bereits im J. 1731 zu Königsberg Vorlesungen über das Preuß. Wechselrecht angekündigt sind und zum Besuche derselben durch eine besondere Schrift**) eingeladen worden ist. Wenn aber dort auf einer Preußischen Universität über ein partikulares Wechselrecht damals schon besondere Vorlesungen gehalten wurden, so waren Vorträge über gemeines Wechselrecht auf Deutschen Universitäten vielleicht längst schon etwas Gewöhnliches.

Joh. Wunderlich***) aus Hamburg las als Privatdocent in Jena über Wechselrecht um die Mitte des vorigen Jahrhunderts; um dieselbe Zeit scheint Joh. Christian Heinr. v. Selchow in Göttingen Vorlesungen über Wechselrecht in Gang gebracht zu haben. Von da an wurden sie, gewöhnlich in Verbindung mit dem Handelsrechte, nach und nach auf den deutschen Universitäten immer allgemeiner und jetzt mag es wohl keine einzige geben, auf welcher Vorträge über diese Rechtstheile nicht gehalten würden. In das zweite Jahrzehnd nach der Mitte des

*) Bd. 18. Abtheilung 1. (Erlangen, 1816. gr. 8.) S. 128—151.

**) Reinhard Friedrich Sahme: Einladungsschrift zu seinen Vorlesungen über das Preußische Wechselrecht. Königsberg, 1731. 4.

***) Abriß eines Collegii über das Wechselrecht. Jena, 1756.

vorigen Jahrhunderts fällt aber auch ein Ereigniß, welches, wenn auch in anderer Beziehung vorzugsweise wichtig, doch auch hier eine Erwähnung verdient, nämlich die Errichtung einer Handelsakademie in Hamburg durch Büsch, nach deren Muster dann später an vielen andern Orten in Deutschland, als in Lübeck, Bremen, Nürnberg, Gotha, Magdeburg, Erfurt, Leipzig, Braunschweig u. s. w. ähnliche Institute gegründet wurden. Keine dieser Anstalten, soll sie ihrem Zwecke, einer theoretischen und praktischen Bildung junger Leute für den Handel entsprechen, kann des Unterrichts in dem Handels- und Wechselrechte entbehren, wenn gleich derselbe von dem auf Universitäten ertheilten vielfältig abweichen muß, um zweckmäßig zu sein. Lassen die Vorlesungen auf Universitäten über Handels- und Wechselrecht bei den Zuhörern eine schon vorgerückte juristische Ausbildung voraussetzen, so fehlt diese in der Regel gänzlich den Zuhörern dieser Vorträge auf Handelsschulen, und wenn der Lehrer auf Universitäten in dem Zuhörer stets den künftigen Juristen vorzugsweise als juristischen Praktiker vor Augen hat, so muß der Lehrer an einer Handelsschule in dem Zuhörer stets den künftigen Kaufmann, vorzugsweise als kaufmännischen Praktiker berücksichtigen. Beide, der Jurist und der Kaufmann, beginnen ihre Studien von einem verschiedenen Standpunkte aus, gehen dabei in verschiedener Richtung und vereinigen sich endlich doch an dem nämlichen Ziele; jeder will eine für seinen Beruf berechnete Belehrung aus den Vorträgen heimtragen.

Man darf, ohne Widerspruch zu befürchten, die Behauptung aufstellen, daß durch die Vorträge über Wechselrecht allein oder auch in Verbindung mit dem Handelsrechte nicht bloß von den Universitäten, sondern auch von den Handelsschulen ein reicher Samen in ganz Deutschland ausgestreut worden ist, der sowohl für das praktische Leben, als die Wissenschaft selbst die schön-

sten Früchte getragen hat. Es bedarf zum Beweise dafür nur der Erinnerung an Büsch und seinen Schüler v. Martens. Diese Vorträge haben aber auch nicht selten die erste Veranlassung gegeben, daß die Lehrer, welche sie hielten, über Handels- und Wechselrecht Lehrbücher oder einzelne Abhandlungen von wissenschaftlichem Werthe schrieben, und zwar verdienen von allen diesen Lehrern auch zwei an Handelsakademien angestellte, mit Auszeichnung angeführt zu werden, Büsch in Hamburg aus früherer und Schiebe, sonst in Straßburg, jetzt in Leipzig, aus neuerer Zeit. Mehrere Lehrer haben ihre Wirksamkeit hauptsächlich auf ihre Vorträge über Handels- und Wechselrecht beschränkt, aber dadurch einen nichtsdestoweniger großen Nutzen gestiftet, wie z. B. Arnold Heise (in Göttingen von 1814—1818); die in seinen Vorlesungen über Handels- und Wechselrecht nachgeschriebenen Hefte haben ebenso, wie die Hefte über seine Pandektenvorträge, durch Vervielfältigung mittelst Abschriften für diejenigen, welche ihn nicht hören konnten, eine große Verbreitung gefunden, und sind von Anderen häufig, selbst bei schriftstellerischen Arbeiten, wie es scheint, benutzt worden.

II. Uebersicht der Deutschen Wechselrechts-Literatur.

1. Systematische Bearbeitungen des Deutschen Wechselrechts.

A. Bearbeitungen des partikularen Wechselrechts.

a. Bearbeitungen des partikularen Wechselrechts allein.

A. Des lokalen Wechselrechts. §. 79.

Die Bearbeitungen des Wechselrechts einzelner Wechselplätze gehören mit zu den ältesten Versuchen wissenschaftlicher Darstellung dieses Rechtstheils und verdienen schon deshalb einer Erwähnung; sie sind aber nicht selten auch noch heutiges Tages ein Hülfsmittel für die Interpretation der älteren, noch geltenden Wechselordnungen.

1. Des Hamburger Wechselrechts.

Wilh. du Hamel: Hamburgisches Wechselbuch. Hamburg, 1685. Zuletzt herausgegeben von Johann v. Döhren. Ebend. 1722. 4.

Joachim Rademann: Der Stadt Hamburg stets blühender Wechselbaum von allerhand in- und ausländischen Wechselblumen. Hamburg, 1687, zuletzt ebendas. 1728. 4.

2. Des Leipziger Wechselrechts.

Hierher gehören die Ausgaben der Leipziger Wechselordnung mit Anmerkungen von J. C. Königk, (Leipzig, 1712 u. 1717. 4.) von Siegel in dessen Corp. jur. cambialis, Thl. I. S. 1. ff. (Leipzig, 1742. Fol.), von Püttmann (Leipz. 1789. 4.) und mit Rücksicht auf Magdeburg:

Christ. Immich: Jus cambiale harmonicum Lipsiaco-Magdeburgicum. Lips. 1707. 4.

Karl Georg Rössig: Systematische Darstellung des Leipziger Handelsrechts. Leipz. 1796. gr. 8.

3. Des Nürnberger Wechselrechts.

Joh. Ad. Beck: Dissertatio ad ordinationem cambialem Noricam. Altdorf. 1715.

4. Des Frankfurter Wechselrechts.

Joh. Ludw. Span: Der heil. Röm. Reichsstadt Frankfurt a. M. Wechselrecht, aus dasigen Statutis, sonderlich der jüngsten Wechselordnung von 1739 methodice verfasst u. s. w. Frankfurt und Leipzig, 1752. 4. Zweite Auflage, mit Anmerkungen von einem praktischen Juristen. Frankf. 1830. gr. 8.

Ph. Fr. Schulin, der in den Jahren 1824 und 1826 zwei kleine Abhandlungen über einzelne Artikel der Frankf. Wechselordnung herausgegeben, hat wahrscheinlich diese zweite Auflage des Span'schen Werkes, welches noch täglich seine praktische Brauchbarkeit bewährt, veranstaltet.

5. Des Bremer Wechſelrechts.

Joh. Andr. Hoffmann: Dissertatio de differentiis inter leges imperii, quae rigorem cambialem continent, et Statuta Bremensia. Marburg, 1764. 4.

6. Des Breslauiſchen Wechſelrechts.

C. W. F. Grattenauer: Ueber die älteren und neueren Wechſelgeſetze der Stadt Breslau. Breslau, 1806. 8.

7. Des Naumburger Wechſelrechts.

J. Ch. Knötzſchker's Ausgabe der Naumburger Wechſelordnung. Dresd. und Leipz. (oder Pirna) 1801, nach Püttmann's Manier.

8. Des Altonaer Wechſelrechts.

D. Voss: Die in der Stadt Altona geltende Däniſch-Norwegiſche Wechſelordnung vom J. 1681, neu aus dem Urterte überſetzt und nebſt den ſpäter hinzugekommenen beſonderen Verfügungen, mit Anmerkungen begleitet. Altona, 1836. 8.

B. Der Landes- und provinciellen Wechſelrechte. §. 80.

1. Des Königreichs Sachſen.

J. G. Mößler: Handbuch des churſächſiſchen, auch Oberlauſitziſchen und Hennebergiſchen Wechſelrechts. Wittenberg, 1808. 8.

2. Des Kaiſerthums Oeſterreich.

Ferdinand Neupauer: Das Oeſterreichiſche Wechſelrecht mit Rückſicht auf den — — für das ſüdliche Tirol beſtätigten Codice di Commercio u. ſ. w. Wien, 1822. 8.

Vincenz August Wagner: Kritisches Handbuch des in den österreichisch-deutschen Staaten geltenden Wechselrechts. Neue Ausg. Wien, 1841. 3 Bde. gr. 8.

Dr. Franz Eduard Kaleſſa: Handbuch des Oeſterreichiſchen Wechſelrechts, mit Berückſichtigung des Codice di Com., der Botzner Marktſtatuten und der in Salzburg geltenden Wechſelgeſetze. Wien, 1841. gr. 8.

3. Des Königreichs Preußen.

C. Goßler: Anleitung zum Preußischen Wechselrechte für Kaufleute und Capitalisten. Berlin, 1814. gr. 8.

L. Crelinger und H. Gräff: Das Wechselrecht und die Lehre von den Handels-Billets u. s. w. nach dem Preußischen Rechte. Breslau, 1833. gr. 8.

Gust. Alex. Bielitz: Praktischer Kommentar zum allgemeinen Landrechte für die preußischen Staaten. Bd. VI. (Die Erläuterungen des 6ten bis 8ten Titels des 2. Theils enthaltend). Erfurt, 1828. gr. 8.

4. Des Herzogthums Braunschweig-Lüneburg.

Als eine Bearbeitung des Braunschweig-Lüneburgischen Wechselrechts kann die von Wolffram besorgte und mit Anmerkungen begleitete Ausgabe der Wechselordnung von 1715 und ihrer Declarationen betrachtet werden. (S. oben §. 13. S. 27.)

Aus neuester Zeit ist zu erwähnen:

Rothschild (Advokat in Braunschw.): Das Braunschweigische Wechselrecht in Beziehung auf Präsentationen, Respecttage und Protestationen. Für Juristen und Kaufleute. Braunschweig, 1841. gr. 8.

5. Des Großherzogthums Baden.

J. N. F. Brauer: Erläuterungen über den Code Napoleon, oder das Badische Landrecht. Karlsruhe, 1810—1813. 6 Bde. gr. 8. Der letzte Band mit den Erläuterungen zu §. 110—189 des Anhanges zum Badischen Landrechte gehört hierher.

Wilh. Thilo: Das Französische Civilgesetzbuch und Handelsrecht, erläutert aus Urtheilen der französisch. Gerichtshöfe, Gesetzen und andern Quellen. Bd. III. Das erläuterte Handelsrecht enthaltend. Karlsruhe, 1841. gr. 8.

6. Des Großherzogthums Hessen-Darmstadt. (Der Gebietstheile der vormaligen Kurpfalz.)

St. Brentano: Grundsätze des Wechselrechts, insbesondere der Kurpfalz. Mannheim, 1790. gr. 8.

b. Des partikularen Handels- und Wechselrechts. §. 81.

1. Des Preußischen Staates.

F. W. Schuncken: Das Preuß. Handels- und Wechselrecht, oder vollständiger Handels-Codex des preuß. Staats nach Anleitung der bestehenden Gesetze und Verordnungen bearbeitet. Elberfeld, 1821. 2 Bde. 8.

Alexander Mirus: Die Grundsätze der Preußischen Handels-Gesetzgebung mit Rücksicht auf die neuesten Verordnungen dargestellt. Berlin, 1834. gr. 8.

2. Des Oesterreichischen Staates.

Ignaz Edler von Sonnleithner: Lehrbuch des österreichischen Handels- und Wechselrechtes u. s. w. Zweite, neu bearbeitete Auflage, Wien, 1832. gr. 8.

c. Des partikularen Handels- und Wechselrechts in Verbindung mit dem partikularen Landesrechte überhaupt. §. 82.

Viele Staaten Deutschland's besitzen Bearbeitungen ihres Privatrechts, von denen einige dem Besten, was die juristische Literatur aufzuweisen hat, beigezählt werden dürfen. In diesen Werken über partikulares Privatrecht ist auch das Wechselrecht von den Verfassern mit abgehandelt worden, z. B. das Königl. Sächsische von Christian Gottlieb Haubold im „Lehrbuch des Königlich Sächsischen Privatrechts" (Leipzig, 1820. gr. 8.) §. 417—436; das Sachsen-Weimar'sche von Thuiskon Friedrich Sachse im „Handbuch des Großherzogl. Sächsischen Privatrechts" (Weim. 1824. gr. 8.) §. 560—590; das Sachsen-Gothaische von Mor. Brückner im „Handbuche des Herzogl. Sachsen-Gothaischen Privatrechts" (Gotha, 1830. gr. 8.); das Würt-

tembergiſche von J. F. Weishaar im „Handbuch des Württembergiſchen Privatrechts“ (Stuttgart, 1817. gr. 8.) im dritten Theile; das Braunſchweig-Lüneburgiſche unter Bezugnahme auf die Hannoverſche Wechſelordnung von 1822 und auf die in Wechſelſachen abgegebenen Erkenntniſſe der Herzogl. Gerichte von Ad. Steinacker im „Partikularen Privatrecht des Herzogth. Braunſchweig.“ (Wolfenbüttel, 1843. gr. 8.) §. 146—164. u. ſ. w.

B. Bearbeitungen des gemeinen Deutſchen Wechſelrechts.

a. Des gemeinen Deutſchen Wechſelrechts allein. §. 83.

Joa. Chph. Frank: Institutiones juris cambialis, ex legibus diversar. gentium, indole negotiat., moribus campsorum etc. nova methodo collectae. Hal. 1721, Jen. 1737, Lips. 1741; cum praefatione Henrici Brockes. Frcf. et Lips. 1751. 8.

J. G. Heineccius: Elementa juris cambialis. Amstelod. 1742. 8.

Später zu verſchiedenen Malen und an verſchiedenen Orten von Anderen mit und ohne Anmerkungen in Lateiniſcher Sprache neu herausgegeben, zuletzt von Chr. Gmelin, (Nürnberg, 1779.) in's Holländiſche überſetzt von Reitz, (Middelburg, 1768.) in's Deutſche überſetzt von Ger. Friedr. Müller (Halle, 1781.), wurde dieſes allgemein beliebte Lehrbuch auch noch am 13. April 1775 zum ſubſidiariſchen Geſetzbuche für das Königreich Polen erhoben.

J. J. Beck: Vollſtändiges Wechſelrecht. Nürnberg, 1751. 4.

J. H. C. von Selchow: Grundſätze des Wechſelrechts. Göttingen, 1758. Zweite Aufl. Ebendaſ. 1777. 8.

D. J. L. E. Püttmann: Grundſätze des Wechſelrechts. 1ſte Auflage. Leipz. 1784. Dritte von v. Martens beſorgte Ausgabe. Ebendaſelbſt, 1805. 8.

Dieſe dritte Ausgabe iſt es, welche neben der Püttmann-

schen Ausgabe der Leipziger Wechselordnung in dem Herzogth. Coburg subsidiarische Gesetzkraft erhalten hat.

Th. M. Zachariä: Kurzer Abriß des germanischen Wechselrechts. Breslau, 1818. gr. 8.

August Schiebe: Die Lehre der Wechselbriefe, theoretisch und praktisch dargestellt. Straßb. u. Frankf. a. M. 1818. gr. 8. Zweite, umgearbeitete und vermehrte Aufl. Grimma, 1834. gr. 8.

Georg Karl Treitschke: Handbuch des Wechselrechts. Leipz. 1824. 8.

Joh. Fried. Hauschild: Theoretisch-praktische Anleitung zur Wechselkunde. Zweite, umgearb. und vermehrte Aufl. Frankfurt a. M. 1828. 8. (Bildet den 8. Theil des Allgem. Comptoir-Handb.)

Joh. Karl Meißner: Das Wesentliche des Wechselrechts in Deutschland. Nürnberg, 1835. 8.

b. In Verbindung mit dem gemeinen Deutschen Handelsrechte. §. 84.

Das Wechselrecht als ein Theil des Handelsrechts ist zugleich mit diesem in folgenden Werken bearbeitet.

Georg Friedrich von Martens: Grundriß des Handelsrechts, insbesondere des Wechsel- und Seerechts. 1ste Aufl. Göttingen, 1797. 8. Dritte Aufl. Ebendf. 1820. 8.

J. D. Musäus: Anfangsgründe des Handels- und Wechselrechts. Dritte Ausg. Gießen, 1817. 8. — Das Wechselrecht erschien allein zuerst unter dem Titel: Entwurf einer Einleitung zum Wechselrechte. Kiel, 1774. 8. seit 1799 aber mit dem Handelsrechte verbunden.

Dr. Joh. Heinrich Bender: Grundsätze des Deutschen Handlungs-Rechts. 2 Bde. Darmstadt, 1828. 8. Der zweite Band enthält in 2 Abtheilungen das Wechselrecht.

Dr. Heinrich Thöl (Professor, früher in Göttingen, jetzt in Rostock): Das Handelsrecht. Als gemeines, in Deutschland geltendes Privatrecht mit Berücksichtigung des außerdeutschen Handelsrechts. Erster Band. Göttingen, 1841. gr. 8. — Der zweite, bis jetzt noch nicht erschienene Band wird das Wechselrecht liefern; auf eine gediegene Behandlung desselben läßt der erste Band zum Voraus schließen.

c. In Verbindung mit dem gemeinen Deutschen Privatrechte. §. 85.

Die Lehrbücher des gemeinen Deutschen Privatrechts von J. F. Runde, K. F. Eichhorn, C. J. A. Mittermaier, George Phillips, Romeo Maurenbrecher, Carl Friedr. Diek, Wilh. Theodor Kraut u. s. w. enthalten, je nachdem ihr Zweck ist, eine mehr oder weniger in's Detail eingehende Darstellung des gemeinen Wechselrechts. Mittermaier hat diesen Rechtstheil in der neuesten Ausgabe seines Lehrbuchs*), Bd. II. §. 319—358. am Ausführlichsten behandelt und dabei das partikulare Deutsche Wechselrecht, auch das in Entwürfen erst proponirte, so wie auch das außerdeutsche Wechselrecht berücksichtigt.

C. Bearbeitungen des gemeinen und partikularen Wechselrechts. §. 86.

Johann Ludwig l'Estocq: Erläuterung des allgemeinen und preußischen Wechselrechts, nach Heineccii Ordnung zum Nutzen für Kaufleute. Königsberg, 1764. 4.

Franz Xaver von Moshamm: Einleitung in das gemeine und Baierische Wechselrecht. Regensburg, 1784. Zweite Aufl. Ebendas. 1811. gr. 8.

*) Grundsätze des gemeinen Deutschen Privatrechts mit Einschluß des Handels-, Wechsel- und Seerechts. Sechste, völlig umgearbeitete und vermehrte Auflage. Regensburg, 1843. 2 Bände. gr. 8.

J. M. Edler v. Zimmerl: Anleitung zur Kenntniß des Wechselrechtes. Mit besonderer Rücksicht auf Oesterreich und den Abweichungen der fremden Länder und Handelsplätze. Wien, 1821. gr. 8.

Heinr. Gottfr. Wilh. Daniels: Grundsätze des Wechselrechts, nach Herrn v. Selchow, mit besonderer Rücksicht auf das allgemeine Preußische Landrecht und das Französische Handelsgesetzbuch. Köln am Rhein, 1827. gr. 8. — Der Verfasser war erster Präsident des Rheinischen Appellations-Gerichtshofes zu Köln und starb am 28. März 1827 vor beendigtem Drucke dieser Grundsätze.

Dr. Meno Pöhls: Darstellung des Wechselrechts nach gemeinem und Hamburgischem Rechte und nach den Gesetzen der vorzüglichsten handelnden Staaten Europa's. Hamburg, 1829. 2 Thle. gr. 8. — Beide Theile bilden zusammen den zweiten Band von des Verfassers „Darstellung des gemeinen Deutschen und Hamburgischen Handelsrechts für Juristen und Kaufleute."

Rothschild (Advokat in Braunschweig): Die bei dem Verkehre mit Wechseln zu beobachtenden Formen nach gemeinem Rechte und der Braunschweigischen Wechselordnung. Braunschweig, 1842. gr. 8.

D. Paralleliſtische Bearbeitungen und Zusammenstellung des Wechselrechts mehrerer Staaten. §. 87.

Anonym erschien: Das Wechselrecht nach sächsischen, preußischen und Napoleonischen Gesetzen. In Parallele gestellt und geordnet, herausgegeben von einem praktischen Rechtsgelehrten. Leipz. 1808. 4.

Louis: Die Wechselgeschäfte in allen Rechten nach den französischen, sächsischen, hamburgischen und hannöverschen (?) Gesetzen. Hamburg, 1810. 8.

Theod. Berck und Dietr. Meier: Die Französische Wechselordnung, verglichen mit den Wechselordnungen Bremen's und Hamburg's nebst einer historisch-dogmatischen Einleitung. Bremen, 1811. 8.

Karl Rittinghausen: Das Französische Wechselrecht mit Rücksicht auf die Wechselgesetzgebung anderer Länder und vorzugsweise Preußen's, für Juristen und Nichtjuristen, besonders für Kaufleute, Handelsanstalten und höhere Bürgerschulen. Köln und Aachen, 1836. gr. 12.

2. Alphabetische und encyklopädische Bearbeitungen.

A. Des gemeinen Wechselrechts. §. 88.

Joh. Philipp Carl Scherer (Markgräfl. Badischer Hofrath): Handbuch des Wechselrechts u. s. w. zum Gebrauch für Rechtsgelehrte aus allen Ständen, absonderlich für Kauf- und Handelsleute. Frankf. a. M. 1800—1801. 3 Theile. gr. 8.

Die Materien sind alphabetisch geordnet und, obgleich allerdings Manches, was nicht zur Sache gehört, in diesem Handbuche vorkommt, so steht in demselben auch Vieles, was noch jetzt brauchbar ist und in neueren Werken über das Wechselrecht ungern vermisst wird.

Dr. Georg Carl Treitschke (Beisitzer der Juristenfacultät zu Leipzig): Alphabetische Encyklopädie der Wechselrechte und Wechselgesetze. Leipzig, 1831. 2 Bände. gr. 8.

Diese Encyklopädie gehört zu den ausgezeichnetsten Bearbeitungen; die Dogmatik und die zusammengestellten und erläuterten Gesetze unter den einzelnen Schlagwörtern bewähren immer den gründlichen und erfahrenen Kenner sowohl des Wechselinstituts, als des Wechselrechts. Auch als eine alphabetisch geordnete Quellensammlung kann dieses Werk betrachtet werden.

Martin Euler: Allgemeine Wechseleneyklopädie, oder theoretische und praktische Einleitung in die Wechselwissenschaften. 2te Aufl. Frankfurt a. M. 1795. Dritte, von J. H. Stricker verbesserte Aufl. Ebendas. 1800. 8. Gehört in manchem Betrachte auch hierher.

B. Des partikularen Wechselrechts. §. 89.

Joh. Mich. Edler v. Zimmerl: Alphabetisches Handbuch zur Kenntniß der Handlungs- und Wechselgeschäfte. Erste Auflage. Wien, 1785. Zweite Auflage. Ebendas. 1805 und 1806. 2 Thle. gr. 8. 1817 ist noch ein dritter Theil hinzugekommen.

Dieses Werk enthält das Oesterreichische Wechselrecht alphabetisch geordnet, ist aber mehr eine Quellensammlung, als eine Dogmatik desselben.

F. W. von Bodungen: Das Königl. Hannoversche Wechselrecht in alphabetischer Ordnung, nebst Erklärungen der bei Wechselgeschäften gebräuchlichen Kunstausdrücke und Erörterungen einiger zweifelhaften Fälle. Lüneburg, 1824. gr. 8.

M. Heinemann: Juridisch-merkantilisches Wörterbuch zum Preußischen Wechselrecht, oder Darstellung des Preuß. Wechselrechts nach alphabetischer Ordnung u. s. w. Berlin, 1836. gr. 12.

3. Bearbeitungen des rationellen Wechselrechts. — Kritische Werke. — §. 90.

Sehr gute Ansichten über eine Theorie des Wechselrechts und deren Bearbeitung giebt M. Pöhls in der Vorrede zu seiner Darstellung des Wechselrechts; nur trifft die dort ausgesprochene Rüge weder Treitschke noch Bender, und Pöhls selbst zeigt sich in seinem Buche jenen Ansichten über Bildung und Entwickelung einer Theorie nicht immer getreu.

Ludw. Chr. Karl Veillodter: Entwurf eines allgemeinen Han-

delsrechts, als Beitrag zu einem künftigen allgemeinen Gesetzbuche über den Handel. Frankf. a M. 1803. 8.

Friedr. Leop. Weißegger von Weißenegg: Theorie eines allgemeinen Wechselrechts. Freiburg, 1818 u. 1819. 2 Thle. 8.

Dr. Carl Einert (Königl. Sächs. geheimer Justizrath): Das Wechselrecht nach dem Bedürfniß des Wechselgeschäfts im neunzehnten Jahrhundert. Leipzig, 1839. gr. 8.

Dieses Werk Einert's ist durchgängig ein kritisches, und hat als solches wieder Kritiken veranlasst. Zu dem Bedeutendsten, was über und gegen dasselbe vorgebracht worden ist, gehören die Beurtheilungen der Grundlagen des Einertschen neuen Systems von Treitschke*) und Liebe**).

4. Bearbeitungen einzelner Lehren des Wechselrechts. §. 91.

Kein Staat, außer Deutschland, besitzt einen solchen Reichthum von zum Theil sehr gediegenen Abhandlungen, Aufsätzen u. s. w. über einzelne Lehren des Wechselrechts aus früherer, neuerer und jüngster Zeit. Sie sind entweder besonders gedruckt wie z. B. von Christian Gottlieb Ricius***) von C. W. F. Grattenauer†), u. Jos. Tausch††) oder stehen untermischt mit anderen Aufsätzen in Zeitschriften; es ist aber noch kein Werk vor-

*) Kritische Jahrbücher für deutsche Rechtswissenschaft. Bd. VIII. (Leipz. 1840.) S. 524 ff.

**) Entwurf einer Wechselordnung für das Herzogthum Braunschweig. (Braunschw. 1843.) S. 33 — 44.

***) Exercitationes 17 in jus cambiale universum. Götting. 1779 — 1781. 4.

†) Beiträge zur Erläuterung des Wechselrechts. Berlin, 1803, 2 Thle. gr. 8.

††) Joseph Tausch: Rechtsfälle aus dem Civil- und Criminalrechte. Drei Hefte. Wien, 1832 — 1837. gr. 8.

handen, welches eine vollständige Nachweisung enthielte. Es scheint, als habe sich früher Dr. Grattenauer in Breslau mit einer solchen Arbeit beschäftigt.

Für die ältere Zeit gewährt Joach. Melchior Besecke *), für die neuere und neueste Zeit Karl Glo. Rössig **) und Rob. Sickel***) nicht geringe Hülfe zum Auffinden solcher zerstreuten Abhandlungen und Aufsätze.

Von Zeitschriften, welche insbesondere der Aufnahme von Abhandlungen über das Wechselrecht offen standen, verdienen hier vorzugsweise genannt zu werden.

Archiv für Handelsrecht, eine Sammlung vor dem Hamburger Handelsgericht verhandelter Rechtsfälle. Hamburg, 1818 und 1819. 2 Bände. 8.

Arnold Heise und Friedrich Cropp: Jurist. Abhandlungen und Entscheidungen des Oberappellationsgerichtes der vier freien Städte Deutschland's. Hamb. 1827. 2 Bände. gr. 8.

C. W. Asher: Monatsschrift für Politik und Handel. Erster Jahrg. 1834. Hamb. 12 Hefte. 8. Fortgesetzt von G. H. Kirchenpauer: Hamburg. Zeitschrift für Politik, Handel und Handelsrecht. Zweiter und dritter Jahrg. Hamburg, 1835 u. 36. 4 Bände. 8.

---

*) Thesaurus juris cambialis. Berolini. 1782. 83. II. Voll. 4. maj.

**) Repertorium der in den seit 1790 erschienenen pract. juristi. Sammlungen befindlichen rechtlichen Aufsätze u. s. w. Leipzig, 1802. gr. 8.

***) Repertorium über die in den J. 1802 bis mit 1834 erschienenen Sammlungen juristischer Aufsätze u. s. w. Leipz. 1835. 2 Bde. gr. 8.

Zehntes Kapitel.

Chronologische Uebersicht der wichtigsten in Deutschland geltenden Wechselgesetze und Wechselordnungen.

Summe aller noch geltenden W.-O. u. s. w.	Summe aller publicirten W.-O. u. s. w.	Deutsche Wechselgesetzgebung.	Datum der Wechselordnung. Jahr	Monat	Tag
		Diese Uebersicht enthält vorzugsweise nur Wechselordnungen und vollständige Wechselgesetzgebungen; außerdem sind in dieselbe auch solche einzelne Verordnungen aufgenommen, welche entweder zusammen genommen das Wechselrecht eines Ortes oder Landes, wie z. B. Lübeck's, ausmachen, oder die Reception eines fremden Wechselrechts oder eine bedeutende Modification des bisherigen Wechselrechts aussprechen.			
		I. Wechselordnungen und Wechselgesetzgebungen der einzelnen deutschen Staaten.			
		A. Aus dem siebenzehnten Jahrhundert. §. 92.			
1	1	Hamburgisches Wechselr. im Hamb. Stadtbuche. (Gilt noch im Amte Nitzebüttel.)	1603	?	?
—	2	Leipziger und Naumburger Marktrescript. . . .	1621	Juli	25
—	3	Nürnberger Wechselordnung.	1621	?	?
—	4	Ordnung u. Regel u. s. w. für Botzen's Märkte.	1635	Sept.	15
—	4a	Botzener Marktsprivilegien.	1648	Octb.	16
—	5	Nürnberger Banco- und Wechselordnung. . . .	1654	?	?
—	6	Leipziger Marktrescript.	1660	Juli	21
2	7	Lübeckische Wechselverordnung.	1662	April	26
—	4b	Botzener Wechselordnung und Marktsprivilegien. .	1663	Juli	19
—	8	Augsburgische Wechselordnung	1665	?	?
—	4c	Bestätigung der Botzener W. O. und Marktsprivilegien durch Kaiser Leopold I.	1666	Aug.	31
—	9	Frankfurter Wechselordnung.	1666	Sept.	18
3	10	Kurfürstlich Sächsisches Mandat.	1669	Sept.	4
4	11	Lübeckische Wechselverordnung.	1669	Nov.	24
—	12	Breslauische Wechselordnung.	1672	Nov.	28
—	4d	Nähere Bestimmung der Botzener W. O. u. Marktsprivilegien durch eine Resolution. . . .	1674	Sept.	3
—	13	Cölnische Wechselverordnung	1675	?	?
5	14	Frankfurter Wechselordnung. . . . . (Gilt noch subsidiarisch im Hessen-Hanauischen.)	1676	Febr.	8

Summe aller noch geltenden W.-O. u. s. w.	Summe aller publicirten W.-O. u. s. w.	Chronologische Uebersicht u. s. w.	Datum der Wechselordnung		
			Jahr	Monat	Tag
6	15	Dänisch-Norwegische Wechselordnung.	1681	April	16
7	16	Leipziger Wechselordnung	1682	Octb.	2
—	17	Augsburgische Wechselordnung.	1682	?	?
8	18	Braunschweigische Wechsel- und Marktgerichts-Ordnung	1686	Decbr.	1
		(Kommt beim Braunsch. Kaufgerichte noch zur Anwendung.)			
—	19	Cölnische Wechselverordnung.	1691	?	?
—	20	Naumburgische Wechselordnung.	1693	Juni	11
—	21	Altenburgische Wechselordnung.	1697	?	?
—	22	Erläuterung der Naumburgischen Wechselordnung.	1698	Juni	21
9	23	Kurfürstlich Sächsisches Mandat.	1699	Dcbr.	23
—	24	Nürnbergische Wechselordnung.	1700	?	?
		Während des siebenzehnten Jahrhunderts haben Botzen, Leipzig, Naumburg, Nürnberg, Frankfurt und Augsburg sich am Meisten mit der Wechselgesetzgebung beschäftigt und es wird auch schon der Grund zu dem Kurfürstlich-Sächsischen (jetzt Königl. Sächs.) Wechselrechte durch einzelne Rescripte und Mandate gelegt. Von allen aus diesem Jahrhundert herrührenden und hier verzeichneten Wechselordnungen und Wechselgesetzen sind noch jetzt ungefähr 9 in Kraft geblieben.			
		B. Aus dem achtzehnten Jahrhundert. §. 93.			
	25	Kur- u. Mark-Brandenburgische Wechselordnung.	1702	?	?
	26	Magdeburgische Wechselordnung.	1703	April	25
10	27	Lübeckische Wechselordnung.	1706	Jan.	15
—	—	a. Erfurt recipirt mittelst Verordnung das Leipziger Wechselrecht.	1707	Febr.	8
—	28	Augsburgische Wechselordnung.	1707	Oct.	27
—	—	b. Sachsen-Meiningen recipirt das Leipziger Wechselrecht.	1707	Nov.	23
—	29	Halberstädtische Wechselordnung.	1708	?	?
—	30	Kur- u. Mark-Brandenburgische Wechselordnung.	1709	März	18
—	—	c. Die Oberlausitz erhält die Leipziger W. O. u. die Mandate von 1669 u. 1699 durch ein Kurfürl. Sächsisches Oberamtspatent von . .	1711	Janr.	30
11	31	Hamburgische Wechselordnung	1711	März	1
12	32	Bremische Wechselordnung	1712	März	22
—	33	Breslauische erneuerte Wechselordnung.	1712	April	30
		d. Altona erhält die Dänisch-Norwegische W. O. von 1681 (S. oben № 15.)	1713	Oct.	7

Summe aller noch geltenden W. O. u. s. w.	Summe aller publicirten W. O. u. s. w.	Chronologische Uebersicht u. s. w.	Datum der Wechselordnung. Jahr	Monat	Tag
13	34	Vergebliche Erhebung der Leipz. W. O. zu einer allgemeinen Landeswechselordnung durch Reskript.	1713	Decbr.	1
—	—	e. Sachsen-Hildburgh. recipirt die Leipz. W. O.	1714	Juni	11
—	35	Nürnbergische Wechselordnung.	1714	?	?
14	36	Braunschweigische Wechselordnung.	1715	Aug.	1
—	—	Breslauische W. O. von 1712 (S. oben № 33) bestätigt und publicirt.	1716	Janr.	30
16	37	Augsburgische Wechselordnung. (Ist durch die spätere von 1778 nicht ausdrücklich aufgehoben.)	1716	Juni	30
17	38	Reußische jüngerer Linie Wechselordnung	1717	Febr.	6
—	—	f. Erklärt zugleich das Leipziger Wechselrecht zum subsidiairen	1717	-	-
—	39	Brandenburg-Culmbachsche W. O. (Zubehör der Landesconstitution.)	1717	Aug.	18
18	40	Nieder-Oesterreichische Wechselordnung	1717	Sept.	10
—	41	Botzener erneuerte und verbesserte W. O. (Markt-Privilegien.)	1718	Aug.	6
—	42	Altenburgische Wechselordnung	1720	?	?
—	43	Nordhausische Wechselordnung	1720	Juni	22
—	44	Mühlhausische Wechselordnung (Zusatz der Proceßordnung.)	1720	?	?
19	45	Nürnbergische Banco- u. Wechselordnung v. 1654 nebst mehreren Declarat. erneuert u. publicirt	1721	Aug.	26
20	46	Nürnbergische erneuerte Wechselordnung	1722	Febr.	16
—	—	Nieder-Oesterreichische Wechselordnung von 1717 (S. oben № 40) ausgedehnt auf Inner-Oesterreich und das Litterale mittelst Patents	1722	Mai	20
—	47	Kur- und Mark-Brandenburg. verbesserte und allgemeine W. O., sowohl für die Kur-, als alle übrigen im Reiche belegenen Lande	1724	Jan.	29
				Sept.	25
21	48	Jeversche Wechselordnung	1725	Juni	11
22	49	Kurpfälzische Wechselordnung (in 72 Artikeln)	1726	Febr.	14
—	50	Jülich-Bergische Wechselordnung (in 68 Artikeln)	1726	Febr.	14
—	51	Sachsen-Weimar-Eisenach'sche Wechselordnung	1726	Juli	18
—	52	Mainzische Wechselverordnung	1729	Decbr.	13
23	53	Sachsen-Gothaische Wechselordnung	1732	?	?
24	54	Hessen-Hanauische Wechselgerichtsordnung	1737	Januar	31
25	55	Hessen-Hanauische Wechselordnung	1737	Juli	15
—	—	g. Beide erklären die in Frankf. a. M. bestehende W. O. (also die von 1676) für subsidiarisch.			
26	56	Lübeckscher gemeiner Bescheid	1738	März	5
27	57	Schlesische Wechselordnung Kaisers Carl VI.	1738	Aug.	12

Summe aller nachgefolgenden W.-O. u. s. w.	Summe aller publicirten W.-O. u. s. w.	Chronologische Uebersicht u. s. w.	Datum der Wechselordnung. Jahr	Monat	Tag
28	58	Frankfurt a. M. W. O. v. 26. Mai 1739 publicirt.	1739	Juni	18
—	59	Brandenburg-Onolzbach'sche Wechselordnung . .	1739	Sept.	10
—	60	Mainzische Wechselverordnung	1741	Juli	31
29	61	Breslauische Mess- u. Handelsgerichtsordnung Friedrichs II. sammt Declaration der Breslauischen Wechselordnung	1742	Decbr.	22
—	—	Botzener Wechselordnung und Marktsprivilegien (S. oben № 41) vermehrt von Maria Theresia mittelst Diploms vom	1744	April	1
—	62	Hennebergische (Schleusingschen Antheils) W. O.	1748	Sept.	2
30	63	Sachsen-Altenburgische Wechselordnung	1750	?	?
—	64	Erneuerte Wechselordnung für alle Preuß. Lande, auch für Schlesien und Glatz	1751	Januar	30
—	—	h. Markgrafschaft Baden recipirt das Wechselr. der Reichsstadt Frankf. a. M. (S. oben № 58).	1752	Decbr.	28
—	—	i. die Braunschw. W. O. wird extendirt auf das Fürstenthum Blankenburg und das Stiftsamt Walkenried durch eine Declaration vom . .	1753	Oct.	27
31	65	Schwarzburg-Rudolstädtische Wechselordnung. . .	1755	März	20
32	66	Württembergische Wechselordnung.	1759	März	24
—	—	k. Erklärt zugleich das Leipziger Wechselrecht für subsidiarisch.			
—	—	Nordhaus. W. O. von 1720 (S. oben № 43) erneuert und wieder publicirt	1759	Juni	19
33	67	Oesterreichische Wechselordnung mit Ausdehnung auf sämmtliche Königlich Böheimische Lande .	1763	Oct.	1
34	68	Einführung der Oesterr. W. O. von 1763 als Editto di cambio in Triest und Littorale .	1765	April	2
—	69	Baiersche W. O. für Baiern und die Oberpfalz	1776	Juli	1
35	70	Oberlausitzische Wechselordnung zugleich mit Bestätigung aller älteren, ihr nicht widersprechenden Verordnungen (S. oben c.)	1776	Nov.	16
36	71	Augsburgische Wechselordnung	1778	Dec.	1
37	72	Erneuerte und verbesserte Baiersche W. O. . . l. Erklärt zugleich das Augsb. Wechselrecht (S. oben № 71) für subsidiarisch.	1785	Nov.	24
—	—	Bestätigung der Botzener W. O. und Marktsprivilegien durch Kaiser Joseph II.	1787	Jan.	13
38	73	Bestätigung der Botzener Marktordnung und Statuten durch Kaiser Franz II.	1792	März	23
39	74	Preußisches Wechselrecht (im Thl. II. Tit. VIII. [Vom Bürgerstande] des allgem. Landrechts §. 713—1249 [—1304] publicirt.) . . .	1794	Febr.	5
		und in Kraft getreten	1794	Juni	1

Summe aller noch geltenden W.-O. u. s. w.	Summe aller publicirten W.-O. u. s. w.	Chronologische Uebersicht u. s. w.	Datum der Wechselordnung		
			Jahr	Monat	Tag
—	—	Ueber die Gültigkeit der localen und provinziellen Preuß. Wechselrechte erklärt sich näher ein Rescript von	1797	Aug.	28
40	75	Westgalizische W. O. (für die deutschen Herzogthümer Zator und Auschwitz).	1797	Oct.	10
—	—	m. Anhalt-Cöthen recipirt das Leipz. und Magdeburg. Wechselrecht (S. oben № 16 u. 26).	1800	Juli	1
		Im achtzehnten Jahrhundert entwickelt die Landes-Gesetzgebung für das Wechselrecht eine außerordentliche Thätigkeit, theils durch Revision und Verbesserung der älteren Wechselordnungen, theils durch Erlassung neuer vollständiger Wechselordnungen und Wechselrechte; am thätigsten zeigen sich die Gesetzgebungen in Oesterreich u. vorzüglich in Preußen. Viele Staaten begnügen sich mit Annahme von bereits bewährten älteren Wechselordnungen und geben diesen entweder alleinige Gesetzkraft in ihrem Gebiete oder neben eigenen Wechselgesetzen eine subsidiarische Geltung. Auf diese Weise haben die Augsburger, die Frankfurter und am Meisten die Leipziger Wechselordnung sich über Deutschland verbreitet. Sowohl hiedurch, als auch dadurch, daß mehrere Staaten ihre einheimische Wechselgesetzgebung auf diejenigen ihrer Staatsgebiete, welche noch kein Wechselrecht hatten, extendirten, wie z. B. Oesterreich, Braunschweig-Lüneburg, Preußen u. s. w. erhält das Wechselrecht in Deutschland während des achtzehnten Jahrhunderts ein stets sich vergrößerndes Gebiet. Von den 51 während dieses Zeitraumes erschienenen Wechselordnungen, Wechselrechten u. s. w. sind noch jetzt fortwährend 31 in Gultigkeit. Epochemachend ist aber nur allein die Preußische Wechselgesetzgebung v. J. 1751 u. v. J. 1794.			
		C. Aus dem neunzehnten Jahrhundert. §. 94.			
41	76	Anhalt-Cöthensche Wechselordnung.	1802	Aug.	31
42	77	Nürnbergische Handelsgerichtsordnung	1804	Jan.	7
43	78	Französisches Wechselrecht im Code de commerce (Liv. I. Tit. VIII. art. 110—189) publicirt.	1807	Sept.	20
		tritt in Gesetzkraft	1808	Jan.	1
		1) in allen von Deutschland abgerissenen Ländern auf der linken Rheinseite,			

Summe aller noch geltenden W.-O. u. s. w.	Summe aller publicirten W.-O. u. s. w.	Chronologische Uebersicht u. s. w.	Datum der Wechselordnung Jahr	Monat	Tag
		2) auch in dem Großherzogthume Berg auf der rechten Rheinseite,			
		(3) wird in Anhalt-Cöthen recipirt	1811	April	18
		und soll dort in Kraft treten	1811	Juli	1)
		(4) wird von Napoleon in dem gesammten nordwestlichen Deutschland, von den Mündungen der Lippe, der westphäl. Werra, der Steckniz u. Trave nord- u. westwärts, namentlich in Bremen, Hamburg, Lübeck ꝛc. als Gesetzbuch eingeführt und tritt hier in Kraft. . . .	1811	Aug.	20)
44	79	Badisches Wechselrecht (eine Umarbeit. d. Französ.) im Anhange zum Badischen Landrechte publ. .	1809	Febr.	3
		und in Kraft getreten	1810	Jan.	1
—	—	Die Kurbaiersche W. O. v. 1785 u. die Augsburg. W. O. v. 1778 werden in den an Baiern gelangten Salzburg. Landen eingeführt . . .	1810	?	?
45	80	Das Wechselrecht des Codice di commercio (bis auf die Art. 160, 166 u. 167 nur eine Uebersetzung des Code de commerce) für d. Königreich Italien publ. am 17. Juli 1808 und in Kraft getreten am 1. Septemb. 1808 wird auf Süd-Tyrol erstreckt	1810	Juni	15
		und tritt dort in Kraft	1810	Oct.	1
—	—	n. Sachsen-Coburg-Saalfeld recipirt das Leipziger Wechselrecht durch Mandat	1812	März	9
—	—	Anhalt-Cöthen hebt den Code de commerce wieder auf und setzt die Wechselordnung vom 31. Aug. 1802 (S. oben № 76) wieder in Kraft durch Verordnung.	1812	Oct.	24
46	81	Neues Naumburgisches Wechselrecht, begründet durch mehrere Verordnungen seit	1819	Juni	4
47	82	Weimarsche Wechselordnung publicirt	1819	April	20
		und tritt in Kraft	1819	Aug.	1
48	83	Reuß-Plauische (älterer Linie) W. O. mit fast durchgängiger Grundlage der Weimarschen . .	1820	?	?
49	84	Anhalt-Dessauische Wechselordnung.	1822	Juli	10
50	85	Hannoversche Wechselordnung publicirt	1822	Juli	23
		und tritt in Kraft	1822	Oct.	1
51	86	Lübeckische Verordnung von	1823	Aug.	20
—	—	Baiersches Gesetz über Extendirung der W. O. vom Jahre 1785	1825	Sept.	11
52	87	Rostockische Wechselordnung.	1827	Decbr.	19
53	88	Offenbachsche W. O. (auf Grundlage der Frankfurter vom 8. Juni 1739).	1829	März	1

Summe aller noch geltenden W. O. u. s. w.	Summe aller publicirten W. O. u. s. w.	Chronologische Uebersicht u. s. w.	Datum der Wechselordnung Jahr	Monat	Tag
—	—	Sachsen-Coburg. Mandat zur Erklärung des recipirten Leipz. Wechselrechts (S. oben n.) u. zur Einführung v. Püttmann's Lehrbuche ꝛc. .	1830	Febr.	20
54	89	Declaration der Sachsen-Altenburg. Wechselordn.	1833	Juni	26
—	—	o. Schwarzburg-Sondershausen recipirt das jetzt gültige Leipziger Wechselrecht	1834	Febr.	20
55	90	Das Wechselr. d. Holländ. Wetboek van Koophandel (Bd. I. Tit. VI. u. VII. §. 100—229) .	1838	April	10
		und für das deutsche Herzogthum Limburg in Kraft getreten	1838	Octbr.	1
56	91	Königl. Sächsisches Gesetz, bedeutende Modificationen des Sächsischen Wechselrechts enthaltend.	1840	Juli	18

Im neunzehnten Jahrhundert hat die Landesgesetzgebung das nämliche, während des vorig. Jahrhunderts beobachtete Verfahren in der Regel beibehalten; epochemachend ist nicht sowohl die Aufdrängung des Französ. Wechselrechts, als vielmehr die Beibehaltung desselben trotz aller seiner erkannten Mängel nach der Abwerfung des Französ. Jochs; merkwürdig bleibt auch die weitere Ausbreitung des Leipz. Wechselrechts durch ausdrückliche oder stillschweigende Reception, ungeachtet der diesem Ausdrucke anklebenden Vieldeutigkeit.

Diese chronologische Uebersicht ergiebt, daß, ungeachtet der vielen einzelnen Declarationen, ergänzenden und abändernden Verordnungen, welche jeder Wechselordnung und jedem vollständigen Wechselrechte nach der Publikation gefolgt sind, in den einzelnen Deutschen Staaten seit 1603 bis jetzt 91 minder oder mehr umfassende Wechselgesetzgebungen Statt gefunden haben, von welchen 24 auf das siebenzehnte, 51 auf das achtzehnte, und 16 auf das neunzehnte Jahrhundert kommen. Von diesen 91 Wechselordnungen, Wechselrechten u. s. w. bestehen 56 noch in Gesetzkraft und von ihnen gehören 9 dem siebenzehnten, 31 dem achtzehnten und 16 dem neunzehnten Jahrhundert an. Außerdem sind, wenn auch die Aufdrängung und Beibehaltung des Französ. Wechselrechts und seine Zersplitterung über viele Deutsche Staaten nicht in Anschlag mitgebracht wird, mehr als 14 Receptio-

Summe aller noch geltenden W.-O. u. s. w.	Summe aller publicirten W.-O. u. s. w.	Chronologische Uebersicht u. s. w.	Datum der Wechselordnung Jahr	Monat	Tag
		nen und Ausbreitungen einheimischer Wechselrechte über ihr ursprüngliches Gebiet vorgenommen worden. Das älteste und zugleich das erste von allen in Deutschland aufgezeichneten Wechselrechten, welches noch jetzt zur Anwendung kommt, ist das Wechselrecht des Hamburg. Stadtbuches vom J. 1603.			

Summe d. publicirten Reichswechselgesetz.	Summe d. beschlossenen Reichsgesetz. üb. Wechsl.	2. Uebersicht der deutschen Reichsgesetzgebung über Wechsel. §. 95.	Datum des Reichsgesetzes		
1	1	Jüngster Reichsabschied. (§. 107.)	1654	Mai	17
	2	Kaiserl. Commissions-Decret (§. 1. 2. u. 3). . .	1668	Octbr.	10
	3	Kaiserl. Commissions-Decret (§. 3.)	1669	Juli	15
	4	Reichsschluß („Nachdem auch fünftens" u. s. w.) .	1671	Febr.	17
		Die Reichsgesetzgebung wurde durch die Reichsstädte, von welchen viele zu den ersten Handels- und Wechselplätzen Deutschlands gehörten, hauptsächlich angetrieben, dem Wechselinstitute ihren Schutz zu gewähren; aber von dem, was diese Städte begehrten und in Antrag brachten, wurde nicht Alles erreicht. Der Reichsschluß v. 1671, vorbereitet durch die kaiserl. Commissionsdecrete v. 1668 u. 1669, ist nicht publicirt worden; er giebt jedoch mit diesen Decreten Aufschluß über die damals auf dem Reichstage herrschenden Ansichten über das Wechselinstitut und verdient als öffentlicher Ausspruch und Wiederhall dieser Ansichten allerdings die Beachtung, welche er seitdem in der Wissenschaft gefunden hat.			

Eilftes Kapitel.

Statistische Uebersicht des Deutschen Wechselrechts nach den Staaten *) u. s. w.

Summe der verschiedenen Wechselrechte in jedem Staate	Statistische Uebersicht u. s. w.	Größe des geograph. Gebiets der Wechselrechte in jedem einzelnen Staate	
		Einwohner	Areal in geograph. Q. M.
	1. Uebersicht der verschiedenen Wechselrechte in jedem deutschen Staate. §. 96.		
	1. In den deutschen Staaten Oesterreichs gelten:		
1	Die Schlesische Wechselordnung vom 12. Aug. 1738 für Schlesien mit	470,000	82,87
1	Die Botzener Marktprivilegien vom 15. Sept. 1635 bis 23. März 1792 für Botzen mit . . .	7,000	0,10
1	Westgalizische Wechselordnung vom 10. Oct. 1797 für die Herzogth. Zator u. Auschwitz mit . . .	345,000	65,40
2	Für Salzburg die Baiersche W. O. von 1785 und die Augsburger von 1778	143,000	128,75
1	Die Oesterreichische Wechselordn. v. 1. Oct. 1763 als Editto di cambio v. 2. April 1765 für		
	a. das deutsche Littorale mit	181,000	87,49
	b. für die Stadt und das Gebiet Triest. . .	80,000	1,85
1	Der Codice di commercio seit dem 1. Oct. 1810 für Wälsch-Tyrol	400,000	175,46
		1,626,000	541,92
2	Die W. O. v. 10. Sept. 1717 u. 1. Oct. 1763 für das Erzherzogth. Oesterreich (ohne Salzburg), Inner-Oesterreich (Steiermark, Kärnthen u. Krain), Böhmen mit Mähren und Nord-Tyrol mit .	10,479,267	2,998,46
9		12,105,267	3,540,38

*) Die Volksmenge der deutschen Staaten wird die, ihnen hier gegebene Größe, aller Wahrscheinlichkeit nach, im Laufe des Jahres 1843 erreichen. Die Ermittelung derselben beruhet auf den Angaben der einzelnen deutschen Staaten für die Bundesmatrikel v. J. 1818 und auf bekannt gewordenen späteren Zählungen. Die hier berücksichtigten späteren Zählungen sind von einem Staate im J. 1838, von zwei Staaten (Braunschweig u. Oesterreich) im J. 1839, von 26 Staaten im J. 1840, von 9 Staaten im J. 1841 und von einem Staate (Hannover) im J. 1842, also bei Weitem die meisten in jüngster Zeit vorgenommen. Ein Uebelstand ist es aber, daß einige officielle Angaben der Volksmenge für die Bundesmatrikel nicht dem J. 1818, sondern einer frühern Zeit, z. B. bei Braunschweig dem J. 1812, angehören und die Resultate spätrer Zählungen durch die Ungewißheit der Bestandtheile der Staaten, z. B. bei Luxemburg und Limburg, gleichfalls unsicher sind, mithin keine ganz zuverlässige Grundlage für Berechnung der wahrscheinlichen Volksmenge Deutschland's im J. 1843 bilden.

Summe der verschiedenen Wechselrechte in jedem Staate	Statistische Uebersicht u. s. w.	Größe des geograph. Gebiets der Wechselrechte in jedem einzelnen Staate: Einwohner	Areal in geograph. □ M.
	2. In den deutschen Staaten Preußens gelten:		
1	Der Code de commerce seit dem 1. Jan. 1808 für die Rheinlande		
	a. Cleve-Berg	1,250,000	173,37
	b. Niederrhein mit Fürstenthum Lichtenberg .	1,330,000	317,90
1	Das gemeine Wechselrecht in Schwedisch-Pommern	130,000	66,00
		2,710,000	575,27
1	Das Wechselrecht des allgem. Landrechts v. J. 1794 in den Provinzen Pommern (mit Ausnahme des im J. 1814 erworbenen Schwedisch-Pommern) Schlesien, Brandenburg, Sachsen, Westphalen und einem Theile von Cleve-Berg	9,118,699	2,802,01
3		11,828,699	3,359,28
	3. Die deutschen Herzogthümer Dänemarks, Holstein und Lauenburg befolgen:		
1	Die Norwegisch-Dänische Wechselordnung von 1681, die Stadt Altona in Holstein mit	30,000	0,20
1	Das gemeine Wechselrecht das übrige Holstein und Lauenburg	489,584	172,40
2		519,584	172,60
	4. Die deutschen Staaten Hollands befolgen:		
1	a. Das Großherzogthum Luxemburg den Code de commerce seit 1808	160,000	47,22
1	b. Das Herzogthum Limburg das Wetboek van Koophandel vom Jahre 1838	199,980	40,02
2		359,980	87,24
	5. Die Länder des Königreichs Baiern befolgen:		
1	Die Nürnbergische Wechselordnung v. J. 1722 für die Stadt Nürnberg und ihr chemal. Stadtgebiet	130,000	20,00
2	Die Augsburgischen Wechselordnungen von 1716 u. vom 1. Decbr. 1778 für die Stadt Augsburg u. ihr ehemaliges Stadtgebiet	50,000	2,00
1	Das Wechselrecht des allgemeinen Preuß. Landrechts für Anspach und Baireuth	500,000	120,00
1	Den Code de commerce in der Pfalz . . .	583,000	140,00
		1,263,000	282,00
2	Die Wechselordnung vom 24. Novbr. 1785 und die Augsburgische von 1778 in subsidium derselben für das übrige Baiern	3,218,539	1,195,25
7		4,481,539	1,477,25

Summe der verschiedenen Wechselrechte in jedem Staate	Statistische Uebersicht u. s. w.	Größe des geogrph. Gebiets der Wechselrechte in jedem einzelnen Staate: Einwohner	Areal in geograph. Q. M.
	6. Im Königr. Hannover kommen zur Anwendung:		
1	Das Wechselrecht des Allgem. Preuß. Landrechts v. Jahre 1794 für Ostfriesland, die Niedergrafschaft Lingen nebst den Münsterschen Absplissen und das Hannoversche Eichsfeld mit circa	210,000	76,00
1	Die Hannoversche Wechselordnung v. 23. Juli 1822 für die übrigen Landestheile	1,564,352	619,07
2		1,774,352	695,07
	7. Das Königreich Württemberg hat folgende Wechselrechte:		
1	a. Die Wechselordnung vom 24. März 1759 und		
1	b. in subsidium die neueste Leipz. Wechselordnung	1,681,155	360,40
2			
	8. Das Großherzogthum Baden befolgt:		
1	Das Französische Wechselrecht im Anhange zum Badenschen Landrechte von 1809	1,337,464	278,50
	9. Das Königreich Sachsen hat folgende Wechselrechte:		
1	a. Die Leipziger Wechselordnung vom 2. Oct. 1682 für Leipzig mit circa	54,000	0,25
1	b. Die Oberlausitzsche Wechselordnung vom 16. November 1776 für die Oberlausitz mit circa .	270,000	45,50
1	c. Das sogenannte Königlich Sächsische Wechselrecht für die übrigen Landestheile mit	1,464,950	225,58
3		1,788,950	271,33
	10. Das Großherzogth. Mecklenburg-Schwerin hat:		
1	a. Die Rostocksche Wechselordnung vom 19. Dec. 1827 für Stadt und Gebiet Rostock	30,000	5,00
1	b. Das gem. Wechselrecht für das übrige Land . .	481,310	223,00
2		511,310	228,00
	11. Das Kurfürstenth. Hessen-Cassel besitzt:		
1	a. Die Hessen-Hanauische Wechselordnung vom 15. Juli 1737 für Hanau mit circa	100,000	22,00
1	b. Die Frankfurter Wechselordnung vom 8. Febr. 1676 subsidiarisch für Hanau und		
1	c. Dieselbe oder die Frankfurter Wechselordnung v. 26. Mai 1739 oder das gem. Wechselrecht für die übrigen Alt-Hessen-Casselschen Lande	650,574	186,90
3		750,574	208,90

Summe der verschiedenen Wechselrechte in jedem Staate	Statistische Uebersicht u. s. w.	Größe des geograph. Gebiets der Wechselrechte in jedem einzelnen Staate: Einwohner	Areal in geograph. Q. M.
	12. Das Großherzogthum Hessen-Darmstadt befolgt:		
1	a. Die Kurpfälzische Wechselordnung vom 14. Febr. 1726 in den vormals Kurpfälzischen Besitzungen c.	12,000	5,00
1	b. Die Frankfurter Wechselordnung vom 26. Mai 1739 modificirt in Offenbach	8,500	0,10
1	c. Den Code de commerce seit 1. Jan. 1808 in Rheinhessen	210,000	24,75
		230,500	29,85
1	d. Das gemeine Wechselrecht in den übrigen Großherzogl. Hess. Landen	607,184	146,75
4		837,684	176,60
	13. Das Großherzogthum Oldenburg hat:		
1	a. Die Jeversche Wechselordnung v. 11. Juni 1725 für Stadt und Herrsch. Jever circa	30,000	7,50
1	b. Den Code de commerce seit 1. Jan. 1808 in dem Fürstenthum Birkenfeld	29,000	8,20
1	c. Lübisches Wechselrecht in dem Fürstenthum Lübeck (Eutin)	22,000	8,00
		81,000	23,70
1	d. Gemeines Wechselr. in d. übrigen Großherzogthum	185,890	91,45
4		266,890	115,15
	14. Das Herzogthum Nassau befolgt:		
1	Das gemeine Wechselr. oder das Frankf. Wechselr.	411,094	82,70
	15. Das Herzogthum Braunschweig befolgt:		
2	Die Wechselordnung vom 1. Aug. 1715 und für das Verfahren beim Kaufgerichte besteht auch noch die Marktgerichts- und Wechselordnung v. 1. Dec. 1686	273,108	71,00
	16. Das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach besitzt:		
1	Die Wechselordnung vom 20. April 1819 . . .	254,391	66,82
	17. Das Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz befolgt:		
1	Das gemeine Wechselrecht	96,560	52,00
	18. Das Herzogthum Sachsen-Meiningen-Hildburghausen.		
1	a. Meiningen } befolgen mit Modificationen das		
1	b. Hildburghausen } Leipziger Wechselrecht . . .	155,914	41,72
2			
	19. Das Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.		
1	a. Gotha befolgt die Wechselordnung vom J. 1732	103,000	28,01
1	b. Coburg befolgt das Leipziger Wechselrecht .	42,295	8,59
2		145,295	36,60

Summe der verschiedenen Wechselrechte in jedem Staate	Statistische Uebersicht u. s. w.	Größe des geograph. Gebiets der Wechselrechte in jedem einzelnen Staate	
		Einwohner	Areal in geograph. Q.-M.
1	20. Das Herzogthum Sachsen-Altenburg hat eine Wechselordnung von 1750	126,020	23,41
1	21. Das Fürstenthum Waldeck befolgt das gemeine Recht	62,589	21,66
	22. Das Fürstenthum Reuß jüngerer Linie befolgt:		
1	a. Die Wechselordnung vom 6. Febr. 1717	76,890	21,10
1	b. Das Leipziger Wechselrecht		
2			
1	23. Das Fürstenthum Lippe-Detmold befolgt das gemeine Wechselrecht	105,952	20,60
1	24. Das Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen befolgt das gemeine Wechselrecht	42,487	18,25
1	25. Das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt befolgt die Wechselordnung vom 22. März 1755	68,632	18,20
1	26. Das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen befolgt das jetzt gültige Leipziger Wechselrecht	58,913	17,25
1	27. Das Herzogthum Anhalt-Dessau befolgt die Wechselordnung v. J. 1822	62,999	17,00
1	28. Das Herzogthum Anhalt-Bernburg befolgt das gemeine Wechselrecht	47,506	16,00
1	29. Das Herzogthum Anhalt-Cöthen befolgt die Wechselordnung vom 31. Aug. 1802 . . .	42,187	15,00
1	30. Das Fürstenthum Lippe-Schaumburg befolgt das gemeine Wechselrecht	29,115	9,25
	31. Die Landgrafschaft Hessen-Homburg befolgt:		
1	a. in der Herrschaft Meisenheim den Code de commerce	14,500	5,59
1	b. in der Landgrafschaft Homburg das gemeine Wechselrecht	9,693	2,25
2		24,193	7,84
	32. Die freie Stadt Hamburg befolgt:		
1	a. Im Amte Ritzebuttel das Statut von 1603 . .	5,000	1,65
1	b. in Hamburg und dessen übrigem Gebiete die Wechselordnung vom 1. März 1711	157,041	5,45
2		162,041	7,10
1	33. Das Fürstenthum Reuß, älterer Linie, befolgt die Wechselordnung v. J. 1820	34,535	6,84
1	34. Die freie Stadt Lübeck befolgt mehre einzelne Wechselgesetze vom 26. Apr. 1662 an . . .	52,247	6,75
1	35. Das Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen befolgt das gemeine Wechselrecht	20,126	5,50
1	36. Die freie Stadt Bremen befolgt die Wechselordnung vom 22. März 1712	74,934	5,00

Summe der verschiedenen Wechselrechte in jedem Staate	Statistische Uebersicht u. s. w.	Größe des geograph. Gebiets der Wechselrechte in jedem einzelnen Staate: Einwohner	Areal in geograph. Q. M.
1	37. Die freie Stadt Frankfurt a. M. befolgt die Wechselordnung vom 26. Mai 1739	68,858	4,25
1	38. Das Fürstenthum Lichtenstein richtet sich nach dem Oesterreichischen Wechselrechte	6,629	2,45
1	39. Die halbsouveraine freie Herrschaft Kniphausen richtet sich nach dem gemeinen Wechselrechte	3,118	0,85
	2. Uebersicht der Größe des Areals und der Bevölkerung der Rechtsgebiete aller einzelnen deutschen Wechselordnungen und Wechselrechte.		
	A. Der einzelnen partikularen Wechselrechte §. 97.		
	Die Oesterreichischen Wechselordnungen von 1717 u. 1763 haben ein Gebiet u. s. w.		
	1. in Oesterreich selbst		
	a. in deutscher Sprache	10,479,267	2,998,46
	b. in italienis. Sprache als Editto di cambio	181,000	87,49
		80,000	1,85
	c. in lateinischer Sprache als Westgal. Wechselordnung v. 1797	345,000	65,40
	2. außerhalb Oesterreichs im Fürstenthum Lichtenstein	6,629	2,45
		11,091,896 E.	3,155,65
	Das Wechselrecht des allgemeinen Landrechts für die Preuß. Staaten von 1794		
	1. im deutschen Preußen selbst	9,118,699	2,802,10
	2. außerhalb Preußens		
	a. in Baiern	500,000	120,00
	b. in Hannover	210,000	76,00
		9,828,699 E.	2,998,10
	Mutterrecht der Dessauischen W. O. v. J. 1822:	62,999 E.	17,00
	Total:	9,891,698 E.	3,015,10
	Das Wechselrecht des Code de commerce v. J. 1808 selbst und als Mutterrecht		
	1. in den Preußischen Rheinlanden		
	a. in der Provinz (Großherzogthum) Niederrhein mit Fürstenth. Lichtenberg	1,330,900	317,90
	b. in der Provinz Cleve-Berg	1,250,000	173,37
	2. in der Baierschen Pfalz	583,000	140,00
	3. in Rhein-Hessen	210,000	24,75
	Latus . . .	3,373,000	656,02

Statistische Uebersicht u. s. w.	Größe des geograph. Gebiets der Wechselrechte in jedem einzelnen Staate	
	Einwohner	Areal in geograph. Q. M.
Transport . .	3,373,000	656,02
4. im Großherzogthum Luxemburg	160,000	47,22
5. im Oldenburgischen Fürstenthum Birkenfeld .	29,000	8,20
6. in der Hessen-Homburg. Herrschaft Meisenheim	14,500	5,59
7. in Südtyrol als Codice di commercio seit 1810	400,000	175,46
	3,976,500 E.	892,49
Dazu als Mutterrecht in den Tochterrechten:		
A. Das Wechselr. im Bad. Landrechte . . . . . 1,337,464 „	278,50	
B. Das Wechselrecht im Wetboek für Limburg . 199,980 „	40,20	
Total:	5,513,944 E.	1211,19
Die Baiersche Wechselordnung vom 24. Nov 1785 und subsidiarisch die Augsb. von 1778 für Alt-Baiern u. einzelne Theile Neu-Baiern's seit 1825	3,218,539	1,195,25
Beide recipirt für Salzburg	143,000	128,75
Die Württembergische Wechselord. v. 24. März 1759 u. subsidiarisch die Leipz. Wechselordnung v. 1682	1,681,155	360,40
Die Hannoversche Wechselord. vom 23. Juli 1822	1,564,352	619,07
Das sog. Königlich Sächsische Wechselrecht . . .	1,464,950	225,58
Das Wechselr. im Anhange zum Bad. Landr. v. 1809	1,337,464	278,50
Die Schlesische Wechselordnung vom 21. Aug. 1738	470,000	82,87
Die Braunschw. Wechselordnung vom 1. Aug. 1715 nebst der Marktgerichts-Ordn. v. 1. Dec. 1686	273,108	71,00
Die Oberlausitzische Wechselord. v. 16. Nov. 1776	270,000	45,50
Die Weimarische Wechselord. vom 20. April 1819	254,391 E.	66,82
	254,391	66,82
Als Mutterrecht der Reuß-Plauisch. älterer Linie W. O. v. J. 1820 34,535 „	6,84	
	288,926 E.	73,66
Das Holländische Wetboek van Koophandel v. J. 1838 für Limburg	199,980	40,20
Die Hamburgische Wechselord. vom 1. März 1711	157,041	5,45
Die Nürnbergische Wechselordnung von 1722 . . .	130,000	20,00
Die Sachsen-Altenburgische Wechselordnung v. 1750	126,020	23,41
Die Gothaische Wechselordnung von 1732 . . .	103,000	28,01
Die Hessen-Hanauische Wechselord. v. 15. Juli 1737 u. subsidiarisch die Frankfurter vom 8. Febr. 1676	100,000	22,00
Die Fürstl. Reuß. jüngerer Linie Wechselordnung v. 6. Febr. 1717	76,890	21,10
Die Bremische Wechselordnung v. 22. März 1712	74,934	5,00

Statistische Uebersicht u. s. w	Größe des geograph. Gebiets der Wechselrechte in jedem einzelnen Staate	
	Einwohner	Areal in geograph. Q. M.
Die Frankfurter Wechselordn. von 26. Mai 1739 in Frankfurt . . . . . 68,858 E. 4,25	68,858	4,25
Subsidiarisch gilt dies. in Kurh. 650,574 „ 186,90	650,574	186,90
„ „ die Frankfurt. Wechselo. v. 1676 im Hanauis. 100,000 „ 22,00		
Modificirt gilt die Frankfurt. Wechselo. v. 1739 in Offenbach 8,500 „ 0,10		
Total: 827,932 E. 213,25		
Die Schwarzburg-Rudolstädter Wechselordnung von 20. März 1755	68,632	18,20
Die Anhalt-Dessauische Wechselordnung v. J. 1822	62,999	17,00
Die Leipziger Wechselordnung vom 2. Oct. 1682		
I. Im Königreich Sachsen für die Stadt Leipzig Summa . 54,000 E. 0,25	54,000	0,25
II. Vermöge der Reception:		
1. im Herzogth. Meiningen 2. „ „ Hildburghaus. } 155,914 E. 41,72		
3. „ „ Coburg . . 42,295 „ 8,59		
4. „ Fürstenth. Schwarzburg-Sondershausen . . . . 58,913 „ 17,25	257,122	67,56
257,122 E. 67,56		
III. Als subsidiarisches Wechselrecht:		
1. im Fürstenth. Reuß jüngerer Linie . . . . . 76,890 E. 21,10		
2. im Königr. Württemberg 1,681,155 „ 360,40		
1,758,045 E. 381,50		
IV. Als Mutterrecht *):		
A. im Königreich Sachsen,		
1. des Königlich Sächsischen Wechselrechts . . . . . 1,464,950 E. 225,58		
2. der Oberlausitz. Wechselord. 270,000 „ 45,50		
Latus 1,734,950 E. 271,08		

*) Auch außerhalb Deutschland's ist die Leipziger W. O. Mutterrecht von der Danziger und Elbinger W. O. geworden, die aber eben so wenig, als die Breslauer, die Schlesische und die Oesterreichische, für die sie ebenfalls die Grundlage gebildet hat, in dieser Hinsicht noch jetzt in Betracht zu ziehen sind.

Statistische Uebersicht u. s. w.	Größe des geograph. Gebiets der Wechselrechte in jedem einzelnen Staate	
	Einwohner	Areal in geograph. Q. M.
Transport 1,734,950 E. 271,08		
B. Außerhalb Sachsens:		
1. der Reuß jüngerer Linie W. O. v. J. 1717 . . . 76,890 „ 21,10		
2. der Gothaisf. W. O. v. 1732 103,000 „ 28,01		
3. der Sachsen-Altenburg. W. O. v. 1750 . . . . . 126,020 „ 23,41		
4. der Schwarzburg-Rudolst. W. O. v. 1755 . . . . 68,632 „ 18,20		
5. der Württembergisf. W. O. v. 1759 . . . . . 1,681,155 „ 360,40		
6. der Anhalt-Cöthenschen W. O. v. 1802 . . . . 42,187 „ 15,00	42,187	15,00
7. der Weimarsf. W. O. v. 1819 254,391 „ 66,82		
4,087,225 E. 804,11		
Total: I. II. III. IV. 6,156,392 E. 1253,42		
Die Lübeckschen Wechselverordn. v. 26. April 1662 rc.		
I. im Gebiete der freien Stadt Lübeck . . .	52,247	6,75
II. im Oldenburgischen Fürstenth. Lübeck (Eutin)	22,000	8,00
Die Augsburg. Wechselordnung von (1716) u. 1778	50,000	2,00
I. Als subsidiarisches Recht für Baiern . . . . 3,218,539 E. 1,195,25		
II. Als Mutterrecht mehrer Schweizer W. O.		
1. der St. Gallenschen W. O. von 1784 . . . . . 160,000 E. 41,80		
2. der Züricher W. O. v. 1805 236,000 „ 32,00		
3. „ „ „ „ „ adoptirt von Solothurn . . . 63,500 „ 14,30		
4. der Baseler W. O. v. 1808 66,500 „ 8,75		
526,000 E. 96,85		
Die Reuß. älterer Linie W. O. von 1820 . . .	34,535	6,84
Die Jeversche W. O. von 1725	30,000	7,50
Die Rostocksche W. O. von 1827	30,000	5,00
Die Norwegisch-Dänische W. O. von 1681 für Altona	30,000	0,20
Die Kurpfälzsche W. O. von 1726	12,000	5,00
Die Offenbacher W. O. von 1829 auf Grundlage der Frankfurter W. O. von 1736	8,000	0,10
Die Botzener Marktprivilegien von 1792	7,000	0,10
Das Hamburgische Statut v. 1603 im Amte Ritzebüttel	5,000	1,65

Summe der verschiedenen Wechselrechte in jedem Staate	Statistische Uebersicht u. s. w.	Größe des geograph. Gebiets der Wechselrechte in jedem einzelnen Staate: Einwohner	Areal in geograph. Q. M.
	B. Der Reichs-Wechselgesetzgebung und des gemeinen Wechselrechts. §. 98.		
	Diese begreifen unter sich:		
	1. von dem Großherzogthum Hessen	607,184	146,75
	2. von dem Herzogthum Holstein und Lauenburg	489,584	172,40
	3. von dem Großherzogth. Mecklenburg-Schwerin	481,310	223,00
	4. das Herzogthum Nassau	411,094	82,70
	5. von dem Großherzogthum Oldenburg	185,890	91,45
	6. von dem Preuß. Staaten Schwedisch-Pommern	130,000	66,00
	7. das Fürstenthum Lippe-Detmold	105,952	20,60
	8. das Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz . .	96,560	52,00
	9. das Fürstenthum Waldeck	62,589	21,66
	10. das Herzogthum Anhalt-Bernburg	47,506	16,00
	11. das Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen	42,487	18,25
	12. das Fürstenthum Lippe-Schauenburg . . .	29,115	9,75
	13. das Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen . .	20,126	5,50
	14. von der Landgrafschaft Hessen-Homburg . .	9,693	2,25
	15. die halbsouveraine Herrschaft Kniphausen . .	3,118	0,85
	Volksmenge u. Areal v. ganz Deutschland	40,749,790	11566,34
	3. Uebersicht des verschiedenen Wechselrechts der Deutschen Staaten nach ihren verschiedenen Handels- und Zolleinigungen.		
	I. Staaten des Deutschen Handels- und Zollvereins. §. 99.		
	A. Deutsche Bundesstaaten.		
	a. Staaten, diesem Vereine ganz beigetreten *).		
	A. Handels- und Zollvereinsstaaten mit partikularem Wechselrechte.		
	1. Die Deutschen Staaten Preußens befolgen:		
1	Das Wechselrecht des allgem. Landrechts vom J. 1794 in den Provinzen Pommern, (mit Ausnahme des im J. 1815 erst erworbenen Schwedisch-Pommern) Schlesien, Brandenburg, Sachsen, Westphalen und einem Theile v. Cleve-Berg	9,107,099	2,795,26
1	Das Wechselrecht des Code de commerce seit 1. Januar 1808 für die Rheinlande:		
	Latus . . .	9,107,099	2,795,26

*) Unter beiden Rubriken a und b und ihren Abtheilungen sind die Staaten nach der Zeitfolge ihres Beitrittes aufgeführt worden, wenn ihr Anschluß anfänglich auch nur mit einem Theile des Gebiets erfolgt ist.

Summe der verschiedenen Wechselrechte in jedem Staate	Statistische Uebersicht u. s. w.	Größe des geograph. Gebiets der Wechselrechte in jedem einzelnen Staate: Einwohner	Areal in geograph. Q. M.
	Transport . .	9,107,099	2,795,26
	a. für Cleve-Berg	1,250,000	173,37
	b. für Niederrhein mit dem Fürstenth. Lichtenberg	1,330.000	317,90
1	2. Das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen befolgt das jetzt gültige Leipz. Wechselr.	58,913	17,25
1	3. Das Fürstenth. Schwarzburg-Rudolstadt befolgt die Wechselordnung vom 22. März 1755 . .	68,632	18,20
1	4. Das Großherzogth. Sachsen-Weimar-Eisenach befolgt die Wechselordnung v. 20. April 1819	254,391	66,82
1	5. Das Herzogth.-Anhalt-Dessau befolgt die Wechselordnung v. J. 1822	62,999	17,00
1	6. Das Herzogth.-Anhalt-Cöthen befolgt die Wechselordnung v. 31. Aug. 1802	42,187	15,00
	7. Das Herzogth. Sachsen-Meiningen-Hildburgh.:		
1	a. Meiningen } befolgen jedes mit Modifica-		
1	b. Hildburghausen } tionen das Leipz. Wechselr.	155,914	41,72
	8. Das Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha:		
1	a. Gotha befolgt die Wechselordnung v. J. 1732	103,000	28,01
1	b. Coburg befolgt mit Modificationen das Leipziger Wechselrecht	42,295	8,39
	9. Das Fürstenth. Reuß jüngerer Linie befolgt:		
1	a. die Wechselordnung v. 6. Febr. 1717 }	76,890	21,10
1	b. das Leipziger Wechselrecht subsidiarisch } . .		
	10. Das Königreich Baiern befolgt:		
1	Die Nürnbergische Wechselordnung von 1722 für die Stadt Nürnberg und ihr ehemaliges Stadtgebiet	130,000	20,00
2	Die Augsburgischen Wechselordnungen von 1716 und vom 1. Decbr. 1778 für die Stadt Augsburg und ihr ehemaliges Stadtgebiet	50,000	2,00
1	Das Wechselrecht des Allgem. Preuß. Landrechts für das Anspach'sche und Baireuth'sche	500,000	120,00
1	Das Wechselrecht des Code de commerce seit 1808 in der Pfalz	583,000	140,00
2	Die Wechselordnung vom 24. Novbr. 1785 und die Augsburg'sche von 1778 in subsidium derselben für das übrige Baiern	3,218,539	1,195,25
	11. Das Königreich Württemberg richtet sich nach		
1	a. der eigenen Wechselord. v. 24. März 1759 und		
1	b. nach der neuesten Leipziger Wechselordnung in subsidium	1,681,155	360,40
	12. Das Königreich Sachsen befolgt:		
1	a. die Leipziger Wechselordnung vom 2. Octbr. 1682 für Leipzig mit circa	54,000	0,25
	Latus . .	18,769,014	5,358,12

Summe der verschiedenen Wechselrechte in jedem Staate	Statistische Uebersicht u. s. w.	Größe des geograph. Gebiets der Wechselrechte in jedem einzelnen Staate: Einwohner	Areal in geograph. Q. M.
	Transport . .	18,769,014	5,358,12
1	b. die Oberlausitz'sche Wechselord. v. 16. Nov. 1776 für die Oberlausitz mit circa	270,000	45,50
1	c. das sog. Königl. Sächs. Wechselrecht für die übrigen Landestheile	1,464,950	225,58
1	13. Das Fürstenthum Reuß älterer Linie befolgt die Wechselordnung v. J. 1820	34,535	6,84
1	14. Das Herzogth. Sachsen-Altenburg richtet sich nach der Wechselordnung vom J. 1750 . . .	126,020	23,41
1	15. Das Großherzogthum Baden befolgt das Französische Wechselrecht im Anhange zum Bad. Landrecht vom J. 1809	1,337,464	278,50
1	16. Die Freie Stadt Frankfurt a. M. befolgt die Wechselordnung vom 26. Mai 1739 . . .	68,858	4,25
1	17. Das Holländische Großherzogthum Luxemburg befolgt das Wechselr. des Code de commerce	160,000	47,22
	B. Handels- und Zollvereinsstaaten mit gemeinem Wechselrechte.		
1	1. Das Preußische, ehemals Schwedische Pommern	130,000	66,00
—	2. Das Herzogthum Anhalt-Bernburg . . .	47,506	16,00
—	3. Das Fürstenthum Lippe-Detmold . . .	105,952	20,60
—	4. Das Fürstenthum Waldeck-(Pyrmont) . .	62,598	21,66
—	5. Das Fürstenthum Hohenzollern-Sigmaringen .	42,487	18,25
—	6. Das Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen . .	20,126	5,50
—	7. Das Herzogthum Nassau	411,094	82,70
	C. Handels- und Zollvereinsstaaten mit gemeinem u. partikularem Wechselrechte.		
	1. Das Großherzogth. Hessen-Darmstadt befolgt:		
1	a. die Kurpfälzische Wechselordnung v. 14. Febr. 1726 in den vormals Kurfälzischen Landen .	12,000	5,00
1	b. die Frankf. Wechselord. v. 26. Mai 1739 in Offenbach	8,500	0,10
1	c. den Code de commerce seit 1808 in Rheinh.	210,000	24,75
1	d. das gemeine Wechselr. in dem übrig. Gebiete	607,184	146,75
	2. Die Landgrafschaft Hessen-Homburg befolgt:		
1	a. in der Herrschaft Meisenheim seit 1808 den Code de commerce	14,500	5,59
1	b. in der Landgrafschaft Homburg das gemeine Wechselrecht	9,693	2,25
	3. Das Kurfürstenthum Hessen-Cassel befolgt:		
1	a. die Hessen-Hanauische Wechselord. v. 15. Juli 1737 für Hanau mit circa	100,000	22,00
	Latus . . .	24,012,481	6,426,57

Summe der verschiedenen Wechselrechte in jedem Staate	Statistische Uebersicht u. s. w.	Größe des geogrph. Gebiets der Wechselrechte in jedem einzelnen Staate	
		Einwohner	Areal in geograph. Q. M.
	Transport . .	24,012,481	6,426,57
1	b. die Frankfurter Wechselord. vom 8. Februar 1676 subsidiarisch für Hanau	— —	—
1	c. das gemeine Wechselrecht in dem übrig. Gebiete	650,574	186,90
	b. Staaten, welche diesem Vereine nur mit einigen Landestheilen angehören.		
	A. Landestheile dieser Staaten mit partikularem Wechselrechte.		
1	1. Das Oldenburg'sche Fürstenthum Birkenfeld befolgt seit 1808 den Code de commerce . .	29,000	8,20
1	2. Die Hannoversche Grafschaft Hohenstein nebst dem Amte Elbingerode befolgt die Wechselordnug vom 23. Juli 1822 mit circa	14,000	4,25
2	3. Das Herzogth. Braunschweig befolgt die Wechselordnung vom 1. Aug. 1715 und beim Kaufgerichte auch noch die Marktgerichts- u. Wechselordnung vom 1. Decbr. 1686 mit circa	179,889	43,25
	B. Landestheile dieser Staaten mit gemeinem Wechselrechte.		
1	1. Die Mecklenburg-Schwerinschen Ortschaften Rossow, Netzeband u. Schöneberg mit circa . .	1,000	00,75
	Total der Einwohner u. des Areals v. I. A. (Deutsche Zollvereinsstaaten) . .	24,886,944	6,669,92
	Dazu noch:		
	B. Nicht Deutsche Staaten.		
—	Die Außerdeutschen Staaten Preußen's mit circa befolgen das Wechselr. des Allgem. Landrechts v. 1794	3,742,634	1,714,54
45	Total von I. A u. B . .	28,629,578	8,384,46
	II. Staaten und fremdherrliche Gebietstheile des Hannov.-Oldenburg. Steuervereins. §. 100.		
	A. Steuervereinsstaaten und Gebiete mit partikularem Wechselrechte.		
	1. Das Königreich Hannover befolgt:		
1	a. das Wechselrecht des Allgem. Preuß. Landrechts vom J. 1794 in Ostfriesland, in der Niedergrafschaft Lingen, den Münsterschen Absplissen u. auf dem Hannov. Eichsfelde mit circa . . .	210,000	76,00
1	b. die Hannoversche Wechselordnung v. 23. Juli 1822 in den übrigen Landestheilen.	1,550,352	614,82
1	2. Der Braunschw. Harz- und Weserdistrikt mit		
	Latus . . .	1,760,352	690,82

Summe der verschiedenen Wechselrechte in jedem Staate	Statistische Uebersicht u. s. w.	Größe des geograph. Gebiets der Wechselrechte in jedem einzelnen Staate: Einwohner	Areal in geograph. Q. M.
	Transport . .	1,760,352	690,82
	dem Antheile des Communionharzes befolgen die Wechselordnung vom 1. August 1715 mit circa	93,219	27,75
1	3. Die 26 Preuß. Ortschaften des Regierungsbezirkes Minden befolgen das Wechselrecht des Allgem. Preuß. Landrechts v. J. 1794 mit circa	9,600	4,50
	B. Steuervereinsstaaten mit gemeinem Wechselrechte.		
1	1. Das Fürstenth. Lippe-Schauenburg befolgt das gem. Wechselrecht	29,115	9,75
	C. Steuervereinsstaaten mit gemeinem und partikularem Wechselrechte.		
1	1. Das Großherzogth. Oldenburg befolgt das gem. Wechselrecht		
	a. in dem Hauptlande mit	185,890	91,45
	b. und in der ihm untergeordneten, halbsouverainen Herrschaft Kniphausen mit	3,118	00,85
1	c. die Jeversche Wechselordnung v. 11. Juni 1725 in der Stadt und Herrschaft Jever mit . . .	30,000	7,50
7	Total der Einwohner u. des Areals von II	2,111,294	832,62
	III. Unverbundene Staaten und Gebietstheile mit auf sie selbst beschränktem Handels- und Zollsysteme. §. 101.		
	A. Die Deutschen Staaten Oesterreich's und das Fürstenthum Lichtenstein.		
	1. In den deutschen Staaten Oesterreich's gelten:		
1	Die Schlesische Wechselordnung vom 12. Aug. 1738 für Schlesien	470,000	82,87
1	Die Botzener Marktprivilegien vom 15. Sept. 1635 bis 23. März 1792 für Botzen mit circa . .	7,000	0,10
1	Die Westgalizische Wechselordnung v. 10. Oct. 1797 für die Herzogth. Zator u. Auschwitz mit circa	345,000	65,40
2	Die Baiersche Wechselordnung v. J. 1785 und die Augsburgische v. J. 1778 für Salzburg mit . .	143,000	128,75
1	Die Oestert. Wechselordnung vom 1. Oct. 1763 als Editto di cambio vom 2. April 1765 für		
	a. das Deutsche Littorale mit	181,000	87,49
	b. für Stadt und Gebiet Triest mit	80,000	1,85
1	Der Codice di commercio seit dem 1. Oct. 1810 für Wälsch-Tyrol mit	400,000	175,46
	Latus . . .	1,626,000	541,92

Summe der verschiedenen Wechselrechte in jedem Staate	Statistische Uebersicht u. s. w.	Größe des geograph. Gebiets der Wechselrechte in jedem einzelnen Staate: Einwohner	Areal in geograph. Q. M.
	Transport . .	1,626,000	541,92
2	Die Wechselordnung vom 10. Sept. 1717 u. 1. Oct. 1763 für das Erzherzogth. Oesterreich (ohne Salzburg), Inner-Oesterreich (Steiermark, Kärnthen und Krain), Böhmen mit Mähren und Nord-Tyrol mit	10,479,267	2,998,46
	2. Das Fürstenth. Lichtenstein befolgt das Oesterr. Handels- und Zollsystem und richtet sich nach Oesterr. Wechselrechte	6,629	2,45
		12,111,896	3,542,83
	B. Die Deutschen Staaten Holland's.		
1	Das Herzogthum Limburg befolgt das Wetboek van Koophandel vom J. 1838.	199,980	40,02
	C. Die Deutschen Staaten Dännemark's befolgen:		
1	1. Die Norwegische-Dänische Wechselordnung von 1681 in der Stadt Altona mit circa . . .	30,000	0,20
1	2. Das gemeine Wechselrecht im übrigen Holstein und Lauenburg	489,584	172,40
		719,564	212,62
	D. Das Oldenburgische Fürstenthum Lübeck (Eutin) befolgt Lüb'sches Wechselrecht	22,000	8,00
	E. Die Mecklenburgisch. Großherzogth. befolgen:		
	1. Mecklenburg-Schwerin		
1	a. in der Stadt Rostock und Gebiet, die Wechselordnung v. 19. Decbr. 1827	30,000	5,00
1	b. im übrigen Lande das gemeine Wechselrecht	480,310	222,25
1	2. Mecklenburg-Strelitz das gemeine Wechselrecht	96,560	52,00
		606,870	279,25
	F. Die drei Hansastädte.		
	1. Die Freie Stadt Hamburg befolgt:		
1	a. im Amte Ritzebüttel das Statut von 1603	5,000	1,65
1	b. in Hamburg u. im übrigen Gebiete die Wechselordnung vom 1. März 1711	157,041	5,45
		162,041	7,10
1	2. Die Freie Stadt Lübeck befolgt mehrere einzelne Wechselgesetze vom 26. April 1662 u. s. w.	52,247	6,75
	3. Die Freie Stadt Bremen befolgt die Wechselordnung vom 22. März 1712.	74,934	5,00
	Latus . . .	127,181	11,75

Summe der verschiedenen Wechselrechte in jedem Staate	Statistische Uebersicht u. s. w.	Größe des geograph. Gebiets der Wechselrechte in jedem einzelnen Staate	
		Einwohner	Areal in geograph. Q. M.
	Transport . .	127,181	11,75
1	G. Eilf Ortschaften des Preuß. Staates, welche resp. zur Provinz Westphalen (Regierungsbezirk Minden), Brandenburg (Regierungsbezirk Potsdam) und Provinz Pommern (Regierungsbezirk Stettin), gehören befolgen mit circa . das Wechselrecht des Allgemeinen Preuß. Landrechtes vom J. 1794	2,000	2,25
	Total der Einwohner u. des Areals von III.	13,751,552	4,063,80
20	Total der Einwohner u. des Areals von I. II. und III. mit Ausschluß der Außerdeutschen Staaten Preußen's	40,749,790	11566,34

Wer den Werth der Zahlen in ihrer statistischen Bedeutung kennt, bedarf keines Commentars zur Würdigung dieser Uebersicht; wohl ist es aber nothwendig, einzelne Partien dieser Skizze in ihr gehöriges Licht zu stellen. Es gibt nämlich unter den Staaten des Deutschen Bundes mehrere, welche für ihr ganzes Gebiet oder einzelne Theile desselben weder ein eigenes, noch ein adoptirtes Partikular-Wechselrecht haben. Zu diesen Staaten gehören folgende: die beiden Mecklenburgischen Großherzogthümer Schwerin und Strelitz, mit Ausnahme der Stadt Rostock, das Großherzogthum Oldenburg zum größten Theile, das Großherzogthum Hessen, mit Ausnahme der Stadt Offenbach, das Kurfürstenthum Hessen zum Theil, insbesondere mit Ausnahme der Hananischen Landestheile, die Herzogthümer Holstein, mit Ausnahme von Altona, und Lauenburg, das Herzogthum Anhalt-Bernburg, die beiden Lippe'schen Fürstenthümer Detmold und Schauenburg, die beiden Hohenzollerschen Fürstenthümer Hechingen und Sigmaringen, das Fürstenthum Waldeck, die Landgrafschaft Hessen-Homburg zum Theil, und das von Preußen erst in der neuern Zeit erworbene vormals Schwedische Pommern, mit der Insel Rügen.

In diesen Staaten und Staatentheilen wird das sog. gemeine Wechselrecht befolgt, dessen Bedeutung oben im achten Kapitel besprochen worden ist.

Von einigen Staaten, dem Herzogthume Nassau und der halbsouverainen Herrschaft Kniphausen ist es zweifelhaft, welches Wechselrecht, ob ein partikulares oder das gemeine Wechselrecht, in ihnen zur Anwendung kommt. Aehnliche Zweifel walten auch wieder bei dem Großherzogth. und dem Kurfürstenthume Hessen ob. Wenn dessenungeachtet in dieser Uebersicht ein Staat oder ein Staatentheil, über dessen Wechselrecht Ungewißheit herrscht, unter ein bestimmtes partikulares oder unter das gemeine Wechselrecht gestellt worden ist, so wird damit Nichts weiter, als die Andeutung einer Vermuthung von großer Wahrscheinlichkeit bezweckt, keineswegs aber die Richtigkeit dieser Stellung verbürgt. — Dies zur Zurückweisung eines etwa möglichen Vorwurfs, daß diese Uebersicht mit den Angaben über das Wechselrecht dieser Staaten in den vorhergehenden Kapiteln im Widerspruche stände.

Zwölftes Kapitel.

Ein gleichförmiges Wechselrecht für ganz Deutschland.

I. Wichtigkeit des Wechselinstituts. §. 102.

Die Geschichte des Wechselinstitutes zeigt seine allmählige Ausbreitung über den ganzen Erdkreis nach allen Ländern und Völkern, welche irgend einen Handel von einiger Bedeutung treiben und diese große Ausbreitung selbst ist das beste Zeugniß für die ungemeine Wichtigkeit, welche diesem Institute, als einem der kräftigsten Mittel zur Belebung, Förderung und Erleichterung des Verkehres von allen handeltreibenden Nationen beigelegt wird. Zu verschiedenen Zeiten und in verschiedenen Ländern haben diejenigen, welche den Einfluß des Wechselinstitutes auf das Gedeihen und die Blüthe des Handels am Tiefsten erforscht und am Richtigsten gewürdigt haben, dasselbe Gleichniß zur Veranschaulichung seiner hohen Bedeutung gebraucht; sie haben es mit dem Umlaufe des Blutes im menschlichen Körper verglichen. Augustin v. Leyser sagt: „Was im menschlichen Körper der Umlauf des Bluts, das sind im Handel die Wechsel. Wie der Körper durch den Blutumlauf genährt wird und durch Unterbrechung desselben in Kraftlosigkeit versinkt und abfällt, also kann auch der Handel wenn ihm der Umlauf der Wechsel entzogen wird, zu keiner Blüthe gelangen. Die Wechsel müssen deshalb so gut als baar Geld sein, und wer einen Wechsel besitzt, muß sich eben so sicher gestellt fühlen, als wenn er die Geldstücke selbst in Händen hätte *)." Aber auch fast jede Regierung und Obrigkeit ohne

*) „Istae, quas modo attuli, rationes me, ut dationis in solutum beneficium in debitis cambialibus admittam, non movent. Nam vere

Ausnahme, die ihren Unterthanen eine Wechselordnung gegeben oder eine bereits vorhandene erneuert und verbessert hat, spricht sich in dem Eingange derselben auf die eine oder andere Weise über den Nutzen des Wechselinstitutes aus, so daß in der That Niemand an seiner Wichtigkeit zweifelt, selbst nicht einmal diejenigen Staaten, welche ihm bis auf den heutigen Tag in ihrer Gesetzgebung entweder gar keinen oder einen nur unbestimmt und zweifelhaft ausgesprochenen Rechtsschutz gewährt haben.

II. Gleichförmige Ausbildung des Wechselinstitutes bei allen Nationen. §. 103.

In der Natur des Wechselinstitutes liegt Nichts, was einer gleichmäßigen Anwendung und Ausbildung desselben bei allen Völkern auf der Erde hinderlich sein könnte. Es gibt für das Wechselinstitut weder eine innere, noch eine äußere Nothwendigkeit, wodurch es, wie die meisten anderen Rechtsinstitute, gezwungen würde, sich nach den Verschiedenheiten der Staaten und ihrer Völker, nach ihrem Klima, ihrer Verfassung, ihrer Sprache, Religion, ihren Gewohnheiten, Sitten u. s. w. einzurichten und unter der Gewalt und dem Einflusse dieser Verschiedenheiten in dem einen Staate diese, in dem andern jene Modification und abweichende Gestalt anzunehmen. Ungleichheiten und Abnormitäten, früher hie und da aus religiösen Rücksichten und Vorurthei-

illud cum natura juris cambialis et intentione legum cambialium pugnat. Cambia scilicet illud sunt in commerciis, quod circulatio sanguinis in corpore humano. Sicuti corpus per circulationem sanguinis sustinetur, et ea interrupta languet atque corrumpitur, ita nec commercia, si curculationem cambiorum demas, florere poterunt. Itaque cambia instar pecuniae numeratae esse debent, et, qui cambium possidet, non minus securus sit oportet, quam si nummos ipsos haberet.« Augustini Leyseri etc. Meditationes ad Pandectas. Volumen VII. Edit. secunda. (Lipsiae et Guelpherbyti. 1737. in 4to.) Specimen 531. meditatio 2. pag. 964.

len oder aus religiöser Unduldsamkeit und Geringachtung z. B. gegen die Juden entsprungen und dem Wechselinstitute aufgezwängt, sind mit der Zeit entweder durch eine aufgeklärte und weise Gesetzgebung beseitigt oder sie werden als veraltet und unpractikabel von den Interessenten selbst nicht mehr beobachtet. Selbst da, wo die Landesverfassung und die durch sie einigen Ständen verbürgten Vorrechte dem Wechselinstitute und seiner Anwendung widerstrebten, ist dieser Widerstand entweder längst völlig beseitigt, wie in England, oder größtentheils gehoben, wie in Ungarn.

So ist es denn auch geschehen, daß seine Ausbildung und Anwendung im Wesentlichen überall auf gleiche Weise sich geltend gemacht hat und dieser innere Trieb zur Gleichförmigkeit wird auch ferner stark genug sein, um mit der Zeit sie durchgängig und völlig zu erreichen.

III. Zurückbleiben des Wechselrechts. §. 104.

Mit der weiteren Entwickelung des Wechselinstitutes und seiner Ausbreitung über den Erdkreis hat aber die Ausbildung des zu seinem Schutze bestimmten Rechts — des Wechselrechts — nicht immer und überall gleichen Schritt gehalten: sie ist hinter ihm zurückgeblieben, in dem einem Staate mehr, in dem andern weniger, so daß zwischen dem Wechselinstitute, seiner Ausübung und Anwendung im Leben und zwischen dem Wechselrechte, welches diese Anwendung schützen und regeln soll, hie und da ein größerer oder kleinerer Abstand, eine entweder gar nicht oder unzweckmäßig ausgefüllte Lücke wahrgenommen wird, was natürlich die nützliche Wirksamkeit des Wechselinstituts hemmt, verkümmert, und gefährdet. Dieses Zurückbleiben des Wechselrechts während des Fortschreitens des Wechselinstitutes hat einen ganz natürlichen Grund. Jedes Institut ist älter, als das seine Wirksamkeit regelnde Recht, welches ihm in seiner Entwickelung nur nach-

folgt und sich nach ihm entwickelt und bildet.*) Das ist der natürliche Gang der Rechtsbildung, aber sie darf nicht zu lange auf sich warten lassen. War nun aber auch von Anfang an stets das Wechselrecht nicht bloß jünger als das Wechselinstitut, sondern hinter ihm auch in angemessener Entwickelung zurückgeblieben, so war doch ursprünglich der Abstand zwischen beiden ein kaum merklicher und die sie trennende Kluft ist erst im Verlaufe der Zeit immer größer geworden. Daran hat die gänzliche Verkennung der wahren Natur und Bestimmung des Wechselinstitutes aber den größten Theil der Schuld. Die Tendenz des Wechselinstitutes geht nach Universalismus und ihr muß das Wechselrecht folgen: statt dessen ist ihm ein Partikularismus aufgedrungen worden.

IV. Ursprünglicher Universalismus des Wechselrechts. §. 105.

Das gemünzte Metallgeld und das Papiergeld beschränken in der Regel ihren Umlauf auf das Gebiet des Staates, der sie ausprägt und ausgibt; selten cursiren sie über die Gränzen des Gebietes hinaus auch noch in den Nachbarstaaten. Der Handel, insbesondere der auswärtige Handel, der in seiner größten Ausdehnung zum Welthandel wird, bedarf aber für seine Zwecke einer in allen Staaten, in der ganzen Welt gangbaren Münze, einer Welthandelsmünze, die es nicht giebt und nicht geben kann; ihren Mangel ersetzt das Wechselinstitut. Das ist die Natur

*) Es scheint, als nehme Pöhls an, daß dieser natürliche Bildungsgang von irgend Jemandem bezweifelt werde, wenn er sich a. a. O. §. 204 S. 17 und §. 205 S. 18 folgendermaßen äußert: „vergißt man vor allen Dingen nicht, daß das Wechselgeschäft älter ist, als das Wechselrecht“ u. s. w. oder „das Wechselrecht ist indeß wohl jünger, als die Wechsel“ u. s. w.

tur und Bestimmung des Wechselinstitutes und soll es diese Bestimmung erfüllen, so muß es nicht nur überall auf dieselbe Weise geübt werden, sondern auch das Wechselrecht muß überall ein gleichförmiges sein; dieses muß mit dem Wechselinstitute die Tendenz des Universalismus theilen. Die Frage, ob das Wechselrecht in seiner Bildung dieser Tendenz gefolgt ist, läßt sich schon beantworten, wenn man auch nur die äußere Geschichte desselben und ihren Gang verfolgt, ohne daß es einmal nöthig wird, seine innere Geschichte zu Hülfe zu nehmen und die allmählige Ausbildung einzelner Wechselrechtslehren nachzuweisen.

Ein Blick in diese äußere Geschichte des Wechselrechts zeigt, daß in allen Orten und Ländern, welche Handel treiben und das Wechselinstitut kennen lernen und von ihm Gebrauch machen, sich auch sofort Wechselrecht, als ein unzertrennlicher Gefährte desselben bildet. Anfangs nur ein Gewohnheitsrecht, ein auf den Usanzen der Kaufleute beruhendes und durch sie mit dem Wechselinstitute selbst von Ort zu Ort, von Land zu Land durch mündliche und schriftliche Ueberlieferung verbreitetes und fortgepflanztes Recht *). Je näher dieses, das Wechselgeschäft überall hin begleitende Gewohnheitsrecht den ersten Anfängen dieses Instituts steht, deste ungemischter erscheint auch an allen Orten und in allen Landen sein ursprüngliches einfaches Wesen, und weil es mit diesem überall auf gleiche Weise auftritt und sich allen sonstigen Lokalverschiedenheiten zum Trotze gleichförmig gestaltet, so bildet sich auch in ihm von Anfang an, wie in dem Wechselinstitute selbst,

*) Vergl. z. B. die Eingangsworte der Oesterr. W. O. v. 10. Sept. 1717 §. 15 der Reuß. j. Linie W. O. v. 6. Febr. 1717, §. 21 der Baierschen W. O. v. 24. Novbr. 1785 u. s. w. Merkwürdig ist in dieser Beziehung besonders die Königl. Portugies. Verordnung vom 18. Aug. 1769, welche vorschreibt, „daß in Ermangelung gesetzlicher Bestimmungen in Wechselsachen diejenigen Vorschriften gelten sollen, welche anderen Völkern und Handelsstädten gemein sind.“

die Tendenz des Universalismus. Das Wechselrecht war also ursprünglich bei seiner Bildung in einer natürlichen zweckmäßigen Bahn. Allein von dieser ist es im Verlauf der Zeit abgeleitet und hat damit von seinem universellen Charakter Vieles eingebüßt und einem schädlichen Partikularismus Platz gemacht.

V. Vorherrschen des Partikularismus im Wechselrechte. §. 106.

Der Partikularismus oder die Bildung des Wechselrechts nach den vermeintlichen Bedürfnissen und Zwecken für einen einzelnen Ort, für eine einzelne Landschaft, Provinz u. s. w. ist ein Eingriff der gefährlichsten Art in die Bestimmung des Wechselinstitutes; man hat dadurch geradezu den Wechsel, die allgemeine Handels- und Weltmünze, so ziemlich wieder auf gleiche Bedeutung mit einer Stadt- und Landmünze reducirt. Wann nahm die Bildung des Wechselrechts diese unglückselige Wendung? Schon sehr früh. Sie datirt von der Zeit an, als die gesetzgebende Gewalt dem ursprünglich ohne ihr Zuthun entstandenen Wechselrechte entweder zu viel oder zu wenig Aufmerksamkeit zu widmen begann. In jenem Falle hat sie fast allein und ausschließlich die Feststellung und Fortbildung des Wechselrechts übernommen, in diesem hat sie beides den Interessenten, den Juristen und den Gerichten überlassen, wobei die Interessenten, die Kaufleute, mit ihren Ansichten in der Regel gegen die Juristen nicht durchdringen konnten. Selten ist von der gesetzgebenden Gewalt ein Mittelweg, der vor beiden Fehlern bewahrt hätte, gewählt worden.

So kam es, daß, weil in allen Reichen jede wirklich oder nur einigermaßen selbstständige städtische Gemeinde, Landschaft und Provinz auf eine ihr zweckmäßig scheinende Weise das Wechselrecht fortbildete und feststellte, auch jede ein ihr eigenthümliches

Wechselrecht erhielt, der Universalismus sich immer mehr verwischte und an seine Stelle ein Partikularismus trat, aus dem nicht selten der Egoismus blickte, besonders seitdem auch die Lehre von der Retorsion in dem Wechselrechte Eingang fand *). Selbst der Handelsstand, der seinem Berufe nach den Universalismus fördern sollte, ist mit der Zeit in den Fehler des Partikularismus verfallen, indem er zu dem Aufkommen hinderlicher, lokaler und provincieller Usanzen und Gesetze nur zu oft die Hand geboten und dadurch den Wechselverkehr mit den größten Fesseln beschwert hat **). Daß ein solcher Partikularismus durchdringen und sich geltend machen konnte, dürfte auch aus der politischen Geschichte, aus dem Partikularismus der einzelnen Europäischen Reiche und ihrer politisch-geographischen Zusammensetzung eine genügende Erklärung finden. Man betrachte nur Italien, Spanien, die Niederlande u. s. w., vorzugsweise aber Deutschland, mit dem Gewimmel von Staaten, die das Mittelalter geschaffen hat, und ihren bis in die neuere Zeit sich fortpflanzenden und zur Herrschaft strebenden Partikularismus. Nirgend ist er aber in einer solchen Mannigfaltigkeit und mit einer solchen Vielköpfigkeit, als wie in Deutschland, aufgetaucht. Dieser Staaten-Partikularismus, wie auch die sich isolirende Handelspolitik, seit man den Handel als einen der großartigsten Zweige und Hebel der Industrie erkannte, haben den Uebergang des Wechselrechts aus dem

*) Die Fälle, in welchen Deutsche Wechselgesetze die Retorsion vorschreiben, zählt Scherer a. a. O. Theil II. S. 616—620 auf. — Das Gute hat freilich die Retorsion bisweilen gehabt, daß dadurch mancher Staat zur Einführung des Wechselrechts bewogen wurde: z. B. Nordhausen. Anhalt-Cöthen u. s. w.

**) Selbst die bedeutendsten Wechselplätze sind in diesen Fehler verfallen. Wie nachtheilig wirkt z. B. die Vorschrift der Augsburg. W. O. v. 1716, Kap. I. §. 8. und von 1778, Kap. III. §. 9., wornach ein Wechsel erst 14 Tage vor der Verfallzeit acceptirt zu werden braucht.

Universalismus in den Partikularismus verschuldet. Daß dieser, die nationelle Einheit des Wechselrechts durchkreuzende Partikularismus, wie jedes Uebel, auch einiges Gute gehabt hat, wer möchte das verkennen. Es läßt sich ja nicht läugnen, daß fast jeder einzelne Ort, fast jedes einzelne Land auch in seiner partikularen Richtung auf eine zeitgemäße Fortbildung des Wechselrechts Bedacht nahm, einem allgemeinen Gefühle der Nothwendigkeit darin nachgebend, sein ganzes Wechselrecht oftmals revidirte und selbst verbesserte, oder auch wohl ein bereits anderswo verbessertes Wechselrecht sich zu eigen machte, oder ihm auch durch einzelne Gesetze nachhalf.

Auf diese Weise geschah hie und da ein Fortschritt zum Bessern und mancher hatte solche glückliche Resultate, die man als allgemein- und vollgültige Muster betrachten konnte; aber diese Resultate kamen in der Regel fast nur allein dem einen Orte oder Lande ihrer Geburt zu Gute, gleich wie wenn ein Staat sein Münzwesen nur zu seinem alleinigen Nutzen verbessert.

VI. Wiedereinlenken des Wechselrechts auf die Bahn des Universalismus, von Preußen ausgegangen. §. 107.

„So wie einerseits der Kaufhandel überhaupt einen höchst wichtigen Zweig der Volksindustrie bildet, so ist anderseits das Wechselgeschäft für den allgemeinen Kaufhandel dasselbe, was der Blutumlauf für den menschlichen Körper ist. Es ist nämlich dies das heilreichste Circulationsmittel, ohne welches ein lebhafter, blühender Handel kaum denkbar ist. Soll aber das Wechselgeschäft diesen Zweck erreichen, so bedarf es durchaus des Schutzes von zweckmäßigen vollständigen Bestimmungen, welche allen zu entstehenden

Streitigkeiten eine genaue und leichte Entscheidung gewähren *)."

Nicht wegen des auch hier gebrauchten bekannten Gleichnisses, sondern wegen der Erfordernisse, die ein Wechselrecht besitzen muß, wenn es seinen hohen Zweck erfüllen soll, erregen diese Worte Aufmerksamkeit, welche Beelaerts van Blokland, Mitglied der zweiten Kammer der Generalstaaten von Holland und der Commission für Redaction des neuen Niederländischen Handelsgesetzbuches während der Discussion desselben im J. 1826 in jener Kammer aussprach. Er hätte noch zwei Erfordernisse hinzufügen dürfen, nämlich die Beseitigung des lokalen und provinciellen Partikularismus und die möglichste Uebereinstimmung mit den Wechselrechten der übrigen Staaten. Er unterließ es aber, diese wichtigsten Punkte hervorzuheben, weil in seinem Vaterlande seit der Einführung des Code de commerce, sowohl in Belgien, wie in Holland, der Partikularismus bereits vertilgt worden war und es sich jetzt nur um eine zweckmäßige Verbesserung des Code de commerce und Umgestaltung desselben in ein Niederländisches Gesetzbuch handelte. Aber nicht Frankreich hat mit dem Code de commerce und seiner Verbreitung den ersten Anstoß zur Entfernung des Partikularismus gegeben, sondern um ein halbes Jahrhundert früher hat Preußen damit den Anfang gemacht, jener Staat, der seit dem großen Kurfürsten, seit Friedrich dem Großen und Friedrich Wilhelm III. gewohnt ist, die Bahn eines reiflich erwogenen, vernünftigen Fortschrittes zu eröffnen und auf derselben ein Vorbild allseitiger Förderung sowohl immaterieller als materieller Interessen in gleichem Maße zu sein. Preußen würdigte zuerst die Unverträglichkeit vieler ne-

*) Angeführt von Dr. Asser in Mittermaier's und Zachariä's Kritischer Zeitschrift für Rechtswissenschaft und Gesetzgebung des Auslandes. Bd. IX. S. 59.

ben einander bestehenden und sich oft widerstreitenden Wechselrechte mit der Umsicht und Sicherheit, welche der Handel, vorzüglich der Wechselverkehr zu seinem Gedeihen fordert. Dieser Staat litt aber auch ehemals an dem Uebel eines lokal und provinciell zersplitterten Wechselrechts in hohem Grade. Ein erster Heilungsversuch war schon die Wechselordnung vom 3ten Januar 1751; ihm folgte die gänzliche Hebung des Uebels, als in dem Allgemeinen Landrechte für die Preußischen Staaten vom 5. Februar 1794 ein allgemeines Wechselrecht publicirt wurde, welches an Vollständigkeit und Genauigkeit alle anderen übertraf und zufolge des Rescripts vom 28. August 1797 die Bestimmung erhielt, allen lokalen und provinciellen Verschiedenheiten des Wechselrechts ein Ende zu machen. Es gab von da an nur ein einziges gleichförmiges Wechselrecht in der ganzen Preußischen Monarchie. Von 1751, 1794 und 1797 an verschwanden nicht nur die älteren Kurmark-Brandenburgischen Wechselordnungen vom 18ten März 1709, 25sten September 1724, die allgemeine Wechselordnung vom 3ten Januar 1751, sondern auch die Brandenburg-Culmbachische von 1717, die Brandenburg-Onolzbachische vom 10ten September 1739, die Magdeburger vom 25sten April 1703, die Halberstädter vom J. 1708, die Breslauer von 1742, die Schlesische von 1738, die Danziger von 1701, die Elbinger von 1758 und die Polnische von 1775; in allen nach den Jahren 1794 und 1797, namentlich in allen durch den Reichsdeputationshauptschluß im J. 1803 und in den durch die Friedensschlüsse von 1814 und 1815 neu oder nur wieder erworbenen Landen, mit Ausnahme der Rheinlande, Schwed. Pommerns und des Fürstenthums Neufchatel, wurde nach deren Einverleibung auch das Wechselrecht des Allgem. Landrechts an die Stelle des vorgefundenen partikularen Rechts gesetzt und es erloschen damit in dem Gebiete der Stadt Nordhausen die Nordhausische Wechselordnung vom J. 1759, im Erfur-

tischen das daselbst geltende Leipziger Wechselrecht, in den von Sachsen abgetretenen Landen das Kursächsische und Leipziger Wechselrecht, alles, was noch etwa in den Lausitzen und im Henneberg'schen abweichend von dem Kursächsischen und Leipziger Wechselrecht angeordnet war, also die Naumburgische Wechselordnung von 1693, die Hennebergische von 1748, die Oberlausitzische von 1776 u. s. w. Dagegen haben mehrere von den seit 1794 und 1797 aus der Preußischen Monarchie ausgeschiedenen Bestandtheilen nach ihrem Uebergange unter eine andere Staatshoheit das Wechselrecht des Allgem. Landrechts beibehalten, wie einige Hannoversche Provinzen, Ostfriesland u. s. w., so auch die Baierisch gewordenen Fürstenthümer Ansbach und Baireuth. Auch ist das Preußische Landrecht das Mutterrecht der Anhalt-Dessauischen geworden und bei der Weimarischen Wechselordnung berücksichtigt *).

So gebührt denn Preußen das Verdienst, dem Partikularismus des Wechselrechts in seinem Staate zuerst Einhalt gethan und dasselbe auf die Bahn des Universalismus zurückgeführt zu haben. Diese Einlenkung war eine reiflich erwogene; sie geschah absichtlich und zu einem bestimmten Zwecke. In neuester Zeit hat die Weimarische Wechselordnung dieselbe Tendenz verfolgt; sie hat einen mannigfaltigen Partikularismus im eigenen Lande zerstört. Die Verbreitung einiger partikularen Deutschen Wechselrechte weit über die Gränzen ihres Ursprungslandes hat dem größeren Umsichgreifen des Partikularismus gleichfalls vorgebauet, ohne daß dabei aber eine Absicht zum Grunde lag. In diese Kategorie gehören außer dem Leipziger Wechselrechte, welches in mehreren Ländern recipirt ist, in andern, z. B. in Würtemberg, subsi-

*) Außerhalb Deutschland's ist das Preuß. Wechselrecht sowohl bei der neuesten Portugiesischen, als Ungarischen Handels- und Wechselgesetzgebung berücksichtigt.

diarische Gültigkeit erhalten hat, die Augsburgische Wechselordnung, welche in den Alt-Baierschen Landen subsidiarisch gilt und das Mutterrecht der Wechselrechte in der Deutschen Schweiz geworden ist. Auf ähnliche Weise hat die Wechselordnung der Stadt Frankfurt am Main das Gebiet ihrer Wirksamkeit erweitert.

Viel später, als in Preußen und Deutschland, ist man in Frankreich zur Entfernung des Partikularismus geschritten. Der Code de commerce vom Jahre 1808 hob nicht nur in dem eigentlichen Frankreich, sondern auch in allen Ländern, welche seit dem Ausbruche der Französischen Revolution mit Frankreich vereinigt worden waren, die partikularen Wechselrechte auf und verdrängte auch in allen seit 1808 zu Frankreich geschlagenen Ländern das bestehende partikulare Wechselrecht. Manche Staaten, die während der Uebermacht der Napoleonischen Herrschaft Nichts zwang, das Französische Wechselrecht einzuführen, wie das ehemalige Herzogthum Warschau, Baden und Anhalt-Cöthen, nahmen es freiwillig an und zwar wohl aus keinem anderen Grunde, als um der Vortheile eines gleichförmigen Wechselrechts theilhaftig zu werden. Selbst mehrere Staaten, die mit Glück das ihnen drohende Joch der Französischen Herrschaft, wie Spanien und Portugal, abgewandt oder das ihnen bereits auferlegte in den Jahren 1813, 1814 und 1815 abgeworfen haben, wie die Deutschen jenseitigen Rheinuferlande, die Niederlande, Italien, Illyrien, Theile der Schweiz u. s. w. sind hinterher nicht bedenklich gewesen, das Französische Wechselrecht freiwillig bei sich einzuführen oder wenn es ihnen wider ihren Willen ursprünglich aufgedrungen war, es beizubehalten. Die meisten dieser Staaten haben in dem einem, wie in dem andern Falle nur für zeitgemäße Modificationen gesorgt. Dadurch ist das Französische Wechselrecht das Mutterrecht der meisten Europäischen Wechselrechte gewor-

den und hat sich selbst über Europa hinaus nach Aegypten, Algier, Hayti u. s. w. verbreitet.

Selbst das Britische Reich, wo alt hergebrachte Partikularitäten sonst eine ehrwürdige Achtung genießen, hat in der neuern Zeit auf Verminderung des Partikularismus des Wechselrechts in England, Schottland und Irland theils durch seine Gesetzgebung, theils durch seine Gerichte hingearbeitet. Rußland hat ihn in seinem weiten Reiche, mit Ausnahme des Königreichs Polen, beseitigt und sich eine einzige Wechselordnung gegeben. Das neueste Beispiel dieser Art gewährt Sardinien *).

Aus diesen angeführten Thatsachen erhellt, daß die Zahl der Staaten eine nicht geringe ist, deren Regierungen selbst durch ihre Wechselgesetzgebung es anerkannt haben, wie nothwendig es für jeden Staat ist, ein einheitliches und gleichförmiges Wechselrecht zu besitzen, weil nur mit demselben das ganze Wechselinstitut ein wirksamer Hebel der Industrie und ein glücklicher Vermittler des inneren und auswärtigen Handels sein kann. Die Eingänge der Wechselordnungen und Wechselgesetze geben auch hiefür Zeugniß und überall, wo dieser Gegenstand öffentlich zur Sprache gebracht wird, reden die achtbarsten Stimmen der Entfernung des Partikularismus das Wort. Jedermann wünscht in dieser Beziehung nicht nur Aufhebung der lokalen und provinciellen Wechselrechte in jedem einzelnen Staate, sondern es wird auch eine Annäherung des Wechselrechts aller Staaten zu inniger Einheit

*) Das neue, zu Anfang dieses Jahres publicirte Sardinische Handelsgesetzbuch „soll jeden Unterschied in der Gesetzgebung in diesem Fache unter den verschiedenen Theilen der Monarchie aufheben, die Bedürfnisse und die Interessen der Einzelnen in Einklang bringen und zugleich mit den verschiedenen auswärtigen Gesetzgebungen übereinstimmen." Vergl. Allgem. Zeitung, 1843. Nro. 89. S. 708 f.

und zu größerer Gleichförmigkeit verlangt *). Und läßt sich irgend Etwas mit Gewißheit vorherverkünden, so wird es das sein, daß allerdings einst eine Zeit kommen wird, wo auf der ganzen Erde bei allen gebildeten, Handel treibenden Völkern nur ein einziges Wechselrecht gelten wird. Dazu treibt die innere Natur und die gleichmäßige Bestimmung des Wechselinstitutes mit einer Nothwendigkeit und Gewalt hin, welcher Nichts auf die Länge Widerstand leisten kann, es sei denn nur mit stets größeren Verlusten.

VII. Partikularismus des Deutschen Wechselrechts. Nothwendigkeit einer Reform desselben. §. 108.

Ungeachtet durch die Preußische Gesetzgebung und den, in einem großen Theile von Deutschland geltenden Code de commerce eine bedeutende Menge partikularer Wechselrechte beseitigt worden ist, so ist dennoch Deutschland der Staat oder Staatenverein, welcher am Stärksten noch an dem Partikularismus des Wechselrechts leidet. Mehrere einzelne Staaten, wie Oesterreich, Baiern, Hannover, Würtemberg u. s. w. haben innerhalb ihres Gebietes nicht nur kein gleichförmiges Wechselrecht, sondern selbst zwischen den Wechselrechten derjenigen Staaten, die jeder für sein Gebiet ein gleichförmiges besitzen, herrscht die größte Verschiedenheit, wenn man auch die kleineren Staaten, welche einer bestimmten Wechselgesetzgebung noch gänzlich entbehren, dabei nicht einmal in Betracht mitzieht. Dieser mit dem Handel unverträgliche Zu-

*) Das Erforderniß einer solchen Annäherung ist schon oft ausgesprochen, z. B. von Schulin (bei Mittermaier und Zachariä a. a. O. Bd. III. S. 179) von Einert (in der Vorrede zu dem „Entwurfe einer Wechselordnung für das Königreich Sachsen“ und von vielen Andern; ihm zu genügen hat das neuste Handelsgesetzbuch, das Sardinische, versucht. Vergl. die vorhergehende Anmerkung.

stand hat das Bedürfniß einer Reform des bestehenden Wechselrechts, das an Veraltung oder Vielartigkeit, oder auch an gänzlicher Ungewißheit leidet, fast in jedem Staate fühlbar gemacht. Für das Dasein dieses Bedürfnisses zeugen theils die bereits ausgearbeiteten Entwürfe zu neuen Wechselordnungen, theils die Nachrichten, daß man in einigen Staaten sich ebenfalls seit langer Zeit mit der Ausarbeitung solcher Entwürfe ernstlich beschäftige. Von beiden ist oben in dem siebenten Kapitel die Rede gewesen. Es hat sich also das Bedürfniß einer Reform des jetzigen Wechselrechts kundgegeben; wird aber die Reform nur in den einzelnen Staaten vorgenommen, so wird damit dem Partikularismus ein mächtiger Vorschub geleistet und derselbe für eine lange Zukunft auf's Neue befestigt. Was aber das Bedürfniß der Zeit fordert, ist nicht eine partikulare Reform, sondern Einführung eines einheitlichen und gleichförmigen Wechselrechts für ganz Deutschland.

Vermögen in der Statistik Zahlen oft mehr, als Worte, die vorhandenen Zustände richtig zu schildern und ein getreues Bild von ihnen zu geben, so wird auch die oben im eilften Kapitel versuchte statistische Uebersicht vielleicht nicht verfehlen, den grauenhaften Wirrwarr und zerrissenen Zustand Deutschland's in der Wechselgesetzgebung im wahrsten Lichte zu zeigen. Muß das unerfreuliche Bild dieser Gesetzgebung auf den Vaterlandsfreund nur einen peinlichen Eindruck machen, so wird es sicherlich doch auch Jedem die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit, aus diesem drückenden Uebelstande endlich herauszukommen, unwiderstehlich aufdringen und sie in ihm immer mehr befestigen.

VIII. Ein Wechselrecht für ganz Deutschland. §. 109.

Was hilft es, wenn auch ganz Deutschland an einem und demselben Tage von seinen acht und dreißig Staaten auch acht

und dreißig neue Wechselordnungen bekommt, eine jede so vollkommen, wie jeder Deutsche Staat sie sich zu geben vermag; für das Ganze ist mit einer solchen Reform gar Nichts gewonnen, weil sicherlich keine einzige dieser 38 Wechselordnungen mit der andern übereinstimmt und in ganz Deutschland also nach wie vor in Wechselsachen Verschiedenheit und in Folge davon Unsicherheit des Rechts herrschen wird. Es würde eine solche Partikulargesetzgebung um nicht viel besser sein, als wenn in einem Einzel-Staate mit acht und dreißig Provinzen an demselben Tage über denselben Gegenstand acht und dreißig vortreffliche Gesetze, jedes aber mit anderer Auffassung und Regulirung des Gegenstandes für jede Provinz besonders erschienen.

Würde die Einheit des Einzel-Staates, an deren Herbeiführung und Beförderung jeder Regierung gelegen sein muß, durch eine solche Gesetzgebung nicht geschadet werden, ganz abgesehen von allen anderen Nachtheilen? Und doch würde unter Umständen eine solche Gesetzgebung eine Nothwendigkeit sein können, wenn nämlich der Gegenstand derselben nach den Verhältnissen der acht nnd dreißig Provinzen eine verschiedene und für jede einzelne Provinz besonders bemessene Behandlung gebieterisch forderte. Ist denn aber das Wechselinstitut von der Art, daß es in den acht und dreißig Staaten Deutschland's nothwendig eine verschiedene Gesetzgebung gebietet? Gestaltet es sich etwa in jedem Staate anders? Niemand wird im Ernste das Eine oder Andere behaupten. Oder haben etwa die Staaten, welche den lokalen und provinciellen Partikularismus des Wechselrechts auf ihrem Gebiete eine Zeit lang entfernten, wie z. B. Preußen, davon einen Nachtheil gehabt und die Vereinfachung ihres Wechselrechts bereuet? Gerade das Gegentheil hat Statt gefunden. Warum sollte also die Einführung eines einzigen gleichförmigen Wechselrechts für ganz Deutschland nicht möglich sein, da ihr die Natur des Wech-

selinstituts nicht entgegensteht und davon kein Nachtheil zu befürchten, sondern der größte Nutzen zu hoffen ist. Oder ist es nicht etwa ein Gewinn, wenn die Kaufleute in Hamburg, in Triest, in Breslau, in Aachen, Augsburg, Leipzig, Nürnberg u. s. w. die Gewißheit haben, daß ein Wechselgeschäft an allen diesen Orten nach demselben Rechte beurtheilt wird und sie im Voraus mit Sicherheit auf den gleichmäßigen Erfolg desselben an allen diesen Orten rechnen dürfen, selbst dann, wenn es Gegenstand eines Rechtsstreites werden sollte? Was für eine Gewißheit haben sie aber jetzt? Eigentlich gar keine, solange der ungleichartige Partikularismus, wenn auch in verbesserter Gestalt fortbesteht. Denn das ist gerade die Eigenthümlichkeit des Wechselgeschäfts, daß es mit seinen rechtlichen Wirkungen nicht, wie die meisten anderen Rechtsgeschäfte, sich nur innerhalb des Staates, in welchen es entstanden ist oder eine neue Seite erhalten hat, geltend macht und abstirbt, sondern möglicher Weise bis zu seiner Erlöschung alle acht und dreißig Deutsche Staaten durchlaufen, in jedem dieser Staaten Gegenstand einer gerichtlichen Verhandlung werden und nach Verschiedenheit der verschiedenen Wechselrechte auch einen verschiedenen Ausgang nehmen kann. Ist aber ein solcher verschiedener Ausgang auch nur in geringerem Maße, als hier möglich gesetzt ist, zu befürchten, so wird dadurch das ganze Wechselinstitut in seiner Wirksamkeit gelähmt. Um ihm also für ganz Deutschland die Bedeutung und Wichtigkeit zu geben, die das Wechselinstitut, als Beförderungsmittel des Handels besitzt, ist eine durch ganz Deutschland gleichförmige Gesetzgebung über dasselbe das allerdringendste Bedürfniß.

„Es ist Zeit, daß unsere Gesetzgeber sich die Nachtheile jener Verschiedenheit der Wechselgesetzgebungen klar machen, und über die Grundlagen sich verständigen, auf welche ein neues Wechselgesetz gebaut werden soll. Der

Wechsel gehört wie der Handel der Welt an. An den nämlichen Tagen zieht der Kaufmann in Frankfurt einen Wechsel nach Berlin, einen anderen nach Marseille, einen dritten nach Petersburg, acceptirt einen in Philadelphia und einen in Florenz ausgestellten Wechsel, oder discontirt oder begiebt Wechsel, die in Paris, in Augsburg, in Barcelona, in London gezogen und bereits in zehn Ländern girirt waren. Mit welcher Angst nimmt er solche Wechsel zur Hand, bei deren Beurtheilung die Gesetze fremder Länder entscheiden! Ohne Gleichförmigkeit wechselrechtlicher Vorschriften giebt es für den Handel keine sichere Bürgschaft. Wir wollen der Hoffnung uns nicht hingeben, daß die Zeit nahe sei, in welcher über ein gleichförmiges Wechselrecht alle civilisirten Staaten sich vereinigen, aber nicht sanguinisch ist die Hoffnung, daß Deutschland, dessen Nationalität immer mehr sich entfaltet, über gleichförmige Grundlagen einer Wechselordnung sich vereinigen wird; vorzüglich aber gelten unsere Wünsche der Einführung einer gleichförmigen Wechselordnung wenigstens für alle Staaten des Deutschen Zollvereins*)."

IX. Einwendungen gegen ein gleichförmiges Wechselrecht für ganz Deutschland.

1. Erster Einwand. §. 110.

Ist denn auch das Bedürfniß nach einer Wechselgesetzgebung für ganz Deutschland wirklich vorhanden und wird es allgemein

*) Worte Mittermaier's, ganz aus der Seele des Verfassers dieser Schrift gesprochen. Sie stehen in dem Aufsatze: „Ueber den Zustand der Gesetzgebung in Bezug auf Wechselrecht u. s. w. und über das Bedürfniß einer gleichförmigen Wechselgesetzgebung für die Staaten des Deutschen Zollvereins" abgedruckt, aber noch nicht völlig, in dem Archiv für die civilistische Praxis. B. XXV. (Heidelberg, 1842, 8.) S. 114—150 u. 284—306. Die hier angeführte Stelle ist S. 137 f. zu lesen. Wäre dieser vortreffliche Aufsatz, von dem ich erst im Juni d. J.

empfunden? könnte Jemand fragen. Ja wohl, Jedermann, der Deutschland den vollen ungeschmälerten Genuß der Vortheile wünscht, die ein überall gleichmäßig normirtes Wechselinstitut gewährt, empfindet dieses Bedürfniß, Jedermann der die Entfaltung des Deutschen Handels zu der Größe und Blüthe, deren er fähig ist, wünscht, empfindet dieses Bedürfniß. Es ist dieses nicht ein künstlich gemachtes und erst jetzt etwa von Außen her angeregtes Bedürfniß. Es hat sich schon vor beinahe zwei Jahrhunderten einmal ausgesprochen. Der Leipziger Handelsstand war es, der schon bald nach der Mitte des 17ten Jahrhunderts der Kursächsischen Regierung die Bittte vorlegte, auf dem Reichstage dahin zu wirken, daß durch einen Reichsschluß eine gewisse Gleichförmigkeit in das Wechselrecht für ganz Deutschland gebracht werde. Die Sächsische Regierung beseitigte diese Bitte mit dem Bemerken. „daß die, von der Kaufmannschaft angegebenen Specialitäten, sich bei allen Handelsstädten im Heiligen Römischen Reich schwerlich dürften practiciren, noch als eine Generalregul in den Reichsschluß bringen lassen" *). Es diente dieser Abweisung die Rücksicht auf die verschiedene Lage, die verschiedene Verfassung und das aus beiden entspringende verschiedene Interesse der einzelnen Reichslande zum Grunde.

Auch jetzt noch würde vielleicht Jemand einwenden können: der Einführung eines gleichförmigen Wechselrecht für ganz Deutschland stehe das verschiedene Interesse der einzelnen Deutschen Bundesstaaten entgegen. Allein ist es nicht heutiges Tages allge-

---

Kunde erhalten habe, mir früher zu Gesicht gekommen, so würde ich ihn auch schon in den vorhergehenden Bogen dieser Schrift zu nicht geringer Erhöhung ihres Werthes benutzt haben.

*) Churfürstlich-Sächsischer gnädigster Decisivbefehl wegen derer Wechselbriefe u. s. w. d. d. Dresden, am 4. September, 1669. Abgedruckt bei Püttmann (Leipz. Wechselordnung. Leipz. 1787 4.) unter den Beilagen S. 92, und bei Meißner a. a. O. Bd. I. S. 274 f.

meine Tendenz, daß die Partikular-Interessen in dem Gesammtwohle Deutschland's aufgehen und vor ihm verschwinden sollen. Welcher Deutsche Staat wäre jetzt nicht von dem Gefühle des Gesammtwohles durchdrungen und bereit, ihm sein Partikular-Interesse zu opfern? Bringen die Neuzeit und die Gegenwart nicht täglich Beispiele der edelsten Aufopferung von Sonderinteressen einzelner Staaten für das Beste des gesammten Vaterlandes? Wer möchte und dürfte an der Geneigtheit der einzelnen Deutschen Staaten zweifeln, zu einem Werke des Friedens von so großer Bedeutung, wie ein Wechselrecht für ganz Deutschland ist, sich ebenso bereit zu Opfern zu finden, als sie längst für die einheitliche Kriegs- und Heerverfassung gebracht haben. Und ist nicht schon ein anderes großartiges Werk des Friedens, der Deutsche Zollverein, für welchen ein einziges Wechselrecht und, wenn es sein könnte, ein einziges Handelsrecht, den Schlußstein bilden würde, durch gegenseitig dargebrachte Opfer zu Stande gekommen? Dieser erste Einwand darf, weil er einen Mangel an Patriotismus in sich schließt, kaum Beachtung finden.

2. Zweiter Einwand. §. 111.

Ein zweiter Einwand könnte vielleicht sein, daß ja das, was erstrebt werden solle, ein gemeinsames Wechselrecht für ganz Deutschland, bereits existire; daß die Stelle desselben jenes ungeschriebene Wechselrecht vertrete, welches wir das gemeine Deutsche Wechselrecht zu nennen pflegen. Dieser Einwand führt aber diese ganze Angelegenheit auf ein sehr streitiges Feld. Abgesehen davon, daß Viele das Dasein eines gemeinen Deutschen Wechselrechts gänzlich läugnen, werden selbst diejenigen, welche es behaupten, eingestehen müssen, daß es niemals den Mangel einer Wechselordnung oder eines Wechselcodex für ganz Deutschland ersetzen kann, weil selbst das, was die Theorie als gemeines

Deutsches Wechselrecht lehrt, nach der subjectiven Ansicht der Theoretiker in zu sehr von einander abweichenden Ansichten sich kund giebt. Für den Kaufmann, den Banquier ist dieses nur in der Theorie existirende gemeine Deutsche Wechselrecht so gut, als gar nicht vorhanden und von gar keinem Nutzen, weil er sich jetzt, so lange es Partikularrechte gibt, nach diesen richten und auf die ungewisse Aushülfe, welche etwa das gemeine Deutsche Wechselrecht oder die Theorie den Partikularrechtn leisten können, gar nicht bauen darf *).

3. Dritter Einwand. §. 112.

Ein dritter Einwand gegen die Einführung eines einzigen Wechselrechts könnte sein, daß, wenn man den ersten und zweiten Einwand auch als unerheblich und leicht überwindbar betrachte, und das Bedürfniß, die Nothwendigkeit und die Zweckmäßigkeit eines einzigen Wechselrechts für ganz Deutschland zugäbe, dennoch keine Aussicht zur Erlangung desselben vorhanden sei, weil Deutschland für eine, so viele Staaten umfassende Codification des Wechselrechts noch nicht die gehörige Reife erlangt, das heißt noch nicht die Stufe juristischer Intelligenz erstiegen habe, um sich eine für ganz Deutschland berechnete Wechselordnung zu geben. In der That ist dieser Einwand auch bereits gemacht, und wäre er begründet, so würde er unbezweifelt der allerwichtigste sein und dadurch jede weitere Besprechung dieser Angelegenheit überflüssig gemacht werden. Er verdient daher es wohl, daß bei seiner Prüfung etwas verweilt wird. Durch ihn wird der Streit in die Erinnerung zurückgerufen, der im J. 1814 nach der Befreiung Deutschland's von der Französischen Herrschaft sich erhob, als von mehreren Seiten die Nothwendig-

*) S. oben das achte Kapitel.

keit eines allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches für ganz Deutschland zur Sprache gebracht wurde. Die Gründe, welche damals für und gegen ein allgemeines bürgerliches Gesetzbuch geltend gemacht wurden, könnten auch für und gegen ein allgemeines Wechselrecht von Neuem aufgefrischt werden; unter ihnen stand damals die Behauptung, daß zur Zeit Deutschland noch nicht reif für die Abfassung eines allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches sei, in vorderster Reihe. Alles, was damals vorgebracht wurde, um dieser Behauptung einen festen Boden und Evidenz zu geben, könnte nun, wie es scheint, mit seinem ganzen Gewichte auch gegen die Forderung eines allgemeinen Wechselrechts für ganz Deutschland in die Wagschale gelegt werden *). Allein dies scheint nur so; denn genauer betrachtet, verhält sich doch die Sache etwas anders. Man kann von der Wahrheit und Triftigkeit der Gründe gegen die Einführung eines allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches und namentlich von der Unreife unserer Zeit zur Abfassung eines solchen Gesetzbuches vollkommen durchdrungen sein, und dennoch die Ueberzeugung hegen, daß Deutschland reif für eine allgemeine Wechselgesetzgebung sei; denn ein allgemeiner Wechselcodex für ganz Deutschland umfaßt im Vergleich mit einem allgemeinen bürgerlichen Codex nur einen sehr kleinen Theil des bürgerlichen Rechts; er ist also leicht übersehbar. Der Gegenstand selbst, das Wechselinstitut, an und für sich von sehr einfacher und überall von durchaus gleichartiger Natur und zu demselben Zwecke bestimmt, ist nach seinen juristi-

*) Nur für diejenigen Leser, welche mit diesem ganzen Streite unbekannt sein sollten, erlauben wir uns folgende Schriften, die durch denselben veranlaßt sind, hier anzuführen: Friedrich Carl von Savigny; Vom Beruf unsrer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft. Zweite, vermehrte Auflage. Heidelberg, 1828. 8. und A. F. J. Thibaut: Ueber die sogenannte historische und nichthistorische Rechtsschule. Heidelberg, 1838. 8.

schen Seiten eben so leicht zu erkennen als fest zu bestimmen. Zudem ist es ein Institut, welches mehr, als irgend ein anderes, täglich im gemeinen Leben zur Ausübung kommt, dessen Recht mehr, als das Recht irgend eines andern Institutes, durch tägliche Uebung und Erfahrung das volle Bewußtsein des Volkes, wenigstens des gesammten Handelsstandes durchdrungen und erfüllt hat, also ein Gemeingut, nicht ein ausschließliches Eigenthum der Juristen geworden und geblieben ist. Es hat also die gesetzgebende Gewalt bei einer Gesetzgebung über das Wechselinstitut den großen Vortheil, daß sie dazu den Handelsstand mit seinem Reichthume an praktischen Erfahrungen sowohl in der Anwendung des Wechselinstituts, als in dem für dasselbe geltenden Rechte hinzuziehen und seine Kenntnisse, eben so gut, als die der Juristen benutzen kann, während sie bei der Gesetzgebung über andere Institute vorzugsweise auf die Unterstützung des Standes der Juristen sich beschränken muß. Endlich verdient auch das Beachtung, daß kein Recht verhältnißmäßig so oft Gegenstand einer neuen Feststellung durch Gesetze und einer neuen Bearbeitung geworden ist, als wie das Wechselrecht, und daß daher einer neuen Wechselgesetzgebung für ganz Deutschland vortreffliche Vorarbeiten zu Gebote stehen *).

Wäre Alles dies aber auch weniger wahr, wer vermag es zu bestreiten, daß die Deutsche Nation an Cultur, an Intelligenz und allgemeiner Volksbildung mit jeder andern civilisirten Nation wenigstens auf gleicher Linie steht, wenn nicht alle anderen übertrifft? Wer kann es bezweifeln, daß ihr geistiges Kapital an Quantität und Qualität in jedem Fache des Wissens ein höheres ist, als das irgend eines anderen Volkes? Feind und

*) Vergl. die chronologische Uebersicht der Deutschen Wechselgesetzgebung im zehnten Kapitel.

Freund räumen Deutschland diesen Vorzug ein und Deutschland sollte noch unreif sein, sich ein allgemeines Wechselrecht zu geben? Wird mit einer solchen Behauptung nicht ein unverdienter Schimpf der Deutschen Nation zugefügt, der sich durch Nichts rechtfertigen läßt? Sehen wir auf die Wissenschaften, um die es sich hier zunächst handelt, auf die Gesetzgebungswissenschaft und Rechtswissenschaft. In welchem Lande sind dieselben philosophisch-theoretisch und praktisch so ausgebildet, wie in Deutschland? Kann irgend ein anderes Land sich einer so reichen und vielseitigen literarischen Production auf diesen Gebieten rühmen? Und beeilen sich nicht die übrigen Nationen seit wenigstens fünfundzwanzig Jahren, sich von diesem Reichthume, so viel sie nur können, anzueignen? Ist nicht die Nation, welche sich oft rühmt, die civilisirteste zu sein, in diesen Fächern bei den Deutschen in die Lehre gegangen? Welch' einen schweren Vorwurf macht die Erklärung, Deutschland sei unreif, d. h. unfähig, sich ein allgemeines Wechselrecht zu geben, den juristischen Facultäten unserer Hochschulen, den Gerichtshöfen, dem Advocatenstande, und den Deutschen Regierungen. Wäre jener Vorwurf gegründet, so müßte ganz Deutschland in Demuth ihn ertragen, jeder Deutsche sein Haupt mit Asche bestreuen und Buße thun. Aber so in seiner Grundlosigkeit kann dieser Vorwurf nur Unwillen erregen. Ist es wohl glaublich, daß es in den acht und dreißig Regierungen Deutschland's, welche nicht bloß hypothetisch, sondern thatsächlich die höchste Blüthe Deutscher Geistesbildung repräsentiren, weniger Einsicht, Erfahrung und Weisheit gäbe, als in der einen Regierung Frankreich's, oder Spanien's oder Portugal's oder Rußland's u. s. w., und daß sie alle zusammen genommen weniger fähig sein sollten, gemeinsam ein solches Gesetzwerk zweckmäßig zu beginnen und zu vollenden, als die Regierungen jener Länder, welche in der neuern Zeit ein gleichförmiges Wechselrecht erhalten haben? Ist

es nur denkbar, daß unter den vierzig Millionen Einwohnern Deutschland's mit seinen drei und zwanzig Universitäten, seinen Hunderten von höheren Gerichtshöfen, mit seinem in wissenschaftlicher, wie praktischer Bildung ausgezeichneten Advocaten- und Handelsstande weniger tüchtige Männer, als in jenen Ländern, aufzufinden sein sollten, um den Regierungen mit ihren Kenntnissen den besten Beistand bei der Abfassung einer Deutschen Wechselordnung zu leisten.

Oder sollten sich die Gegner einer allgemeinen Wechselgesetzgebung für ganz Deutschland einbilden, jenen Vorwurf rechtfertigen zu können, wenn sie bewiesen, daß einige in der neuesten Zeit in Deutschen Staaten unternommene und ausgeführte Codificationen des Wechselrechts z. B. in Anhalt-Dessau, in Reuß-Greiz u. s. w. Nichts weiter sind, als nur allzu getreue Copien älterer Wechselordnungen mit allen ihren Mängeln, sogar mit ihren Druckfehlern*)? Wer mit solchen Beweismitteln die Unfähigkeit Deutschland's zur Abfassung einer gleichförmigen Wechselordnung darzuthun denkt, wird sicherlich auch die nicht geringere Kühnheit haben, ein großes schönes Waizenfeld, untermischt mit ein Paar Disteln auf dem fruchtbarsten Boden, allem Augenscheine zum Trotze für einen öden und unergiebigen Distelnanger zu erklären, und mit solchem Maßstabe den Beruf und Unberuf zur Gesetzgebung beurtheilend, muß er nothwendig auch ganz Italien, weil einst die amtlichen Uebersetzer des Code de commerce die Worte des Art. 226. „L'acte de francisation" (Bielbrief) u. s. w. unglücklicher Weise durch L'atto di franchigia (Act über Abgabenfreiheit) u. s. w. in dem Codice di commercio wiedergegeben haben, der Unfähigkeit, tüchtige Gesetzbücher zu machen, fortwährend bezichtigen, sollten auch die in

*) S. oben §. 18 S. 32 — 34. u. §. 42 S. 84 — 91.

mehreren Italienischen Staaten vor Kurzem publicirten neuen Gesetze unwiderlegliche Beweise gegen ihn liefern. Mit solchen vereinzelten, aber höchst seltenen Vorkommnissen von Mißgriffen in jedem Staate wird sich kein Verständiger berücken und von der Unmöglichkeit, eine gute, in ganz Deutschland anwendbare Wechselordnung zu Stande zu bringen, auf die Länge überzeugen lassen; sie können selbst von denjenigen, welche sich solcher Vorgänge als Scheuchen der Abschreckung bedienen wollen, nicht für das, was sie Andern gelten sollen, im Ernste gehalten werden.

Und liegt darin nicht auch ein Widerspruch, wenn man die Fähigkeit, ein Wechselrecht für ganz Deutschland zu geben, läugnet und zugleich einräumt, jeder einzelne Deutsche Staat sei wohl im Stande, schon jetzt für sich ein passendes Wechselrecht aufzustellen und zu einer solchen Partikulargesetzgebung, die für ganz Deutschland gar nichts Gutes schafft, sogar auffordert? Man sollte meinen, daß, wenn jeder Staat für sein Gebiet und dessen Unterthanen jene Fähigkeit besitzt, aus der gemeinsamen gesetzgeberischen Thätigkeit aller Staaten auch für ganz Deutschland ein seinen Bedürfnissen entsprechendes Wechselrecht hervorgehen müßte. Mit einem solchen allgemeinen Wechselrechte verweiset man aber an die ungewisse Zukunft, welche erst die Reife und dann auch dieses Wechselrecht bringen werde, ohne zu bedenken, daß, wenn auch die Reife dazu nur in geringerem Grade, als zugegeben werden kann, vorhanden wäre, auch selbst ein, noch an Unvollkommenheiten leidendes Wechselrecht ein unschätzbarer Gewinn und ein Fortschritt von unberechenbaren Folgen sein würde. Ja um nur für ganz Deutschland ein einziges Wechselrecht zu erhalten, würde man, wenn unser Vaterland wirklich mit seinem geistigen Kapitale zu banquerott sein sollte, um selbst eins zu schaffen, es nicht verschmähen dürfen, das Beispiel anderer Länder nachzuahmen und entweder ein fremdes Wechselrecht, welches für das

beste gilt, wie es sehr viele Staaten gethan, aufzunehmen oder in diesem Fache ausgezeichnete geistige Capacitäten des Auslandes bei der Abfassung eines eigenen zu Hülfe zu nehmen, wie Rußland und Oesterreich im vorigen Jahrhunderte und vor Kurzem Ungarn und Hayti gethan haben; denn es ist keine Unehre, das Gute, das Bessere des Auslandes, wenn es annehmbar und nachahmungswürdig ist, anzuerkennen und bei sich einzuführen. Aber Deutschland hat auch nicht nöthig, seine Zuflucht zu dem Ausländischen zu nehmen, obwohl es ein eigenthümlicher Zug der Deutschen ist, das eigene Gute an Personen, Sachen, Einrichtungen u. s. w. zu verkennen und mit der ihnen so geläufigen Redensart „es ist nicht weit her" in Schatten zu stellen. Deutschland kann Alles, wenn es nur einig ist und ernstlich will.

4. Vierter Einwand. §. 113.

Aber, wird man noch einwenden, wenn jeder einzelne Staat auch will, wie wird in Deutschland bei seiner Verfassung, bei seiner Zersplitterung in acht und dreißig Staaten, ein einziges Wollen und Ausführen erzielt werden können?

Es lassen sich zwei Wege einschlagen, um eine Reform des Wechselrechts und die Einführung eines einzigen Wechselrechts für ganz Deutschland zu Stande zu bringen.

Der offenbar jetzt vorherrschenden Neigung, daß fast jeder Staat sein partikulares Wechselrecht reformiren will, würde nachgegeben und dann, wenn jeder Staat seine Reform bewirkt hätte, würde das Wechselrecht des Staates, welches allen Anforderungen am Meisten und Besten entspräche, von allen anderen Staaten mit Aufgebung ihres bisherigen freiwillig, bloß aus Anerkennung des Bessern, recipirt. Es wäre möglich, daß auf diese Weise das Ziel erreicht würde; aber schwerlich wird sich dies zu-

tragen, es wäre ein zu wunderbares Ereigniß, auf welches man nicht rechnen darf. Mit Gewißheit läßt sich voraussehen, daß viele Staaten, welche wie Weimar, Hannover u. s. w. vor noch nicht vielen Jahren sich erst ein Wechselrecht gegeben haben, zu einer Reform desselben gar nicht schreiten werden, daß wieder andere Staaten auch nicht geneigt sein werden, das Partikularrecht, welches als das beste anerkannt wird, sofort zu dem ihrigen zu machen, wenn auch manche dies vielleicht thäten. Auf diesem ersten Wege würde also entweder gar nicht oder erst nach Ablauf mehrerer Menschenalter zum Ziele gelangt werden.

Ein zweiter Weg würde folgender sein: alle Deutsche Staaten vereinigen sich, je eher desto besser, zu einer gemeinsamen Reform des Wechselrechts und verleihen dem gesammten Vaterlande ein einziges gleichförmiges Wechselrecht. Wird es aber möglich sein, diesen Weg zu wählen und wird er zum Ziele führen? An beiden ist nicht zu zweifeln. Dieser Weg ist freilich, was eine Gesetzgebung über Gegenstände und Verhältnisse des Privatsrechts betrifft, noch ein neuer, ein noch ungebahnter, und deshalb auch schwieriger; aber die Hindernisse, welche sich auf ihm entgegenstellen, werden gewiß für größer gehalten, als sie in der That sind. Vorgänge anderer Art, welche dem öffentlichen Rechte des Deutschen Bundes angehören, können dabei wenigstens zum Vorbilde dienen. Um diesen Weg anzubahnen und auf ihm das Ziel nicht zu verfehlen, könnte auf mehrfache Weise verfahren werden.

Entweder könnten die sämmtlichen einzelnen Deutschen Staaten für diese Angelegenheit, welche eine der wichtigsten des ganzen Vaterlandes ist, einen Congreß anordnen und beschicken. Von diesem Congresse würde dann, nachdem man sich allseitig über die bei einer Wechselgesetzgebung für ganz Deutschland zu befolgenden Principien vereinigt hätte, eine Commission zur Entwer-

fung einer Wechselordnung eingesetzt und ihr Werk, wenn es die gehörige Prüfung, die auf mehrfache Weise zu bewirken sein dürfte, um eine allseitige, gründliche und reifliche zu werden, bestanden hätte, würde für ganz Deutschland als ein durch Vertrag der einzelnen Staaten zu Stande gekommenes Gesetz publicirt. Da auf solche Weise die Deutsche Bundesakte selbst zu Stande gekommen ist, warum sollte auf dieselbe Weise nicht auch ein Wechselgesetz verfertigt, von sämmtlichen Staaten angenommen und publicirt werden können? Und haben nicht auch noch andere Gesetze für Deutschland auf Congressen ihren Ursprung erhalten?

Oder es könnte auch die Bundesversammlung selbst mit dieser neuen Gesetzgebung beauftragt und von ihr eine Commission zur Entwerfung und Berathung einer Wechselordnung eingesetzt werden, was um so weniger als etwas dem Berufe der hohen Bundesversammlung Fremdartiges und als etwas für sie Ungeeignetes betrachtet werden darf, da nach Artikel 19 der Bundesacte auch solche Angelegenheiten, die den Handel betreffen, der Fürsorge des Bundestages überwiesen und schon manche andere Anordnungen des Bundes Gesetz für ganz Deutschland geworden sind. Es würde also Nichts entgegenstehen, daß nicht auch von der Bundesversammlung eine allgemeine Wechselordnung ausgehen und für ganz Deutschland zum Gesetze erhoben werden könnte. Eine Andeutung der Art gab im J. 1840 bereits ein Minister in der Baierschen Ständeversammlung *).

Wenn aber nicht alle Deutschen Staaten einzeln durch einen Congreß oder durch die Bundesversammlung zu einem Wechselrechte gelangen können oder nicht gelangen sollen, so bietet das Dasein des Deutschen Zollvereins einen Ausweg dazu dar. Alle Staaten, welche diesem Vereine angehören, haben zunächst auch

*) Vergl. oben §. 72 S. 129.

das größte Interesse, daß auf ihrem Handelsgebiete nur ein einziges gleichförmiges Wechselrecht herrsche; von diesen Staaten läßt sich voraussehen, daß sie zur Förderung dieses Interesses am Bereitwilligsten einander die Hand reichen und ohne langes Säumen und Zögern ihrem Zoll- und Handelsvereins-Gebiete alle die Vortheile zuwenden werden, welche der Handel aus einem gleichförmigen Rechte zum Schutze des Wechselinstitutes zu ziehen vermag. Sie halten regelmäßig Congresse zur gemeinsamen Berathung ihrer Handelsangelegenheiten und kein Gegenstand dürfte ihrer Aufmerksamkeit so würdig als gerade dieser sein.

Auf diesen Congressen läßt sich Alles anordnen, was zu diesem Ziele führen kann, und besitzen nur erst einmal alle diese Vereinsstaaten ein gleichförmiges Wechselrecht, so ist es nicht mehr so schwer, jeden später ihrem Bunde beitretenden Staat auch zur Annahme desselben zu bewegen. Da sich voraussehen läßt, daß mit der Zeit jeder Staat, der sich noch fern von diesem Vereine hält, ihm wird beitreten müssen, so wird dann gewiß auch ganz Deutschland mit dem zuletzt sich anschließenden Staate nur ein einziges Wechselrecht erhalten haben. Der Tag, an welchem dieses Ereigniß erfolgt, wird eben so denkwürdig sein, und mit demselben allgemeinen und aufrichtigsten Jubel begrüßt werden, als der Tag, an welchem alle Deutsche Staaten von der Ost- und Nordsee bis zum Adriatischen Meere und von den Vogesen und Ardennen bis zur Weichsel und den Karpaten nur eine einzige Zolllinie an den politischen Gränzen des Deutschen Bundes kennen werden.

Die vielen sich durchkreuzenden und nun zum Theil verschwundenen Zolllinien mit ihren mannigfachen Belästigungen sind für den Handel allerdings ein großes, tief empfundenes Uebel; es ist jedoch dieses Uebel durch die Tarife und Schlagbäume ein sichtbares und so überall kenntlich und verständlich

genug gemacht, damit die Kaufleute, die Spediteure, die Frachtfahrer, u. s. w. sich vor einer Berührung mit seinen gefährlichen Klippen hüten und vor Schaden bewahren können; hingegen die große Menge der ungleichförmigen Wechselrechte in ganz Deutschland und insbesondere auch in den Staaten des Deutschen Handels- und Zollvereins ist im Vergleich mit allen noch vorhandenen Zollschranken ein bei Weitem drückenderes Uebel und zwar hauptsächlich deshalb, weil es ein fast unsichtbares, im verworrenen Dunkel liegendes, schwer erkennbares Ungeheuer ist, welches in jedem Staate in anderer Gestalt erscheint und mit seiner Vielarmigkeit den arglosen, nichts Schlimmes ahndenden Verkehrer mit Wechseln unerwartet ergreift und in's Verderben stürzt. Diese mannigfaltigen Wechselrechte in Deutschland sind jetzt dem Kaufmanne das geworden, was dem Seefahrer die unter dem Meeresspiegel verborgenen blinden Klippen und Felsenriffe sind, und doch sollen sie ihm nach der Absicht jeder Deutschen Regierung ein Sicherheitshafen und ihren Unterthanen überhaupt ein Hebel des Credits, der Industrie und des Wohlstandes sein. Dieser jetzt bei jedem partikularen Wechselrechte völlig verfehlte Endzweck kann nur durch ein universelles, allen Deutschen Staaten gemeinsames, gleichförmiges Wechselrecht erreicht werden.

Will man sich von der Wahrheit dieser Behauptung, daß die vielen Zolllinien vergleichsweise kein so großes Uebel, als die vielen verschiedenen Wechselrechte sind, nur einigermaßen überzeugen, so werfe man nur einen flüchtigen Blick auf das oben im eilften Kapitel aufgestellte Tableau, oder man versuche es nur einmal, nach diesem Tableau eine Karte von Deutschland nach den Rechtsgebieten der verschiedenen Wechselordnungen und Wechselgesetze abzugränzen und zu illuminiren. Eine solche Karte mit der bunten Mannigfaltigkeit ihrer Gebiete wird schon durch den äußern Augenschein diese Behauptung rechtfertigen; es würde sich

aber die Wahrheit dieser Behauptung völlig außer allem Zweifel stellen, wenn zugleich aus jedem Deutschen Staate an dem Rande der Karte eine statistische Uebersicht der Kapitale in durchschnittlicher Summe hinzugefügt werden könnte, welche während einer bestimmten Reihe von Jahren in Folge des so verschieden gestalteten Wechselrechts durch Processe eingebüßt sind.

Mittermaier, nachdem er an einigen Beispielen auch diese schlimme Lage der Kaufleute der verschiedenen Zollvereinsstaaten und die Unmöglichkeit, sich selbst bei dem sorgfältigsten Studium der Wechselgesetze eine klare Einsicht derselben zu verschaffen, geschildert hat, fährt dann mit folgenden, nicht genug zu beherzigenden Worten fort:

„Es bedarf wohl keiner weiteren Ausführung, daß unter solchen Verhältnissen der Handelsverkehr unter den Kaufleuten in den Staaten des Deutschen Zollvereins schlecht gesichert ist, daß bei einer solchen Verschiedenheit der Gesetzgebungen kein Kaufmann mit völliger Beruhigung Wechsel annehmen kann, welche in anderen Ländern ausgestellt oder indossirt sind; denn vergeblich sucht man Gleichförmigkeit in den Gesetzen der Zollvereinsstaaten über die Fragen, wer wechselfähig ist oder wie ein Wechsel ausgestellt und indossirt werden muß. Wir werden in Verfolg dieses Aufsatzes *) nachweisen, wie traurig erst die Rechtsprechung da sich darstellt, wenn von Regreßnahme, von Rückwechsel, von Einfluß der höheren Gewalt die Rede ist. Der Zustand darf nicht länger dauern. Unsere Juristen, die häufig in der Einseitigkeit, mit der auf unseren Universitäten nur römisches Recht betrieben wird, von dem Handelsrechte, wie überhaupt von dem Deutschen Rechte nicht viel wissen, können über den traurigen

*) Mittermaier in dem oben §. 109 Note *) S. 207 angeführten Aufsatze.

Zustand gar nicht urtheilen.*) Frage man die Kaufleute, und man wird bald bemerken, in welchem geringen Ansehen die Urtheile der Juristen bei ihnen stehen, und wie laut ihre Klagen über den Zustand der Handelsgesetzgebung sind."

Es ist nach Allem diesen gar nicht zu verwundern, wenn in der neuesten Zeit sich fast aus allen Deutschen Ländern die Stimmen vermehren, welche eine Abhülfe dieses unerträglichen und dem wohl verstandenen Handelsinteresse Deutschland's und insbesondere des Zollvereins widerstreitenden Zustandes fordern. Alle anderen Anstalten und Einrichtungen, welche hie und da als ein unerlaßliches Bedürfniß für den Deutschen Handel in Vorschlag gebracht worden sind, als z. B. eine Deutsche Navigationsakte, eine Deutsche Bundesflagge, eine Deutsche Kriegsmarine, Abschluß von Schiffahrts- und Handelsverträgen mit außerdeutschen Nationen durch den Zollverein u. s. w. sind für den Augenblick, wo außerdem noch so vieles Andere im Innern Deutschlands selbst zum Besten des Handels zu ordnen bleibt, nicht von solcher Dringlichkeit, als eine gleichförmige Wechselgesetzgebung. Wie mag man auswärtige Staaten durch Verträge in das Deutsche Handelsinteresse hineinziehen wollen, wenn man ihnen nicht einmal eine Gewähr geben kann, daß der Wechselverkehr ihrer Unterthanen mit Deutschland's Handelsplätzen einen gleichmäßigen Schutz durch ein gleichförmiges Wechselrecht genießen, also in dieser Hinsicht eine vollkommene Gegenseitigkeit Statt finden solle? Man schaffe also diese Gewähr erst vor allen Dingen in den Deutschen Staaten selbst und man wird dann dem Auslande bei Handelsverträgen einen bedeutenden Vortheil mehr in sichere Aussicht zu stellen haben.

*) Aus Mittermaier's Munde hat diese Aeußerung, so demüthigend sie auch ist, doch wohl einiges Gewicht?

X. Andere Vortheile. §. 114.

Wenn es unläugbar ist, daß für ein Land, welches ein politisches Ganze bildet und auch als Handelsstaat nach Einheit strebt, ein gleichförmiges Wechselrecht ein dringendes Bedürfniß zur Erleichterung und Beförderung seiner commerciellen Industrie ist, so dürften doch auch noch einige andere Nebenvortheile, welche aus dem Dasein eines einzigen Wechselrechts für ganz Deutschland entspringen, der Beachtung wohl nicht unwerth erscheinen.

1. Das Bewußtsein, unter einem einzigen, im ganzen Vaterlande überall gleichmäßigen Rechte zu stehen, hat gewiß an sich etwas Erhebendes, was den Nationalgeist belebt und stärkt. Ist nun gleich das Wechselrecht nur ein sehr kleiner Theil unseres Rechts in Deutschland, so würde doch schon dessen Gleichmäßigkeit kein so gering zu achtendes Moment sein, als daß es nicht auch als ein Förderungsmittel der Nationaleinheit betrachtet werden dürfte. Dagegen wird die Fortdauer des Partikularismus des Wechselrechts nur dazu beitragen, das Gefühl der Trennung, Zersplitterung und Isolirung rege zu halten und Jeder wird mit traurigem Herzen von seinem Vaterlande sich abwenden und auf die Staaten hinblicken, wo nur eine Sprache und ein Recht herrschen. Es bescheidet sich zwar gern der Deutsche, daß es, wenn es auch nicht unmöglich, doch mit kaum zu überwindenden Schwierigkeiten verbunden ist, ein gleichförmiges bürgerliches Recht in ganz Deutschland einzuführen; aber es wird nicht gelingen, ihn zu überzeugen, daß ein einziges Wechselrecht für ganz Deutschland ebenfalls etwas Unerreichbares sei, da so viele andere Länder, Frankreich, Rußland u. s. w. sich eines solchen Besitzes erfreuen.

2. Gelänge der Plan zur Einführung einer gleichförmigen Wechselordnung für ganz Deutschland, ein Plan an dessen Aus-

führbarkeit gar nicht zu zweifeln ist, so wäre damit die Bahn gebrochen, und der Beweis thatsächlich geführt, daß Deutschland trotz seiner Zersplitterung fähig sei, aus dem Partikularismus seines Rechtes allmählig herauszutreten, und so weit dies irgend möglich sei, zu dem Besitze eines gemeinsamen Rechts zu gelangen. Ein zweiter Versuch, dessen Gelingen nicht minder zu hoffen ist, würde die Abfassung eines Handelsgesetzbuches für ganz Deutschland sein, in welchem dann das bereits eingeführte Wechselrecht seine Stelle am zweckmäßigsten erhielte.

3. Ein dritter Vortheil, der aber auch nicht gering zu achten ist, würde dem Unterrichte in dem Wechselrecht zu Gute kommen. Auf Universitäten und Handelsanstalten wird jetzt das gemeine Deutsche Wechselrecht gelehrt, gewöhnlich in Verbindung mit dem Handelsrechte und zwar allein oder als ein Theil des Deutschen Privatrechts.

Was es aber mit diesem gemeinen Wechselrechte für eine Bewandniß habe, ist schon früher besprochen *). Für den Juristen ist ein mündlicher Unterricht oder ein Lehr- und Handbuch über diesen Rechtstheil zur Noth ausreichend, aber für den Kaufmann nicht. An Handelsanstalten wird der Lehrer des Wechselrechts, wenn er seinen Zuhörern nützlich sein will, sich selbst die Pflicht auferlegen, auf das Gemeinrechtliche stets das Partikularrechtliche des Wechselrechts in möglichster Vollständigkeit folgen zu lassen, weil gerade der Kaufmann auf dieses das größte Gewicht legt und ihm die Kenntniß desselben vor Allem vom höchsten Werthe ist. Wie sehr dadurch aber der Unterricht ausgedehnt wird, wenn der Partikularismus des Wechselrechts nicht bloß von einigen Deutschen Staaten, sondern von ganz Deutschland berücksichtigt werden muß, bedarf keines Beweises; ein Blick

*) Achtes Kapitel. §. 73—75.

in „Treitschke's Alphabetische Encyklopädie der Wechselrechte" u. s. w. wird den Zweifler hinreichend überzeugen. Ein gleichförmiges Wechselrecht würde also auch den Unterricht nicht nur abkürzen, sondern auch ungemein vereinfachen, und dies ein Gewinn für Lehrer sowohl an Universitäten, als an Handelsanstalten, überhaupt ein Gewinn für die Bearbeitung des Wechselrechts sein.

4. Auch den Gerichten würde die Ausübung ihres Amtes durch ein gleichförmiges Wechselrecht ungemein erleichtert werden, der Proceßgang würde schneller sein, selbst dann noch, wenn auch mit dem Wechselrechte nicht gleichzeitig eine Wechselgerichtsordnung für ganz Deutschland gegeben würde.

XI. Bedingungen zum Gelingen des Werkes.

§. 115.

Soll aber das ganze Werk gelingen und die Codification eines gleichförmigen Wechselrechts für ganz Deutschland den wahren Bedürfnissen der Zeit und den Anforderungen des Handelsstandes entsprechen, so würde auf folgende Weise zu verfahren sein.

1. Die Commission, welche mit der Entwerfung des neuen Wechselcoder beauftragt wird, muß aus Juristen und Kaufleuten, die des Wechselinstitutes und des Wechselrechts vollkommen kundig sind, zusammengesetzt werden. An Männern, welche eines so wichtigen Berufes würdig sind, an Juristen sowohl als Kaufleuten hat Deutschland keinen Mangel; am zweckmäßigsten werden sie aus den ersten Wechselplätzen von ganz Deutschland gewählt, weil ja das zu entwerfende Wechselrecht ein Recht für ganz Deutschland sein soll, nicht für das nördliche oder südliche Deutschland allein.

2. Der von dieser Commission ausgearbeitete Entwurf muß

durch den Druck veröffentlicht und so zur freien Beurtheilung und Prüfung desselben Gelegenheit gegeben werden.

Die Commission hat dann später den Entwurf umzuarbeiten, was ihr in den über ihn gefällten Urtheilen als brauchbar und zweckmäßig erscheint, in denselben aufzunehmen und so die Redaction des Wechselcodex zu vollenden, daß er reif zur Publication und zur Einführung in's Leben wird.

Preußen hat zuerst bei Entwerfung des Allgem. Landrechts, namentlich bei dem Theile desselben, der das Handels- und Wechselrecht enthält, ein ähnliches Verfahren beobachtet, welches später auch von anderen Staaten als nachahmungswürdig befolgt ist.

3. Der Wechselcodex muß aber die rechte Mitte zwischen zu großer Kürze und zu breiter Ausführlichkeit halten, eine Aufgabe, deren Lösung wol zu den schwierigsten gezählt werden darf, da sie so selten bei neuen Gesetzen als vollkommen getroffen erscheint. Insbesondere wird dabei der Umstand zu berücksichtigen sein, daß kein Rechtstheil so tief und vielfältig in das alltägliche Leben eingreift und alle Klassen der Menschen so allgemein berührt, vorausgesetzt, daß man die Wechselfähigkeit ohne Noth nicht allzusehr beschränkt und dadurch die Bestimmung des Wechselinstituts nicht beeinträchtigt. — Es ist deshalb auch eine gewisse Ausführlichkeit des Wechselrechts, welche zu dem allgemeinen Verständnisse desselben für Jedermann beiträgt, gewiß sehr wünschenswerth; vor Allem ist der gewöhnliche Fehler zu vermeiden, daß der neue Wechselcodex nur für Juristen — Advocaten, Richter und Rechtslehrer — verständlich abgefasst werde. Denn das ist das Hauptgebrechen aller unserer Gesetze, daß der Gesetzgeber meistens sie nur für Juristen verständlich macht, ohne dabei zu bedenken, daß er selbst von Jedermann ohne Ausnahme Kenntniß des Rechts verlangt. Man erleichtere also wenigstens bei dem Theile des Rechts, der eine

so allgemeine Anwendung im Leben findet, als das Wechselrecht, auch durch eine klare, und ausreichende Fassung das allgemeine Verständniß desselben für Jedermann, vermeide also jeden unnöthigen fremden technischen Ausdruck und überlasse dabei zur Ergänzung nicht allzuviel der Theorie, deren richtiges Treffen nicht immer auch Folge von einem richtigen Finden, Erkennen und Auffassen des leitenden Princips, sondern häufig weiter Nichts, als ein zufälliger Glückswurf ist; wäre es anders, so müßte in dem, was die Theorie aus den tiefen Schachten des Nachdenkens und Scharfsinns zu Tage fördert, mehr Uebereinstimmung herrschen, als es in der That der Fall ist. Wird der Theorie zu viel überlassen, so ist damit der Unsicherheit des Rechts wieder Thür und Thor geöffnet *)

4. Eine Hauptrücksicht ist auch auf das, in den übrigen Staaten Europa's bestehende Wechselrecht zu nehmen, und die möglichste Annäherung an dasselbe, wenn nicht völlige Uebereinstimmung mit demselben zu erzielen, wenn das Wechselinstitut mit seiner kosmopolitischen, alle Staatsgränzen überspringenden und jede staatliche Isolirung angreifenden und vernichtenden Tendenz gute Früchte tragen soll. Ist also einerseits ein Zurückbleiben des Deutschen Wechselrechts hinter den Wechselrechten anderer Staaten zu vermeiden, so gebietet dieselbe Rücksicht doch auch, dem Streben nach vorwärts, dem Vorauseilen des Deutschen Wechselrechts, einen mäßigenden Zügel anzulegen. Die Neigung, anderer Staaten Wechselrecht durch ein viel besseres Deutsches zu übertreffen, könnte wol bei der Entwerfung desselben hervorbrechen und sich geltend machen wollen; denn es ist ja Thatsache, daß in der neue-

*) Daß die Theorie nicht immer taugt, ein positives Wechselrecht zu ergänzen, und es ein großes Glück für die Unterthanen wäre, wenn ihr nie zu Vieles überlassen bliebe, ließe sich leicht an einer Menge von Beispielen zeigen.

sten Zeit in keinem Lande, wie in Deutschland, ein so mächtiger Fortschritt in der richtigen Erkennung des Wechsels und seiner Bestimmung und in der Enthüllung der rechtlichen Seite des Wechselgeschäfts gemacht worden ist *).

XII. Bedingungen zur Sicherung des Erfolges. §. 116.

Ist auf dem einen oder andern Wege ein gleichförmiges Wechselrecht für ganz Deutschland oder vorerst auch nur für die Zollvereinsstaaten errungen worden, so wird es auch eine der heiligsten Pflichten sein, den Fortbestand und den Erfolg überhaupt die volle Wirksamkeit eines so kostbaren Besitzthums, der Deutschen Nation für die Zukunft zu sichern. Um diesen wichtigen Zweck zu erreichen, dürften folgende Einrichtungen zu treffen sein.

1. Die Anordnung von Schiedsgerichten in Wechselsachen an allen bedeutenderen Handelsplätzen und die alleinige Besetzung derselben mit Kaufleuten **).

Wie wohlthätig Schiedsgerichte überhaupt wirken, bedarf hier keiner Erörterung, da ihre Nützlichkeit in vielen Ländern, namentlich in Preußen, sich bewährt hat. Daß der Handelsstand aber bei Verhandlung von Handels- und Wechselstreitigkeiten seine Interessen durch Schiedsgerichte vorzüglich gesichert hält und das Bedürfniß fühlt, ihnen seine Streitsachen zu Entscheidung zu übergeben, unterliegt wohl keinem Zweifel mehr, da die Thatsachen sich häufen, welche dieses Bedürfniß klar herausstellen ***).

*) Vergl. oben das neunte Kapitel.

**) In einigen älteren Wechselordnungen z. B. in der Breslauischen, Schlesischen, Oesterreichischen u. s. w. sind über Compromisse der Parteien auf Schiedssprüche in Wechselsachen nähere Bestimmungen enthalten.

***) Noch ganz kürzlich sind die Kaufleute in Stuttgart unter sich übereingekommen, ihre Handelsstreitigkeiten durch Schiedsgerichte entscheiden zu lassen. Vergl. Augsburg. Allgem. Zeitung, 1843 Nro. 297 S. 2373.

2. Die Einführung von beständigen Wechselgerichten an allen bedeutenderen Handelsplätzen, wo es noch keine Handels- und Wechselgerichte gibt und deren Besetzung mit Kaufleuten und Juristen *). Wie wenig der Kaufmann dem Juristen in Handels- und Wechselstreitigkeiten zutrauet, ist zur Genüge bekannt **).

3. Ein einziger oberster Gerichtshof in Wechselsachen für ganz Deutschland, theils mit den Attributen eines Oberappellationshofes, theils mit den Attributen eines Cassationshofes.

4. Sowohl für die Schiedsgerichte, als die Wechselgerichte und den obersten Gerichtshof in Wechselsachen eine gleichförmige für gewisse Fälle, Schiedsgerichts- und Wechselgerichtsordnung.

5. Eine Anordnung, daß sowohl die von den Wechselgerichten, als von dem obersten Wechselgerichtshofe abgegebenen Erkenntnisse, insofern sie für die Feststellung des Wechselrechts folgenreiche Präjudicien enthalten, durch Bekanntmachung in den öffentlichen Anzeigen oder Gesetzsammlungen der einzelnen Deutschen Staaten zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

6. Ansetzung eines Zeitraumes von fünf oder zehn Jahren, nach deren Verlauf jedes Mal eine Revision der für ganz Deutschland oder die Zollvereinsstaaten eingeführten Wechselordnung, eine Ergänzung und Verbesserung derselben vorgenommen werden müssen.

Während eines solchen Zeitraumes wird sich gewiß schon

---

*) Vergl. Dr. Asser (Advokat in Amsterdam): „Bemerkungen über die Handelsgerichte im Allgemeinen und über deren Aufhebung in den Niederlanden insbesondere“ in Mittermaier's und Zachariä's Kritische Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft des Auslandes, Bd. IX. (Heidelberg, 1837. gr. 8.) S. 451—465 und Heinrich Thöl (Professor zu Rostock): Das Handelsrecht u. s. w. Bd. I. (Göttingen, 1841, gr. 8.) §. 7. Note 5. S. 21.

**) Vergl. Mittermaier in dem angeführten Aufsatze, oben §. 109. Note *) S. 207 u. S. 221 u. 222.

ein hinlänglicher Stoff aufhäufen, der zu einer neuen Vervollkommnung des geltenden Wechselrechts benutzt werden kann; denn wenn auch die Zeit selbst heutiges Tages nicht rascher, als sonst vorübereilt, so treibt doch ihr mächtiges Rad die Menschen und Dinge jetzt so schnell vorwärts, daß ein Jahrzehnd fast einem Jahrhundert im Schaffen und Vollbringen gleichkommt. Dieser sonst ungewöhnliche Umschwung mit seiner unwiderstehlichen Einwirkung auf fast alle Verhältnisse und schöpferischen Umgestaltung derselben wird auch die Gesetzgebung nöthigen, hinter ihm mit Normirung der neuen, durch ihn in den bisherigen Verhältnissen bewirkten Veränderungen nicht zu lange zurückzubleiben. Nirgend ist aber die so schnell vor sich gehende Umgestaltung des Alten in Neues so bemerkbar, als in den verschiedenen Zweigen der Industrie, in den Gewerben und dem Handel. Sollte die immer weitere Ausbreitung der Dampfschiffahrt und der Eisenbahnen, welche Zeit und Räume abkürzt, für das Wechselrecht ohne alle Folgen bleiben? Wird sie nicht vielleicht die Messen völlig bedeutungslos und damit auch Alles, was sich auf die Messwechsel in dem Wechselrechte bezieht, verschwinden machen? Und wird es noch nöthig bleiben, die langen, durch den bisherigen Uso bestimmten Fristen bei Usowechseln unverändert beizubehalten, oder empfiehlt sich nicht schon jetzt, bei schnellerer und mehr gesicherter Communication zwischen den entferntesten Handelsplätzen, auch eine Abkürzung dieser Fristen?

XIII. Ersatzmittel. §. 117.

Wir leben in einer Zeit der Surrogate, in welcher fast Jedermann darauf sinnt, für Etwas, was gar nicht in der Heimath selbst oder nur zu theuerem Preise zu haben ist, irgend etwas Anderes als Ersatz zu geben und zu nehmen, wenn es auch weniger befriedigt und nur den Schein der Wohlfeilheit hat, in

Wahrheit aber eine verführerische Verlockung voll Täuschung ist. Es fragt sich daher noch wohl, bevor die Besprechung unseres Gegenstandes als abgeschlossen betrachtet werden darf, ob sich statt einer, erst noch abzufassenden gleichförmigen Wechselordnung nicht ein Mittel nachweisen läßt, welches im Stande ist, den Mangel derselben und die aus ihm entspringenden Nachtheile weniger fühlbar zu machen? Allerdings ist ein solches Aushülfemittel längst erfunden und seine nützliche Wirksamkeit auch schon in einzelnen Fällen in manchem Deutschen Lande mit gutem Erfolge auf die Probe gestellt worden. Es ist dies die Unterwerfung unter ein fremdes Wechselrecht *).

Vorausgesetzt nun, daß der Handelsstand in allen Deutschen Ländern das Bedürfniß einer Verbesserung seiner einheimischen Wechselgesetzgebung recht innig fühlt, insbesondere aber in allen seinen Gliedern die feste Ueberzeugung wohnt, daß eine durchgängige Gleichförmigkeit zunächst das allernothwendigste Requisit des geltenden Wechselrechts sei und daß, wenn nur dieses erreicht worden wäre, alle anderen ihm anklebenden Gebrechen leichter ertragen oder ihrer Schädlichkeit vorgebeugt werden könne, so dürfte er sich dieses Requisit und die davon zu erwartende Abhülfe leicht selbst verschaffen können. Es wäre ja nur nöthig, daß sämmtliche Genossen des Handelsstandes über ein Deutsches, bereits geltendes Wechselrecht, welches ihrer Erfahrung nach am Besten alle Interessen des Wechselverkehrs zu fördern und zu sichern vermag, sich zuvor mit einander verständigten und sich durch eine ausdrückliche oder stillschweigende Uebereinkunft ver-

*) Vergl. hierüber C. J. A. Mittermaier Grundsätze des gem. Deutschen Privatrechts u. s. w. Sechste Aufl. Bd. II (Regensburg, 1843 gr. 8.) §. 320. Nro. VI S. 136 und Georg Carl Treitschke Alphabetische Encyklopädie der Wechselrechte u. s. w. Bd. II (Leipzig, 1831, gr. 8) S. 750.

pflichteten, dieses Wechselrecht bei ihren Wechselgeschäften stets zu befolgen und zwar durch Aufnahme einer Clausel in jedem Wechsel, welche die Unterwerfung unter dieses Wechselrecht bestimmt ausdrückte. Fände der Handelsstand, daß z. B. die Weimarische Wechselordnung von 1819 *) von allen noch die annehmbarste sei, und jeder Kaufmann fügte seinem Wechsel die Worte: „nach Weimar'schem Wechselrechte" hinzu, so würde jene Wechselordnung, obgleich sie jetzt nur für das Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach ein gleichförmiges Partikularrecht ist, durch die Privatwillkür der Kaufleute mittelst dieser Clausel gewissermaßen zu einem gleichförmigen Wechselrechte für den Handelsstand in ganz Deutschland erhoben werden und dieses Verfahren der Kaufleute würde mit der Zeit gewiß auch bei andern Personen Nachahmung finden. Vorgänge dieser Art in früherer Zeit bietet das Leipziger Wechselrecht dar; so lange es den Ruf vorzüglicher Wirksamkeit genoß, haben sich ihm die bei einem Wechsel interessirten Personen sowohl in- als außerhalb Sachsen's nicht selten unterworfen. Wie aber alle Surrogate etwas Unvollkommenes sind, so leidet auch dieses Mittel, welches die Stelle eines gleichförmigen Wechselrechts vertreten soll, an mehr als einer bedenklichen Schwäche. Ließe sich auch die Hoffnung hegen, daß der gesammte Handelsstand durch eine ausdrückliche oder stillschweigende Uebereinkunft — durch eine allmählig sich festsetzende Usanz — die stete Anwendung einer solchen Clausel in Beziehung auf irgend ein Deutsches Wechselrecht befolgte, so hängt doch der ganze Erfolg dieses Mittels hauptsächlich noch davon ab, wie die Regierung und die Gerichtshöfe in jedem einzelnen Deutschen Staate die Unterwerfung unter ein fremdes Wechselrecht ansehen; die Wirksamkeit desselben wird durch die Ansichten über

*) Von den Vorzügen desselben ist oben §. 17 S. 32 die Rede gewesen.

seine Statthaftigkeit oder Unstatthaftigkeit bedingt; und es könnten, obgleich in dem hierüber in der Theorie selbst noch herrschenden Streite die Meinung, daß es den Unterthanen frei stehe, sich einem fremden Wechselrechte zu unterwerfen, schon längst die meisten und gewichtvollsten Stimmen für sich gewonnen hat, dessen ungeachtet sich wol viele Fälle ereignen, daß diese, wenn auch schon von den angesehensten Rechtsgelehrten den Bürgern beigelegte Befugniß, in einigen Deutschen Ländern von der Regierung und den Gerichten zugestanden, in anderen aber bestritten und für unzulässig erklärt würde.

Wer möchte aber wohl die Verantwortlichkeit übernehmen, einem Kranken den Gebrauch eines verzweifelten Heilmittels anzupreisen, wenn sich voraus sehen läßt, daß es in seinem Erfolge Nichts weniger, als die Gewißheit einer vollständigen Abhülfe seiner Leiden verbürgt, vielmehr aber wohl gar eine Verschlimmerung seines Zustandes befürchten läßt?

XIV. Mitwirkung aller Deutschen. §. 118.

Es bleibt also kein anderes Heil- und Rettungsmittel, als eine gleichförmige Wechselordnung neu zu schaffen, und sie dann für ganz Deutschland, oder, wenn dies nicht sein sollte, für die Zollvereinsstaaten als ein allgemein verbindliches Gesetz einzuführen. An der Geneigtheit und Bereitwilligkeit der Deutschen Regierungen, dem gesammten Vaterlande ein so unentbehrliches Gesetz zu geben, läßt sich gar nicht zweifeln, da jede ihre Souverainetätsrechte dabei vollständig und unversehrt zu bewahren vermag, und außer diesem Interesse kaum ein anderes noch gedacht werden kann, dessen Berücksichtigung irgend einem Deutschen Staate gebieterisch die Pflicht auferlegte, sich von der Theilnahme an dieser allgemeinen, sämmtliche Deutsche Staaten oder wenigstens die Zollvereinsstaaten umfassenden Gesetzgebung auszuschlie-

ßen und zu isoliren. Die Geneigtheit der Deutschen Regierungen, ein so großes, wahrhaft vaterländisches Werk zu fördern, ist aber allein keineswegs schon eine hinreichende Bürgschaft für ein glückliches Beginnen und Vollbringen desselben; die Regierungen bedürfen dazu der Unterstützung und Mitwirkung aller einsichtsvollen und wohlgesinnten Vaterlandsfreunde. Vor Allem ist es nothwendig, daß die Land- und Provincial-Stände oder da, wo es keine derartigen Stände gibt, alle anderen, die Stelle derselben irgendwie vertretenden Corporationen und Staatsbehörden, insofern sie bei Gegenständen der Gesetzgebung eine mit entscheidende oder berathende Stimme haben, das Wohl und allgemeine Beste des gesammten Deutschen Vaterlandes in's Auge fassen und ihm ausschließlich ihre Kräfte widmen; vor dem Hinblicke auf das, was das Interesse von ganz Deutschland erheischt, muß jede, selbst eine tief eingewurzelte Vorliebe für den Partikularismus verschwinden und jede andere, wenn vielleicht auch aus einem wissenschaftlichen Interesse entspringende, abweichende Ansicht verlassen und aufgegeben werden; sie vorzugsweise haben sich zur Einmüthigkeit, zum Vertrauen und zur Ausdauer mit den Regierungen auf's Innigste zu verbünden, damit durch diese einträchtige, vertrauensvolle und beharrliche Vereinigung der intelligentesten Kräfte Deutschland's das glückliche Gelingen einer so nothwendigen, wie bedeutungsvollen Unternehmung auch wirklich verbürgt werde. Insbesondere hängt aber das Gelingen der neuen Gesetzgebung von dem Verhalten mit ab, welches dabei die Kaufleute und die Juristen beobachten werden. Die Einsichtsvollen beider Stände haben viele Mittel und Wege, das, was dem Wechselrechte in Deutschland wahrhaft Noth thut und wie es gleichförmig und den Zeitbedürfnissen gemäß einzurichten und zu gestalten ist, zur Sprache zu bringen, und den Regierungen und ihren Mitbürgern klar zu machen; an ihnen ist es, sich die-

ses Verdienst um ihr Vaterland zu erwerben. Viele von ihnen sind Mitglieder von Land- und Provincial-Ständen, von anderen, Gesetze vorschlagenden und berathenden Corporationen und Behörden, von Handelskammern, Handels- und Wechselgerichten u. s. w. Dort, in den Versammlungen dieser Stände, Behörden u. s. w. ist ihr Platz zum Reden und Handeln für die Erlangung eines Deutschen gleichförmigen Wechselrechts. Möchte dort Jeder von ihnen auf seinem Posten als ein redlicher, treuer eifriger und begeisterter Kämpfer erfunden werden! Aber auch jeder andere gebildete Deutsche, welche Stellung das Schicksal ihm sonst auch im Staate angewiesen haben mag, hat die heiligste Pflicht, seine Deutsche Gesinnung, seine Theilnahme an dem Wohle und Heile Deutschland's, auch hier zu bethätigen und in seinem Kreise diese große vaterländische Angelegenheit mit allen Kräften zu fördern.

So möge denn ganz Deutschland auch in dieser Sache ungeachtet der Vielheit seiner Staaten und der Verschiedenheit seiner Einwohner nach Abstammung, Sprache, Religion u. s. w. nur Einen einhelligen Willen haben und, von ihm geleitet, mit einem Rechtstheile von geringem Umfange, aber von der größten praktischen Bedeutung den Anfang zu einer gleichförmigen Gesetzgebung machen; möge Deutschland der in ihm schlummernden Elemente und Kräfte zu einem tüchtigen Gesetzwerke sich endlich einmal bewußt werden, und die Weisheit der Regierungen sie wecken, in Thätigkeit setzen und zum guten Ziele führen. Die Hoffnung, daß das neue Gesetz, von ganz Deutschland in Eintracht, mit Vertrauen und Ausdauer gewünscht, vorbereitet, begonnen und vollendet, auch ein gelungenes, ein echt Deutsches Nationalwerk werden wird, kann nicht ohne Erfüllung bleiben; auf einem neuen Gebiete wird es das erste, laut redende Denkmal der Einheit Deutschland's sein, ein alle seine Staaten umschließen-

des und ihre wichtigsten Interessen mit einander verschmelzendes Band, so fest und innig, wie kein anderes, eine durch und für den Frieden geschaffene Schutzwehr des Rechts, allen Deutschen ein neuer, reichhaltiger Quell zur Belebung und Erhöhung des Patriotismus und dem Auslande ein neues Zeichen von der durch Eintracht Alles vermögenden Stärke und Macht Deutschlands, ja ein thatsächlicher Beweis wird es mehr sein, daß Deutschland's Einheit nicht allein in Liedern und Tafelreden lebt und prunkt, sondern daß seine Fürsten und Völker, wie für die Vertheidigung seiner Unabhängigkeit und Selbstständigkeit durch starke Festungen und schlagfertige Heere, so auch für die Sicherstellung des Handels, dieser Seele aller und jeder Industrie, durch gleichförmige Gesetze und Gerichte einig und zu jedem Opfer bereit sind.

Ist aber das Wechselinstitut jetzt der erste und kräftigste Träger auch des Deutschen Handels und Credits, so verdient es auch wohl vor allem andern zuerst diese Sicherstellung.

XV. Der Antrag des Rheinischen Landtages. — Berichtigung. §. 119.

Es darf als etwas allgemein Bekanntes vorausgesetzt werden, daß den unter der Krone Preußen stehenden Rheinlanden der Vorwurf von vielen Seiten gemacht wird, daß sie eine übertriebene Vorliebe für ihre, aus der Zeit der Französischen Herrschaft herrührenden Institutionen und Gesetzbücher hegen und von der absoluten Vortrefflichkeit derselben mehr überzeugt sein sollen, als die Franzosen selber. Es gehört nicht hieher, den Grund dieses Vorwurfes näher zu prüfen; aber der Schluß des fünf und siebenzigsten Paragraphen dieser Schrift, welcher in den hervorgehobenen Worten einen Seitenblick auf diesen Vorwurf gar nicht verbirgt, bedarf, um einer Mißdeutung und einer, die lauterste Absicht des Verfassers vielleicht völlig verkennenden Aus-

legung vorzubeugen, einer weiteren Erläuterung. Der angeführte Paragraph schließt folgendermaßen:

„Das Neueste, was in dieser Sache zu Anfang Juni d. J. gethan ist und insofern einige Wichtigkeit erlangt, als daraus keine übertriebene Vorliebe der Rheinländer für ihr Französisches Handels- und Wechselrecht hervorblickt, ist der Antrag, welchen die Handelskammer von Elberfeld und Barmen auf „Gleichförmigkeit der Gesetze und Gerichtsbarkeit für Handel und Gewerbe in allen Zollvereinsstaaten bei dem Rheinischen Landtage gemacht hat"" *).

Dies wurde in dem ersten Augenblicke niedergeschrieben, nachdem eben die Zeitungen die Nachricht von diesem Antrage verbreitet hatten, und zwar noch unter dem frischen Eindrucke der reinsten Freude darüber, daß ein solcher Antrag von einer solchen Handelskammer ausgehend, ein Ereigniß der glücklichsten Vorbedeutung sei, weil ihre Stimme und ihr Aufruf nicht verfehlen würden, einen mitentscheidenden Einfluß auf die endliche Erzielung eines gleichförmigen Wechselrechts für ganz Deutschland oder wenigstens für die Zollvereinsstaaten auszuüben; denn es konnte beim Lesen dieser Nachricht in den öffentlichen Blättern wohl kein anderer Gedanke sich daran knüpfen lassen, als daß die Handelskammer von Elberfeld und Barmen von einem höhern, über provincielle Ansichten und Rücksichten sich erhebenden Standpunkte diese große vaterländische Angelegenheit aufgefaßt und ihre bedeutungsvolle Wichtigkeit reiflichst erwogen haben würde. Es ließ sich dabei nur voraussetzen, daß sie, namentlich durch eigene lange Erfahrung und durch die begründeten vollgültigen Urtheile der Juristen und Geschäftsmänner Deutschland's und Frankreich's, ei-

*) Allgem. Zeitung, 1843, No. 157. S. 1254.

nes Mittermaier, Einert, Pardessus, Fremery u. s. w. mit den vielen Mängeln des Code de commerce, ihres Rheinischen Handelgesetzbuchs, namentlich des in demselben enthaltenen Wechselrechts, innigst vertraut geworden, ebenfalls das dringende Bedürfniß der Codification eines neuen gleichförmigen (Handels- und) Wechselrechts für die Preußischen Rheinlande sowohl, als für ganz Deutschland oder die Zollvereinsstaaten recht lebhaft empfände, und wünschte, daß bei dieser neuen Gesetzgebung das Gute und Brauchbare aller jetzt in Deutschland bestehenden partikularen Wechselrechte beibehalten, natürlich also auch die als zweckmäßig befundenen Bestimmungen des Rheinischen Handelsgesetzbuches gewissenhaft berücksichtigt und nicht aus Haß oder Vorurtheil gegen ihren fremden Ursprung sammt und sonders über Bord geworfen würden. In jedem anderen Gedanken hätte Etwas gelegen, was Niemand der Handelskammer jener Städte hätte zutrauen dürfen, ohne bei ihr eine kaum glaubliche Forderung vorauszusetzen oder doch wenigstens eine solche, welche, an ganz Deutschland oder an die Zollvereinsstaaten gerichtet, eine unstatthafte starke Zumuthung enthalten, und gleich von vorn herein sich als unannehmlich dargestellt haben würde. Etwas der Art konnte mithin Niemand aus dem Antrage, wie ihn die öffentlichen Blätter mittheilten, und seiner bevorstehenden Berathung auf dem Rheinischen Landtage, selbst bei dem Mangel aller nähern Kunde der ursprünglichen Fassung des Antrages, vermuthen und vorhersagen, er hätte denn die seltenste aller Gaben, die himmlische Divinationsgabe besitzen müssen. Dennoch ist, wenn spätere Mittheilungen über die weitere Verhandlung dieses Gegenstandes auf dem Rheinischen Landtage Glauben verdienen, entweder der Antrag gleich ursprünglich anders, als hier angenommen worden, gefaßt gewesen, oder er hat auf dem Landtage selbst während der Berathung eine andere Wendung erhalten;

jedenfalls ist ein Ansinnen zu Tage gekommen, welches vielleicht Niemand im übrigen Deutschland erwartet hat.

In einem so eben aus Berlin veröffentlichten Aufsatze *), betitelt:

„Zur Würdigung der innern Politik des preußischen Staats.

Rückblick auf den rheinischen Landtag.“

heißt es nämlich:

„Bei den Verhandlungen über einen Antrag auf Einführung „gemeinsamer Handels- und Wechselgesetze, und einer gleichför- „migen Handelsgerichtsbarkeit in den Zollvereinsstaaten wird die „Einführung des Code de commerce den alten Provinzen (des „Preußischen Staats) und allen Zollvereinsstaaten empfohlen, „und der König soll um seine Vermittelung für diesen Zweck ge- „beten werden. „„**Der Code de commerce**““ — heißt es „einmal — „„**sei so gut, daß ihm kein anderer in der Welt „den Rang streitig machen könne, und kein Wechselrecht so „gut, wie das unsrige.**““

Sind diese Worte wirklich auf dem Rheinischen Landtage gefallen, so stehen sie mit der Voraussetzung in den oben angezogenen Schlußworten des fünf und siebzigsten Paragraphen in geradem Widerspruche und strafen ihren Sinn Lügen. Wollte man, um diese Voraussetzung zu rechtfertigen, auch jetzt noch entschuldigend hinzufügen, daß jene Aeußerung eine weder Etwas beweisende noch entscheidende Stimme eines einzelnen Ständegliedes, und keinesweges die allgemeine Ansicht des Rheinischen Landtages gewesen sei, so läßt sich auch damit nicht durchkommen, da der Rheinische Landtag selbst Nichts gethan hat, wodurch diese Stimme als das, was sie sein könnte, als eine vereinzelte Stimme

*) Beilage zur Allgem. Zeitung, 1843, No. 305. S. 2389.

bezeichnet worden wäre. Demnach bleibt ein Raum zu einer auch noch so gesuchten Ausflucht gar nicht übrig, und man wird nach diesem Vorgange nothwendig zu der entgegengesetzten Annahme gezwungen, daß die Rheinländer eine übertriebne Vorliebe für ihr Französisches Handels- und Wechselrecht hegen *), weil ja sonst der Rheinische Landtag, der lebendige Repräsentant und Ausdruck der Gesinnungen und Ansichten der Rheinländer, die Ueberzeugung Eines seiner Mitglieder von der Unübertrefflichkeit des Code de commerce unmöglich ohne alle Widerrede zu der seinigen habe machen können.

Es kann hier nicht der Ort sein, die Ansicht des Rheinischen Landtages als eine irrige zu bekämpfen und zu zeigen, wie wenig sie geeignet ist, dem großen Werke einer gleichförmigen (Handels- und) Wechselgesetzgebung für Deutschland förderlich zu sein, da sowohl bei dem Beginnen als der Ausführung dieses Werkes es durchaus erforderlich ist, daß jeder Deutsche Staat und jede Provinz und jeder Ort desselben ihre besondere Vorliebe für ihr jetziges Wechselrecht aufgeben und dieses bereitwillig zum Opfer bringen, um ein für ganz Deutschland passendes Wechselrecht und damit zugleich ein starkes Band nationaler Einheit und eine fruchtbare Quelle nationaler Wohlfahrt mehr zu bekommen. Wollen aber Provinzen, wie die Preußischen Rheinlande, sich zu einem solchen Opfer eines ihnen, bei allen seinen Mängeln dennoch lieb gewordenen Rechts nicht verstehen, sollten sie sich zu einer patriotischen Hingebung für eine so bedeutungsvolle Nationalsache nicht überwinden können, so läßt sich voraussehen, daß die übrigen Provinzen Preußen's und alle an-

*) Hiernach muß auch das, was über die nicht übertriebene Vorliebe der Rheinländer für ihr Rheinisches Handels- und Wechselrecht in des Verf. Abriß einer Geschichte der Quellen des Wechselrechts u. s. w. (Braunschweig, 1843) S. 132 gesagt worden ist, berichtigt werden.

deren Deutschen Staaten auch eben keine große Geneigtheit bezeigen werden, ihrem bisherigen, wenn auch fehlerhaften, ihnen aber nicht minder werth gewordenen Wechselrechte zu entsagen; schwerlich werden sie aber dem, ihnen von dem Rheinischen Landtage gemachten Ansinnen, das Rheinische Handelsgesetzbuch bei sich einzuführen, entsprechen, und zwar dies um so weniger, als sie bei ruhiger Prüfung gar nicht zu der Ansicht von der absoluten Vortrefflichkeit des Code de commerce werden gelangen können*).

So schmerzlich der Eindruck auch ist, den jener Vorgang auf dem Rheinischen Landtage in jedem Deutschen, der seinem Vaterlande ein gleichförmiges Wechselrecht wünscht, zurücklassen muß, so ist damit noch nicht alle Hoffnung auf das endliche Zustandekommen einer neuen gleichförmigen Wechselgesetzgebung verschwunden, weil es kaum zu denken ist, daß die Rheinlande nicht auch anderen mißliebigen, aber wohl begründeten Urtheilen über ihr Rheinisches Wechselrecht für immer ihr Ohr gänzlich verschließen sollten. Gerade ihre in der neuesten Zeit so oft und unumwunden ausgesprochene, echt Deutsche Gesinnung ist die sicherste Bürgschaft, daß diese Hoffnung in Erfüllung gehen wird. Die Hindernisse, welche aus ihrer Vorliebe für ihr Rheinisches Handelsgesetzbuch entspringen und sich einer allgemeinen Wechselgesetzgebung entgegenstellen, werden sich wohl beseitigen lassen, ohne diese Anhänglichkeit da, wo sie guten Grund hat, im Mindesten zu verletzen.

In dieser Schrift konnte aber die Ansicht des Rheinischen

*) Der Verfasser darf sich darauf berufen, daß er selbst die Vorzüge des Code de commerce ebensowenig, als die Mängel desselben verkennt, und nicht zu denen gehört, welche unbedingt Alles tadeln und verwerfen, was von Frankreich herrührt. Vergl. „Abriß der Geschichte der Quellen des Wechselrechts u. s. w.“ S. 16 f. 19 f. S. 55. Note **) und an mehreren andern Stellen.

Landtages, welche mehrere Monate später, als jene oben angeführten Schlußworte schon gedruckt waren, erst völlig kund ward, nicht mit Stillschweigen übergangen werden, und es mußte jetzt das, was sie über die nicht übertriebene Vorliebe der Rheinlande für ihr Französisches Handels- und Wechselrecht enthalten, dahin berichtigt werden, daß in ihnen noch zur Zeit die Ueberzeugung von der absoluten Vortrefflichkeit ihres Handelsgesetzbuchs keine Veränderung erlitten hat. Ohne diese Berichtigung würden die Einen jener Aeußerung den Vorwurf einer absichtlichen, groben Unwahrheit, die Anderen aber ihr vielleicht den Vorwurf einer verfehlten, feinen Ironie mit vollem Grunde machen dürfen; jeder Vorwurf dieser Art würde aber den Verfasser dieser Schrift tief verletzen, da er sich bewußt ist, in einer so wichtigen und ernsten Angelegenheit seiner Feder keinerlei Licenz zu einer Verschönerung oder Entstellung der Thatsachen oder zu einem übel angebrachten Scherze mit irgend einer verdeckten Absicht gestattet zu haben.

Druck von F. M. Meinecke.

LIBRARY

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

Bei den S[illegible]an dieses Werkes erschien vor ganz Kurzem:

Abriß einer Geschichte

der

Quellen des Wechselrechts

und

seiner Bearbeitung in sämmtlichen Staaten Europa's

für

Juristen und Kaufleute.

Von

Dr. J. L. U. Dedekind,

Herzogl. Braunschw.-Lüneb. Hofrathe, ordentl. Professor der Rechtswissenschaft u. s. w. am Herzogl. Collegio Carolino.

Der wahre Wechsel ist seinem Wesen und seiner Bestimmung nach ein Kosmopolit.

Einert.

Gr. 8. Broch. 21 gGr. = 26½ Sgr. oder Ngr. = 1 Fl. 36 Kr. Rh.

Inhalt:

Erstes Kapitel; Wechsel und Wechselgeschäft. Literatur. — **Zweites Kapitel;** Geschichte des Wechselinstituts. Literatur. — **Drittes Kapitel;** Wechselrecht und Wechselrechtswissenschaft. Literatur. — **Viertes Kapitel;** Grund des Wechselrechts, seine Stellung als besonderes Recht und seine weltdurchdringende Tendenz. Literatur. — **Fünftes Kapitel;** Quellen des Wechselrechts. Literatur. — **Sechstes Kapitel;** Sammlungen der Wechselrechtsquellen. — **Siebentes Kapitel;** Uebersicht der außerdeutschen Wechselrechte. Literatur. — **Achtes Kapitel;** Wechselrecht in den Staaten des deutschen Bundes. — **Neuntes Kapitel;** Bearbeitungen des Deutschen Wechselrechts. — **Zehntes Kapitel;** Fortbildung des (Handels- und) Wechselrechts durch die Juristen, Kaufleute und Gerichte. — **Eilftes Kapitel;** Collision und Retorsion der Wechselrechte. Literatur. — **Zwölftes Kapitel;** Grund- und Hülfswissenschaften des Wechselrechts. Wechselrechts-Literatur. — **Anhänge:** 1. Die Europäischen Staaten mit gemeinem und zweifelhaftem Wechselrecht. — 2. Chronologische Uebersicht der bedeutendsten außerdeutschen Wechselgesetze, Wechselordnungen, der Verordnungen über Einführung und Annahme von Wechselgesetzgebungen u. s. w. — 3. Chronologische Uebersicht der wichtigsten Deutschen Wechselgesetze und Wechselordnungen. — 4. Uebersicht des unmittelbaren und mittelbaren Rechtsgebietes des Wechselrechts des Code de Commerce.